RECHTSFORMEN DER ZUSAMMENARBEIT

landwirtschaftlicher sowie fischwirtschaftlicher Erzeuger

untereinander und mit ihren Marktpartnern

NACH DEM MARKTSTRUKTURGESETZ

Inauguraldissertation
zur Erlangung des akademischen Grades eines Doktors
der Rechte durch den Fachbereich Rechtswissenschaft
der Westfälischen Wilhelms-Universität zu Münster

1970

vorgelegt von
Peter Schroer
aus Sulingen

1971

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41547228_0014

RECHTSFORMEN DER ZUSAMMENARBEIT

landwirtschaftlicher sowie fischwirtschaftlicher Erzeuger

untereinander und mit ihren Marktpartnern

NACH DEM MARKTSTRUKTURGESETZ

Inauguraldissertation
zur Erlangung des akademischen Grades eines Doktors
der Rechte durch den Fachbereich Rechtswissenschaft
der Westfälischen Wilhelms-Universität zu Münster

vorgelegt von
Peter Schroer
aus Sulingen

1971

UNIV.
LEIDEN
BIBL.

1. Berichterstatter: Prof. Dr. Westermann

2. Berichterstatter: Prof. Dr. Knopp

Dekan: Prof. Dr. Uber

Tag der mündlichen Prüfung: 6. November 1970.

M e i n e n E l t e r n

Inhalt

Literaturverzeichnis S. VII
Abkürzungsverzeichnis S. XIX

Einleitung S. 1
Hauptteil
1. Kapitel: Erscheinungsformen der Zusammenarbeit bei der Marktausrichtung und beim Absatz landwirtschaftlicher Erzeugnisse S. 3

I Die wirtschaftliche Notwendigkeit der Zusammenarbeit; Koordination und Integration
II Die gegenwärtigen Formen der Zusammenarbeit S. 9
1) Die Erzeugerringe 10
2) Die Erzeugergemeinschaften 11
a) Allgemeine Merkmale
b) Die Frage der Geschäftstätigkeit 13
3) Absatzgenossenschaften und genossenschaftliche Vermarktungsunternehmen 17
4) Die Erzeugerorganisationen für Obst und Gemüse in der EWG 21
5) Vertragslandwirtschaft 22
a) Antriebskräfte
b) Die Ausgesteltung der Lieferverträge 24

2. Kapitel: Rechtsformen für die Zusammenarbeit der Erzeugerbetriebe S. 27
§ 1 Die gesetzlichen Grundlagen
I Das Marktstrukturgesetz: Geschichte und Inhalt; Durchführungsvorschriften
II Frühere landesrechtliche Regelungen S. 32
1) Baden - Württemberg 33
2) Nordrhein - Westfalen

§ 2 Die Erzeugergemeinschaft nach dem Marktstrukturgesetz S. 35

I Die gesetzlichen Begriffsbestimmungen

1) Die Mitglieder

2) Die Aufgaben; Anpassung an die Erfordernisse des Marktes 39

3) Die Anerkennung 44

4) Die zur Wahl stehenden Rechtsformen; Zweck und Rechtsform 48

II Die Verfassung der Erzeugergemeinschaft S. 52

1) Vom Marktstrukturgesetz geforderte Satzungsbestimmungen

a) Satzungsbestimmungen über die Tätigkeit der Erzeugergemeinschaft 53

b) Satzungsbestimmungen über die Organisation 54

2) Die Rechtsstellung der Mitglieder 55

a) Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft; Kündigung

b) Die Beitragspflicht 59

c) Die Andienungspflicht 61

aa) Inhalt und Rechtsnatur

bb) Anwendung allgemeiner Grundsätze des Schuldrechts auf die Andienungspflicht 64

cc) Folgerungen: Die rechtliche Beurteilung der Absatztätigkeit der Erzeugergemeinschaft 65

dd) Die Verletzung der Andienungspflicht 75

ee) Die generelle Befreiung der Erzeuger von der Andienungspflicht; allgemeine Verkaufsregeln 81

ff) Die individuelle Befreiung von der Andienungspflicht 85

d) Das Recht der Mitglieder auf die Tätigkeit der Erzeugergemeinschaft 89

III Die Erzeugergemeinschaft als Verein S. 93

1) Die Zulässigkeit der Rechtsform des eingetragenen Vereins

a) Die Bedeutung von § 3 Abs. 1 Nr. 4 MStG

b) Die Kriterien des § 21 BGB 95

aa) Der Vereinszweck

bb) Der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb 97

cc) Das Merkmal der "entgeltlichen Geschäftstätigkeit" bei sogenannten Hilfsbetrieben 99

dd) Rechtspolitische Überlegungen 102

ee) Ergebnis 106

2) Die Erzeugergemeinschaft als wirtschaftlicher Verein 107

a) Die Verleihung der Rechtsfähigkeit

b) Die Eintragung im Handelsregister 110

aa) Landwirtschaftliches Nebengewerbe

bb) Handelsgewerbe 113

IV Erzeugergemeinschaften und Genossenschaften S.115

1) Die Eignung der Rechtsform einer eingetragenen Genossenschaft für die Bildung von Erzeugergemeinschaften

a) Gründungserfordernisse 116

b) Einschränkungen der freien Disposition der Rechtsform
c) Die Bedeutung dieser Einschränkungen für die Erzeugergemeinschaften 118
2) Rechtliche Verbindungen von bestehenden Genossenschaften mit Erzeugergemeinschaften 124
a) Erscheinungsformen
b) Doppelgesellschaft 127
c) Aussonderung und Verbund 129
aa) Aussonderung einer Erzeugergemeinschaft durch eine Genossenschaft
bb) Verbund von Genossenschaften mit Erzeugergemeinschaften 131
d) Einzelfragen 135
aa) Auswahl der Mitglieder für die Erzeugergemeinschaft
bb) Organisatorische Bindungen zwischen Genossenschaft und Erzeugergemeinschaft 138
cc) Förderung der Erzeugergemeinschaft durch die Genossenschaft 140
e) Zusammenfassung 143

V Die Erzeugergemeinschaft als Nebenleistungsaktiengesellschaft S. 144

VI Die Erzeugergemeinschaft als Gesellschaft mit beschränkter Haftung S. 148

§ 3 Die Vereinigung von Erzeugergemeinschaften S. 152
I Aufgaben der Vereinigungen
II Rechtsformen der Vereinigungen S. 153

§ 4 Kartellrechtliche Gesichtspunkte für die Tätigkeit von Erzeugergemeinschaften und ihren Vereinigungen S. 155

I Die Sonderstellung der Erzeugergemeinschaften und ihrer Vereinigungen nach deutschem Kartellrecht S. 155
1) Das Verhältnis von § 11 MStG zu § 100 GWB, bezogen auf die Erzeugergemeinschaften
a) Erzeugerbetriebe 156
b) Erlaubnis zu Preisbindungen
c) Verwendung und gemeinsamer Bezug bestimmter Produktionsgüter 158
d) Lieferverträge 159
2) Die Sonderstellung der Vereinigungen von Erzeugergemeinschaften 160
3) Das Verbot des Wettbewerbsausschlusses 161

II Europäisches Wettbewerbsrecht S. 163
1) Die Geltung des Kartellverbots nach Art. 85 Abs. 1 des EWG-Vertrages für die Landwirtschaft
2) Die Ausnahmen vom Kartellverbot für die Landwirtschaft
a) Einzelstaatliche Marktordnung
b) Verwirklichung der Ziele des Art. 39 EWG-Vertrag 165
c) Vereinbarungen landwirtschaftlicher Erzeugerbetriebe und ihrer Vereinigungen 166
3) Ergebnis 167

3. Kapitel: Die Zusammenarbeit der Erzeugergemeinschaft mit den Abnehmern (§ 6 MStG). 169

I Inhalt und Zielsetzung der Regelung des MStG
II Die rechtliche Einordnung des Liefervertrages 171
1) Rahmenvertrag oder besondere Form des Kaufvertrages

2) Dauerschuldverhältnis - Sukzessivliefervertrag S. 173
3) Einzelfragen 177
a) Anwendung des § 708 BGB (diligentia quam in suis)
b) Gegenseitige Informationspflicht 178
c) Vorzeitige Beendigung des Liefervertrages 180
4) Ergebnis 185

4. Kapitel: Rechtsformen vergleichbarer Zusammenarbeit in Frankreich und nach zukünftigem EWG-Recht S. 187

I Vorbemerkung
II Die "groupements de producteurs" in Frankreich S. 188
III Der Entwurf einer EWG-Verordnung über die landwirtschaftlichen Erzeugergemeinschaften und ihre Vereinigungen S. 192

Abschließende Bemerkungen S. 197

Anhang:
Text des Marktstrukturgesetzes S. 201
Mustersatzung einer Erzeugergemeinschaft S. 212

Literaturverzeichnis

Baumbach - Duden;	Handelsgesetzbuch; 18.Aufl.,München - Berlin 1968.
Baumbach - Hueck;	Aktiengesetz; 13.Aufl., München-Berlin 1968.
Baumbach - Hueck;	Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung;München-Berlin 1966.
Beckmann, Peter;	Die Abgrenzung des relevanten Marktes im Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen: Diss. Münster 1968, Bd.6 der Reihe: Wirtschaftsrecht und Wirtschaftspolitik, hrsg. von E.J.Mestmäcker.
Beitzke, Günter;	Nichtigkeit, Auflösung und Umgestaltung von Dauerrechtsverhältnissen; Schloß Bleckede, 1948.
Boettcher,Erik;	Selektion im Genossenschaftswesen; Band 16 der Quellen und Studien des Instituts für Genossenschaftswesen der Universität Münster, S. 1 ff., Karlsruhe 1966 (Zitiert: Boettcher, Selektion)
ders.;	Wirtschaftliche Integrationsprozesse der Gegenwart und genossenschaftliche Agrarpolitik; in: Berichte über Landwirtschaft, 183. Sonderheft, Hamburg und Berlin 1967, S. 1ff (Zit.: Boettcher, Integration)
ders.;	Ziele und Problematik des Marktstrukturgesetzes; in: Hamburger Jahrbuch für Wirtschafts- und Gesellschaftspolitik (Sonderdruck),1965 (Zit.: Boettcher, Marktstrukturgesetz).
Brixner, Jörg;	Marktintegration durch bäuerlich - genossenschaftliche Aktiengesellschaften; in: Vorträge und Aufsätze des Instituts für Genossenschaftswesen der Universität Münster, Bd. 13, Karlsruhe 1966 (Zit.: Brixner, Marktintegration)
ders.;	Zweckmäßigkeit und Möglichkeiten genossenschaftlicher Betätigung in der Rechtsform der Aktiengesellschaft; Dissertation Münster, 1961 (Zit.: Brixner, Diss.)
Borchardt-Fikentscher;	Wettbewerb, Wettbewerbsbeschränkung, Marktbeherrschung; in: Abhandlungen aus dem gesamten Handelsrecht, Bürgerlichen Recht und Konkursheft, Beiheft 24 der " Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht und Konkursrecht, Stuttgart 1957

Literaturverzeichnis

Bücker-Flürenbrock,Knut;	Wirtschaftliche Betätigung unter der Rechtsform des eingetragenen Vereins; Diss. Münster 1963.
Bundesjustizministerium; (Herausgeber)	Zur Reform des Genossenschaftsrechts, Referate und Materialien; 3 Bände, Bonn 1956-1959 (Zit.: N.N. in Referate und Materialien, Bd... S...)
Bundesministerium für Wirtschaft;	(Zit.) Leistung in Zahlen '68; Bonn 1969.
Caspers, Hermann;	Die Verfassung der Genossenschaft; in: Referate und Materialien, Bd. 2, S.
Deringer, Arwed;	Das Wettbewerbsrecht der Europäischen Gemeinschaften, Kommentar, Düsseldorf 1962.
Draheim, Georg;	Unternehmerische Marktausrichtung und bäuerliche Unabhängigkeit; in: Bäuerliche Unabhängigkeit durch Zusammenarbeit;Heft 36 der Schriftenreihe für ländliche Sozialfragen, Hannover 1962, S. 1 ff.
Düringer-Hachenburg;	Handelsgesetzbuch, 1. Band(§§ 1-104); 3.Aufl., Mannheim, Berlin, Leipzig 1930.
Eberle, Fritz;	Das erlaubte Erzeugerkartell nach § 100 Abs. 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen, Diss. Münster 1965.
Ehrenberg, Victor;	Handbuch des gesamten Handelsrechts, Bd. 2, Leipzig 1918.
Enneccerus-Kipp-Wolff;	Lehrbuch des Bürgerlichen Rechts, 1.Band, Allgemeiner Teil, bearbeitet von Hans Carl Nipperdey, 15. Aufl., Tübingen 1959/1960.
dies.;	Lehrbuch des Bürgerlichen Rechts, 2. Band, Recht der Schuldverhältnisse, bearbeitet von Heinrich Lehmann, 15. Aufl. Tübingen 1958.
Erman, Walter;	Handkommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch (2 Bände),4. Aufl., Münster 1967.
Esser, Josef;	Schuldrecht; Bd. 1 Allg. Teil; Bd.2, Bes. Teil; 3. Aufl., Karlsruhe 1968/1969.
Faust, Helmut;	Genossenschaftswesen; Stuttgart-Düsseldorf 1969.
Fikentscher,Wolfgang;	Schuldrecht; 2.Aufl., Berlin 1969.
Gadow-Heinichen;	Aktiengesetz; Bd.1 (§§ 1 - 144) 2.Aufl., Berlin 1961.
von Gierke,Julius;	Handelsrecht und Schiffahrtsrecht; 8. Aufl.; Berlin 1959.

Literaturverzeichnis

von Gierke, Otto;	Dauernde Schuldverhältnisse; in: Iherings Jahrbüchern, Bd. 64, S. 355 ff (1914).
Gleiss - Hirsch;	Landwirtschaftliche Erzeugnisse und EWG-Kartellrecht, AWD BB 1962, S. 159 ff,
Glöy, Gerhard;	Unternehmensexpansion und wirtschaftliches Wachstum im Ernährungsgütersektor; Bd. 19 der Quellen und Studien des Instituts für Genossenschaftswesen der Universität Münster, Karlsruhe 1969.
von Godin - Wilhelmi;	Aktiengesetz, Bd. 1 (§§ 1 - 178); 3. Aufl., Berlin 1967.
Goeman-von Gruben-Sotzeck;	Marktstrukturgesetz und Absatzfondsgesetz, zwei neue Initiativen zur Ausrichtung der deutschen Agrarmarktpolitik; BüL 1969, S. 283 ff.
Götz, Volkmar;	Recht der Wirtschaftssubventionen; München-Berlin 1966.
von der Groeben-von Boeckh;	Handbuch für Europäische Wirtschaft; Baden-Baden, Bonn, 1961 ff.
Günther, Eberhard;	Relevanter Markt im Recht der Wettbewerbsbeschränkungen; Heft 47 der Schriftenreihe der juristischen Studiengesellschaft, Karlsruhe 1960.
Gutenberg, Erich;	Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre; Bd. 1: Die Produktion; 10. Aufl., Berlin-Göttingen-Heidelberg 1965.
Hachenburg, Max;	Kommentar zum Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung (bearbeitet von W. Schmidt und W. Schilling) 2 Bände, 6. Aufl., Berlin 1956/1959.
Hampel, Herbert;	Der Gleichheitsgrundsatz im deutschen Genossenschaftsrecht; Diss. Münster 1957.
Hanau, A.;	Über die Unsicherheit von Preiserwartungen in der Landwirtschaft; Agrarwirtschaft 1966, S. 321 ff.
von Hasselbach, Werner;	Marktstrukturgesetz in der ersten Diskussion; Raiffeisen-Rundschau 1964, S. 299 ff.
Hausmann, F.B.;	Erzeugergemeinschaften als absatzpolitisches Instrument; Agrarwirtschaft 1968, S. 135 ff.
Henzler, Reinhold;	Das Genossenschaftsgesetz - ein Mittel zur Erhaltung der genossenschaftlichen Eigenart; ZgGenW 1951, S. 182 ff.

Literaturverzeichnis

Huber, Ernst-Rudolf;	Wirtschafts-Verwaltungsrecht; Bd. 1, 2. Aufl., Tübingen 1953.
Hueck, Alfred;	Gesellschaftsrecht; 14. Aufl., München-Berlin 1968.
ders.;	Das Recht der offenen Handelsgesellschaft; 3. Aufl., Berlin 1964, (Zit.: A. Hueck, OHG).
ders.;	Normenverträge; in: Iherings Jahrbüchern Bd. 73, S. 33 ff (1923).
ders.;	Der Sukzessivliefervertrag; München-Berlin-Leipzig 1918.
Hueck, Götz;	Der Grundsatz der gleichmäßigen Behandlung im Privatrecht; München-Berlin 1958.
Hürlimann, Hans;	Der Sukzessivlieferungskaufvertrag; in: Abhandlungen zum Schweizerischen Recht, Neue Folge, Heft 168, Bern 1940.
Institut für Genossenschaftswesen der Universität Münster	Das ländliche Genossenschaftswesen in der Bundesrepublik Deutschland; (bearbeitet von Dr. Wilhelm Jäger) Münster 1961 (Zit.: Ländl. Genossenschaftswesen).
Jaenicke, Günther;	Das Verhältnis zwischen Gemeinschaftsrecht und nationalem Recht in der Agrarmarktorganisation der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft; in: Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht 1963, S. 485 ff.
Jäger, Wilhelm;	Neue Formen genossenschaftlicher Selbsthilfe in der Landwirtschaft; in: Aktuelle Probleme und zukünftige Aspekte genossenschaftswissenschaftlicher Forschung, Bd. 14 der Quellen und Studien des Instituts für Genossenschaftswesen der Universität Münster, Karlsruhe 1962, S. 93 ff.
Janknecht, Hans;	Rechtsformen von Subventionierungen; Diss. Münster 1964.
Johannsen, Olaf;	Zum Begriff der landwirtschaftlichen Marktordnung im EWG-Vertrag; Rdl 1969, S. 90 ff.
Klusak, Gustav;	Die Marktintegration als Rechtsproblem, Korreferat und Berichterstattung; BüL 183. Sonderheft, S. 40 ff (1967)
Kommentar zum Handelsgesetzbuch;	früher herausgegeben von den Mitgliedern des Reichsgerichts, Bd. 1 (§§ 1 - 104), bearbeitet von D. Brüggemann und H. Würdinger, 3. Aufl., Berlin 1967; Bd. 4 (§§ 373-382) bearbeitet von D. Brüggemann und H. Würdinger, 2. Aufl., Berlin 1961 (Zit.: NN in Grosskomm. HGB)

Literaturverzeichnis

Kroeschell, Karl;	Der Landwirt als Unternehmer - ein neues Rechtsproblem; in: Archiv der DLG, Bd.39, Frankfurt 1967, S. 112 ff.
ders.,	Landwirtschaftsrecht; 2. Aufl., Köln 1966.
Krohn, Hans Broder;	Landwirtschaftliche Erzeugergemeinschaften in der EWG; in: Europäische Gemeinschaft, hrsg. vom Presse- und Informationsdienst der Europäischen Gemeinschaften, Bad Godesberg, Nr. 5, Mai 1967, S. 16.
Lang-Weidmüller;	Genossenschaftsgesetz; 28. Aufl., Berlin 1965.
Lange-Wulff;	Höfeordnung; 6. Aufl., München - Berlin 1967.
Lantzke, Ulf;	Genossenschaftlicher Bezugs- und Absatzzwang; Diss. Münster 1953.
Larenz, Karl;	Allgemeiner Teil des deutschen bürgerlichen Rechts:München 1967.
ders.;	Lehrbuch des Schuldrechts, Bd. 1, Allg. Teil; Bd. 2, Bes. Teil;9. Aufl., München-Berlin 1968.
ders.;	Methodenlehre der Rechtswissenschaft; 2. Aufl., Berlin-Heidelberg-New York 1969.
Lehmann, Heinrich;	Gesellschaftsrecht; 2. Aufl., Berlin - Frankfurt 1959.
Lehmann-Hübner;	Allgemeiner Teil des Bürgerlichen Gesetzbuchs; 16. Aufl., Berlin 1966.
Lohmann, Martin;	Einführung in die Betriebswirtschaftslehre; 4. Aufl., Tübingen 1964.
Lösch-Schmidt;	Die Verwirklichung der französischen Agrarmarktgesetze im Jahre 1966; BüL 1967, S 88 ff.
von Mangoldt-Klein;	Das Bonner Grundgesetz; Band 2, 2. Aufl., Berlin-Frankfurt 1964 Materialien zum Handelsgesetzbuche für das Deutsche Reich und dem Einführungsgesetze; Berlin 1897 (Zit.: Materialien zum HGB).
Maunz-Dürig;	Grundgesetz; 2. Aufl., München-Berlin 1963 ff.
von Meibohm, H.;	Die Rechtsetzung durch die Organe der Europäischen Gemeinschaften; BB 1959, S.127ff.
Metzdorf, H.J.;	Konzentration des Angebots an Agrarprodukten und Erzeugergemeinschaften; Agrarwirtschaft 1966, 285 ff.
Meyerholz, Erich;	Raiffeisen-Genossenschaften. Die ländlichen Genossenschaften in der Bundesrepublik Deutschland; Neuwied 1964.

Literaturverzeichnis

Meyer-Cording, Ulrich;	Die Vereinsstrafe; Tübingen 1957.
Meyer-Meulenbergh;	Genossenschaftsgesetz; 10. Aufl., München-Berlin 1965.
Müller, Günter;	Die Möglichkeiten und Grenzen für Erzeugergemeinschaften; Raiffeisen-Rundschau 1969. S.155 ff.
Müller-Erzbach,Rudolf;	Das private Recht der Mitgliedschaft als Prüfstein eines kausalen Rechtsdenkens; Weimar 1948 (Zit.: Müller-Erzbach, Mitgliedschaft).
ders.;	Über den Rückstritt bei "sukzessiven Lieferungsgeschäften" und ähnlichen Verträgen; DJZ 1904, 1158 ff.
Müller-Henneberg-Schwartz;	Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen und Europäisches Kartellrecht; 2. Aufl., Köln-Berlin-Bonn-München 1963 (Zit.: N.N. in Gemeinschaftskommentar GWB).
Müler-Gries-Giessler;	Kommentar zum Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen; 2. Aufl., Frankfurt 1968.
Naegeli, Eduard;	Die Doppelgesellschaft als rechtliche Organisationsform der Kartelle, Konzerne und anderen Unternehmerzusammenschlüsse nach deutschem und schweizerischem Recht; Bd.1, Zürich und Berlin 1936; Bd. 2, Zürich 1941.
O.N.;	Die Erzeugerorganisationen für Obst und Gemüse; Pfälzisches Raiffeisenblatt 1967, S. 108.
Orel, Gerhard;	Die Nebenleistungspflichten bei der eingetragenen Genossenschaft, Göttingen 1961.
von Oppen, Matthias;	Möglichkeiten und Grenzen der Anwendung vertraglicher Regelungen beim Absatz landwirtschaftlicher Produkte - eine marktwirtschaftliche Untersuchung: Diss. Berlin 1968.
Pabsch, Ekkehard;	Die ländlichen Genossenschaften in der Verbundwirtschaft; BüL 1963, S.44ff, 281 ff.
Palandt, Otto;	Bürgerliches Gesetzbuch (bearbeitet von B. Danckelmann, M. Degenhart, W. Lauterbach, Th. Keidel, H. Putzo, H. Thomas) 28. Aufl., München-Berlin 1968.
Parisius-Crüger;	Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, Kommentar; 12. Aufl., Berlin und Leipzig 1932.

Literaturverzeichnis

Paulick, Heinz;	Die eingetragene Genossenschaft als Beispiel gesetzlicher Typenbeschränkung, Tübingen 1954 (Zit.: Paulick, Typenbeschränkung).
ders.;	Das Recht der eingetragenen Genossenschaft; Band 9 der Quellen und Studien des Instituts für Genossenschaftswesen der Universität Münster, Karlsruhe 1956 (Zit.: Paulick, Lehrbuch).
ders.;	Die Rechtsstellung der nichteingetragenen Genossenschaft; ZgGenW 1954, S.149ff.
Pfüller, Reiner;	Der Genossenschaftsverbund; Heft 3 der Veröffentlichungen des Forschungsinstituts für Genossenschaftswesen an der Universität Erlangen-Nürnberg, Göttingen 1964.
Planck`s	Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, hrsg. von E. Strohal; Bd. 2, 1. Hälfte (§§ 241-432), 4. Aufl., Berlin 1914.
Plate, Roderich;	Agrarmarktpolitik; Bd. 1 (Grundlagen), München-Basel-Wien 1968.
Pupat, J. u.a.;	Erzeugerzusammenschlüsse für den Absatz von Frischobst und Frischgemüse in den EWG-Mitgliedstaaten. Rechtliche Aspekte, Bedeutung, wirtschaftliche Rolle; Bd. 19 der EWG - Studien, Reihe Landwirtschaft, Brüssel 1965.
Raisch, Peter;	Geschichtliche Voraussetzungen, dogmatische Grundlagen und Sinnwandlungen des Handelsrechts; Karlsruhe 1965.
Raiser, Ludwig;	Das Recht der Allgemeinen Geschäftsbedingungen; unveränderte Neuauflage, Bad Homburg v.d.H. 1961.
Rasch, Harold;	Deutsches Konzernrecht; 3. Aufl., Köln-Berlin-Bonn-München 1966.
Rasch-Westrick;	Wettbewerbsbeschränkungen, Kartell- und Monopolrecht, Kommentar zum Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen und Erläuterungen zum europäischen Kartellrecht; Herne-Berlin 1966.
Kommentar der Reichsgerichtsräte	und Bundesrichter zum Bürgerlichen Gesetzbuch; 2. Band, 2. Teil(§§ 705 - 853), 11. Aufl., Berlin 1960 (Zit.: BGB-RGRK).
Reinhardt,Rudolf;	Genossenschaftliche Zusammenschlüsse;in: Referate und Materialien Bd. 1, S. 241 ff.

Literaturverzeichnis

ders.;	Ordnungsprobleme im heutigen Genossenschaftsrecht unter besonderer Berücksichtigung der Großgenossenschaften (ZgGenW 1955, S 30 ff.
ders.;	Die Verfassung der Genossenschaft; in: Referate und Materialien Bd.2, S. 57ff.
Rieß, Alfons;	Die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften; in: Ehrenbergs Handbuch des gesamten Handelsrechts, Bd. 3, 2.Abt., Leipzig 1922.
Ritter, Carl;	Landwirtschaftliches Nebengewerbe; in: Archiv für Bürgerliches Recht, Bd. 20 (1902), S. 291 ff.
Sauter-Schweyer;	Der eingetragene Verein; 7. Aufl. München 1968.
Schachtschabel; Hans-Georg	Die Genossenschaft als Integrator in den modernen agrarischen Vermarktungsformen; ZgGenW 1965, S. 311 ff.
Schlegelberger, Franz;	Handelsgesetzbuch; Bd. 1 (§§ 1 - 104) (bearbeitet von W. Hildebrandt und W. Hefermehl, E.Geßler und G.Schröder), 4. Aufl., Berlin-Frankfurt 1960.
Schlochauer, Hans-Jürgen;	Das Verhältnis des Rechts der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft zu den nationalen Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten; in: Archiv des Völkerrechts, 1963/64, S.1 ff.
Schmidt, Hans-Martin;	Die gegenseitige Treupflicht der GmbH-Gesellschafter; GmbH - Rundschau 1960, S. 137 ff.
Schmidt, H.;	Die Vorstellungen der EWG-Kommission über Erzeugergemeinschaften; in: Mitteilungen der DLG, 1967, S. 721 f u. 736.
Schmitt, G.;	Erzeugergemeinschaften im Lichte der Preistheorie; Agrarwirtschaft 1966, S. 1 ff.
Schnorr-von Carolsfeld, Ludwig;	Bemerkungen zum Genossenschaftsrecht; ZgGenW 1959, S. 50 ff.
Scholz, Franz;	Kommentar zum GmbH-Gesetz; 5.Aufl., Köln-Marienburg 1964.
Schopen, Wilhelm;	Einflußmöglichkeiten der Erzeugergemeinschaften auf den Märkten; in: Mitteilungen der DLG, 1967, S. 1446 ff.
ders.;	Erscheinungsformen und Bedeutung überbetrieblicher Zusammenarbeit in der Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse; Agrarwirtschaft 1966, S.291 ff.

Literaturverzeichnis

ders.;	Die vertikale Integration in der Landwirtschaft; Heft 125 der Reihe: Landwirtschaft - Angewandte Wissenschaft, hrsg. vom Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Hiltrup 1966, (Zit.: Schopen, Vertikale Integration).
Schorr, H.;	Das Ergänzungsgesetz zum Gesetz zur Lenkung der französischen Landwirtschaft; BüL 1962, S. 869 ff.
Schubert, Rolf;	Beschränkung des Kündigungsrechts ? LangfristigeLieferverträge zwischen Genosschenschaft und Mitglied; Raiffeisenrundschau 1965, S. 108 f.
ders.;	Die rechtlichen Grenzen genossenschaftlicher Verbundwirtschaft; ZgGenW 1967, S. 55 ff.
Schulze-von Lasaulx, Hermann;	Die Genossenschaft ohne Haftpflicht und das deutsche Genossenschaftsrecht; ZgGenW 1955, S. 176 ff.
Schumacher, Carl;	Die Organe der Genossenschaft unter besonderer Berücksichtigung der Generalversammlung und Vertreterversammlung; in: Referate und Materialien, Bd. 2, S. 113 ff.
Soergel-Siebert;	Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, Bd. 1, Allg. Teil (bearbeitet von Hermann Schulze-von Lasaulx u.a.), Bd. 2, Schuldrecht (§§ 241 - 610, bearbeitet von Reimer Schmidt u.a.), Bd. 3, Schuldrecht (§§ 611 - 853), bearbeitet von Otto Mühl u.a.); 10. Aufl., Stuttgart-Berlin-Köln-Mainz 1968/9 (Zit.: NN. in Soergel-Siebert).
Sonnemann, Theodor;	Aufgaben und Formen der Mitgliederselektion bei ländlichen Genossenschaften, in: Genossenschaften und Genossenschaftsforschung, Festschrift für Georg Draheim, Göttingen 1968, S. 458 ff.
ders.;	Erzeugergemeinschaften; in: Pfälzisches Raiffeisenblatt 1967, Nr. 4, S. 38.
ders.;	Genossenschaften im Wandel; ZgGenW 1969, S. 5 ff.

Literaturverzeichnis

von Staudinger, Julius;	Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch; 11. Aufl., Berlin Bd. 1, Allg. Teil (Erläutert von F. Brändl und H. Coing), 1954 - 57 Bd. 2, Teil 1 a, Recht der Schuldverhältnisse (§§ 241, 243 - 248, erl. von W. Weber), 1967 Bd. 2, Teil 1 b, (§ 242, erl. von W. Weber), 1961 Bd. 2, Teil 1 c, (§§ 249 - 327, erl. von A. Werner und H.Kaduk), 1967 Bd. 2, 2. Teil (§§ 433 - 610, erl. von F. Kiefersauer, F. Ostler und H. Riedel), 1955 Bd. 2, 4. Teil (§§ 705 - 822, erl. von K. Geiler und E. Keßler), 1958
Steiger, Heinhard;	Staatlichkeit und Überstaatlichkeit; Berlin 1966.
Stein, Gerhard F. ;	Die französische Agrarmarktpolitik in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft; BüL 1964, S 393 ff.
Stolz, Wulf ;	Erzeugergemeinschaften in Frankreich; Agrarwirtschaft 1968, S. 48 ff.
ders. ;	Erzeugerzusammenschlüsse und Vertragswirtschaft beim Absatz von Agrarprodukten in Frankreich - kritische Betrachtung der Zeile, Darstellung der Maßnahmen und ihrer bisherigen Anwendung; in: Arbeiten der Universität Hohenheim, Bd. 41, Stuttgart 1967 (Zit.: Stolz, Diss.).
Strecker, O.	(in Verbindung mit G. Roller, A. Saft, W.H. Schuch); Die Landwirtschaft und ihre Marktpartner - Neue Formen der Zusammenarbeit; Heft 118 der Reihe: Landwirtschaft - Angewandte Wissenschaft, Hiltrup 1963 (Zit.: Strecker, Landwirtschaft).
ders.;	Neuzeitliche Organisationsformen zur Verbindung von Erzeugung und Absatz; in: Archiv der DLG Bd. 29, Frankfurt 1962, S 39 ff.
Thimm, Heinz U.;	Koordination für den landwirtschaftlichen Absatz; Hamburg, Berlin 1966 (Zit.: Thimm, Koordination).
Thimm-Fragner;	Genossenschaft und Erzeugergemeinschaften; ZgGenW 1968, S.135 ff.

Literaturverzeichnis

Weber, Adolf;	Zum Ausbau der Organisationssysteme und der absatzwirtschaftlichen Funktion der Erzeugergemeinschaften; Sonderdruck aus: Bayrisches landwirtschaftliches Jahrbuch, Heft 4, 1966, S. 387 ff..
Westermann, Harry;	Die Anpassung der GmbH an den Zweck des Unternehmens; Sonderdruck aus Schrift 5 der Reihe: Aktuelle Gesellschaftsprobleme und Grundfragen der EWG, in: Steuer und Recht, Herne 1960 (Zit.: Westermann, GmbH).
ders.;	Die Bedeutung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen für die Genossenschaften; in Aktuelle Probleme und zukünftige Aspekte genossenschaftswissenschaftlicher Forschung, Band 14 der Quellen und Studien des Instituts für Genossenschaftswesen der Universität Münster, Karlsruhe 1962, S 263 ff (Zit.: Westermann, GWB).
ders.;	Die Bedeutung des Förderungszwecks für die rechtliche Ausgestaltung der Genossenschaft; ZgGenW 1963, S 273 ff (Zit.: Westermann, Förderungszweck).
ders.;	Gedanken zur Reform des Genossenschaftsrechts aus wissenschaftlicher Sicht; in Bericht über die 65. Verbandstagung des Westfälisch - Lippischen Genossenschaftsverbandes, Münster 1968 (Zit.: Westermann, Marktintegration).
ders.;	Neugestaltung des gesetzlichen Genossenschaftsbegriffs; Zulässigkeit des ergänzenden Nichtmitgliedergeschäfts; In: Referate und Materialien, Bd.1, S. 77 ff.
ders.;	Rechtsformen des Zusammenwirkens von Landwirtschaft, Industrie und Handel unter besonderer Berücksichtigung des Genossenschaftsgedankens; in: Co - operatie 1964 (Den Haag), S. 117 ff, (Zit.: Westermann in Co - operatie).
ders.;	Die Rechtsnatur der Warenrückvergütung; in: Die genossenschaftliche Rückvergütung, Band 12 der Quellen und Studien des Instituts für Genossenschaftswesen der Universität Münster, Karlsruhe 1961, S. 1 ff (Zit.: Westermann, Rückvergütung).

Literaturverzeichnis

Westermann, Harry;	Das rechtliche Wesen der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften; in: Vom Wesen der Genossenschaften und ihre steuerliche Behandlung, Bd. 1 der Quellen und Studien des Instituts für Genossenschaftswesen der Universität Münster, Neuwied 1951, S. 62 ff (Zit.: Westermann, Genossenschaft).
ders.;	Wesen und Grenzen der richterlichen Streitentscheidung im Zivilrecht; Heft 32 der Schriftenreihe der Gesellschaft zur Förderung der Westfälischen Wilhelms-Universität, Münster 1955 (Zit.: Westermann, Wesen und Grenzen).
ders.;	Zur rechtlichen Problematik von Selektionsmaßnahmen; in: Selektion im Genossenschaftswesen, Bd. 16 der Quellen und Studien des Instituts für Genossenschaftswesen der Universität Münster, Karlsruhe 1966, S.17 ff (Zit.: Westermann, Selektion).
ders.;	Zum Rechtsbegriff des Verbundes bei Genossenschaften; in: Genossenschaften und Genossenschaftsforschung, Festschrift für Georg Draheim, Göttingen 1968, S. 196 ff (Zit.: Westermann, Verbund).
Wiese, Günther;	Beendigung und Erfüllung von Dauerschuldverhältnissen in:Festschrift für Nipperdey, Bd. 2, S. 837 ff, München-Berlin 1965.
Wick, H.J. ;	Deutscher Raiffeisenverband begrüßt neue Initiativen für Erzeugergemeinschaften; Raiffeisen-Rundschau 1967. S. 143 ff.
ders.;	Marktstruktur - Gesetz: Folgerungen für die Genossenschaften; Raiffeisen - Rundschau 1969, S. 157 ff.
Wissenschaftlicher Beirat	beim Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten; Strukturwandel und Rationalisierung in der Vermarktung von Agrarprodukten, Gutachten; Heft 129 der Reihe: Landwirtschaft - Angewandte Wissenschaft, Hiltrup 1967 (Zit.: Gutachten).
Wolff, Hans Julius;	Verwaltungsrecht III (Ordnungs- und Leistungsrecht, Verfahrens- und Prozeßrecht), 2. Aufl., München-Berlin 1967.
Würdinger, Hans;	Aktien- und Konzernrecht; 2. Aufl., Karlsruhe 1966.

Abkürzungsverzeichnis

a.A.	anderer Ansicht
aaO.	am angegebenen Ort
AGRA-Europe	AGRA-Europe, Europäischer Presse- und Informationsdienst für Agrarpolitik und Agrarwirtschaft, Bad Godesberg
AG	Aktiengesellschaft
AktG	Aktiengesetz
a.M.	anderer Meinung
Anm.	Anmerkung
AWD BB	Außenwirtschaftsdienst des Betriebsberaters
BB	Der Betriebsberater
bes.	besonders
Bem.	Bemerkung
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBl	Bundesgesetzblatt
BGB-RGRK	Kommentar der Reichsgerichtsräte und Bundesrichter zum BGB
BGH	Bundesgerichtshof
BGHZ	Entscheidungen des Bundesgerichtshofes in Zivilsachen
BüL	Berichte über Landwirtschaft, Zeitschrift, herausgegeben vom Bundesernährungsministerium
BT	Bundestag
BVerfGE	Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts
ders.	derselbe
Diss.	Dissertation
DJZ	Deutsche Juristenzeitung
DLG	Deutsche Landwirtschafts-Gesellschaft
DV	Durchführungsverordnung
E-Ausschuss	Ernährungsausschuss des Bundestages
eGmbH	eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftung
Einf.	Einführung
e.V.	eingetragener Verein
EWG	Europäische Wirtschaftsgemeinschaft

Abkürzungsverzeichnis

f., ff	folgende, die folgenden
Fußn.	Fussnote
G	Gesetz
Gem.komm.	Gemeinschaftskommentar
GenG	Genossenschaftsgesetz
Ges.	Gesellschaft
GG	Grundgesetz
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GmbHG	Gesetz, betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung
GrdstVG	Grundstücksverkehrsgesetz
GV NW	Gesetz- und Verwaltungsblatt von Nordrhein - Westfalen
GWB	Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen
HGB	Handelsgesetzbuch
h.M.	herrschende Meinung
HO	Höfeordnung
i.S.	im Sinne
JW	Juristische Wochenschrift
Kap.	Kapitel
Komm.	Kommentar
LAPG	Landesanpassungsgesetz (Baden-Württemberg)
LG	Landgericht
LZ	Leipziger Zeitschrift
MDR	Monatsschrift für Deutsches Recht
MStG	Marktstrukturgesetz
Nds., nds.,	Niedersachsen, niedersächsisch
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NRW	Nordrhein - Westfalen
OHG	offene Handelsgesellschaft
OLG	Oberlandesgericht
O.N.	ohne Namen
RdL	Recht der Landwirtschaft
Rdnr.	Randnummer
RG	Reichsgericht
RGZ	Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen

Abkürzungsverzeichnis

SchlHA	Schleswig-Holsteinischer Anzeiger
u.a.	und andere
u.U.	unter Umständen
VO	Verordnung
ZgGenW	Zeitschrift für das gesamte Genossenschaftswesen
ZPO	Zivilprozeßordnung

§§ ohne Gesetzesangabe sind solche des Marktstrukturgesetzes.

Einleitung

Agrarpolitik ist in der Gegenwart - und nicht nur in der Bundesrepublik - ein " heißes Eisen ". " Getreide - und Butterberg ", " Subventionswirtschaft ", " Gesundschrumpfungsprozeß " sind einige der gängigsten Schlagworte, die die Situation kennzeichnen. Wenn auch die Probleme nicht auf nationaler, sondern endgültig allenfalls auf europäischer Ebene zu lösen sind, so obliegt doch heute noch in erster Linie den einzelnen Regierungen die Aufgabe, die Landwirtschaft aus der Krise zu führen und ihre Existenz durch eine dauernde Verbesserung der Einkommenssituation zu sichern. Chancen dazu werden unter anderem in einer Zusammenarbeit der landwirtschaftlichen Erzeuger bei der Produktion und beim Absatz mit dem Ziele einer Ausrichtung der Erzeugung an die Erfordernisse des Marktes gesehen, wozu auch eine Zusammenarbeit der Erzeuger mit den Abnehmern ihrer Produktion beitragen soll. a)

Um diese in der Praxis begonnenen Entwicklungsprozesse ordnen und fördern zu können, bedarf die agrarpolitische Führung eines gesetzlichen Instrumentariums, welches, dem Geiste unserer freiheitlichen Wirtschaftsverfassung entsprechend, keine Zwangsordnung zu schaffen hat, sondern im wesentlichen auf der Einsicht und der Initiative der Beteiligten, der Erzeuger und ihrer Marktpartner, beruhen muß. Aus dieser Einsicht folgt, daß gesetzliche Regelungen staatliche Zwangseingriffe soweit wie möglich vermeiden müssen und sich statt dessen der Institutionen des Privatrechts zu bedienen haben, wo diese für den vorgesehenen Zweck geeignet sind.
Unter diesen Aspekten wurde das " Gesetz zur Anpassung der landwirtschaftlichen Erzeugung an die Erfordernisse des Marktes (Marktstrukturgesetz) " vom 16.5.1969 geschaffen. b)

---

a) Vgl. den Artikel: "Agrarpolitik - ein hoffnungsloser Fall ?" in der Frankfurter Allgemeinen Zeitung vom 1.2.1969, S. 17,
b) Vgl. den Text des MStG im Anhang, S. 201 ff.

Ziel dieser Arbeit soll es sein, das Gesetz, seine Entstehungsgeschichte, Begründung und seinen wirtschaftlichen Hintergrund darzustellen. Daran soll untersucht werden, ob das bürgerliche Recht und das Gesellschaftsrecht in ihrem derzeitigen Stande flexibel genug sind, um neuartigen Entwicklungen in einem bestimmten Wirtschaftszweig, die nach organisatorischer und rechtlicher Verfestigung streben, geeignete Instutionen zu bieten. Dabei wird zu prüfen sein, ob der Gesetzgeber des MStG die Möglichkeiten des geltenden Rechts ausgeschöpft hat und wo dieses möglicherweise weiterentwickelt werden muß.

Um dieser Zielsetzung willen muss auf die Behandlung mancher Frage verzichtet werden, die vielleicht für die Praxis besonders wichtig ist; das gilt vor allem für den Einfluß der Rechtsform auf die Besteuerung von Zusammenschlüssen landwirtschaftlicher Erzeuger. Wegen der Bedeutung des gemeinsamen Marktes für den innerstaatlichen und insbesondere den landwirtschaftlichen Bereich soll jedoch auf parallele Entwicklungen im EWG - Raum eingegangen werden, soweit sie ihren Niederschlag in der Gesetzgebung finden.

Hauptteil

1. Kapitel: Erscheinungsformen der Zusammenarbeit bei der Marktausrichtung und beim Absatz landwirtschaftlicher Erzeugnisse.

I. Die wirtschaftliche Notwendigkeit der Zusammenarbeit; Koordination und Integration.

In der westdeutschen Landwirtschaft haben sich seit etwa 1950 bedeutende Veränderungen ereignet. War bis zu diesem Zeitpunkt die staatliche Agrarpolitik auf eine ständige Produktionssteigerung bei einem Absatz zu festgesetzten Preisen, ohne Rücksicht auf die tatsächlichen Kosten und Gewinne der landwirtschaftlichen Betriebe ausgerichtet, so bestimmten nun im wesentlichen die Gesetzmäßigkeiten eines freien, wenn auch durch verschiedene Spezialgesetze für den Agrarbereich [1] eingeschränkten Marktes den Absatz und die Erlöschancen landwirtschaftlicher Erzeugnisse [2]. Die Landwirtschaftspolitik in der Bundesrepublik legte jedoch weiterhin den Schwerpunkt ihrer Förderungsmaßnahmen einseitig in die Erhöhung der Flächen- und Arbeitsproduktivität, und in der Tat wurden hier, insbesondere durch die verbesserte Ausbildung der Landwirte, die Modernisierung der technischen Ausrüstung und die Verbesserung der Agrarstruktur bedeutende Erfolge errungen. [3] Diese drückten sich in einem ständig erhöhten Angebot landwirtschaftlicher Erzeugnisse aus, ein Tatbestand, der ein von den Bauern erwünschtes konstantes und - zumindest - kostendeckendes Preisniveau jedoch eher verhinderte als förderte.

---

1) Z.B. GetreideG, ZuckerG, Milch- und FettG, Vieh- und FleischG.
2) Boettcher, Marktstrukturgesetz S. 203; Schachtschabel S. 311; Thimm, Koordination S. 8.
3) Schachtschabel aaO; Strecker, DLG-Archiv Bd. 29, S. 40; Plate, S. 117ff; vgl. ferner "Leistung in Zahlen '68" hrsg. vom Bundeswirtschaftsministerium, Köln 1969, S. 68 f.

Bei Agrarprodukten treten häufig, z.B. infolge besonders guter oder schlechter Ernten, starke Schwankungen in den von den Erzeugern angebotenen Mengen und Qualitäten auf, während die Nachfrage, besonders bei Großabnehmern, relativ konstant bleibt. Angebotsschwankungen äußern sich sofort in starken Preisbewegungen [4], denn wegen der geringen Lagerfähigkeit seiner Produkte ist der Bauer im allgemeinen auch dann gezwungen, sie zu verkaufen, wenn die Preise unter die Gewinnschwelle gesunken sind. [5]

Dieses Preisrisiko ist eine Quelle ständiger Sorge für die Landwirtschaft. Hinzu kommt, daß sich der Anteil der landwirtschaftlichen Verkaufserlöse an den Endverkaufspreisen für Nahrungsmittel ständig verkleinert hat. Er fiel vom Wirtschaftsjahr 1950/51 bis zum Wirtschaftsjahr 1965/66 von 64% auf 53%. [6] Hierdurch - wenn auch nicht als einzige Ursache - ist eine erhebliche Einkommensdisparität zwischen der Landwirtschaft und den übrigen Wirtschaftsbereichen entstanden. [7] Die Ursache dieser Entwicklung liegt darin begründet, daß die Landwirtschaft wichtige Funktionen wie Sortierung, Bearbeitung, Verpackung und Verteilung, die sie früher ganz oder zum Teil selbst innehatte, zunehmend an nachgelagerte Verarbeitungs- und Handelsunternehmen abgegeben hat. [8] Zum einen konzentrierten sich die Landwirte nämlich auf die Steigerung der Produktivität ihrer Betriebe, zum anderen konnten sie die ständig erhöhten Anforderungen der Konsumenten nicht aus eigener Kraft erfüllen. Ständig anwachsende Verbrauchermassen verlangen in der heutigen Zeit nicht nur mehr, sondern immer höherwertige Lebensmittel [9], die zudem besser verpackt, länger halt-

---

4) Boettcher aaO, S.206 ; Gutachten, S. 31; Hanau, S.321 ff, Plate, S.130 f,
5) Plate, S. 91 ff,
6) Vgl. Grüner Bericht 1967, BT Drucksache V/1400, S. 171, Tabelle 4,
7) Schachtschabel, S. 312; Strecker aaO,
8) Jäger, S. 96; Schachtschabel aaO; Strecker aaO
9) Vgl. hierzu "Leistung in Zahlen '68, S. 30, Tabelle 2.41.1.

bar und in stets gleichbleibender Qualität und Menge angeboten werden müssen. [10] Um diese Verbraucherwünsche zu erfüllen, schalteten sich die Ernährungsindustrie, sowie der Groß- und Einzelhandel immer stärker zwischen den Landwirt und den Endabnehmer. Dies ist eine natürliche Arbeitsteilung, die in einer hochentwickelten Volkswirtschaft in fast jedem Bereich auftritt. [11] Der scharfe Wettbewerb zwang Nahrungsmittelindustrie und -handel zu immer stärkerer Konzentration und zum Ausbau umfassender Einkaufs- und Absatzorganisationen . [12]

Dieser Front ihrer Abnehmer, die mit umfassenden Marktkenntnissen und großen finanziellen Mitteln zur Durchsetzung ihrer Interessen ausgestattet sind, hat die Landwirtschaft bis heute nichts gleichwertiges entgegenzusetzen. Sie arbeitet nach wie vor getrennt in vielen kleinen Produktionseinheiten, und ihr Angebot ist entsprechend zersplittert. [13] Hierzu trägt noch eine Vielfalt von nicht immer marktgerechten Sorten und Rassen bei. [14] Somit steht die Landwirtschaft in Gefahr, " zum schwächsten Glied der Vermarktungskette zu werden ". [15]

Zu dieser marktstrukturell schlechten Position der deutschen Landwirtschaft gegenüber ihren Abnehmern kommt erschwerend hinzu, daß die landwirtschaftlichen Betriebe durch die EWG in einen supranationalen Agrarmarkt einbezogen worden sind, dessen Auswirkungen auf seine individuelle Wirtschaftslage der einzelne

---

10) Jäger, S. 95; Schachtschabel, S. 311; vgl. auch Draheim, S. 7,
11) Thimm aaO, S. 10 u. 22,
12) Draheim, S. 7; Jäger, S. 95; Metzdorf, S. 385 ff; von Oppen, S. 30 ff; Schachtschabel, S. 311; Strecker S. 42 f; Thimm S. 14 ff,
13) Plate, S.82 ("Polypol mit atomistischer Konkurrenz auf der Angebotsseite"),
14) Jäger, S. 96; AGRA - Europe vom 28. Febr. 1967, Dokumentation S. 11,
15) Jäger aaO; Schachtschabel aaO

Betriebsleiter nicht zu übersehen vermag. [16]

Diese Tatsachen machen deutlich, daß die Landwirtschaft stärker als je zuvor ihr Augenmerk darauf richten muß, durch produktions - und absatztechnische Maßnahmen ihren Anteil an der Verarbeitungs- und Handelsspanne zu erhöhen. [17] Aussichtsreich erscheint hier die Möglichkeit einer Senkung der eigenen Produktions- und Absatzkosten durch Einführung technischer Fortschritte. [18]
Als besonders wichtig aber wird eine Vereinheitlichung der Produktion auf bestimmte, vom Markt geforderte Mengen und Qualitäten angesehen, [19] erreicht durch eine Spezialisierung der Produktion beim Einzelbetrieb, [20] wobei das Angebot mehrerer Betriebe zu " großhandelsfähigen Posten " zusammenzufassen sei. [21] Hierdurch können die Landwirte versuchen, sich einen festen Abnehmerkreis zu sichern und außerdem durch geeignete Maßnahmen, wie Z.B. bei einigen Produkten Lagerhaltung, [22] die saisonalen und örtlichen Preisschwankungen auszugleichen. [23]

Voraussetzung einer solchen Produktions- und Absatzpolitik sind umfassende und genaue Marktkenntnisse durch Markterkundung und -beobachtung, überhaupt eine Verbesserung der Markttransparenz sowohl über das Verhalten der Erzeuger, als auch ihrer Abnehmer und der Endverbraucher. [24]

---

16) Draheim, S. 16,
17) Jäger, S. 97,
18) Gutachten S. 29/30; Metzdorf, S. 290; Weber,S. 408,
19) Agra-Europe aaO, S. 12; Krohn, S. 16; Metzdorf aaO; G. Schmitt, S. 8; Thimm aaO, S. 19,
20) Thimm aaO, S. 19 u. 25,
21) Metzdorf aaO; ebenso Krohn, G. Schmitt S. 14,
22) Hausmann, S. 137; Gutachten, S. 31; Plate, S. 182 Weber, S. 411,
23) Boettcher, Marktstrukturgesetz, S. 208 bezeichnet dies als "primäres Ziel einer Marktordnung"; kritisch zum Einfluß von Erzeugergemeinschaften auf die Preisbildung ist G. Schmitt, S. 13,
24) Gutachten, S. 30; Plate, S. 194 f; G.Schmitt, S.8; Thimm - Fragner, S. 145; Weber, S. 409,

Es leuchtet ein, daß ein einzelner landwirtschaftlicher Betrieb die aufgezeigten Ziele nicht aus eigener Kraft erreichen kann. Einmal würden die Kosten der technischen Neuerungen, aber auch die der Beratung und laufende Markterkundung die finanziellen Möglichkeiten des einzelnen Produzenten übersteigen, zum anderen ist auch die Angebotsmenge des Einzelbetriebes im Verhältnis zum Gesamtangebot so gering, daß davon kein spürbarer Einfluß auf den Markt und insbesondere auf die Preise ausgehen kann. [25)]

Erforderlich ist also eine Zusammenfassung der Kräfte. Sie kann sich zur Erreichung der genannten Ziele in zwei Formen vollziehen, die einander ergänzen:

1) Zusammenarbeit landwirtschaftlicher Betriebe derselben Produktionsstufe in einem zweckentsprechenden leistungsfähigen Organisationssystem, [26)]
2) Zusammenarbeit einzelner landwirtschaftlicher Betriebe oder ihres Zusammenschlusses nach 1) mit ihren Marktpartnern, also den Abnehmern; hier erfolgt eine Zusammenarbeit verschiedener Produktionsstufen.

In beiden Fällen wird davon ausgegangen, daß die beteiligten Betriebe und Unternehmen als selbständige Wirtschaftseinheiten erhalten bleiben.

Der Begriffsbestimmung von Thimm [27)] folgend sollen diese beiden Formen der Zusammenarbeit als

1) horizontale Koordination
2) vertikale Koordination

bezeichnet werden. Koordination ist hiernach " die überbetriebliche Zusammenarbeit unter Wahrung der selbständigen Entscheidungsbefugnis ", [28)] die freilich wie bei jeder Art menschlichen Zusammenwirkens eingeschränkt wird.

---

25) Hausmann, S. 139; Thimm, Koordination S. 24,
26) Weber, S. 387
27) aaO, S. 27 ff m.w.N.
28) Thimm aaO. S. 30

Der Koordination steht die (horizontale bzw. vertikale) I n t e g r a t i o n gegenüber. Sie ist als überbetrieblicher Zusammen s c h l u ß von Unternehmen derselben bzw. verschiedener Produktionsstufen " bei weitgehender Unterordnung unter eine gemeinsame Geschäftsleitung "[29] zu verstehen. Sie kann total sein oder partiell, d.h. es können ganze Betriebe oder einzelne Betriebsteile verschmolzen sein.[30]

Die Begriffe Koordination und Integration beschreiben wirtschaftliche Prozesse;[31] sie stellen keine Rechtsbegriffe dar.

Die von Thimm vorgenommene Unterscheidung erscheint auch für die juristische Betrachtungsweise brauchbar, weil sie im wesentlichen auf die Machtverhältnisse unter den koordinierten bzw. integrierten Partnern abstellt. Die rechtliche Bewertung und Regelung eines wirtschaftlichen Sachverhalts hat unter anderem stets die Interessen der Beteiligten und die unter ihnen herrschenden Machtverhältnisse zu berücksichtigen.[32] Allerdings können aus dieser Unterscheidung allein, ohne Untersuchung des Einzelfalls, noch keine rechtlich relevanten Schlüsse gezogen werden.

---

29) Thimm aaO, S. 29; vgl. auch Glöy, S. 7 m.w.N.

30) Demgegenüber unterscheidet ein Teil der agrarwirtschaftlichen Literatur nicht zwischen Integration und Koordination, sondern verwendet einheitlich den Terminus Integration. Vgl. z.B. Strecker, DLG-Archiv Bd. 29, S. 46: " Vertikale Integration hat es in der gewerblichen Wirtschaft seit langem gegeben - als mehrstufige Unternehmenszusammenschlüsse und auch als vertragliche Bindungen mehrerer Stufen ". Schopen, Vertikale Integration, S. 14 unterscheidet 1) vertikale Unternehmensintegration, 2) vertragliche vertikale Integration, 3) vertikale Marktintegration auf gesetzlicher Grundlage; vgl. auch Jäger, S. 46; Metzdorf, S. 292. Draheim, S. 9 schlägt statt Integration den Ausdruck V e r b u n d vor. Dieser sei gekennzeichnet durch die " Entscheidungsbefugnisse des Verbundführers", demgegenüber ein Mitspracherecht der Verbundmitglieder grundsätzlich nicht bestehe. Im Ergebnis nähert er sich damit Thimm. Zum Verbund vgl. unten, S. ff.

31) vgl. Boettcher, Integration, S. 1

32) Müller-Erzbach, Mitgliedschaft, S.1 ff (6); Westermann, Wesen und Grenzen, S. 14 ff.

Als Mittel der Koordination stehen den beteiligten landwirtschaftlichen Betrieben und ihren Partnern aus Handel und Industrie

1) statutarische Bindungen im Rahmen eines Gesellschaftsvertrages bzw. einer Satzung,
2) der schuldrechtliche Vertrag (z.B. als Dauerlieferungsvertrag ausgestaltet)

zur Verfügung. Bei vertraglichen Beziehungen zwischen Partnern der verschiedenen Produktionsstufen spricht man auch von V e r t r a g s l a n d w i r t s c h a f t . [33] Integration im hier verstandenen Sinne, sei sie horizontal oder vertikal, wird dagegen durch Neugründung oder Beteiligung an und Fusion von bestehenden Betrieben erreicht, in Ausnahmefällen vielleicht auch durch einen Beherrschungsvertrag gemäß § 291 AktG.

Die folgende Untersuchung befasst sich mit Rechtsfragen, die sich aus den Zusammenschlüssen der Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe zu Erzeugergemeinschaften, sowie aus deren Verträgen mit Unternehmen des Nahrungsmittelhandels und der Lebensmittelindustrie ergeben, wie sie im Marktstrukturgesetz geregelt sind. Es handelt sich in erster Linie um Formen der horizontalen und vertikalen Koordination, da die Mittel, die das Gesetz den Landwirten und Unternehmen zur Fixierung ihrer wirtschaftlichen Beziehungen anbietet, Satzung und schuldrechtlicher Vertrag sind.

II Die gegenwärtigen Formen der Zusammenarbeit.

Schon in der Gegenwart versucht die Landwirtschaft, die Ziele der Produktionsvereinheitlichung und - verbilligung, sowie der Absatz- und Preissicherung durch Koordination in verschiedenen Formen zu erreichen, von denen hier die wichtigsten skizziert werden sollen.

---

33) Vgl. statt vieler: von Oppen, S. 13; er wendet gleichbedeutend, ebenso wie Thimm aaO S. 29 und 31/32, hierfür auch den Begriff "Kooperation" an. Schopen, aaO S. 14 f benutzt die Begriffe "Vertragslandwirtschaft" und "vertragliche vertikale Integration" nebeneinander.

Dabei ist vorauszuschicken, daß diese Formen funktionell und organisatorisch nicht so verschieden sind, daß eine klare Abgrenzung immer möglich wäre. Insbesondere Erzeugerringe und Erzeugergemeinschaften sind noch in der Entwicklung begriffene Gebilde, deren Funktionen noch nicht endgültig voneinander abgegrenzt sind; auch kann sich die eine Form stufenlos aus der anderen entwickeln. Absatzunternehmen und genossenschaftliche Vermarktungsunternehmen sind dagegen relativ stabile Erscheinungen mit einer historischen Tradition; auch sie müssen sich jedoch ständig der Entwicklung anpassen, um ihren Förderungsauftrag erfolgreich erfüllen zu können. Die EWG-Erzeugerorganisationen für Obst und Gemüse bilden dagegen eine neue, auf die Erfordernisse des gemeinsamen Marktes zugeschnittene Organisationsform.

1) Die Erzeugerringe.
Unter Erzeugerringen versteht man Zusammenschlüsse von Landwirten, die eine Rationalisierung der Produktionsmethoden erreichen und technische Fortschritte verbreiten wollen.[34] Sie sind in der Regel auf ein Produkt bezogen. Durch ihre Tätigkeit sollen Qualitätssteigerungen und Kostensenkungen erzielt werden. Als Versuchsringe,[35] sowie als Schweinemastkontrollringe[36] haben die Erzeugerringe schon eine jahrzehntealte Tradition. Sie werden häufig durch Anregung der Landwirtschaftskammern gegründet und von diesen betreut. Zur regelmäßigen Beratung der Mitglieder und zur Kontrolle der Produktionsergebnisse, ihren wichtigsten Aufgaben, stellen die Ringe Fachleute an. Der Vorstand organisiert Sprechtage, Fortbildungskurse, Exkursionen u.ä. Die Mitglieder haben Beiträge entsprechend ihrer Produktionskapazität zu leisten, z.B. nach der Zahl der geprüften Tiere. Die Erzeugerringe erhalten außerdem Mittel aus dem " Grünen Plan ".[37] Bei dieser Form der Zusammenarbeit ist das Mitglied des Erzeugerringes beim Bezug seiner Produktionsmittel und beim Absatz seiner Erzeugnisse ungebunden.[38]

---

34) Weber, S. 408,
35) Weber aaO
36) Strecker, Landwirtschaft, S. 124,
37) Vgl. zu den Aufgaben der Erzeugerringe insbes. Thimm aaO, S. 85 ff (87),
38) Weber aaO.

Da die Ringe keinen nach außen gerichteten Geschäftsbetrieb unterhalten, können sie in der Rechtsform des eingetragenen (nichtwirtschaftlichen) Vereins gegründet werden.

In letzter Zeit haben Erzeugerringe damit begonnen, die Nachfrage ihrer Mitglieder nach Produktionsmitteln und das Angebot an Mitgliedererzeugnissen zum Zwecke des gemeinsamen Absatzes zusammenzufassen. [39] Hierbei arbeiten sie mit einem Großabnehmer bzw. -lieferanten zusammen, z.B. der örtlichen Genossenschaft. [40] Grundsätzlich beschränken sich die Ringe jedoch auf das " Aufspüren von Absatzmöglichkeiten " [41] und überlassen es ihren Mitgliedern, ob sie die angeknüpften Kontakte nutzen wollen. Hier liegt aber bereits der Übergang zur Erzeugergemeinschaft.

2) Die Erzeugergemeinschaften.

a) Allgemeine Merkmale.

Erzeugergemeinschaften werden definiert als " Zusammenschlüsse von landwirtschaftlichen Erzeugern eines bestimmten Produktes zur Anpassung der Qualität des Erzeugnisses an die Ansprüche des Marktes und zur Zusammenfassung der landwirtschaftlichen Erzeugung zu Warenpartien, die groß genug sind, um eine konzentrierte Nachfrage bedienen zu können ". [42] Der Deutlichkeit halber sei hinzugefügt, daß der Absatz gemeinsam erfolgt.

Erzeugergemeinschaften umfassen damit alle Tätigkeiten,

---

39) Strecker, DLG-Archiv Bd. 29, S. 49; Thimm, aaO, S. 85 und 87 f,

40) So nennt z.B. § 1 Nr. 3 des Statuts des Erzeugerringes Westfalen eGmbH in Münster als Gegenstand des Unternehmens: " Beratung...über den Absatz der anfallenden Veredelungsprodukte zur Vermittlung an e i n e zentrale ländliche genossenschaftliche Absatzorganisation."

41) Thimm aaO, S. 111; Schopen, Vertikale Integration, S.161, spricht von einem Auftreten der Erzeugerringe als " Verhandlungsgruppen ".

42) H. Schmidt, S. 721.

die die Erzeugerringe zur Qualitätsvereinheitlichung und -verbesserung ausüben, nämlich Beratung und Kontrolle.[43] Als zusätzliches charakteristisches Merkmal tritt eine regionale Schwerpunktbildung hinzu, die bezweckt, die Erzeugung einheitlich und bestmöglich abzusetzen.[44] Die Erzeugergemeinschaft schaltet sich also aktiv in die Vermarktung ein. Dies erfordert Markterkundung und Marktbeobachtung,[45] aus deren Resultaten sich eine mengenmäßige Anpassung der Produktion an die voraussichtliche Nachfrage ergeben kann.[46] Auch eine gemeinsame Markenwerbung kann sich günstig auswirken.[47]

Erforderlich ist aber in erster Linie die Bildung von Anbietungs- und Verhandlungsgemeinschaften, d.h., die Erzeugergemeinschaft führt die Verhandlungen mit dem oder den Abnehmern für das zusammengefasste Angebot ihrer Mitglieder.[48] Diese sind im Regelfalle auch verpflichtet, ihre gesamte Produktion über die Gemeinschaft abzusetzen. Um ihnen eine langfristig sichere Absatzmöglichkeit zu verschaffen, kann die Gemeinschaft Lieferverträge mit einem oder mehreren Absatzunternehmern abschließen.[49]

Durch alle diese Maßnahmen hofft man, die Marktstellung der Erzeuger zu verstärken und auf lange Sicht eine Stabilisierung und Erhöhung des Erzeugerpreisniveaus zu erreichen.[50]

---

43) Metzdorf, S. 290, bezeichnet die Erzeugergemeinschaften daher als "Spezialberatungsringe", vgl. auch Plate, 192 f,
44) Weber, S. 408,
45) Hausmann, S. 138 f; G.Müller, S. 156; Weber aaO,
46) Bericht des E-Ausschusses, S. 5, III; G. Müller aaO,
47) Hausmann, S. 140,
48) Schopen, Agrarwirtschaft 1966, S. 301; ders., Mitteilungen der DLG 1967, S. 1450; Weber aaO; ähnlich Brixner, Marktintegration S. 25,
49) Schopen, Agrarwirtschaft 1966, aaO
50) Kritisch zum Einfluß der Erzeugergemeinschaften auf die Preissituation G. Schmitt, S. 1 ff, Hausmann, S. 141.

b) Die Frage der Geschäftstätigkeit.

Zusätzlich zu den genannten Aufgaben kann es sich für die zusammengeschlossenen Erzeuger als sinnvoll erweisen, ihre Produkte durch die Gemeinschaft marktgerecht " aufbereiten " zu lassen, d.h. reinigen, sortieren, verpacken, u.U. auch weiterverarbeiten. [51] Auch den Transport zu den Abnehmern oder die zeitweilig notwendige Einlagerung könnte die Gemeinschaft durchführen. [52] In dieser " ersten Vermarktungsstufe " [53] (wenn man von der Weiterverarbeitung einmal absieht) übt die Erzeugergemeinschaft die Funktionen eines Erfassungsbetriebes aus und würde damit in Wettbewerb zu bestehenden Unternehmen treten. [54] Dasselbe würde für einen gemeinsamen Bezug von Saatgut, Geräten, Jungtieren etc. zum Zwecke der Produktionsvereinheitlichung und Kostensenkung gelten.

Über diese Funktionen bestehen daher grundsätzliche Meinungsverschiedenheiten. Insbesondere von seiten des Deutschen Raiffeisenverbandes wird im Interesse der ländlichen Genossenschaften, das aber hier mit den Interessen des Landhandels und der weiterverarbeitenden Industrie übereinstimmt, abgelehnt, daß sich Erzeugergemeinschaften beim Bezug oder Absatz irgendwie " geschäftlich betätigen " [55] und neben Genossenschaften und Landhandel einen " dritten Absatzweg " organisieren. [56] Unter diese Formulierung könnten sogar die Zusammenfassung der Produkte und das Gesamtangebot durch die Gemeinschaften fallen. [57]

---

51) Weber, S. 411,
52) Schopen, Mitteilungen der DLG 1967, S. 1446,
53) H. Schmidt, S. 722/736
54) Gutachten, S. 33,
55) Sonnemann, Pfälz. Raiffeisenblatt 1967, S. 38,
Wick, Raiffeisen- Rundschau 1967, S. 147; vgl. auch
Agra-Europe vom 17.6.1969, Länderberichte S. 13
(" Schwierigkeiten mit dem Marktstrukturgesetz "),
56) Sonnemann, aaO; H. Schmidt, aaO,
57) So anscheinend Metzdorf, S. 289.

Andere Autoren warnen die Erzeugergemeinschaften davor, eigene Vermarktungseinrichtungen in Konkurrenz zu den bereits bestehenden aufzubauen, deren sich zu bedienen wirtschaftlich sinnvoller sei. [58] Brixner [59] führt im Anschluß an § 10 Abs. 4 Buchst. c LAPG [60] aus, Erzeugergemeinschaften dürften keinen " wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb " beim Bezug und beim Absatz der Waren unterhalten. Es wird jedoch nicht erläutert, worin dieser Geschäftsbetrieb im einzelnen bestehen sollte. Sonnemann [61] hält es aber für sinnvoll, daß die Gemeinschaften selbst die Produkte marktgerecht aufbereiten. Dazu müssten sie aber entsprechende Großanlagen errichten und betreiben, [62] worin eine geschäftliche Betätigung zu sehen sein dürfte.

Im Rahmen dieser Darstellung kann nicht entschieden werden, welche Arten von Tätigkeit für die Erzeugergemeinschaften bzw. für ihre Mitglieder wirtschaftlich sinnvoll sind. [63] Es ist aber festzuhalten, daß zwei Typen von Erzeugergemeinschaften diskutiert werden, solche mit und solche ohne eigenen Geschäftsbetrieb, ohne daß man deutlich macht, ob man dabei von einer mehr wirtschaftlichen oder mehr juristischen Betrachtungsweise ausgeht.

---

58) H. Schmidt, S. 736; G. Müller, S. 157; Schopen, Agrarwirtschaft 1966, S. 301,
59) Marktintegration, S. 25; ebenso von Hasselbach, S. 299 f,
60) § 10 Abs. 4 LAPG:
"Anerkannt werden Erzeugergemeinschaften, die
a) nach ihrer Rechtsform, ihrer Zweckbestimmung und den Rechten und Pflichten ihrer Mitglieder der Anpassung dienen,
b) ihre Mitglieder berechtigen und verpflichten, in der Regel mit Vermarkungsunternehmen (§ 11)Verträge auf Lieferung abzuschließen (Lieferungsverträge) und
c) keinen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb beim Bezug und beim Absatz von Waren unterhalten."
61) aaO,
62) Weber, S. 411,
63) Vgl. dazu insbes. Gutachten, S. 29 ff, sowie G. Schmitt, S. 1 ff

Mit Schopen [64] kann man die Erzeugergemeinschaft als eine " betriebswirtschaftlich-kaufmännische Organisationsform mit begrenzter Zielsetzung " verstehen. Der Begriff " Geschäftsbetrieb " ist jedoch in der Betriebswirtschaftslehre ungebräuchlich. Unter einem Betrieb versteht die herrschende Auffassung dort eine Einheit aus der Produktion von Gütern oder Dienstleistungen, der Verwertung dieser Produkte oder Leistungen (Absatz) und der Beschaffung und Verwendung von Kapital. [65] Der zweite Arbeitsbereich des Betriebes (Absatz) wird auch als " Geschäft " bezeichnet, dessen Aufgabe die Verbindung innerbetrieblicher Produktionswirtschaft mit den Güter-und Zahlungsströmen der Volkswirtschaft ist. [66] Somit besteht kein Raum für den selbständigen Begriff eines Geschäftsbetriebes. Von diesem Standpunkt aus " produziert " jede Erzeugergemeinschaft Dienstleistungen in Form von Beratung und Kontrolle, die sie in den Betrieben ihrer Mitglieder " absetzt ", aber auch durch die Bemühungen gegenüber den potentiellen Käufern der landwirtschaftlichen Erzeugnisse.

Als Rechtsbegriff wird der " wirtschaftliche Geschäftsbetrieb " in § 8 Abs. 1 Gewerbesteuer DV definiert als " selbständige, nachhaltige Tätigkeit, durch die Einnahmen oder andere wirtschaftliche Vorteile erzielt werden und die über den Rahmen einer Vermögensverwaltung hinausgehen. Die Absicht, Gewinn zu erzielen, ist nicht erforderlich. " Unerheblich ist dabei, wem die Einnahmen oder wirtschaftlichen Vorteile zugute kommen. Das stimmt im wesentlichen mit der Abgrenzung des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes überein, wie er zur Unterscheidung von wirtschaftlichen und nichtwirtschaftlichen Vereinen (§§ 21, 22 BGB) entwickelt worden ist (vgl. unten S.93ff). Nur fragt es sich dann, welche Erzeugergemeinschaft keine wirtschaftlichen Vorteile für ihre Mitglieder erzielen will.

---

64) Mitteilungen der DLG 1967, S. 1446,
65) Gutenberg, S. 2,
66) Lohmann, S. 14 f,

Um zu verdeutlichen, was die angeführten Autoren unter dem wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe der Erzeugergemeinschaft verstehen, sind abstrakte betriebswirtschaftliche oder juristische Kategorien wenig geeignet. Zweckmäßiger erscheint es, deduktiv zu fragen, was die Gemeinschaften tun sollen bzw. was nicht, und warum.

Diejenigen Autoren, die sich gegen eine geschäftliche Betätigung wenden (vgl. Fußn. 55 - 61), warnen in erster Linie vor dem Aufbau eines dritten Vermarktungsweges, d.h. vor der Errichtung von Be- und Verarbeitungseinrichtungen wie Sortier-, Reinigungs- und Packanlagen, um die Produkte für den Verkauf vorzubereiten (erste Vermarktungsstufe). Abgelehnt wird auch der Aufbau von Konservenfabriken oder Betrieben zur Herstellung von Tiefkühlkost durch die Erzeugergemeinschaften selbst, um direkt an den Endverbraucher zu verkaufen. Hierbei wird ebenso bezweifelt, ob die Mitglieder das benötigte Kapital aufbringen könnten, wie auch, ob sich diese Einrichtungen gegenüber der potentiellen Konkurrenz schon bestehender Betriebe durchsetzen würden. Die Frage, ob die Gemeinschaften dabei nur als Hilfsbetriebe für ihre Mitglieder fungieren oder selbst dem erwerbswirtschaftlichen Prinzip folgen würden, [67] spielt in der Diskussion keine Rolle. Sie ist auch dann nicht entscheidend, wenn die Erzeugergemeinschaft Produktionsmittel für ihre Mitglieder bezöge: ganz gleich, ob sie sie zum Selbstkostenpreis oder mit Gewinn weitergäbe, entstünde dem Handel Konkurrenz. Die Ablehnung des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes ist also als Ablehnung von Konkurrenz zu den bestehenden Handels- und Vermarktungseinrichtungen zu verstehen, sei es, weil man daraus Gefahren für die Erzeugergemeinschaften selbst befürchtet, sei es, daß man vom Standpunkt ihrer potentiellen Wettbewerber aus argumentiert.

---

67) Dadurch würden sie zur " Unternehmung " im betriebswirtschaftlichen Sinne, Gutenberg, S. 493 ff.

Es bleibt also festzustellen, daß sich die Erzeugergemeinschaft ohne wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb, wie sie im agrarwirtschaftlichen Schrifttum dargestellt wird, auf Produktionsberatung und Qualitätspflege und -kontrolle beschränkt, dazu ihren Mitgliedern Absatzhilfe durch Verhandlungsführung erteilt, sich aber nicht weiter in den Absatzprozeß einschaltet, während die Erzeugergemeinschaft mit wirtschaftlichem Geschäftsbetrieb zusätzlich zu diesen Aufgaben Einrichtungen zur Aufbereitung der Mitgliederprodukte für den Verkauf und/oder Verarbeitungsbetriebe unterhält, deren Erzeugnisse sie an den Groß- oder Einzelhandel weiterverkauft. Sie bezieht ferner u.U. Produktionsmittel für ihre Mitglieder.

Hiernach wird zu beurteilen sein, wie die Erzeugergemeinschaft nach der Konzeption des MStG einzuordnen ist. Möglicherweise lassen sich daraus bereits Schlußfolgerungen für die Wahl der Rechtsform ziehen.

3) Absatzgenossenschaften und genossenschaftliche Vermarktungsunternehmen.

Die klassische Form von Erzeugerzusammenschlüssen in der Landwirtschaft sind die Genossenschaften. Sie können als Vorbild und Vorläufer der Erzeugergemeinschaften bezeichnet werden, sofern man sich dabei vor Augen hält, daß der Tätigkeitsbereich einer ländlichen Warengenossenschaft sehr viel weiter ist als der einer Erzeugergemeinschaft und sich häufig über alle Stufen der Vermarktung erstreckt.

Die Bedeutung des Absatzgeschäftes wurde von den Genossenschaften erst gegen Ende des vergangenen Jahrhundert voll erkannt. [68] Damals bedeutete Absatz lediglich gemeinsamer Verkauf von Produkten, welche die Mitglieder hergestellt

---

68) Meyerholz, S. 56

hatten, an Handel, Ernährungsindustrie oder direkt an die Verbraucher. [69] Für das deutsche landwirtschaftliche Genossenschaftswesen ist dabei charakteristisch, daß neben den Bezugs -und Absatzgenossenschaften [70] sich auch die Mehrzahl der ländlichen Kreditgenossenschaften im Warenverkehr betätigen (Prinzip der Mehrzweckgenossenschaft.) [71] Vor allen die Absatzgenossenschaften haben jedoch nach und nach weitere Stufen der Verwertung landwirtschaftlicher Erzeugnisse übernommen. Das begann mit relativ so einfachen Funktionen wie Sortierung, Reinigung, Lagerung und Kühlung. Dadurch wollten die Genossenschaften verhindern, daß ein Teil des Erzeugerpreises auf dem Wege zwischen Erzeuger und Verbraucher hängenblieb [72] und ihre Mitglieder von dem Zwang befreien, insbesondere leicht verderbliche Produkte sofort, ungeachtet der Nachfragesituation, auf den Markt bringen zu müssen. [73] Die Genossenschaften haben diese Verwertungsfunktionen in letzter Zeit bedeutend erweitert. Sie dringen durch Gründung neuer Verarbeitungsbetriebe, Erwerb und Angliederung bestehender Unternehmen oder über Beteiligungen an solchen in die Ernährungsgüterindustrie und sogar in den Handel vor. [74] Ein Beispiel dafür ist die " Bauernring " Nahrungsmittel GmbH in Bockum-Hövel, laut Geschäftsbericht eine Tochter der Westfälischen Centralgenossenschaft in Münster. Diese GmbH stellt Fleisch

---

69) Faust, S. 127 f; Ländl. Genossenschaftswesen, S. 38; Meyerholz, a.a.O,

70) Reine Absatzgenossenschaften sind relativ selten, vgl. Ländl. Genossensch.wesen, aaO. Im Rahmen dieser Arbeit interessiert jedoch in erster Linie die Absatztätigkeit, deswegen wird verkürzend von Absatzgenossenschaften gesprochen,

71) Vgl. Faust, S. 127, Meyerholz, S. 15. Nach Faust,aaO. gab es Ende 1967 in der Bundesrepublik 8555 Kreditgenossenschaften, davon 7273 mit Warengeschäft denen nur 2048 Bezugs -und Absatzgenossenschaften gegenüberstanden,

72) Meyerholz, S. 56; vgl. auch oben, S.5,

73) Ländl. Genossenschaftswesen, S. 9,

74) Glöy, S. 3. Vgl. auch die dort, S. 141 ff, aufgeführten Beispiele.

-und Wurstwaren, Milchprodukte und Eier her und veräußert sie selbst unter geschützten Markennamen an die Endverbraucher. Erwähnt werden sollen auch die bäuerlich-genossenschaftlichen Aktiengesellschaften zur Herstellung von Konserven, Tiefkühlkost und Fruchtsäften, die durch die Württembergischen Landwirtschaftlichen Zentralgenossenschaften aufgebaut worden sind, deren Kapitel sich aber überwiegend in den Händen der Bäuerlichen Erzeuger befindet. [75] Diese Gesellschaften haben ihre regelmäßige Belieferung durch Einzelverträge mit den Erzeugern(-Kapitaleignern) vgl. dazu unten, S. 22 ff) sichergestellt. Danach sind die Landwirte nicht nur verpflichtet, sondern sie sind auch gehalten, die von dem Unternehmen vorgeschriebenen Produktionsmethoden, Anbau bestimmter Sorten bzw. Züchtung bestimmter Rassen einzuhalten. [76] Insoweit bestehen also Parallelen zu den Verpflichtungen der Erzeuger in der Erzeugergemeinschaft.

Für die Genossenschaften bzw. ihre Zentralen gibt es verschiedene Gründe, solchen Tochtergesellschaften die Form einer Kapitalgesellschaft zu geben. Der Aufbau eines neuen Vermarktungsunternehmen erfordert beträchtliche Geldmittel. Es ist wirtschaftlich sinnvoll und bei der engen Bindung der Erzeuger an das Unternehmen auch vom Standpunkt der genossenschaftlichen Wirtschaftsweise (Prinzip der Identität von Kunden und Unternehmen) [77] aus wünschenswert, das Kapital von diesen aufbringen zu lassen. Daraus folgt aber auch die Forderung der Landwirte, am Gewinn und am Wertzuwachs des Unternehmens beteiligt zu werden. Auch ist es wegen des Kreditbedarfs und der Risiken erforderlich, daß ein gebundenes, den Gläubigern haftendes Grundkapital vorhanden ist. [78]
Die eingetragene Genossenschaft aber besitzt weder ein festes

---

75) Vgl. Brixner, Marktintegration, S. 1 ff,
76) Brixner, aaO., S. 18 ff,
77) Vgl. Brixner, Diss. S. 19; Paulick, Typenbeschränkung S. 167,
78) Brixner, Diss. S. 63 ff; ders., Marktintegration, S. 3 f.

Grundkapitel, noch sind ihre Geschäftsanteile marktfähig oder verzinsbar. Schließlich bietet die durch § 43 Abs. 2 GenG verschlossene Möglichkeit, das Stimmrecht entsprechend der Zahl der übernommenen Anteile und/oder entsprechend der Menge der abgelieferten Erzeugnisse zu staffeln, einen zusätzlichen Anreiz, die Form der Kapitalgesellschaft zu wählen.

Als Vorläufer derartiger Vermarkungs -und Absatzunternehmen kann die Zuckerrübenaktiengesellschaft gelten, für deren Bedürfnisse der Typ der NebenleistungsAG dient (vgl. dazu unten, Kap. 2, § 2, V). Bereits in der 2. Hälfte des 19. Jahrhunderts schlossen sich Rübenbauer zusammen, um eine Zuckerfabrik zu errichten, an die sie ihre gesamten Rüben zu liefern sich verpflichteten. Es hätte nahe gelegen, auch hierfür die Rechtsform der Genossenschaft zu wählen, [79] doch standen dem die geschilderten Erfordernisse entgegen, ein ausreichendes Grundkapital aufzubringen und die Mitglieder daran, sowie an dem Gewinn aus dem Verkauf des Zuckers, zu beteiligen. [80] Andererseits wollte man sich aber gesellschaftsrechtlich zur Ablieferung der Rüben verpflichten und den freien Verkauf der Aktien ausschließen. Damals schuf der Gesetzgeber mit dem § 210 HGB (heute: § 55 Abs. 1 AkktG) eine Mischform aus AG und eingetragener Genossenschaft. Auch bei den gegenwärtigen Gründungen von Vermarktungs- und Absatzunternehmen durch die Genossenschaften bzw. ihre finanzstärkeren Zentralen in der Rechtsform einer GmbH oder AG kann, da beide Formen weitgehend zweckneutral sind, sichergestellt werden, daß die genossenschaftliche Wirtschaftsweise im Prinzip erhalten bleibt. [81]

Erzeugergemeinschaften unterscheiden sich von den geschilder-

---

79) Baumbach-Hueck, Aktiengesetz, § 55 Rdnr. 2,
80) Vgl. Lantzke, S. 5
81) Dazu im einzelnen Brixner, Diss. S. 99 ff.

ten Absatzgenossenschaften und genossenschaftlichen Vermarktungsunternehmen durch ihre beschränktere Zielsetzung, also dadurch, daß sie nur in der ersten Stufe der Vermarktung (vgl. oben, S. 16) tätig werden. Sie umfassen lediglich Wirtschaftssubjekte derselben Produktionsstufe. Grundsätzlich bestimmen auch die Mitglieder der Erzeugergemeinschaft selbst und nicht der Abnehmer die Produktionsmethoden. Lieferverträge werden in der Regel durch die Gemeinschaft abgeschlossen (so sieht es jedenfalls das MStG vor), während die geschilderten genossenschaftlichen Vermarktungsunternehmen mit den einzelen Erzeugern kontrahieren. Diese Unternehmen betreiben vertikale Integration, während die Erzeugergemeinschaft systematisch einen Fall horizontaler Koordination darstellt. Bei ihrer beschränkten Zielsetzung aber besitzt die Erzeugergemeinschaft in der Regel eine größere Geschlossenheit als die normale Absatzgenossenschaft. Durch die satzungsmäßige Pflicht der Mitglieder, die beschlossenen Produktionsregeln zu befolgen und die Erzeugnisse nur über die Gemeinschaft abzusetzen, kann die Erzeugergemeinschaft mit kontinuierlicher Mitarbeit ihrer Mitglieder rechnen und langfristig planen. Das dürfte einer Absatzgenossenschaft, die keinen statutarischen Absatzzwang hat (vgl. unten, Kap. 2, § 2, IV 2 a), sehr viel schwerer fallen.

4) Die Erzeugerorganisationen für Obst und Gemüse in der EWG.

Den Erzeugergemeinschaften ähnlich, aber nicht mit ihnen zu verwechseln, sind die Erzeugerorganisationen für Obst und Gemüse nach der VO Nr. 159/66 des Rates der EWG.[82] Auch sie haben die Aufgabe, die Qualität von Erzeugnissen des Obst- und Gemüsebaues zu heben, deren Mengen der Nachfrage anzupassen und hierfür ihren Mitgliedern Weisungen zu geben. Zugleich sollen sie " geeignete technische Hilfsmittel ... zur Aufbereitung und Vermarktung...bereitstellen (Art. 1 der VO) ". Erzeugerorganisationen haben also bestimmungsgemäß einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb.

---

82) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften, S. 3286/66, abgedruckt in AGRA-Europe vom 10.11.1966.

Ihre Mitglieder haben ihre gesamte Produktion über die Organisation abzusetzen. Charakteristisch für die Erzeugerorganisationen aber ist ihre Befugnis zur Preisregulierung durch Intervention. [83] Sie können einen Rücknahmepreis festsetzen, unter dem sie das Angebot ihrer Mitglieder nicht in den Handel bringen und in diesem Falle den Mitgliedern eine Entschädigung für die unverkauften Mengen gewähren (Art. 3). Die notwendigen Mittel hierfür werden durch einen Interventionsfonds aufgebracht, in den die Erzeuger Beiträge entsprechend der in den Handel gebrachten Mengen zu leisten haben. Bei Marktkrisen (Art. 6), d.h., wenn der Marktpreis während dreier Tage einen bestimmten, von der EWG-Kommission festgesetzten Ankaufpreis unterschreitet, kann der betreffende Mitgliedsstaat Beihilfen zu diesem Fonds leisten, bei sog. ernsten Krisen (Art. 7) sogar selbst die Erzeugnisse aufkaufen.

Erzeugerorganisationen werden auf Veranlassung der Erzeuger gegründet. Eine bestimmte Rechtsform ist für sie nichtvorgeschrieben. Sie können von dem für sie zuständigen Mitgliedstaat durch degressive Investitionsbeihilfen gefördert werden; ein behördliches Anerkennungsverfahren ist nicht vorgesehen.

Von den Erzeugerringen und -gemeinschaften unterscheiden sich die Erzeugerorganisationen für Obst und Gemüse durch ihren stark marktordnenden Charakter, der besonders darin zum Ausdruck kommt, daß der Staat sie bei der Aufrechterhaltung eines Mindestpreisniveaus direkt unterstützt.

5) Vertragslandwirtschaft.

a) Antriebskräfte.

Vertragslandwirtschaft in der hier interessierenden Form ist die Koordinierung von Entscheidungen zwischen einem landwirtschaftlichen Betrieb und einem Unternehmen nachgeordneter Marktstufe über Produktion und Lieferung landwirtschaftlicher Erzeugnisse. [84]

---

83) Zu den Unterschieden zwischen Erzeugergemeinschaften und -organisationen vgl. ferner O.N., Pfälz. Raiffeisenblatt 1967, S. 108 ff.

84) Vgl. von Oppen, S. 9 f.

Auf Seiten der Landwirtschaft werden diese Bindungen durch den Zwang herbeigeführt, das natürliche Erzeugerrisiko sowie das Absatzrisiko (wobei die Preisschwankungen eine besondere Rolle spielen), zu vermindern. [85] Diese Risiken erhöhen sich in dem Maße, in dem die Landwirtschaft ihre Betriebe auf die Herstellung einiger weniger oder nur eines Produktes spezialisiert, sei es aus Kostengründen, Arbeitskräftemangel, aber auch, weil die Anforderungen an Wissen und Können des Betriebsleiters ständig steigen. [86] Im marktwirtschaftlichen Bereich haben die Konzentrationserscheinungen aller Stufen zwischen Landwirtschaft und Verbraucher, besonders aber beim Lebensmittelgroß -und -einzelhandel, auch zu einer Konzentration der Nachfrage geführt. Die hierdurch verursachten Wettbewerbsungleichheiten auf dem Markt für landwirtschaftliche Erzeugnisse gewährleisten eine reibungslose Steuerung von Angebot und Nachfrage allein durch den Preis nicht mehr, [87] sodaß es auch für die Abnehmer sinnvoll ist, ihre gleichmäßige Belieferung durch langfristige Verträge sicherzustellen, besonders, wenn sie gezwungen sind, ihre kapitalintensiven Anlagen dauernd ausgelastet zu halten, jedoch auf ein begrenztes Einzugsgebiet zum Kauf von Rohstoffen angewiesen sind. [88] Diese Antriebskräfte zur Vertragslandwirtschaft sind allerdings bei den verschiedenen Produkten verschieden stark. Nach den Untersuchungen von Oppens [89] sind diejenigen Erzeugnisse für Lieferverträge besonders geeignet, deren Erzeugungsrisiko hoch ist, die einen hohen Kapital -und Arbeitseinsatz erfordern, geringe Lager -und Transportfähigkeit besitzen, bei der Ernte bzw. beim Verkauf noch nicht konsumreif sind, wenige Möglichkeiten zur Klassifizierung und Verwertung bieten und starken Preisschwankungen unter-

---

85) Gutachten, S. 30,
86) von Oppen, S. 13 ff,
87) ders., S. 56 f
88) Gutachten, S. 30 f; vgl. auch Glöy, S. 120,
89) von Oppen, S. 110

worfen sind. Für die Abnehmer sind Zahl der Verwertungsmöglichkeiten, Preisschwankungen sowie Kapital -und Arbeitsintensivität der Vermarktungseinrichtungen entscheidend. Hiernach sind von den in Deutschland hauptsächlich erzeugten Produkten Industriegemüse, Mastgeflügel und Hopfen gut, Frischgemüse, Ferkel, Mastschweine, Mastrinder und Eier mittel, dagegen Speisekartoffeln und Brotgetreide wenig zur vertraglichen Absatzregelung geeignet. [90] Nach Schätzung von Oppens [91] entfielen im Jahre 1964/65 insgesamt 37% der gesamten Verkaufserlöse der genannten Erzeugnisse auf die Vertragslandwirtschaft der BRD; dieser Anteil schwankte zwischen 80% bzw. 72% für Hopfen bzw. Geflügel als Höchstwerten und 1% bzw. 2% für Kartoffeln bzw. Getreide als Niederstwerten. Daraus kann man entnehmen, daß die Vertragslandwirtschaft, deren Ausdehnung seit 1965 eher zu- als abgenommen haben dürfte, für die deutsche Landwirtschaft eine erhebliche Bedeutung besitzt.

b) Die Ausgestaltung der Lieferverträge.

Das Mittel zur Verwirklichung der gewünschten Absatzregelung ist in erster Linie der Erzeugungs-, Liefer -und Abnahmevertrag, meist kurz als Liefervertrag bezeichnet. Seine Funktion ist es, " die Interessen und Risiken verschiedener Wirtschaftsstufen in einem Rechtsverhältnis zu koordinieren ". [92] Für beide Parteien ist dabei die Regelung folgender Punkte besonders wichtig: [93]

1) Vertragsdauer
2) Ort und Zeitpunkt der Lieferungen
3) Mindest -oder Festmengen der zu liefernden und abzunehmenden Erzeugnisse
4) Die an die Erzeuger zu zahlenden Preise.

---

90) von Oppen, S. 154; für Zuckerrüben und Milch gelten staatliche Absatzregelungen,
91) S. 96,
92) Westermann in: Co-operatie 1964, S. 118
93) von Oppen, S. 61; vgl. auch die bei ihm, S. 173 ff abgedruckten Vertragsbeispiele; vgl. ferner § 6 Abs. 1, Nr. 1 MStG.

Zu 1) Die Vertragsdauer muß sich grundsätzlich dem Produktionsprozeß anpassen, sie reicht in der Praxis von einem halben Jahr (z.B. bei Mastschweinen) bis zu mehreren Jahren (bei Dauerkulturen). Je länger die Vertragsdauer bemessen ist, desto wichtiger wird die Kündigungsregelung. Als allgemeiner Grundsatz gilt, daß, je kürzer die Laufzeit des Vertrages angesetzt ist, desto präziser die übrigen Abmachungen getroffen werden können. [94] Doch muß die Dauer des Vertrages es beiden Seiten ermöglichen, sich wirtschaftlich ganz darauf einzustellen, damit beide Partner auch auf ihre Kosten kommen. [95]

Zu 2) Die Bestimmung des Lieferungsortes ist in der Regel unproblematisch. Der Liefertermin kann, je nach der Eigenart des Produkts, durch Abruf des Abnehmers oder Anmeldung des Erzeugers festgesetzt werden oder bereits im voraus fixiert worden sein. [96]

Zu 3) und 4) Mengen -und Preisvereinbarungen hängen besonders stark voneinander ab. Den drei grundsätzlichen Möglichkeiten der Mengenregelung, abgestuft nach dem Grad ihrer Bestimmtheit,

(1) Lieferung einer festen Menge,
(2) Lieferung eines Anteils der Erzeugung, [97]
(3) Lieferung einer beliebigen Menge,

entsprechen in der gleichen Reihenfolge drei Grundformen der Preisvereinbarungen,

(1) Festpreise,
(2) Preise, die nach einem bestimmten System von einem Notierungsmarktpreis abgeleitet werden, [98]
(3) Marktpreise oder an diese angelehnte Preise.

Je bestimmter die Mengenvereinbarung, desto fester ist in der Regel die Preiszusage und umgekehrt. Es sind jedoch auch zahlreiche Zwischenformen der Mengen -und Preisvereinbarungen entwickelt worden, so z.B. Höchstabnahme -und Mindest-

---

94) von Oppen, S. 63 ff,
95) Westermann, aaO; ders., Marktintegration S. 37,
96) von Oppen, S. 67,
97) ders., S. 75
98) ders., S. 78

liefermengen,[99] sowie die Vereinbarung von Gleitklauseln bei der Preisbestimmung.[100]

Statutarische Bindungen über Erzeugung, Lieferung und Abnahme bestehen vorwiegend zwischen Landwirten und ihren Genossenschaften,[101] vereinzelt aber auch zwischen bäuerlichen Kapitalgesellschaften und Landwirten als ihren Anteileignern.[102] Neben der mitgliedschaftlichen Stellung des Erzeugers, insbesondere seiner Kapitalbeteiligung, müssen auch bei der statutarischen Erzeugungs-, Lieferungs- und Abnahmeverpflichtung die vier Hauptpunkte im Sinne eines gerechten Interessenausgleichs geregelt werden, sei es im Statut, sei es in einer besonderen Geschäfts- oder Lieferordnung. An die Stelle der Bestimmung über die Dauer des Vertrages tritt dann eine Regelung über die Zeitliche Begrenzung der Mitgliedschaft.

99) von Oppen, S. 75; Schopen, Vertikale Integration, S. 52 f; besonders bemerkenswert sind die dort gemachten Ausführungen über die Vertragstreue der Lieferanten bei zu straffen Bindungen,
100) von Oppen, S. 79,
101) Schopen aaO, S. 20, 39 ff, 57 ff,
102) Brixner, Marktintegration, S. 4 ff; Schopen aaO, S. 20, 59, 64.

2. Kapitel: Rechtsformen für die Zusammenarbeit der Erzeugerbetriebe.

§ 1 Die gesetzlichen Grundlagen.

I Das Marktstrukturgesetz: Geschichte und Inhalt, Durchführungsvorschriften.

Gemäß Art. 74 Nr. 17 GG hat der Bund unter anderem das Recht der konkurrierenden Gesetzgebung über " die Förderung der land -und forstwirtschaftlichen Erzeugung. " Um die Anpassung der landwirtschaftlichen Produktion an den Markt durch Zusammenarbeit der Erzeugerb e t r i e b e und durch vertikale Koordination (Vertragslandwirtschaft) von staatlicher Seite anzuregen und zu fördern, wurde seit 1964 über ein geeignetes Bundesgesetz diskutiert. In diesem Jahr erarbeiteten der Deutsche Bauernverband und der Deutsche Raiffeisenverband gemeinsam einen ersten Entwurf für ein " Marktstrukturgesetz ", der jedoch nicht veröffentlicht wurde.[103] Die Notwendigkeit des Eingreifens von Parlament und Regierung wurde damit begründet, daß die natürliche Entwicklung zur Zusammenarbeit in der Landwirtschaft zu langsam vor sich gehe[104] und daß der Wettbewerbsvorsprung, den Frankreich und die Niederlande in der EWG aufgrund ihrer gesetzlich geregelten oder historisch gewachsenen Marktstruktur innehätten, eingeholt werden müsse.[105]

Kernstück schon dieses ersten Entwurfs waren die Erzeugergemeinschaften, d.h. Regeln über die Voraussetzung ihrer Gründung, Tätigkeit, staatlichen Anerkennung und Förderung. Sie sollten Umstellungs -und Investitionsbeihilfen sowie Umsatzprämien aus öffentlichen Mitteln erhalten. Bemerkenswert war das Verbot, einen wirtschaftlichen Geschäftsbe-

---

103) Boettcher, Marktstrukturgesetz, S. 202,
104) von Hasselbach, S. 299,
105) Boettcher aaO, S. 213.

trieb zu unterhalten, um Waren zu beziehen oder abzusetzen. [106]

Ferner war vorgesehen, daß Beschlüsse über Erzeugungsregeln, sofern sie für alle Mitglieder verbindlich sein sollten, nur gefasst werden konnten, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder mit zusammen zwei Dritteln der in der Gemeinschaft vereinigten Produktionsmenge, oder aber zwei Drittel der Mitglieder mit der Hälfte der Erzeugung zustimmten. Diese Bevorzugung der wirtschaftlich stärksten Betriebe hätte die Gründung von Erzeugergemeinschaften in der Rechtsform der eingetragenen Genossenschaft ausgeschlossen, da nach der zwingenden Vorschrift des § 43 Abs. 2 GenG jedem Genossen eine Stimme zusteht. Andernfalls hätte man das GenG für diese Fälle durchbrechen müssen.

Diesem ersten Entwurf aus interessierten Wirtschaftskreisen folgten mehrere, verschiedentlich überarbeitete Entwürfe der Fraktionen des Bundestages. Grundlage der gesetzlichen Fassung ist der Entwurf der SPD-Fraktion vom 14.März 1967, [107] von dem ausgehend der Ernährungsausschuss im Zusammenwirken mit dem Wirtschaftsausschuss einen Entwurf erarbeitete, den er dem Bundestag Ende Januar 1969 vorlegte.[108] Ihm ist als Begründung ein Bericht beigefügt, den das Mitglied des Ernährungsausschusses, Abg. Dr. Siemer verfasst hat. Dieser Entwurf wurde von Bundestag und Bundesrat ohne Änderungen angenommen und ist am 21. Mai 1969 in Kraft getreten. [109]

Ziel des Gesetzes ist es nach seiner Begründung durch den Ernährungsausschuss, [110] " Impulse für eine bessere Qualitätsproduktion " zu geben und diese " in bezug auf die Größe der Angebotsposten und deren kontinuierlicher Lieferung den Erfordernissen des modernen Absatzmarktes anzupassen, "

---

106) von Hasselbach aaO,
107) BT - Drucksache V/1554,
108) BT - Drucksache V/3772,
109) BGBl.1969 I Nr. 39 (20.5.1969), S. 423 - 427,
110) BT - Drucksache V/3772, S. 5.

wobei auch eine marktgerechte Mengenregulierung für möglich gehalten wird. Über die möglichen Auswirkungen der im Gesetz vorgesehenen Zusammenarbeit nimmt der Bericht jedoch nicht Stellung.

Das Gesetz selbst enhält 14 Paragraphen. [111] §§ 1 - 4 befassen sich mit der Gründung, Tätigkeit und Anerkennung von Erzeugergemeinschaften und ihren Vereinigungen (darüber ausführlich in § 2 dieses Kapitels). Ein Verbot geschäftlicher Tätigkeit enthält das Gesetz nicht. § 5 regelt die staatliche Förderung dieser Organisationen. Es sind im wesentlichen zwei Arten von Subventionen vorgesehen: Gründungs- und Förderungsbeihilfen können in den ersten drei Jahren des Bestehens der Gemeinschaften und Vereinigungen bezahlt werden; sie dürfen im ersten Jahr 3%, im zweiten Jahr 2% und im dritten Jahr 1% des jährlichen Verkaufserlöses nicht übersteigen. und außerdem nur höchstens 60, 40 bzw. 20% der tatsächlichen Verwaltungskosten (einschl. Beratung und Kontrolle) betragen. Außerdem können Beihilfen bis zur Höhe von 25% der Kosten für sog. Erstinvestitionen gewährt werden, die zur Verwirklichung " von Erzeugungs- und Qualitätsregeln einschließlich der marktgerechten Aufbereitung oder Verpackung des Erzeugnisses oder der Gruppe verwandter Erzeugnisse dienen " (§ 5 Abs. 4 MStG), vorausgesetzt, daß derartige Einrichtungen nicht bereits bei den regional in Betracht kommenden Marktpartnern bestehen. § 6 behandelt die Voraussetzungen, unter denen ein Unternehmen gefördert werden kann, das mit einer Erzeugergemeinschaft oder deren Mitgliedern Lieferverträge abschließt (vgl. darüber Kapitel 3). § 7 nimmt die Mitglieder von Erzeugerorganisationen für Obst und Gemüse nach der EWG/VO Nr. 159/66 von einer Mitgliedschaft in Erzeugergemeinschaften aus. § 8 regelt die Auskunftspflicht gegenüber Behörden, nach §§ 9 und 10 können unkorrekte Auskunftserteilung und Geheimnisverrat als Ordnungswidrigkeiten bestraft werden.

---

111) Vgl. den Text des MStG im Anhang, S. 201 ff.

Eine wichtige Bestimmung stellt § 11 dar, der das Verbot des § 1 GWB für interne Beschlüsse anerkannter Erzeugergemeinschaften aufhebt; Vereinigungen von Erzeugergemeinschaften sind nach Abs. 2 berechtigt, ihre Mitglieder bei der Preisbildung zu beraten und zu diesem Zweck Preisempfehlungen auszusprechen (vgl. § 4 dieses Kapitels). § 12 ermächtigt den Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, seine Befugnis zum Erlass von Rechtsverordnungen nach § 3 Abs.3 und § 6 Abs. 2 MStG auf die Landesregierungen zu übertragen. §§ 13 und 14 schließlich regeln die Geltung des Gesetzes in Berlin und den Zeitpunkt seines Inkrafttretens.

Der Anhang enthält eine Liste derjenigen Erzeugnisse, für die Erzeugergemeinschaften gebildet und anerkannt werden können. Nach § 1 Abs. 2 MStG kann die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates weitere Erzeugnisse in die Liste aufnehmen.

Auf Grund der §§ 3 Abs. 3 und 6 Abs. 2 MStG sind bereits sieben Durchführungsverordnungen erlassen worden: für Schlachtvieh und Ferkel, [112] für Milch, [113] für fischwirtschaftliche Erzeugnisse, [114] für Eier und Geflügel, [115] für Wein, [116] für Qualitätsgetreide, [117] sowie für Kartoffeln.[118] Danach können Erzeugergemeinschaften nicht nur für ein bestimmtes Produkt, sondern für eine Gruppe verwandter Vieh-, Milch-etc.Erzeugnisse gebildet werden. Die Verordnungen legen ferner die Mindeserzeugungsmenge einer Gemeinschaft, sowie die Mindestliefermengen und Mindestdauer bei Lieferverträgen fest. Einige Zahlen seien hier genannt, um eine Anschauung der vorgesehenen Größenordnungen zu vermitteln, in denen Erzeugergemeinschaften sich bewegen.

> Erzeugergemeinschaften für Schlachtvieh müssen jährlich 2000 Schlachtrinder oder -kälber oder 20 000 Schlachtschweine oder Ferkel erzeugen.

---

112) BGBl. 1969 I Nr. 77 (19.8.1969), S. 1186,
113) BGBl. 1969 I Nr. 77 " , S. 1187,
114) BGBl. 1969 I Nr. 78 (20.8.1969), S. 1205,
115) BGBl. 1970 I Nr. 3 (14.1.1970), S. 33,
116) BGBl. 1970 I Nr. 21 (13.3.1970), S. 245,
117) BGBl. 1970 I Nr. 32 (21.4.1970), S. 351,
118) BGBl. 1970 I Nr. 70 (23.7.1970), S. 1112.

Lieferverträge müssen jährlich über ein Viertel dieser Mengen mit einer Mindestdauer von drei Jahren abgeschlossen werden.

Bei Erzeugergemeinschaften für Milch:
Mindesterzeugungsmenge 7,5 Mio. kg Vollmilch oder Rahm jährlich; Lieferverträge: dieselbe Menge, mindestens 5 Jahre Laufzeit.

Erzeugergemeinschaften für Fisch:
10.000 Tonnen jährlich für die " Große Heringsfischerei ". Liefervertrag: 2.000 to jährlich, Mindestdauer 3 Jahre.

Erzeugergemeinschaften für Eier und Geflügel:
2000 Tonnen Schlachtgeflügel oder 18 Mio. Eier jährlich; Lieferverträge: 500 to Schlachtgeflügel oder 4,5 Mio. Eier jährlich, Mindestdauer 3 Jahre.

Erzeugergemeinschaft für Wein:
Mindestanbaufläche 100 Hektar; Liefervertrag: jährlich 20.000 Liter, Mindestdauer 5 Jahre.

Erzeugergemeinschaften für Qualitätsgetreide:
Mindesterzeugungsmenge 400 to Weizen, 300 to Roggen oder Gerste jährlich ; Liefervertrag: jeweils 50% dieser Mengen jährlich, Mindestdauer 3 Jahre.

Erzeugergemeinschaften für Kartoffeln:
Mindesterzeugungsmenge 2000 to Speisekartoffeln, 5000 to Speisefrühkartoffeln; Liefervertrag: 1000 to jährlich, Mindestdauer 3 Jahre.

Entsprechend dem auf der Grundlage des neuen Art. 91 a GG geschaffenen " Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe " " Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes " [119] ist die Durchführung der Förderung nach dem MStG eine Gemeinschaftsaufgabe von Bund und Ländern (vgl. § 1 Abs. 1 Nr. 3 dieses Gesetzes). Für die Förderung wird ein gemeinsamer Rahmenplan aufgestellt; von den Ausgaben zur Verbesserung der Marktstruktur erstattet der Bund den Ländern 60%. Hierfür sind im Rahmen der mittelfristigen Finanzplanung folgende Beträge im Bundeshaushalt vorgesehen: [120]

---

119) BGBl. I Nr. 92 vom 6.9.1969, S. 1573,
120) Zitiert nach Goeman-von Gruben-Sotzeck, S. 289,

für 1969	30 Mio. DM
für 1970	40 Mio. DM
für 1971 und 1972 je	50 Mio. DM

II Frühere landesrechtliche Regelungen.

1) Baden Württemberg.

Das Land Baden-Württemberg hat bereits im Jahre 1966 ein Gesetz " zur Förderung der landwirtschaftlichen Erzeugung an den Markt und zur Förderung der Vermarktung " (Landesanpassungsgesetz; LAPG) geschaffen. [121] Zur Stärkung der Landwirtschaft in Baden-Württemberg sieht das Gesetz neben staatlichen Anpassungs -und Vermarktungsplänen, Ausbildungs- und Fortbildungsprogramm und Maßnahmen zur baulichen und größenmäßigen Anpassung der einzelnen Betriebe auch eine finanzielle Förderung anerkannter Erzeugergemeinschaften und ihrer Vereinigungen vor (§ 10 Abs. 3 LAPG), die jedoch nur der Anpassung der Produktion an die Erfordernisse des Marktes dienen dürfen; der insoweit einschlägige Absatz 4 des § 10 LAPG wurde bereits oben, S. 14, Fußn. 60 zitiert. Nach § 11 Abs.1 können Investitionshilfen an Vermarktungsunternehmen gezahlt werden.

Nach dem Erlaß des MStG, sowie des Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgabe " Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes " ist jedoch kein Raum mehr für eine eigenständige Regelung eines Landes, soweit sie den Bereich der Verbesserung der Marktstruktur durch Förderung von Erzeugergemeinschaften und Vereinigungen, sowie Verträge solcher Gemeinschaften mit Vermarktungsunternehmen betrifft. Dies alles hat das MStG als Bundesrecht erschöpfend geregelt, wie sich aus dem Zusammenhang der Vorschriften und der Regelung zahlreicher Einzelheiten, [122] insbesondere in den §§ 3 - 6 MStG, ergibt.

---

121) Gesetzblatt von Baden-Württemberg, Nr. 12 vom 12.8.1966, S. 144 ff,

122) Vgl. BVerfGE 7, 347.

Eine Lücke, die durch das vorher bestehende Landesrecht ausgefüllt würde, [123] besteht daher nicht. Nach den Grundsätzen über die konkurrierende Gesetzgebung (Art. 72, Abs. 1, 74 Nr. 17 und neuerlich 91 a GG) sind § 10 und § 11 Abs. 1 LAPG somit außer Kraft getreten.

2) Nordrhein - Westfalen.

Außer Kraft gesetzt sind auch die " Richtlinien für die Förderung von Erzeugergemeinschaften in Nordrhein-Westfalen," [124] Verwaltungsvorschriften also, welche im wesentlichen die gleichen Bestimmungen über Gründung, Tätigkeit, Anerkennung und Förderung von Erzeugergemeinschaften und ihren Vereinigungen treffen, die auch das MStG enthält. Bemerkenswert ist das Quorum von mindestens der Hälfte der Mitglieder mit zwei Dritteln der Produktion oder zwei Dritteln der Erzeuger mit der Hälfte der Produktion, welches bei Beschlüssen über Erzeugungs- und Qualitätsregeln sowie über die Befreiung von der Angebotsverpflichtung verlangt wird. Diese Regelung, die bereits im ersten MStG-Entwurf von 1964 vorgesehen war (vgl. oben S. 27 f), sollte auf Antrag Nordrhein-Westfalens auch in die endgültige Fassung des Ernährungsausschusses aufgenommen werden, um die wirtschaftlichen Gewichte innerhalb der Gemeinschaft richtig zu verteilen. Doch wollte der Gesetzgeber in diesem Punkte nicht der Reform des § 43 Abs. 2 GenG (" Ein Kopf- eine Stimme ") durch Schaffung einer lex specialis für Erzeugergemeinschaften vorgreifen, andererseits aber auch den Erzeugergemeinschaften nicht die Wahl der Rechtsform einer eingetragenen Genossenschaft verbauen. [125]

---

123) Vgl. Maunz-Dürig, Art. 72, Anm. I 1
von Mangoldt-Klein, Art. 72, Anm. III 1a.
124) Runderlass des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 26.4.1968, III A 1-1711/68,
125) Auskunft des Landwirtschaftsministeriums von NRW,

Auf Grund dieser Richtlinien hat das Landwirtschaftsministerium von Nordrhein-Westfalen bereits im Jahre 1968 eine Mustersatzung für Erzeugergemeinschaften in der Rechtsform des eingetragenen Vereins erarbeitet, die, nunmehr dem MStG angepasst, als Vorlage für die Satzung der meisten Erzeugergemeinschaften in Nordrhein-Westfalen gedient hat;[126] sie ist im Anhang, S. 212 ff abgedruckt. Auch der Deutsche Raiffeisen-Verband hat zahlreiche Satzungsentwürfe, teils für die Rechtsform der eingetragenen Genossenschaft, teils für den e.V. herausgegeben.

---

126) Im Bereich der Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe in Münster sind hier z.B. die Erzeugergemeinschaften "Westfalen" in Münster, "Münsterland" in Burgsteinfurt und "Minden-Ravensberg-Lippe" in Herford, alle für Vieh und Fleisch, zu nennen.

§ 2 Die Erzeugergemeinschaft nach dem Marktstrukturgesetz.

I Die gesetzlichen Begriffsbestimmungen.

1) Die Mitglieder.

Nach § 1 Abs. 1 MStG sind Erzeugergemeinschaften " Zusammenschlüsse von Inhabern landwirtschaftlicher oder fischwirtschaftlicher Betriebe, die gemeinsam den Zweck verfolgen, die Erzeugung oder den Absatz den Erfordernissen des Marktes anzupassen. "

Ausgangspunkt des Gesetzes ist der " landwirtschaftliche Betrieb ", ein Begriff, der auch in anderen Landwirtschaftsgesetzen erscheint, [127] für das Agrarrecht insgesamt jedoch noch nicht verbindlich definiert worden ist. [128] Auch das MStG verzichtet auf eine Legaldefinition. Das erscheint aus zwei Gründen sinnvoll: zum einen gilt dieses Gesetz nicht für alle in der Landwirtschaft gewonnenen Produkte, sondern nur für die in der Anlage genannten; dafür umfasst es aber auch

---

127) Z.B. in §§ 13 ff GrdstVG; § 44 Abs. 5 Flurbereinigungsgesetz; vgl. auch § 100 GWB (" Erzeugerbetriebe. ")

128) Kroeschell, Landwirtschaftsrecht, S. 1 und 40 ff (45). Kroeschell empfiehlt unter Bezugnahme auf das ausländische Agrarrecht, vom Eigentumsbegriff als " dogmatischer Grundlage " des deutschen Landwirtschaftsrechts abzugehen und statt dessen den " landwirtschaftlichen Betrieb " bzw. das " landwirtschaftliche Unternehmen " zum " Zentralbegriff " dieses Rechtsgebietes zu machen.
Vgl. auch Kroeschell in Arch. der DLG Bd. 39, S. 117 ff.

Erzeugnisse der Hochseefischerei, die zwar zum Ernährungssektor gehört, aber nicht Landwirtschaft ist. [129] Zum anderen soll es aber auch für Betriebe Anwendung finden, die die aufgeführten Produkte " gewerbsmäßig " erzeugen. [130]

---

129) Für die Forstwirtschaft ist mit dem " Gesetz über forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse " vom 1.9.1970 (BGBl. I Nr. 90 (4.9.1970), S. 1543) ein Spezialgesetz ergangen. Seine Behandlung würde jedoch den Rahmen des Themas sprengen, denn trotz mancher Parallelen zum MStG - z.B. Bildung von Forstbetriebsgemeinschaften auf freiwilliger Basis - verfolgt das Gesetz andere Ziele als das MStG: in erster Linie eine Verbesserung der Produktionsstruktur zur Erhaltung der Substanz des Waldes als überragend wichtiges Gemeinschaftsgut. Dadurch erklärt sich sein ungleich stärkerer öffentlich-rechtlicher Einschlag, der besonders in der Möglichkeit zur Bildung von Forstbetriebsverbänden als Körperschaften des öffentlichen Rechts mit Zwangsmitgliedschaft unter Rechts -und teilweiser Fachaufsicht des Staates zum Ausdruck kommt. Das"Gesetz über forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse" ist dem Sondergebiet des Forstrechts zuzurechnen und in dessen historischen und sachlichen Zusammenhängen zu behandeln (vgl. etwa Friedrich Klein und Thomas Scheder, Die Waldgenossenschaften in der Bundesrepublik Deutschland und ihre steuerliche Behandlung, ZgGenW 1967, S. 241 ff; Mantel, Forstliche Rechtslehre, Melsungen 1964; Westermann, Sachenrecht, 5. Aufl., Karlsruhe 1966/69, § 7 II7)

130) Bericht des E - Ausschusses, S. 2 zu § 1.

Dies widerspricht der herkömmlichen Auffassung von landwirtschaftlicher Wirtschaftsweise, wie sie beispielhaft in § 1 Abs. 2 GrdstVG zum Ausdruck kommt. Danach versteht man unter Landwirtschaft die Bewirtschaftung des Bodens, um pflanzliche oder tierische Erzeugnisse zu gewinnen, oder aber die mit dem Boden verbundene Tierhaltung, insgesamt also Ackerbau, Wiesen -und Weidewirtschaft, Viehhaltung, aber auch Erwerbsgarten -, Obst -und Weinbau, sowie die Binnenfischerei. [131] Der landwirtschaftliche Betrieb ist nach Auffassung der Rechtsprechung [132] " ganz oder überwiegend eine Stätte der Urproduktion." Wo der Ankauf von Produkten und Weiterverkauf nach Be- oder Verarbeitung überwiegt, handelt es sich um ein gewerbliches Unternehmen. [133]

Auf das Hauptkriterium der Bodenbewirtschaftung kommt es aber für die Mitgliedschaft in einer Erzeugergemeinschaft nicht an. Als " Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe " im Sinne von § 1 Abs. 1 MStG gelten also nicht nur solche Erzeuger, die ihren Betrieb auf einen oder zwei Betriebszweige eingeschränkt haben und nur noch Rinderzucht, Obstbau o.ä. auf eigenem Land betreiben, sondern auch die Inhaber von Schweine -oder Geflügelmästereien, die zur Massenproduktion von Schlachtschweinen oder Geflügel landwirtschaftliche Grundstücke weder zu besitzen noch zu bewirtschaften brauchen. [134] Kein landwirtschaftlicher Betrieb i.S. des MStG liegt dort vor, wo ein bereits fertiges, in der Anlage des Gesetzes aufgeführtes Produkt angeliefert und weiterverarbeitet wird, wie z.B. in der Molkerei. [135]

---

131) Zu dem im wesentlichen gleichen Begriff der Land- und Forstwirtschaft im Handelsrecht vgl. J.von Gierke, S.53; Schlegelberger-Hildebrandt,§ 3 Rdnr. 4; Brüggemann in Großkomm. HGB, § 3 Anm. 2. Auch für den "landwirtschaftlichen Erzeugerbetrieb" des § 100 GWB ist die Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Grundstücke von einer Hofstelle aus Voraussetzungen, Zipfel in Gemeinschaftskomm. GWB, § 100 Rdnr. 64.

132) BGHZ 29, 169 (172) m.w.N.,

133) Ritter, S. 298 f

134) Goeman-von Gruben-Sotzeck, S. 285,

135) Vgl. Bericht des E-Ausschusses, S. 5, II.

Allerdings können sich die Mitglieder genossenschaftlicher Molkereien zu Erzeugergemeinschaften zusammenschließen, bzw. ihre Genossenschaft in eine solche umwandeln. [136]

Das MStG gibt also den Grundsatz der " klassischen " Gesetze für die Landwirtschaft wie Höfeordnung und Grundstücksverkehrsgesetz, aber auch des § 3 HGB auf, wonach die Landwirtschaft wesensmäßig auf der Bewirtschaftung von Grund und Boden beruht. Es knüpft vielmehr an die Herstellung bestimmter Produkte an, ohne Rücksicht auf die Art der Produktion, beschränkt aber seine Geltung auf die Herstellung von " Ur " - erzeugnissen. Das ergibt sich besonders deutlich aus der Einbeziehung der Hochseefischerei mit ihrer andersartigen Produktionsgrundlage - dem Meer - und ihren in der Regel gewerblichen Produktionsmethoden. Es bleibt abzuwarten, ob der Gesetzgeber in Zukunft den Begriff der " Land "wirtschaft auch in anderen Gesetzen auf die gesamte Erzeugung von Nahrungsmitteln in der ersten Produktionsstufe ausdehnt und damit der Tendenz der Landwirtschaft zur Spezialisierung und Erzeugung mit gewerblichen Methoden auch ohne die Grundlage eigenen bewirtschafteten Bodens entgegenkommt.

Mitglieder der Erzeugergemeinschaften sind - mangels Rechtsfähigkeit - nicht die landwirtschaftlichen Betriebe, sondern deren Inhaber. Hierbei braucht es sich nicht notwendig um natürliche Personen zu handeln, [137] auch Personalgesellschaften [138] oder juristische Personen [139] können Landwirtschaft betreiben. Für die gewerbliche Erzeugung ist dies selbstverständlich. Um anerkannt zu werden, muß eine Erzeugergemeinschaft mindestens sieben Mitglieder haben.(§ 3 Abs.1 Nr. 7)

---

136) Vgl. Bericht des E-Ausschusses, S.5,
137) Anders das Höferecht: nach § 1 Abs. 1 HO können nur natürliche Einzelpersonen oder beide Ehegatten Eigentümer eines Hofes sein, Lange-Wulff, § 1 Bem. 7,
138) Kroeschell, aaO, S. 43 m.w.N.,
139) Düringer-Hachenburg-Geiler, § 3 Anm. 6 c, Brüggemann in Großkomm. HGB, §3Anm. 4.

2) Die Aufgaben; Anpassung an die Erfordernisse des Marktes.

Erzeugergemeinschaften sollen, wie § 1 Abs. 1 MStG bestimmt, " die Erzeugung und den Absatz den Erfordernissen des Marktes " anpassen, also nicht nur die Erzeugung, wie die Überschrift des Gesetzes vermuten läßt. Was " Erfordernisse des Marktes " sind, sagt das MStG nicht. Anhaltspunkte dafür liegen jedoch in der vorangegangenen Diskussion über die Marktstellung landwirtschaftlicher Erzeuger(vgl. oben, S. 4 ff), die ihren Niederschlag in dem Bericht des Ernährungsausschusses gefunden hat, sowie in dem Aufgabenkatalog des § 3.

Zunächst ist festzuhalten, daß es einen einheitlichen Markt für alle Agrarprodukte nicht gibt. Es existieren vielmehr zahlreiche Absatzmärkte für die einzelnen Produkte;[140] sie werden durch zahlreiche Faktoren, wie z.B. Entfernung des Erzeugers vom Nachfrager, Liefer- und Aufnahmekapazität, Transportkosten, Lagerfähigkeit des Produkts, Ansprüche und Gewohnheiten der Konsumenten, gegeneinander abgegrenzt. Ein allgemeines Phänomen ist jedoch die oben (S. 5) beschriebene Konzentration von Ernährungsindustrie und Handel, also auf der Nachfrageseite. Diese Seite des Marktes verlangt eine kontinuierliche Belieferung mit großen Mengen hoher und einheitlicher Qualität, also:

Standardisierung und Qualifizierung der Erzeugung, Konzentration und Kontinuität des Angebotes.

Zur Qualifizierung kann im Einzelfalle auch eine besondere Aufmachung des Erzeugnisses (Verpackung, Markenname) kommen, also das, was § 5 Abs. 4 S. 2 MStG als " marktgerechte " Aufbereitung oder Verpackung " bezeichnet. Auch aus der Sicht der Anbieter (Erzeuger)- und ihr Ziel ist das des Gesetzgebers, nämlich ihre durch Konzentration der Nachfrage und ausländische Konkurrenz beeinträchtigte Marktstellung und Einkommenslage zu verbessern[141] erscheint eine Verbesserung der Pro-

---

140) Vgl. Hausmann, S. 136; Plate, S. 81 f,
141) Hausmann, aaO., Schmitt, S. 3, 14.

duktion und eine Konzentration des Angebots zweckmäßig, vor allem dann, wenn man gleichzeitig in den einzelnen Betrieben rationalisiert, um die Produktionskosten zu senken, sowie gemeinsam den Absatz langfristig plant, um sich eine eigene gesicherte Marktstellung aufzubauen.[142] Der Konzentration auf der Abnehmerseite soll mit einer gewissen Konzentration auf der Seite der Anbieter (Erzeuger) begegnet und dadurch die Struktur (Marktform) der landwirtschaftlichen Absatzmärkte zu deren Gunsten geändert werden.[143]

Auf eine Kurzformel gebracht liegen also die Erfordernisse des Marktes, insgesamt gesehen, in der qualitativen Verbesserung der Produktion und der quantitativen Konzentration des Angebotes.[144] Die " Anpassung von Erzeugung und Absatz an die Erfordernisse des Marktes " ist in erster Linie ein agrarpolitisches Programm. Die " Erfordernisse des Marktes " sind Schlußfolgerungen, welche der Gesetzgeber aus einer Analyse der Situation und Entwicklung der agrarischen Absatzmärkte gezogen hat. Er hält zur Erreichung seines Programmes die Bildung von Erzeugergemeinschaften für wünschenswert und förderungswürdig, wenn auch beschränkt auf bestimmte Produkte (vgl. die Anlage zum MStG). Im Rahmen dieser ökonomischen Grundentscheidung ist der einzelnen Erzeugergemeinschaft die Aufgabe gestellt, Erzeugung und Absatz ihrer Mitglieder ganz konkret an die Besonderheiten ihres eigenen Marktes anzupassen. Dabei lässt ihr der Gesetzgeber in Aufbau und Arbeitsweise allerdings nicht freie Hand. Er weist ihr vielmehr ganz bestimmte Funktionen zu, die sie (formell) in der Satzung verankern soll und (materiell) in der Praxis auszufüllen hat, wenn sie anerkannt und gefördert werden will. Nach den Vorschriften des § 3 Abs. 1 Buchst. b - d soll eine

---

142) Vgl. Bericht des E-Ausschusses, S. 5; Hausmann, aaO.
143) Schmitt, S. 2
144) Ähnlich auch der Bericht des E-Ausschusses, S. 1.

Erzeugergemeinschaft:

Buchst. b) Regeln für die Art und Weise aufstellen, nach denen produziert wird (z.B. die Verwendung bestimmter Arbeitsmethoden und Geräte vorschreiben), sowie Bestimmungen über die gewünschte einheitliche Qualität treffen (z.B. bestimmte Pflanzensorten zum Anbau oder Tierrassen zur Aufzucht vorschreiben). Hierbei hat sich die Gemeinschaft auf ein Erzeugnis oder eine Gruppe der in den Durchführungsverordnungen bestimmten verwandten Erzeugnisse zu beschränken. Ein Landwirt, der in seinem Betrieb verschiedene Produkte erzeugt, kann und muß ggfs. Mitglied verschiedener Gemeinschaften werden. Aus der Verpflichtung, ein auch quantitativ marktgerechtes Warenangebot sicherzustellen, kann sich für die Mitglieder die Notwendigkeit ergeben, den Umfang ihrer Produktion durch die Gemeinschaft regulieren zu lassen. [145] Um die Erzeuger mit ihren Richtlinien vertraut zu machen, wird die Gemeinschaft sie beraten und hierfür Fachkräfte einstellen müssen.
Buchst. c) Diesen Fachkräften dürfte auch die Aufgabe zufallen, die Einhaltung der Regeln zu überwachen, also Produktionsmethoden und Ergebnisse regelmäßig zu kontrollieren und dem Vorstand der Gemeinschaft darüber zu berichten.
Buchst. d) Ferner hat die Erzeugergemeinschaft die gesamte Erzeugung der Mitgliederbetriebe zusammenzufassen und gemeinsam abzusetzen. Dies erfordert zuvor eine umfangreiche Informationstätigkeit über die Menge der voraussichtlich anfallenden Erzeugung (die Satzungen sehen entsprechende Mitteilungspflichten der Mitglieder vor [146]), ebenso über den möglichen Zeitpunkt des Verkaufs und die Absatzchancen. Im folgenden Abschnitt wird untersucht werden, wie diese Verkäufe abgewickelt werden. Ist ein gemeinsamer Absatz jedoch nicht durchführbar oder nicht sinnvoll, hat die Erzeugergemeinschaft zumindest Verkaufsregeln aufzustellen, nach denen sich die Mitglieder beim Eigenverkauf zu richten haben.

---

145) Vgl. § 5 Nr. 1 a der Mustersatzung, Anhang S. 213,
146) Vgl. § 5 Nr. 1 c der Mustersatzung, aaO.

Außerdem können Erzeugergemeinschaften noch die Mitgliedererzeugnisse marktgerecht aufbereiten und verpacken. Diese Tätigkeiten sind nicht notwendige Voraussetzungen der Anerkennung, werden aber nach § 5 Abs. 4 durch Investitionsbeihilfen gefördert (vgl. auch § 1 Abs. 3 Satz 4, wonach diese Aufgaben im Einvernehmen mit den Gemeinschaften von deren Vereinigungen " übernommen " werden können.) Der Transport der Produktion durch die Gemeinschaft ist nicht erwähnt. Sinnvoll wäre es jedoch, auch die Anschaffung von Transportmitteln durch Beihilfen zu unterstützen, sofern sie zum bestmöglichen Absatz notwendig ist und die Mitglieder nicht über eine ausreichende Transportkapazität verfügen.

Zur Anerkennung und Erlangung von Beihilfen nach § 5 Abs. 1 genügt jedoch die Übernahme der geschilderten Funktionen nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 b - d. Damit gliche die Gemeinschaft der oben (S. 16 f) beschriebenen Erzeugergemeinschaft " ohne Geschäftsbetrieb ". Der Gesetzgeber hat in dieser Frage jedoch offensichtlich eine vermittelnde Position eingenommen: anders als § 10 Abs. 4 c LAPG verbietet das MStG den Erzeugergemeinschaften nicht, sich geschäftlich zu betätigen, noch auch, andere, im Gesetz nicht genannte Aufgaben, zu übernehmen. Anerkannt und daraufhin gefördert aber werden sie nur für die in § 3 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. b - d und § 5 Abs. 4 genannten Tätigkeiten, wobei sie außerdem den Wettbewerb auf dem Markt nicht ausschließen dürfen (§ 3 Abs. 1 Nr. 8; vgl. unten S. 161 f). Denn sie sollen nach dem Willen des Gesetzgebers nicht mit staatlicher Hilfe " andere Sparten der Wirtschaft aus dem Felde schlagen, sondern in Partnerschaft mit ihnen der neuen Entwicklung zum Durchbruch verhelfen. " [147]

---

147) Bericht des E-Ausschusses, S. 3 zu § 3 a.E.

Auch der Abschluß von Lieferverträgen (6 MStG, vgl. dazu unten, Kapitel 3), gehört nicht zu den notwendigen Voraussetzungen der Anerkennung und Förderung. Um aber sicherzustellen, daß die Förderung sich auch tatsächlich im Sinne einer Verbesserung der Marktstruktur auswirkt, was bei zu kleinen Erzeugergemeinschaft sicher nicht gelingen würde, hat der Gesetzgeber der Regierung - dem Bundesernährungsminister, der aber seine Befugnisse gemäß § 12 MStG an die Länder delegieren kann - mit § 3 Abs. 3 Nr. 2 MStG ein Instrument in die Hand gegeben, das es ihr erlaubt, quantitative Mindesterfordernisse für die Anerkennung in Form von Mindesterzeugungsmengen und Mindestanbauflächen zu schaffen; (vgl. oben S.30 f.) und diese Bedingungen etwaigen Veränderungen in der Gesamtentwicklung der Agrarmärkte anzupassen.

Damit ist der Aufgabenbereich der Erzeugergemeinschaften weitgehend abgesteckt. Zugleich steckt in diesem Katalog eine abschließende Regelung dessen, was der Gesetzgeber den einzelnen Erzeugergemeinschaften zur Erreichung des Ziels : " Anpassung an die Erfordernisse des Marktes " aufgegeben hat. Dieser Begriff ist also immer zusammen mit dem Katalog des § 3 MStG zu sehen. Innerhalb dieses Rahmens ist die Erzeugergemeinschaft frei, selbst die Besonderheiten ihres speziellen Marktes zu erforschen und Erzeugung und Absatz darauf einzustellen. " Erfordernisse des Marktes " bezeichnet wirtschaftliche Tatbestände, entweder bezogen auf die gesamte Landwirtschaft - dies ist der Bereich, in dem der Gesetzgeber und die Regierung tätig werden und bei Veränderungen der Gesamtentwicklung korrigieren können - oder bezogen auf den konkreten Markt, auf dem eine Erzeugergemeinschaft selbständig tätig wird. Wegen der ständigen Veränderungen, denen diese Einzelmärkte unterworfen sind, erscheint eine weitere Konkretisierung des Begriffs " Erfordernisse des Marktes " nicht möglich. Für einen selbständigen Rechtsbegriff, aus dem sich eine besondere Pflicht der Erzeugergemeinschaft ableiten ließe, ist der Begriff nicht bestimmt genug. Anders ausgedrückt: § 1 Abs. 1 MStG setzt der einzelnen Erzeugergemeinschaft ein Programm, welches in § 3 konkretisiert wird.

" Erfordernisse des Marktes " oder " marktgerechtes Angebot " stellen aber keine unbestimmten Rechtsbegriffe dar oder räumen Ermessen ein, so daß die anerkennende und fördernde Behörde berechtigt wäre, der Gemeinschaft verbindlich zu sagen, was ihr Markt erfordere und wie sie Erzeugung und Absatz dem anzupassen habe. Hierüber wird im folgenden Absatz noch einiges zu sagen sein.

3) Die Anerkennung.

Nach § 3 Abs. 1 MStG " wird " eine Erzeugergemeinschaft anerkannt, wenn sie die formellen und materiellen Voraussetzungen des § 3 erfüllt. Die formellen Kriterien betreffen die Wahl der Rechtsform einer juristischen Person, den Mindestinhalt der Satzung sowie die Mindestgröße. Materiell setzt die Anerkennung voraus, daß die Gemeinschaft tatsächlich bestimmte Erzeugungs -und Qualitätsregeln für ein Produkt aufzustellen und durchzuführen beabsichtigt und die Erzeugung der Mitglieder gemeinsam absetzen will. Außerdem darf sie den Wettbewerb auf dem für sie gegebenen Markt nicht ausschließen. Wenn die Behörde nach § 3 Abs. die Anerkennung widerrufen kann, sobald ihre Voraussetzungen nicht mehr vorliegen, so muß sie die Anerkennung auch versagen können, wenn Tatsachen vorliegen, die darauf hindeuten, daß es sich nur um eine Scheingründung handelt, um die Beihilfen nach § 5 zu erlangen. Die materiellen Kriterien treten also in der Regel negativ, als Anerkennungshindernisse, in Erscheinung. Die Behörde ist aber nicht gehindert, in Zweifelsfällen positive Nachweise zu fordern, daß der Zusammenschluß sich auch wirklich als Erzeugergemeinschaft betätigt.

Liegen jedoch alle Voraussetzungen vor, so besteht ein Anspruch auf Anerkennung. Das ergibt sich schon aus der Formulierung " ...wird anerkannt, wenn sie folgende Voraussetzungen erfüllt: " § 3 regelt die Bedingungen der Anerkennung abschließend, die insoweit mit der Anerkennung einer Berechtigung, Gasöl-Betriebsbeihilfen in der Land-

wirtschaft zu beziehen, [148] zu vergleichen ist. Auch dort wird ein Rechtsanspruch bejaht, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind. [149]

Die zuständige Behörde darf auch nicht die Anerkennung versagen mit der Begründung, die gewählte Produktionsmethode oder die Art des Absatzes entspreche nicht den " Erfordernissen des Marktes ", z.B. werde der Verbraucher das Fleisch der gewählten Schweinerasse, den Markennamen der Eier oder die Verpackung der Fische ablehnen. Diese " Verbraucherpräferenzen " können auf einem bestimmten Markt ebenso schnell wechseln, wie die Preise oder die Zahl der erzeugenden und abnehmenden Betriebe. Den Erzeugern selbst und ihren Gemeinschaften obliegt die unternehmerische Verantwortung, den Markt für sich überschaubar zu machen (Problem der " Markttransparenz " [150] und sich auf Veränderungen einzustellen. Sie haben in der Regel auch die fachlichen Voraussetzungen dazu, was bei einer Behörde, sei sie auch eine Fachbehörde, wegen ihrer andersgearteten Tätigkeit selten der Fall sein dürfte. Könnte die Behörde mit ihrem Verständnis von den " Erfordernissen des Marktes " die Arbeit der Erzeugergemeinschaft kontrollieren und damit im Ergebnis bestimmen, so wäre das ein durch das MStG nicht gedeckter Eingriff in die unternehmerische Freiheit der Erzeuger bzw. ihrer Gemeinschaft; von der Gefahr, daß diesen Schäden durch falsche behördliche Entscheidungen entstehen könnten, einmal abgesehen. Ziel des MStG ist es gerade, die Lebensfähigkeit der privateigenen Landwirtschaft durch die Förderung freiwilliger Zusammenarbeit ohne staatliche Zwangseingriffe zu gewährleisten. Die Behörde hat sich darauf zu beschränken, die Einhaltung der genau bestimmten Förderungskriterien zu überwachen, auch auf die Gefahr hin, daß einmal Beihilfen " verwirtschaftet " werden.

---

148) BGBl 1961, I, S. 842,
149) Götz, S. 33 f; Janknecht, S. 99,
150) Vgl. Plate, S. 194 f.

Die Anerkennung ist ein begünstigender Verwaltungsakt [151] mit doppelter Wirkung. Sie ist einmal Voraussetzung für die finanzielle Förderung der Gemeinschaft nach § 5. Mit der Anerkennung entsteht jedoch kein unbedingter Rechtsanspruch auf eine Subvention in bestimmter Höhe. Vielmehr sieht § 5 MStG ausdrücklich vor, daß " nach Maßgabe der verfügbaren Haushaltsmittel " zu fördern ist. Der in den Haushalt eingesetzte Betrag wird verteilt, wobei jede Gemeinschaft einen Anspruch auf gleichmäßige Berücksichtigung besitzt. [152] Die endgültige Höhe der Beihilfe wird dann in einer besonderen Subventionsbewilligung festgesetzt. Sie ist ebenfalls ein Verwaltungsakt, der in der Praxis meistens mit der Entscheidung über die Anerkennung zusammenfallen wird. Für den Abschluß eines verwaltungsrechtlichen Vertrages [153] bietet das MStG keinen Raum, da es die Voraussetzungen und die Durchführung der Förderung detailliert und abschließend regelt. [154] Die Formulierung des § 5 Abs. 1 Satz 1 ("...können ...Beihilfen erhalten.") stellt lediglich klar, daß ein Anspruch auf Förderung nur dann besteht, wenn Mittel vorhanden sind (Bund und Länder müssen nicht fördern, sie können), die Erzeugergemeinschaft anerkannt ist, einen Antrag gestellt hat und wenn die Ablehnung der Behörde gegen den Grundsatz gleichmäßiger Behandlung verstoßen würde. In diesem Rahmen ist die Behörde berechtigt und verpflichtet, die vorhandenen Mittel gleichmäßig auf alle Antragsteller zu verteilen. Sie ist nicht verpflichtet, nach dem Prioritätsprinzip vorzugehen [155] und denjenigen Erzeugergemeinschaften, die als erste den Antrag gestellt haben, den Höchstsatz des § 5 Abs. 1 auszuzahlen.

---

151) Götz, S. 43; Janknecht, aaO., Wolff, Verw.Recht III, § 154 VI,
152) Götz, S. 36
153) Vgl. dazu Janknecht, S. 69 ff; Wolff, aaO.
154) Vgl. Götz, S. 46; Janknecht, S. 99,
155) So auch Götz, S. 41.

Die Anerkennung ist ferner Voraussetzung für die Befreiung der Erzeugergemeinschaften von den Beschränkungen des § 1 GWB nach § 11 MStG sowie für die Berechtigung der Vereinigungen von Erzeugergemeinschaften, Preisempfehlungen zu geben (vgl. dazu unten, § 4). § 11 gilt ausdrücklich nur für anerkannte Gemeinschaften und Vereinigungen. Insoweit wirkt die Anerkennung wie eine Kartellerlaubnis, [156] eine Ausnahmebewilligung, die auf Grund einer im Verhältnis zum GWB spezialgesetzlichen Zulassung erteilt wird.

Man kann sagen, daß die Regelung der Anerkennung im MStG, ihrer Voraussetzungen und ihrer Rechtsfolgen auf einer Art Normativsystem beruht, wie es im Vereinsrecht vorherrscht. Es besagt dort, daß ein Personenzusammenschluß mit der Erfüllung eines gesetzlich geregelten Tatbestandes, dessen Kernstück die Eintragung in ein öffentliches Register ist, automatisch die Rechtsfähigkeit erlangt. [157] Eine Erzeugergemeinschaft erlangt Rechtsfähigkeit allerdings nicht durch die Anerkennung - sie ist keine Rechtsform sui generis - sondern nach den Vorschriften des allgemeinen Gesellschaftsrechts. Bei Erfüllung aller gesetzlichen Voraussetzungen entsteht jedoch ein unbedingter Anspruch auf Anerkennung (entsprechend dem Anspruch auf Eintragung in das Vereinsregister [158]), und mit dieser erwirbt die Gemeinschaft die grundsätzliche Berechtigung, Förderungsmittel zu empfangen, sowie die Kartellprivilegierungen nach § 11 MStG. Diese Rechtsfolgen sind für die Erzeugergemeinschaft mindestens ebenso bedeutsam, wie die Erlangung der Rechtsfähigkeit. Allerdings darf man nicht verkennen, daß § 3 MStG den Typ und die Wirkungsweise einer Erzeugergemeinschaft sehr viel einschneidender prägt, als es durch die mehr formellen

---

156) Vgl. zur Kartellerlaubnis Huber, S. 334; Müller-Henneberg in Gem.komm.GWB, § 11 Rdnr. 1; Rasch-Westrick, § 11 Rdnr. 1,

157) Erman-Westermann, § 21 Anm. 1; Paulick, Typenbeschränkung, S. 49,

158) Erman-Westermann, aaO.

Voraussetzungen, unter denen etwa ein Verein oder eine GmbH Rechtsfähigkeit erlangen, der Fall ist. An die Vergabe öffentlicher Mittel und sonstiger Bevorzugungen pflegt der Staat höhere Ansprüche zu stellen, als an die Erteilung der Fähigkeit, Träger von Rechten und Pflichten zu sein.

Das Anerkennungsverfahren ist im MStG nicht in den Einzelheiten geregelt. §§ 3 Abs. 4 und 4 Abs. 1 bestimmen lediglich, daß die nach Landesrecht zuständige Behörde die Anerkennung und deren Widerruf auszusprechen habe, während §§ 5 Abs. 6 und 6 Abs. 4 die Durchführung der Förderung dem Bundesland zuweist, in dem die Gemeinschaft oder die Vereinigung oder das nach § 6 geförderte Unternehmen ihren Sitz haben. In Nordrhein-Westfalen ist durch Verordnung vom 5.11. 1969 [159] das " Landesamt für Ernährung Nordrhein-Westfalen " mit der Anerkennung und Förderung betraut. Laut Auskunft der Landwirtschaftskammer in Münster sollen die Anträge bei den Landwirtschaftskammern eingereicht werden, die auch die Erzeuger vor der Gründung einer Gemeinschaft beraten.

4) Die zur Wahl stehenden Rechtsformen;
Zweck und Rechtsform.

Anerkannte Erzeugergemeinschaften müssen nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 MStG juristische Personen des Privatrechts sein. Grundsätzlich ständen ihnen danach die Rechtsformen des Vereins-ob des Ideal-oder Wirtschaftsvereins sei vorläufig dahingestellt (vgl. unten, III)-der Gesellschaft mit beschränkter Haftung, der Aktiengesellschaft, der Kommanditgesellschaft auf Aktien und der eingetragenen Genossenschaft offen.

---

159) GV NW 1969, S. 748, vgl. auch unten, III 2 a.

Verschlossen bleibt ihnen die Möglichkeit, als bürgerlich-rechtliche Gesellschaft oder als nichtrechtsfähiger Verein zu wirken, und auch als Handelsgesellschaften, insbesondere in der beliebten Form der GmbH und Co KG würden sie nicht anerkannt, [160] denn diese Gesellschaftsformen sind nach h.M. keine juristischen Personen. [161] Die Materialien zum MStG geben keinen Aufschluß darüber, warum ausschließlich juristische Personen anerkannt und gefördert werden. In einem Schreiben des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten an den Verfasser wird dazu gesagt, Erzeugergemeinschaften müssten deshalb rechtsfähig sein, weil sie öffentliche Mittel erhielten, die unter Umständen zurückzuzahlen seien, und ihnen außerdem Kartellprivilegierungen zugute kämen. Diese Begründung überzeugt jedoch nicht. Landwirtschaftliche Subventionen werden auch sonst an Einzelpersonen gezahlt, und die Erzeugergemeinschaften sollen die Beihilfen an ihre Mitglieder weitergeben. Im Rückzahlungsfalle braucht die Behörde zwar nicht alle Mitglieder einzeln zu verklagen; das wäre aber auch bei der Handelsgesellschaft und beim nichtrechtsfähigen Verein (vgl. § 50 Abs. 2 ZPO) nicht nötig. Im übrigen soll die Erzeugergemeinschaft kein liquides Vermögen bilden und ist daher, wenn sie zu größeren Zahlungen verurteilt werden sollte, stets gezwungen, auf ihre Mitglieder zurückzugreifen.

Zur kartellrechtlichen Sonderstellung ist festzuhalten, daß auch nicht rechtsfähige Organisationen dem Kartellrecht unterliegen (so z.B. in §§ 36, 76 GWB) und deshalb eine

---

160) So war z.B. die " Lippische Erzeugergemeinschaft Mastschweine e.V. " in Lage ursprünglich als GmbH und Co KG gegründet worden, wobei die Lippische Hauptgenossenschaft eGmbH persönlich haftende Gesellschafterin war. Auf Grund der Verabschiedung des MStG wurde sie jedoch zu einem Verein umgestaltet. Vgl.auch unten S.199 ,

161) Vgl. z.B. BGHZ 34, 296; Baumbach-Duden, Einf. 1C vor § 105.

Ausnahmeregelung für nichtrechtsfähige Erzeugergemeinschaften keinen Bruch mit dem geltenden Kartellrechtssystem bedeutet hätte, zumal für Vereinigungen von Erzeugergemeinschaften in § 4 MStG keine Rechtsfähigkeit gefordert wird, aber auch diese nach § 11 Abs. 2 begünstigt sind. - Die in § 3 geforderten Satzungsbestimmungen hätte auch eine nichtrechtsfähige Vereinigung treffen können.

Offensichtlich legte aber der Gesetzgeber Wert darauf, eine gewisse Institutionalisierung der Erzeugergemeinschaften zu fördern, um sicherzustellen, daß die wirtschaftlichen Ziele der Gesamtheit gegenüber den u.U. divergierenden Interessen der einzelnen Mitglieder genügend zur Geltung kommen. Er mag die Rechtsform hierfür als geeignetes Vehikel betrachtet haben, denn alle juristischen Personen erfordern zwingend ein nicht unerhebliches Mindestmaß an innerer Organisation, die selbst zu einem Eigenleben tendiert und nach Dauerhaftigkeit strebt.

In der Wahl einer der genannten Rechtsformen, die zur Rechtsfähigkeit führen, sind die Gründer der Erzeugergemeinschaften frei (Prinzip der freien Typenwahl [162]) Denn diese Rechtsformen sind grundsätzlich " zweckneutral ", d.h. jeder erlaubte Zweck kann mit ihnen verfolgt werden. [163] Für den e.V. sowie für die eingetr. Genossenschaft gilt der Grundsatz jedoch nur mit Einschränkungen: der e.V. darf nur nichtwirtschaftliche Zwecke verfolgen (§ 21 BGB), während die Genossenschaft nach § 1 GenG " die Förderung des Erwerbs oder der Wirtschaft ihrer Mitglieder mittels gemeinsamen Geschäftsbetriebes " zu bezwecken hat. Zweck der Erzeugergemeinschaft ist die Anpassung der Erzeugung und des Absatzes an die Erfordernisse des Marktes, und dieser " Betriebs-

---

162) Paulick, Typenbeschränkung S. 28; Brixner, Diss. S. 65

163) Westermann, GmbH S. 1; Paulick aaO; Brixner aaO

zweck " [164] dürfte auch in der Satzung verankert werden.

Einmal unterstellt, eine Erzeugergemeinschaft entspreche in ihrem Zweck auch dem gesetzlichen Modell des e.V. oder der eingetragenen Genossenschaft, kann daraus nicht von vornherein geschlossen werden, jede Rechtsform einer juristischen Person sei für sie in gleicher Weise geeignet; von steuerlichen Erwägungen einmal ganz abgesehen. Es existiert eine Eigenkraft der Form, die in der Weise wirkt, daß die Form nicht beliebig durch Parteidisposition auszugestalten und abzuändern ist. [165] Diese Eigenkraft ist bei der Genossenschaft besonders stark ausgeprägt, da das GenG sehr viel zwingendes Recht enthält (vgl. bes. § 18 Satz 2 GenG), während sich etwa die Rechtsform der GmbH als besonders anpassungsfähig erweist. [166] (vgl. z.B. § 3 Abs. 2 GmbHG). In allen Organisationsgesetzen hat der Gesetzgeber bestimmte typische Verwendungszwecke im Auge, nach denen er den Organisationstyp ausgestaltet. [167] Inwieweit Möglichkeiten bestehen, die Rechtsform den wirtschaftlichen Bedürfnissen anzupassen, und, was für kleine Zusammenschlüsse besonders bedeutend ist, die Gefahr der Überorganisation zu vermeiden (Leerlauf, Kosten, Zeitverlust), kann nur im Einzelfall entschieden werden. Aus der gesetzlichen Ausgestaltung der einzelnen Rechtsformen und ihrer Fortentwicklung durch Rechtsprechung und Wissenschaft können jedoch Schlüsse auf die grundsätzliche Eignung einer Rechtsform für einen bestimmten Organisationstyp gezogen werden. Das soll, bezogen auf die Erzeugergemeinschaft und ihre Vereinigung, in den folgenden Abschnitten geschehen. Ganz allgemein kann jedoch gesagt werden, daß eine gewisse Verhältnismäßigkeit zwischen dem Aufwand der Rechtsform - dies sind z.B. Gründungskosten, Grundkapital, Anzahl und Aufgaben der Funktionsträger, Haftungsregelung - und der

---

164) Esser, Schuldrecht 2. Aufl., § 178, 3. Vom Zweck ist der Gegenstand des Unternehmens zu unterscheiden, vgl. § 23 Abs. 3 Nr. 2 AktG; § 3 Abs. 1 Nr. 2, GmbHG,
165) Paulick aaO, S. 26; Brixner aaO, S. 6
166) Vgl. dazu Westermann, GmbH, S. 5 ff,
167) Westermann aaO, S. 2; ders., Förderungszweck, S. 274.

Größe und wirtschaftlichen Bedeutung des Zusammenschlusses gewahrt bleiben sollte.

II Die Verfassung der Erzeugergemeinschaft.

1) Vom Marktstrukturgesetz geforderte Satzungsbestimmungen.

Das MStG hat sich nicht damit begnügt, den Aufgabenbereich der Erzeugergemeinschaften abzugrenzen. Vielmehr schreibt es in § 3 Abs. 1 Nrn. 2 - 5 einen Mindestkatalog von Bestimmungen vor, den die Satzung einer Gemeinschaft zu enthalten hat. Dabei handelt es sich nicht um zwingendes Recht im technischen Sinne. Es hat aber praktisch diese Wirkung, da die Erfüllung der im MStG gesetzten Bedingungen Voraussetzung für Anerkennung und Förderung ist. Der Gesetzgeber hat keine neuen, speziell für die Landwirtschaft bestimmten Gesellschaftsformen geschaffen, sondern sich - allerdings mit einer bedeutsamen Ausnahme - auf die geltenden privatrechtlichen Organisationsgesetze gestützt. Den Spielraum für die satzungsgestaltende Autonomie der Gründer und Mitglieder von Erzeugergemeinschaften hat er jedoch teilweise ausgefüllt, um zu gewährleisten, daß die Gemeinschaften, unabhängig von der gewählten Rechtsform, dem gesetzlichen Modell in allen wesentlichen Punkten entsprechen. Auch nach Abschluss der finanziellen Förderung, also nach höchstens fünf Jahren (§ 5 Abs. 4) ist die Erzeugergemeinschaft gehalten, sich weiterhin im Rahmen von § 3 zu bewegen. Andernfalls könnte nach § 3 Abs. 4 ihre Anerkennung widerrufen werden; dadurch würde nicht nur ihre kartellrechtliche Vorzugsstellung beendet, sondern sie müsste auch damit rechnen, die empfangenen Beihilfen zurückzahlen zu müssen. Satzungsänderungen dürfen also nicht gegen § 3 Abs. 1 Nrn. 2 - 5 verstoßen.

Diese Bestimmungen enthalten Tätigkeits- und Organisationsregeln, sie schreiben ferner vor, wie die Rechtsstellung der Mitglieder in der Satzung ausgestaltet werden soll.

a) Satzungsbestimmungen über die Tätigkeit der Erzeugergemeinschaft.

Nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 a und c muß die Tätigkeit der Erzeugergemeinschaft durch die Satzung auf ein bestimmtes Produkt oder eine Gruppe verwandter Erzeugnisse beschränkt sein und muß das Recht und die Pflicht der Gemeinschaft statuiert sein, die Einhaltung von Erzeugungs- und Qualitätsregeln zu überwachen. Die übrigen Aufgaben werden nur indirekt als Pflichten der Mitglieder behandelt. Dieser Methode folgt auch die Praxis weitgehend bei der Formulierung ihrer Satzungen.[168] Wenn es heißt, die Mitglieder seien verpflichtet, bestimmte Erzeugungs- und Qualitätsregeln einzuhalten, so setzt dies aber eine Pflicht der Gemeinschaft voraus, diese Regeln aufzustellen. Dasselbe gilt für die Verpflichtung der Mitglieder, ihre gesamte Produktion durch die Erzeugergemeinschaft zum Verkauf anbieten zu lassen. Positiv kommen die Aufgaben der Gemeinschaft auch dadurch in den Satzungen zum Ausdruck, daß sie als Pflichten der für die Durchführung zuständigen Organe niedergelegt werden (§ 3 Abs. 1 Nr. 4 a).[169] Entscheidend ist jedoch, daß es sich um mitgliedschaftliche Pflichten zwischen der Gemeinschaft und ihren Mitgliedern handelt. Aufgaben und Pflichten, die auf Grund einzelner schuldrechtlicher Vereinbarungen von der Gemeinschaft und ihren Mitgliedern übernommen werden, reichen als Anerkennungsvoraussetzungen nicht aus. Ihre Aufnahme in eine Geschäftsordnung steht nur dann der Aufnahme in die Satzung gleich, wenn diese die Geschäftsordnung ausdrücklich als ihren Bestandteil bezeichnet.[170] Wenn die Gemeinschaft für die marktgerechte Aufbereitung und Verpackung Investitionsbeihilfen bekommen will, muß sie sich auch für diese Tätigkeiten eine satzungsmäßige Grundlage schaffen. Dies ergibt sich aus § 5 Abs. 4 Satz 2; dort werden Aufbereitung, Verpackung und Lagerung als Anwendung der Erzeugungs -und Qualitätsregeln angesehen (" einschließlich ").

---

168) Vergl. § 5 der Mustersatzung, Anhang S.213 f.
169) Vergl. insbes. § 9 der Mustersatzung über die Aufgaben des Vorstands,
170) Orel, S. 36

Auch eine Bestimmung, wonach die Erzeugergemeinschaft " Vertragsstrafen "(richtig wäre: Vereinsstrafen) bei wesentlichen Pflichtverletzungen gegen die schuldigen Mitglieder verhängen kann, muß in die Satzung aufgenommen werden (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 e).

b) Satzungsbestimmungen über die Organisation.

Hierzu bestimmt das MStG in § 3 Abs. 1 Nr. 4 b, daß die Satzung die Organe, ihre Aufgaben und die Art der Beschlußfassung angeben muß. Es reicht also nicht aus, in Form einer Generalklausel festzulegen, dem Vorstand obliege die laufende Geschäftsführung; vielmehr müssen seine Obliegenheiten im einzelnen genannt und gegenüber dem Zuständigkeitsbereich des Aufsichts- oder Beirates und der Mitgliederversammlung abgegrenzt sein, um ein Höchstmaß an Klarheit und Wirksamkeit bei der Ausführung der Aufgaben zu gewährleisten. Falls befürchtet wird, daß das " Management " einer Erzeugergemeinschaft hierdurch in seinem Entscheidungsspielraum zu sehr eingeengt würde, so ist darauf hinzuweisen, daß die Gemeinschaft kein erwerbswirtschaftliches Unternehmen sein soll, sondern eine Art Hilfsbetrieb der Mitgliederbetriebe mit vom MStG ziemlich genau festgelegten Funktionen.

Abstimmungen über Erzeugungs -und Qualitätsregeln und über gemeinsame Verkaufsregeln bedürfen zu ihrer Wirksamkeit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abstimmenden Mitglieder. Dies muß in der Satzung ebenfalls niedergelegt sein. (§ 3 Abs. 1 Nr. 4 b Satz 2). Doch kann die Satzung auch bestimmen, daß über diese Gegenstände nur der Vorstand beschließt. Beschlüsse über eine Befreiung von der Andienungspflicht nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 d kann nur die Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit fassen (§ 3 Abs. 1 Nr. 4 c). Überließe man hier dem Vorstand oder einem anderen Organ die Entscheidungsbefugnis, könnte es leicht zu Streitigkeiten zwischen den Mitgliedern wegen tatsächlicher oder angeblicher Ungleichbehandlung einzelner kommen.

Die Zweidrittelmehrheit nach Köpfen ist offenbar deshalb vorgeschrieben, um zu verhindern, daß diese für die Erzeugergemeinschaft wichtigsten Beschlüsse von einer einfachen Personenmehrheit gefasst werden, die aber wirtschaftlich schwächer ist, als die überstimmte Minderheit, welche sich nunmehr veranlasst sehen könnte, die Gemeinschaft dadurch lahmzulegen, daß sie sich von jeder Teilnahme fernhielte. Eine Zweidrittelmehrheit schließt dies zwar nicht mit Sicherheit aus; es dürfte aber eine Ausnahme sein, daß zwei Drittel der Erzeuger nicht über mindestens die Hälfte der Produktionskapazität der Gemeinschaft verfügen. Bei der Kapitalgesellschaft könnte das Stimmrecht auch dadurch gestaffelt werden, daß die Zahl der von jedem Erzeuger zu erwerbenden Anteile an den Umfang seiner Produktion geknüpft wird, um eine Überstimmung der Produktionsmehrheit auszuschließen. Auch beim Verein kann von dem Grundsatz des gleichen Stimmrechts für alle Mitglieder abgewichen werden.[171] Bei der eingetragenen Genossenschaft ist dies jedoch nicht möglich, daher hat die Bestimmung des § 3 Abs. 1 Nr. 4 c für Erzeugergemeinschaften in dieser Rechtsform eine besondere Bedeutung.

2) Die Rechtsstellung der Mitglieder.

a) Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft; Kündigung.

In Nr. 4 a des § 3 Abs. 1 MStG wird gefordert, daß die Satzung der Erzeugergemeinschaft " die Voraussetzungen für Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft " bestimmen müsse, wenn die Gemeinschaft die Rechtsform des Vereins oder der eingetragenen Genossenschaft wählt.

---

171) Enneccerus-Nipperdey, § 111 I 2; Erman-Westermann, § 32 Anm. 2; Staudinger-Coing, § 32 Rdnr. 18.

Solche Voraussetzungen zum Beitritt sind nicht nur, daß der Bewerber Inhaber eines landwirtschaftlichen Betriebes im Verbreitungsgebiet der Erzeugergemeinschaft ist und eines der Erzeugnisse gewinnt, für deren Vermarktung die Gemeinschaft gegründet ist; [172] es kann auch gefordert werden, daß alle Mitglieder zugleich einer anderen Vereinigung mit vergleichbarer Zielsetzung, z.B. einem Erzeugerring [173] oder einer Absatzgenossenschaft angehören müssen oder jährlich eine bestimmte Mindestmenge des betreffenden Produkts erzeugen. [174]

Als Gründe für den Verlust der Mitgliedschaft nennen die Satzungen in der Regel: Austritt bzw. Kündigung, Ausschluss und Tod des Mitgliedes. [175] für den letztgenannten Fall ist meistens festgelegt, daß der Erbe oder die Miterben verpflichtet sind, die Mitgliedschaft bis zum Ende des Geschäftsjahres fortzusetzen. [176] Diese Bestimmung orientiert sich an § 77 GenG. In den meisten Fällen wird jedoch nur ein Mitglied der Erbengemeinschaft den Betrieb fortführen und Mitglied der Erzeugergemeinschaft bleiben wollen. Ist diese ein Verein, kann die Satzung die Mitgliedschaft vererblich machen (§ 40 i.V. mit § 38 BGB). Sie kann auch demjenigen Erben, der den Betrieb fortführt, ein Recht auf Aufnahme in die Gemeinschaft geben. [177]

---

172) Vgl. § 4 der Mustersatzung, Anhang S.213

173) § 4 Abs. 1 der Satzung der Erzeugergemeinschaft Westfalen e.V.: "Mitglied des Vereins kann jeder Inhaber eines landwirtschaftlichen Betriebes im Geschäftsbezirk werden, der...Mitglied des "Erzeugerring Westfalen e.G.m.b.H. " ist. "

174) § 3 (I) der Satzung der Lippischen Erzeugergemeinschaft/ Mastschweine e.V.: "Mitglied des Vereins kann jeder Landwirt werden, dessen landwirtschaftlicher Betrieb jährlich mindestens 50 Mastschweine erzeugt und innerhalb des Vereinsbezirkes liegt."

175) Vgl. § 6 der Mustersatzung, Anhang S. 215

176) § 6 c der Mustersatzung und ebenso § 8 Abs. 1 Raiffeisen-Mustersatzung,

177) Erman-Westermann, § 38 Anm. 2.

Bei der eingetragenen Genossenschaft kann dies Ergebnis dadurch erreicht werden, daß die Satzung die Übertragung des Geschäftsguthabens eines verstorbenen Mitgliedes nur an denjenigen Miterben zulässt, der den Betrieb übernimmt (§ 76 Abs. 1 S. 2 GenG) [178] Auch bei einer GmbH kann durch eine entsprechende Gestaltung des Gesellschaftsvertrages sichergestellt werden, daß im Falle des Todes eines Mitgliedes nur der Hof- bzw. Betriebsübernehmer in die Rechtsstellung des Verstorbenen eintritt (vgl. § 15 GmbHG, insbes. Abs. 5).

Von besonderer Bedeutung ist die Kündigungsregelung des § 3 Abs. 1 Nr. 4 a 2. Halbsatz MStG. Sie besagt, daß die Mitgliedschaft bei Erzeugergemeinschaften in der Rechtsform des Vereins oder der Genossenschaft " frühestens zum Schluß des dritten vollen Geschäftsjahres gekündigt werden kann und die Kündigungsfrist mindestens ein Jahr betragen muß. " Hier handelt es sich um eine spezielle Ausnahmeregelung [179] zu den §§ 39 Abs. 2 BGB und 65 Abs. 2 GenG, die nur eine Bindung von höchstens drei Jahren, nämlich eine Kündigung nur zum Schlusse eines Geschäftsjahres mit einer Kündigungsfrist von längstens zwei Jahren zulassen. Aus der Formulierung " frühestens " ergibt sich, daß die Mindestmitgliedschaftsdauer auch verlängert werden kann; eine obere Grenze besteht nicht. Der Gesetzgeber geht davon aus, daß nur bei einem möglichst konstanten Mitgliederstamm die Erzeugergemeinschaft die erstrebten wirtschaftlichen Vorteile erreichen kann, und außerdem soll verhindert werden, daß jemand nur für die Dauer der staatlichen Subventionierung Mitglied wird. Es ist anzunehmen, daß auch für die Verlängerung der Kündigungsfrist die Zwei - Jahres - Höchstgrenze der §§ 39 Abs. 2 BGB, 65 Abs. 2 GenG nicht gilt,

---

178) § 10 der Mustersatzung des Raiffeisenverbandes für eine Erzeugergemeinschaft in der Form der eingetragenen Genossenschaft knüpft die Übertragung lediglich an die Zustimmung des Vorstandes. der sich damit einen ihm genehmen Übernehmer aussuchen kann.

179) Vgl. Bericht des E-Ausschusses, S. 3 zu § 3.

denn nachdem das MStG einmal den Grundgedanken dieser Vorschriften durchbrochen hat, die Kündigungsmöglichkeiten der Vereins -und Genossenschaftsmitglieder über eine bestimmte Mitgliedschaftsdauer hinaus uneinschränkbar zu machen, verliert eine bloße Verlängerung der Kündigungsfristen dagegen an Bedeutung. Außerdem liegt es im Interesse der Gemeinschaft, möglichst frühzeitig zu erfahren, wann die Mitglieder ausscheiden wollen, um sich in ihren wirtschaftlichen Dispositionen darauf einstellen zu können.

§ 3 Abs. 1 Nr. 4 a MStG ist sowohl nach dem - ausdrücklich geäußerten - Willen des Gesetzgebers [180] als auch nach dem soeben erörterten Sinn und Zweck der Vorschrift lex specialis zu den §§ 39 Abs. 2 BGB und 65 Abs. 2 GenG für den Sonderfall der Erzeugergemeinschaft und verdrängt die allgemeinen Vorschriften völlig. [181] Allerdings verbleibt den Mitgliedern die Möglichkeit, jederzeit aus wichtigem Grund zu kündigen. [182] Bei Erzeugergemeinschaften in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft " muß gewährleistet sein, daß die Gesellschafter an die Verpflichtungen nach Absatz 1 Nr. 3 Buchstaben b bis e auf mindestens drei volle Geschäftsjahre gebunden sind " (§ 3 Abs.1 Nr. 5).

---

180) Begründung des E-Ausschusses, S. 3 zu § 3,

181) Zum Verhältnis von lex specialis zur lex generalis vgl. Enneccerus-Nipperdey,§ 60 II, die allerdings mit Recht darauf hinweisen, daß ein allgemeiner Satz, wonach das spezielle Gesetz s t e t s das allgemeine verdränge, nicht bestehe,

182) Vgl. Enneccerus-Nipperdey, § 112 V, Erman-Westermann, § 39 Bem. 6; Palandt-Danckelmann, § 39 Anm. 1.A.A. für die Genossenschaft Paulick, Lehrbuch S. 158. Wenn jedoch die Schutzvorschrift des § 65 Abs. 2 GenG ausgeschlossen ist, wird man die Mitglieder von genossenschaftlichen Erzeugergemeinschaften nicht anders behandeln können, als wenn es sich um einen e.V. handelte.

Die Formulierung dieser Bestimmung ist der Eigenart der Mitgliedschaft bei Kapitalgesellschaften angepasst, die in einem Gesellschaftsanteil oder einer Aktie verkörpert ist. Es kann aber kein Zweifel daran bestehen, daß auch hier eine mitgliedschaftliche Verpflichtung gemeint ist. Eine Erzeugergemeinschaft in der Form der G.m.b.H. müsste also im Gesellschaftsvertrag denjenigen Erzeugern die Abtretung ihres Geschäftsanteils untersagen, die der Gesellschaft noch nicht drei volle Geschäftsjahre angehören (vgl. § 15 Abs. 5 GmbHG).

b) Die Beitragspflicht.

Gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2 müssen die Mitglieder von Erzeugergemeinschaften " verpflichtet sein, Beiträge zu leisten. " An dieser Bestimmung fällt zweierlei auf: erstens, daß weder über die Art, noch über den Zweck der Beiträge etwas ausgesagt ist, und zweitens, daß diese Pflicht nicht in die Satzung aufgenommen zu werden braucht.

Da die persönlichen Mitgliedschaftspflichten in § 3 Abs. 1 Nr. 3 aufgeführt sind, handelt es sich bei den Beiträgen offenbar um wiederkehrende Geldzahlungen, die dazu bestimmt sind, die Unkosten der Erzeugergemeinschaft zu decken, die ja selbst keinen Gewinn für sich erwirtschaften soll. [183] Solche Beitragspflichten kann der Verein und auch - nach § 3 Abs. 2 GmbHG - die Gesellschaft mit beschränkter Haftung als mitgliedschaftliche Pflichten einführen, nicht jedoch die Aktiengesellschaft oder die eingetragene Genossenschaft. Für die AG

---

183) Vgl. §§ 3 in Verb. mit 2 Abs. 2 der Mustersatzung, Anhang S.212 f

ergibt sich dies aus den §§ 54, 55 Abs. 1 in Verbindung mit § 23 Abs. 4 AktG. [184] Im Genossenschaftsrecht sind die finanziellen Pflichten der Genossen durch § 7 Nr. 2 (Einzahlungen auf den Geschäftsanteil), § 73 Abs. 2 Satz 3 (Pflicht zur Deckung eines Fehlbetrages beim Ausscheiden), § 105 (Nachschusspflicht im Konkurs), sowie fakultativ durch Zahlung eines Eintrittsgeldes und die Verpflichtung zur Zahlung von Straf -oder Bußgeldern begrenzt. Weitere mitgliedschaftliche Geldleistungspflichten können den Mitgliedern nicht auferlegt werden (§ 18 Satz 2 GenG. [185] Das gilt auch für Umlagen zur Bestreitung der Unkosten.

§ 3 Abs. 1 Nr. 2 geht, jedenfalls dem Wortlaut nach, von einer mitgliedschaftlichen Pflicht zur Beitragsleistung aus. Als solche aber kann sie, soweit es sich um eine Genossenschaft handelt, auch nicht " als besondere Verpflichtung zwischen der Erzeugergemeinschaft und ihren Mitgliedern außerhalb der Satzung " vereinbart werden. [186] Entsprechende Einzelverträge wären als unzulässige Umgehung des gesetzlichen Verbots anzusehen. Etwas anderes gilt aber dann, wenn es sich um echte Gegenleistungen der Mitglieder für die ihnen von der Genossenschaft erbrachten Leistungen handelt. Bei der Erzeugergemeinschaft sind dies Beratung und Kontrolle, aber auch die Verkaufstätigkeit. Es ist unbestritten, daß die Genossenschaft sich Leistungen, die sie ihren Mitgliedern erbringt, bezahlen lassen kann. [187]

Eine entsprechende Verpflichtung der Genossen kann ebenso durch einen Beschluss der Generalversammlung geschaffen werden, wie durch eine Bestimmung in der Satzung. [188] Diese legt zweckmäßigerweise nur das allgemeine Prinzip fest,

---

184) Vgl. dazu Baumbach-Hueck, AktG, § 55 Rdnr. 6
185) RGZ 62, 303 (312); Parisius-Crüger, § 6 Anm. 4 Meyer-Meulenbergh, § 7 Anm. 7 c; Lang-Weidmüller, § 6 Anm. 1; Paulick, Lehrbuch, S. 197
186) Bericht des E-Ausschusses, S. 3 zu § 3,
187) So erstmals RGZ 62, 303 (313); ebenso die in Fußn. 185 zitierten Autoren,
188) BGH NJW 1960, 1858 (1859).

unter Umständen auch den Berechnungsmaßstab, während die nähere Ausgestaltung einer Liefer -und Leistungsordnung überlassen bleiben kann. Das Entgelt kann bei regelmäßiger Benutzung der genossenschaftlichen Einrichtungen auch regelmäßig erhoben und so bemessen werden, daß die Genossenschaft ihre Unkosten vollkommen zu decken vermag. Eine gewisse Pauschalierung wird dabei unumgänglich sein; sie macht, soweit sie sich an der tatsächlichen Inanspruchnahme der genossenschaftlichen Einrichtungen orientiert, die Zahlung noch nicht zur Umlage.

Diese auch als " Unkostenbeiträge " [189] bezeichneten Zahlungen dürfte auch der Gesetzgeber des MStG im Auge gehabt haben und in dieser Form schafft sich auch die Praxis in den Satzungen der genossenschaftlichen Erzeugergemeinschaften entsprechende Verpflichtungen der Mitglieder. [190]

c) Die Andienungspflicht.

aa) Inhalt und Rechtsnatur.

Die bedeutsamste Verpflichtung der Mitglieder einer Erzeugergemeinschaft ergibt sich aus § 3 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. d, wonach sie " ihre gesamten zur Veräußerung bestimmten Erzeugnisse, die Gegenstand der Tätigkeit der Erzeugergemeinschaft sind, durch diese zum Verkauf anbieten zu lassen " haben. Schon aus dem Wortlaut dieser Bestimmung ergibt sich, daß es sich nicht um die bei landwirtschaftlichen Genossenschaften

---

189) Paulick aaO,

190) § 12 Nr. 9 der vom Deutschen Raiffeisenverband erarbeiteten Mustersatzung für Erzeugergemeinschaften in der Rechtsform der eGmbH: " Jedes Mitglied hat die Pflicht,....Abzüge (vom Verkaufserlös, der Verf.) zu dulden, welche die Genossenschaft nach den Bestimmungen des MStG zur Erfüllung ihrer Aufgaben als Erzeugergemeinschaft festsetzt. "

üblichen Lieferpflichten handelt, wobei die Genossenschaft selbst als Käufer die Ware übernimmt, die ihre Mitglieder ihr anbieten. § 3 Abs. 1 Nr. 3 d umfasst vielmehr die Verpflichtung des Erzeugers, seiner Gemeinschaft mitzuteilen, welche Mengen eines bestimmten Produktes er zu welchem Zeitpunkt zu verkaufen hat, [191] und die Erzeugergemeinschaft bzw. deren Vorstand zu " beauftragen ", den Verkauf an einen oder mehrere von der Gemeinschaft ausgewählte Abnehmer zu vermitteln oder selbst durchzuführen; in wessen Namen und auf wessen Rechnung sei einstweilen dahingestellt.

Diese Verpflichtung wird gelegentlich im juristischen [192] und agrarwissenschaftlichen [193] Schrifttum als Andienungspflicht [194] bezeichnet. Einige Autoren sprechen auch von einer Angebotspflicht oder Verpflichtung zum Anbieten. [195] Dieser Begriff ist juristisch jedoch nicht korrekt, da er unterstellt, daß die Erzeugnisse von den Mitgliedern ihrer Gemeinschaft zum Kauf angeboten werden (vgl. Fußn. 195), was in aller Regel nicht der Fall ist.

---

191) Vgl. § 5 Abs. 1 c der Mustersatzung, Anhang S.214
192) Paulick, Lehrbuch S. 195; Zipfel in Gemeinschaftskomm. GWB, § 100 Rdnr. 11; vgl. auch Orel, S. 15 Fußn.22,
193) Gutachten, S. 33; Plate, S. 192,
194) Brockhaus Enzyklopädie, 17. Aufl., Wiesbaden 1966 Bd. 1 verwendet "Andienungspflicht,-zwang, Angebotszwang" gleichbedeutend als "die Verpflichtung eines Verkäufers, eine bestimmte Ware ausschließlich einem bestimmten Käufer anzubieten."
195) So Goeman-von Gruben-Sotzeck, S. 287; Wick, Raiffeisen-Rundschau 1969, S. 158. Beide Ausdrücke werden in § 5 Nr. 2 e, f der Satzung der Erzeugergemeinschaft Minden-Ravensberg e.V. gleichbedeutend verwandt: e) "...Sonstige Ausnahmen von der Angebotsverpflichtung können auf Antrag vom Vorstand erteilt werden. " f): "(Die Mitglieder sind verpflichtet,)" die Einhaltung...der Andienungsverpflichtung (gemäß Absatz e) vom Vorstand überwachen zu lassen."

Ihrer Rechtsnatur nach ist die Andienungspflicht des Marktstrukturgesetzes rein körperschaftlich:sie obliegt den Mitgliedern als solchen und wird als ihre Pflicht in der Satzung verankert. [196] Ihrer Bedeutung wegen wird man sie als Hauptleistungspflicht der Erzeuger gegenüber ihrer Gemeinschaft ansehen müssen, nicht etwa nur als Nebenleistungspflicht. Der Unterschied zwischen diesen beiden Arten körperschaftlicher Verpflichtungen liegt darin begründet, daß Hauptleistungspflichten (z.B. die Pflicht zur Einzahlung auf den übernommenen Geschäftsanteil oder die gezeichnete Aktie) vom Gesetz normiert werden und das Gesetz ihre Erfüllung zu sichern sucht. [197] Nebenleistungspflichten dagegen werden dem Mitglied, Gesellschafter oder Aktionär vom Statut auferlegt, ohne notwendigerweise in dem betreffenden Organisationsgesetz ausdrücklich geregelt zu sein [198] (vgl. § 3 Abs. 2 GmbHG). Zwar ist das MStG kein Organisationsgesetz, wie auch die Erzeugergemeinschaft keine neue Rechtsform darstellt. Aber ebenso, wie die Gründer eines Industriewerkes sich zwar die Rechtsform ihrem Zweck entsprechend aussuchen können, sich nach dieser Wahl aber den zwingenden Normen des für diese Rechtsform geltenden Gesetzes unterwerfen müssen, können auch diejenigen Landwirte, die eine Erzeugergemeinschaft gründen wollen, sich entscheiden, ob sie sich bei der Ausgestaltung ihrer Gemeinschaft nach den Vorschriften des MStG richten wollen und damit die Vorteile dieses Gesetzes in Anspruch nehmen können, oder ob sie für eine größere Gestaltungsfreiheit

---

196) Zur Frage, welche Kriterien heranzuziehen sind, um eine Verpflichtung als körperschaftliche oder als individualrechtliche zu qualifizieren, vgl. RGZ 79, 332 ff; 83, 216 ff; 112, 273 ff; BGH NJW 1960, 1859; Lantzke, S. 44 ff; Müller-Erzbach, Mitgliedschaft, S. 137 ff; Orel, S. 71 ff; Paulick, Lehrbuch S. 196; Rieß, S. 162 ff;

197) Orel, S. 4; Scholz, § 3 Rdnr. 16,

198) Orel, S. 7

auf die Anerkennung verzichten wollen, womit sie erhebliche Wettbewerbsnachteile in Kauf nehmen müssten. Hier zeigen sich die Parallelen des Normativsystems bei der Anerkennung (vgl. oben, S. 47) zum Normativsystem bei Erlangung der Rechtsfähigkeit im Vereins -und Gesellschaftsrecht. Das Marktstrukturrecht kann daher in vielen mit den " zwingenden " Normen des Gesellschaftsrechts verglichen werden.

bb) Anwendung allgemeiner Grundsätze des Schuldrechts auf die Andienungspflicht.

Mit der Kennzeichnung der Andienungspflicht als mitgliedschaftlicher Hauptleistungspflicht ist jedoch nicht viel gewonnen für die Beantwortung der Frage, welche Rechtsnormen auf die Abwicklung dieser Pflicht anzuwenden sind, insbesondere wenn sie nicht ordnungsgemäß erfüllt wird. Auf Rechte und Pflichten, die dem Mitgliedschaftsverhältnis entspringen, können die Normen des Schuldrechts nicht direkt angewandt werden. Sie setzen die Gleichheit bzw. Gleichordnung der Beteiligten voraus, während die Mitgliedschaft auf dem Gedanken der Einordnung des Mitgliedes in den Verband beruht. [199] Das heißt aber nicht, daß die entsprechende Anwendung allgemeiner schuldrechtlicher Grundsätze und einzelner Normen im Körperschaftsrecht von vornherein ausgeschlossen sei. [200] Denn dieses Recht sagt über die Behandlung von Mitgliedschaftsrechten und - pflichten

---

199) Abweichend geht Müller-Erzbach, Mitgliedschaft S. 47 von einer Unterwerfung des einzelnen Mitgliedes unter die "Vereinsmacht" aus. Lantzke, S. 51 u. 53 sowie Orel, S. 78 f sehen das Wesen der Mitgliedschaft in der "Unterordnung" des Einzelnen unter den Verband. Diese Betrachtungsweise passt allenfalls auf das Verhältnis Staat-Staatsbürger, nicht aber auf die durch die Prinzipien von Vereinsfreiheit und Privatautonomie geprägten privatrechtlichen Vereinigungen.

200) RGZ 72, 8; BGH aaO.

im allgemeinen nichts aus, und auch die Satzungen sind häufig lückenhaft. [201] Für die entsprechende Anwendung ist jedoch in jedem Einzelfall zu prüfen, ob die Gleichheit von Gesetzeszweck und Interessenlage gegeben ist.

Diese Grundsätze sind für die sogenannten mitgliedschaftlichen Nebenleistungspflichten allgemein anerkannt. [202] Nichts anderes kann aber auch für die Andienungspflicht gelten. Wenn es das MStG nicht gäbe und Erzeugergemeinschaften ihre mitgliedschaftlichen Rechte und Pflichten im Rahmen der allgemeinen Organisationsgesetze von sich aus für ihre Satzungen erarbeitet hätten, müßte die Andienungspflicht nach dem System dieser Gesetze als Nebenleistungspflicht gelten. Die Rechtsfolgen ihrer Verankerung im MStG aber sind im wesentlichen öffentlich - rechtlicher Natur (Anerkennung, Subventionierung, Kartellprivileg), während die zivilrechtliche Abwicklung nicht berührt wird. Daher besteht die gleiche Ausgangslage, wie bei den üblichen Nebenleistungspflichten, z.B. genossenschaftlichen Lieferpflichten.

cc) Folgerungen: Die rechtliche Beurteilung der Absatztätigkeit der Erzeugergemeinschaft.

Von den üblichen Leistungspflichten unterscheidet sich die Andienungspflicht dadurch, daß die Mitglieder nicht der Gemeinschaft als solcher Sachen zu liefern oder Dienste zu erbringen haben. Sie sind lediglich verpflichtet, ihre Produktion zusammen durch die Gemeinschaft zu verkaufen.

---

201) Orel, S. 77

202) RGZ aaO; BGH aaO; Lantzke aaO; Orel aaO; Paulick, Lehrbuch S. 196; Rieß, S. 166; Schilling in Hachenburg, § 3 Anm. 32; Scholz, § 3 Rdnr. 21; a.A. Müller-Erzbach, S. 323.

Das MStG schreibt jedoch nicht vor, wie dieser Verkauf privatrechtlich ausgestaltet sein muß. Dem Wortlaut des § 3 Abs. 1 Nr. 3 d nach (" ...durch diese zum Verkauf anbieten zu lassen... ") hätte die Erzeugergemeinschaft den Verkauf als Vertreterin ihrer Mitglieder durchzuführen. Diese Auslegung ist jedoch zu eng und wird der Absicht des Gesetzgebers nicht gerecht, die Absatzformen " bewußt flexibel " zu halten. [203] Soweit eine Andienungs-(und nicht Lieferpflicht !) besteht, sind vielmehr drei Hauptformen des Absatzes zu unterscheiden:

1) Die Erzeugergemeinschaft beschränkt sich auf eine Vermittlungstätigkeit. Sie bietet das zusammengefasste Angebot den Interessenten an, handelt Konditionen aus und benennt dann ihren Mitgliedern den oder die günstigsten Abnehmer. Mit diesen schließen dann die einzelnen Mitglieder Kaufverträge ab. Diese sind verpflichtet, an die von der Gemeinschaft benannten Abnehmer zu verkaufen (Abschlußpflicht). [204]
2) Die Erzeugergemeinschaft schließt selbst einen oder mehrere Kaufverträge mit dem oder den Abnehmern ab, aber im Namen ihrer Mitglieder (offene Stellvertretung) und für deren Rechnung. [205]
3) Die Erzeugergemeinschaft schließt im eigenen Namen ab, aber für die Rechnung der Mitglieder (verdeckte Stellvertretung).

In ihrer wirtschaftlichen Tragweite für die Erzeuger unterscheiden sich diese drei Formen nicht wesentlich; für die Zielsetzung des MStG ist der gemeinsame Absatz an einen von der Gemeinschaft ausgesuchten Abnehmer entscheidend. Für die Rechts- und Pflichtenstellung der Gemeinschaft selbst und ihrer einzelnen Mitglieder gegenüber dem Käufer ergeben sich jedoch beträchtliche Unterschiede:

---

203) Vgl. Bericht des E-Ausschusses, S. 3 zu § 3; ebenso Goeman-von Gruben-Sotzeck, S. 287,
204) So die meisten Satzungen der bestehenden Erzeugergemeinschaften, vgl. Mustersatzung § 5 Abs.1 e, Anhang S.214
205) Vgl. Gutachten S. 30

Zu 1) Bei der Vermittlungstätigkeit entstehen grundsätzlich keine vertraglichen Rechtsbeziehungen zwischen der Erzeugergemeinschaft und dem Käufer. Allerdings könnte die Gemeinschaft diesem aus culpa in contrahendo schadensersatzpflichtig werden, wenn sie erhebliches persönliches Vertrauen des Abnehmers ihr gegenüber in Anspruch genommen hätte. [206] In vielen Fällen wird sich dieser jedoch nicht damit zufriedengeben, daß ihm die Gemeinschaft lediglich vertragliche Beziehungen mit ihren Mitgliedern anbietet, auch wenn diese satzungsmäßig verpflichtet sind, nur an den von ihr benannten Abnehmer zu liefern. Anstatt mit einer großen Anzahl einzelner Erzeuger zu kontrahieren, wird der Abnehmer auf einer bindenden Abmachung mit der Gemeinschaft selbst bestehen, vor allem dann, wenn diese auch von ihm eine Abnahmeverpflichtung wünscht. [207] In diesen Fällen wird dann ein besonderer Vertrag zwischen der Gemeinschaft und dem Abnehmer geschlossen, in dem sich die Parteien die Einhaltung der ausgehandelten Konditionen, insbesondere bezüglich Qualität, Menge, Liefertermin und Preis, zusichern. Die Erzeugergemeinschaft verpflichtet sich dabei, auf ihre Mitglieder dahingehend einzuwirken, daß diese die erforderlichen Einzelverträge entsprechend diesen Bedingungen mit dem Abnehmer abschließen.

Einen solchen Vertrag kann man als Rahmenvertrag bezeichnen.[208] Er ist nicht zu verwechseln mit dem langfristigen Liefervertrag zwischen einer Erzeugergemeinschaft und einem Vermarktungsunternehmen nach § 6; der Liefervertrag ist selbst die vertragliche Grundlage der Belieferung des Unternehmens (vgl. unten, 4. Kap.) Durch einen Rahmenvertrag fassen die Beteiligten die erst in Zukunft abzuschließenden Einzelverträge zusammen, ohne sie rechtlich unmittelbar von der Rahmen-

---

206) Vgl. BGH MDR 1963, 301; Enneccerus-Nipperdey, § 182 II 3 a; Erman-Böhle-Stamschräder, § 164 Anm. 4; Palandt-Danckelmann, § 164 Anm. 3; Staudinger-Coing, § 164 Rdnr. 17c.

207) Vgl. § 9 Abs. 2 der Satzung der Erzeugergemeinschaft Westfalen:"Dem Vorstand obliegen....
c) die Besorgung einer Abnahmeverpflichtung der/des Abnehmers für das gesamte, gemeinsam angediente Angebot der Mitglieder. "

208) Fikentscher, § 24

vereinbarung abhängig zu machen. [209] Der Rahmenvertrag ist also kein Vorvertrag, der die Partner zum späteren Abschluß eines Hauptvertrages verpflichtet. [210] Die einzelnen Kaufverträge sollen vielmehr später zwischen dem Abnehmer als Partei des Rahmenvertrages und Dritten, den Erzeugern, abgeschlossen werden, und dazu kann die Gemeinschaft ihre Mitglieder nicht im eigenen Namen verpflichten. [211]

Es handelt sich hier um einen atypischen, aber durch den Grundsatz der Parteiautonomie zulässigen Vertrag. [212] Er wird in der Regel für eine Gesamtlieferung (z.B. eine Jahresernte) abgeschlossen. Soweit sich die Erzeugergemeinschaft verpflichtet, auf ihre Mitglieder dahingehend einzuwirken, daß diese die angestrebten Kaufverträge zu den vereinbarten Bedingungen - die nicht eo ipso Bestand-

---

209) Erman, Einleitung vor § 305, Anm. 2 h, aa; Larenz, Schuldrecht I, § 2 VI und § 4 I benutzt den Ausdruck "Rahmenvertrag" im Zusammenhang mit dem Girokontenvertrag und dem Wiederkehrschuldverhältnis, ohne jedoch daraus einen selbständigen Vertragstyp zu entwickeln. Raiser, S. 132 f spricht von einem "Grundvertrag", in dem der Inhalt der Einzelverträge festgelegt werde. Ein solcher liege dann vor, wenn sich darin mindestens eine Partei zum Abschluß künftiger Einzelverträge verpflichte.

210) Vgl. Fikentscher aaO; Staudinger-Coing, Vorbem.

211) Fikentscher aaO /20 ff vor § 145,

212) In den Satzungen der Erzeugergemeinschaften ist über den Abschluß von Rahmenverträgen meistens nichts oder nur andeutungsweise etwas enthalten, vgl. Fußn. 207; ähnl. § 6 Abs. 1 Nr. 6 der Satzung der Erzeugergemeinschaft Minden-Ravensberg:" Dem Vorstand obliegen....j) die Auswahl geeigneter Marktpartner, die sich zur Abnahme des gesamten gemeinsam angedienten Angebotes der Mitglieder verpflichten..." Daß es sich dabei um eine gegenseitige Vereinbarung handelt, aus der auch für die Erzeugergemeinschaft Verpflichtungen entstehen, ist den Vorständen der Gemeinschaft bewußt, wie dem Verfasser mehrfach bestätigt wurde. Nur der Begriff "Rahmenvertrag" ist in der Praxis ungebräuchlich.

teil der Einzelverträge werden - abzuschließen, enthält der Rahmenvertrag ein Element des schuldrechtlichen Normenvertrages.[213] Die Gemeinschaft kann auch eine Garantie dafür übernehmen, daß die Kaufverträge mit ihren Mitgliedern entsprechend der Rahmenvereinbarung zustande kommen und sich bei Nichterfüllung zur Zahlung einer Vertragsstrafe oder von Schadensersatz verpflichten.[214] Dadurch käme ein Element des Garantievertrages ins Spiel, weil die Leistung zukünftiger anderer Schuldner gesichert werden soll.[215] Auch der Abnehmer kann eine ähnliche Garantie übernehmen. Soweit darin die einzelnen Erzeuger ausdrücklich genannt oder jedenfalls bestimmbar sind, kann die Auslegung ergeben, daß insoweit ein Vertrag zugunsten Dritter vorliegt, so daß bei Nichterfüllung des Abnehmers auch die betroffenen Erzeuger Schadensersatz verlangen könnten.[216]

---

213) A. Hueck, Iherings Jahrbuch 73, S. 59 f; Raiser, S. 119 - 121; Fikentscher aaO lehnt die Charakterisierung der Rahmenverträge als Normenverträge ab, weil er unter die letzteren nur Verträge fasst, die kraft staatlicher Normsetzungsbefugnis den Inhalt der Einzelverträge unmittelbar bestimmen(z.B. Tarifverträge im Arbeitsrecht).-Der Rahmenvertrag zwischen einer Erzeugergemeinschaft und einem Abnehmer geht jedoch über den schuldrechtlichen Normenvertrag hinaus, der nur "eine vertragliche Vereinbarung von Geschäftsbedingungen" ist(A.Hueck aaO, S. 45), denn in dem Rahmenvertrag wird bereits der gesamte Inhalt der Einzelverträge festgelegt, nur eben nicht mit unmittelbar zwingender Wirkung für diese.
214) A. Hueck, aaO, S. 77,
215) BGH NJW 1958, 1483; Enneccerus-Lehmann, § 197 II 4,
216) Raiser, S. 122 ff.

Zusammenfassend gesagt kann der Rahmenvertrag sehr vielseitig gestaltet werden. Bei seiner Behandlung sind nicht nur die allgemeinen Normen des Schuldrechts anzuwenden, sondern auch die Regeln über die besonderen Vertragstypen, denen die Bestandteile des Rahmenvertrages entsprechen.

Für das Verhältnis zwischen der Gemeinschaft und ihren Mitgliedern ist zu prüfen, ob bei dieser Art des Verkaufes z.B. die Regeln des Handelsvertreterrechts anzuwenden sind, denn es kann nicht nur eine juristische Person Handelsvertreter, sondern auch ein Landwirt Unternehmer i.S. von § 84 HGB sein. [217] Typisch für die Handelsvertretung ist die ständige Betrauung auf Grund eines Dienstvertrages mit dem Unternehmer. Die Leistungen der Erzeugergemeinschaft aber werden auf der Grundlage des Mitgliedschaftsverhältnisses erbracht. Es widerspräche dieser Beziehung, daß der einzelne Erzeuger der Gemeinschaft Weisungen bezüglich des Verkaufs geben könnte, [218] und es fehlt auch an dem deutlichen Interessengegensatz, der das Verhältnis zwischen Handelsvertreter und Unternehmer kennzeichnet und zu der umfangreichen gesetzlichen Provisionsregelung geführt hat. Aus diesen Gründen scheitert auch die Anwendung der Vorschriften über den Maklervertrag.
Am ehesten entspricht das durch die " Andienung " geschaffene Verhältnis zwischen der Erzeugergemeinschaft und ihrem Mitglied noch dem Typ der Geschäftsbesorgung, wie er § 675 BGB zugrunde liegt. Auch die Gemeinschaft besorgt mit dem Absatz selbständig wirtschaftliche Angelegenheiten ihrer Mitglieder. [219] Allerdings muß man sich immer vor Augen halten, daß es sich um Leistungen innerhalb eines Mitgliedschaftsverhältnisses handelt. Daher kommt nur eine entsprechende Anwendung einzelner Regeln des Auftragsrechts in Betracht, wobei der Erzeugergemeinschaft nicht die einzelnen Mitglieder als Auftraggeber gegenüberstehen, sondern - entsprechend dem Zweck des gemeinsamen Absatzes - die Gesamtheit der Mitglieder berechtigt und verpflichtet ist. Mit dieser Maßgabe kann § 666 BGB (Benachrichtigungspflicht des Beauftragten) herangezogen werden.

---

217) Baumbach-Duden, § 84 Anm. 2 D und 9,
218) Orel, S. 85; vgl. auch Baumbach-Duden, § 84 Anm. 5 C.
219) Zu § 675 BGB vgl. z.B. Erman-Hauß, § 675, Anm. 1; Palandt-Thomas, § 675 Anm. 2.

Zumindest immer dann, wenn sich die Verhandlungen mit den Abnehmern über einen längeren Zeitraum erstrecken oder sonstwie besonders schwierig gestalten, aber auch dann, wenn sie für die Mitglieder besonders einschneidende Folgen haben können (z.B. bei Vereinbarungen von Qualitäts- oder Preisänderungen), ist die Erzeugergemeinschaft verpflichtet, ihnen die erforderlichen Nachrichten über den Stand der Dinge zu geben. § 670 BGB (Aufwendungsersatz) entspricht der oben (S. 59 ff) erörterten Möglichkeit der Gemeinschaft, Unkosten" beiträge " zu erheben. Ebenso ist § 667 BGB (Herausgabepflicht) anzuwenden, wenn der Abnehmer den Kaufpreis an die Gemeinschaft abführt. Die übrigen, in § 675 BGB genannten Bestimmungen des Auftragsverhältnisses sind im wesentlichen gegenstandlos, wie z.B. die §§ 664 (höchstpersönliche Berechtigung und Verpflichtung des Beauftragten) und § 673 (Erlöschen des Auftrages durch Tod des Beauftragten), oder mit dem körperschaftlichen Verhältnis zwischen der Erzeugergemeinschaft und ihren Mitgliedern unvereinbar, wie z.B. das Weisungsrecht (§ 665) oder das Kündigungsrecht des Auftraggebers (§ 671) ; für das letztere gelten die Satzungsbestimmungen über die Kündigung der Mitgliedschaft. Auch für den Fall des Todes eines Mitglieds muß die Satzung eine eigenständige Regelung treffen, [220] § 672 BGB kann auch nicht hilfsweise herangezogen werden.

Zu 2) Wenn die Erzeugergemeinschaft statt eines Rahmenvertrages oder neben einem solchen selbst Kaufverträge im Namen ihrer Mitglieder abschließt, gilt für sie das Recht der Unmittelbaren Stellvertretung (§§ 164 ff BGB). Es ist nicht unbedingt erforderlich, daß die vertretenen Landwirte (oder Fischer) namentlich genannt werden. Wenn deutlich zum Ausdruck gebracht wird, daß die Gemeinschaft als Vertreterin auftritt, kommt der Vertrag zwischen dem

---

220) Vgl. § 6 b der Mustersatzung, Anhang S. 215

Abnehmer und den ihm unbekannt bleibenden Erzeugern zustande. [221] Dabei kann man als stillschweigend vereinbart ansehen, daß die Aufteilung der Gesamtlieferung auf die einzelnen Erzeuger der Gemeinschaft überlassen bleiben soll, da der Abnehmer wegen der Einheitlichkeit der Produkte kein besonderes Interesse daran hat, von einem bestimmten Erzeuger beliefert zu werden. Auch kann die Gemeinschaft nachträglich eintretende Mitglieder in den Vertrag einbeziehen bzw. austretende daraus entlassen. [222] Die Gemeinschaft hat sich dabei den einzelnen Mitgliedern gegenüber nach den von diesen angedienten Produktionsmengen zu richten.

Dem Abnehmer gegenüber haftet jeder Erzeuger mangels abweichender Vereinbarung nur als Teilschuldner (§ 420 BGB), und zwar beschränkt auf seine eigene Produktion. [223] Daneben kann sich die Erzeugergemeinschaft aber auch selbst als Schuldnerin des Kaufvertrages oder durch eine Garantiezusage für ordnungsgemäße Lieferung verpflichten. Durch ein und dieselbe Erklärung handelt sie dann zugleich als Stellvertreterin und als Vertragspartei. [224] Das Handeln im eigenen Namen erfordert nicht einmal eine ausdrückliche Erklärung, sondern kann sich aus den Umständen ergeben. [225] Jedoch wird man beim Fehlen einer eindeutigen Erklärung bei der Auslegung besonders zurückhaltend sein müssen, denn als wirtschaftliche Hilfsorgane ihrer Mitglieder werden Erzeugergemeinschaften deren vertraglichen Verpflichtungen nur dann beitreten, wenn hierfür ein triftiger Grund besteht. Ein solcher kann dann vorliegen, wenn ein neuer Abnehmer geworben werden soll, der eine besondere Sicherstellung seiner Belieferung verlangt, oder eine Vielzahl von Erzeugern als Vertragspartner von vornherein ablehnt.

---

221) RG JW 1936, 1952 Nr. 4; BGH Betrieb 1957, 453 Enneccerus-Nipperdey, § 178 II 2; Lehmann-Hübner, § 36 IV 2 a,

222) Vgl. Erman-Böhle-Stamschräder, § 164 Anm. 8,

223) Vgl. Erman-Sirp, § 243 Anm. 3; Palandt-Danckelmann, § 243 Anm. 1,

224) RGZ 127,103 (105); RG LZ 1931, 238 Nr.4; Enneccerus-Nipperdey aaO; Palandt-Danckelmann, § 164 Anm. 1

225) RG LZ 1931, 238 Nr. 4.

Zum Verkauf und zur Übereignung der Erzeugnisse (etwa wenn sie bei ihr lagern) bedarf die Gemeinschaft bzw. ihr Vorstand der Vertretungs- und Verfügungsmacht. Beide werden in der Regel mit der jeweiligen Andienung der Produktion als Einzelvollmachten erteilt. Es kann aber auch eine umfassende Gattungsvollmacht für den Verkauf aller in Zukunft der Andienungspflicht unterfallenden Erzeugnisse erteilt werden, und zwar kann dies durch die Anerkennung der Satzung erfolgen, wenn diese eine entsprechende Bestimmung enthält. [226]

226) Enneccerus-Nipperdey, §§ 184 III und 185 Fußn. 3; Lehmann-Hübner, § 36 V 3.

Zu 3) Wenn die Erzeugergemeinschaft die Produktion ihrer Mitglieder in eigenem Namen veräußert, ist zu erwägen, ob Vorschriften des Kommissionsrechts entsprechend anwendbar sind (§§ 383 ff HGB). Unrichtig erscheint es jedoch, von einem " kommissionsähnlichen Verhältnis " zu sprechen, [227] weil dies das Bestehen eines besonderen Schuldverhältnisses neben der Mitgliedschaft impliziert, während es lediglich darum geht, sachgerechte Regeln für die Behandlung von Rechten und Pflichten zu finden, die sich unmittelbar aus dem Mitgliedschaftsverhältnis ergeben.

Die meisten Vorschriften des Kommissionsrechts, die auf den Interessenausgleich zwischen Kommissionär und Kommittenten zugeschnitten sind, erweisen sich auch dementsprechend als nicht passend für das Verhältnis Erzeugergemeinschaft - Mitglied bei dieser Art des Verkaufs. Das gilt, wie im Auftragsrecht, (vgl. oben S. 71) für das Weisungsrecht des Kommittenten (§ 385 HGB). Auch kann das Mitglied nicht berechtigt sein, der Erzeugergemeinschaft einen bestimmten Mindestpreis für den Verkauf vorzuschreiben (§ 386 HGB), weil bei den sonst unvermeidlich auftretenden Meinungsverschiedenheit unter den Mitgliedern die Gemeinschaft ihre Aufgabe, das Angebot im ganzen bestmöglich zu vermarkten, nicht erfüllen könnte. [228] Ein Selbsteintrittsrecht der Gemeinschaft (§§ 400 - 405 HGB) würde ihrem Zweck widersprechen, [229] wenn sie nicht ausnahmsweise selbst vermarktet. Dasselbe gilt für die Provision des Kommissionärs (§§ 396 ff HGB). Es bleibt die

---

227) So aber Orel, S. 85; Schnorr von Carolsfeld, S. 88; wie hier BGH NJW 1960, 1859,

228) Etwas anderes gilt natürlich für Preisbeschlüsse der Mitgliederversammlung; vgl. jedoch die entgegenstehende Bestimmung des § 11 Abs. 2 der Mustersatzung, Anhang S. 218 . Diese Bestimmung erklärt sich aus der kartellrechtlichen Lage vor Erlass des MStG (§ 11); nunmehr dürften die Gemeinschaften einen anderen Standpunkt einnehmen.

229) Vgl. Orel aaO; Schnorr von Carolsfeld aaO.

Beachtung der kaufmännischen Sorgfalt (§ 384 Abs. 1 HGB) für die Gemeinschaften, die Formkaufleute nach § 6 Abs. 2 HGB sind, die Pflicht, dem Erzeuger rechtzeitig die erforderlichen Nachrichten zu geben (§ 384 Abs. 2 HGB) sowie die Herausgabe- und Rechenschaftspflicht nach dieser Bestimmung. Die Haftung des Kommissionärs bei Nichterfüllung des Dritten (§ 384 Abs. 3 HGB) dürfte gegenstandslos sein, denn im Zweifelsfalle ist die Erzeugergemeinschaft verpflichtet, ihren Mitgliedern den Abnehmer zu nennen. Die Delkrederehaftung des Kommissionärs nach § 394 HGB widerspricht dagegen den Prinzipien des Mitgliedschaftsrechts ebenso, wie das Selbsteintrittsrecht, weil die Gemeinschaft nicht eigene Interessen verfolgt. Bei dieser Art des Verkaufs entstehen Rechte und Pflichten aus dem Kaufvertrag nur für die Erzeugergemeinschaft als Verkäufer. Durch Vertragsverletzungen des Käufers, wie z.B. nicht rechtzeitige Abnahme oder Zahlung, werden aber die Erzeuger geschädigt. Da hier ein Fall der mittelbaren Stellvertretung der Gemeinschaft ihnen gegenüber vorliegt, kann in einem solchen Falle die Erzeugergemeinschaft nach den Regeln über die Drittschadensliquidation den Schaden ihrer Mitglieder geltend machen. [230)]

dd) Die Verletzung der Andienungspflicht.

Zwei Hauptfälle einer Verletzung der Andienungspflicht sind zu nennen: fehlende oder nicht rechtzeitig Benachrichtigung der Erzeugergemeinschaft über Umfang und Zeitpunkt der zum Verkauf anstehenden Produktion, sowie verspätete oder mangelhafte Lieferung an den Abnehmer, wobei die Lieferung entweder direkt an den Käufer oder auf dem Umweg über die Erzeugergemeinschaft erfolgen kann.

---

230) Vgl. hierzu RGZ 115, 419 (425); BGHZ 40, 91 (100); Erman-Sirp, § 249 Anm. 11 c aa; Palandt-Danckelmann, Vorbem. 6 vor § 249.

Für derartige Pflichtverletzungen hat die Erzeugergemeinschaft die Möglichkeit, Vereinsstrafen zu verhängen, die von der Verwarnung über die Geldbuße bis zum Ausschluß reichen können. Hierüber hat die Satzung nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 e MStG Bestimmungen zu treffen. [231] Offen bleibt jedoch die Frage einer Schadensersatzleistung. Soweit das Mitglied selbst Vertragspartner des Abnehmers ist, entstehen rechtlich keine Besonderheiten. Verkauft jedoch die Gemeinschaft in eigenem Namen und wird sie von dem Käufer in Anspruch genommen, so kann sie bei dem Mitglied, dessen Pflichtverletzung die Ersatzforderung veranlasst hat, Regreß nehmen. Die Andienungspflicht ist eine einseitige mitgliedschaftliche Verpflichtung, für deren Behandlung wie bei den üblichen Nebenleistungspflichten die Grundsätze des allgemeinen Schuldrechts entsprechend herangezogen werden können. [232] Das Mitglied hat in diesem Falle analog §§ 276, 278 BGB für jedes eigene Verschulden und das Verschulden derjenigen einzustehen, die ihm bei der Erfüllung der Andienungspflicht helfen; die Haftung geht nicht etwa nur auf eigenübliche Sorgfalt. [233] Aber auch die anderen Mitglieder können durch die Pflichtverletzung einzelner Kollegen dadurch geschädigt werden, daß der Abnehmer nunmehr die Annahme der gesamten Partie verweigert, weil er befürchtet, daß sie nicht den vereinbarten Bedingungen

---

231) Vgl. §§ 5 Abs. 1 h und 6 c der Mustersatzung, Anhang S. 214 f; zur Vereinsstrafe allgemein Meyer-Cording, S. 53 ff; Orel, S. 114 ff,

232) Für die Nebenleistungs-GmbH: Scholz, § 3 Rdnr. 21; Schilling in Hachenburg, § 3 Anm. 32 und 34;
für die Genossenschaft: Paulick, Lehrbuch S. 196; Orel aaO
für die Nebenleistungsaktiengesellschaft: Baumbach-Hueck, § 55 Rdnr. 12; Godin-Wilhelmi, § 55 Anm. 5,

233) Neben den in Fußn. **232** zitierten vgl. RGZ 72, 4 (11) OLG Frankfurt, ZgGenW 1963, 156; Müller-Erzbach, Mitgliedschaft S. 324; Schnorr von Carolsfeld, S.89.

entspricht, oder weil er in Zukunft überhaupt nicht mehr mit der Erzeugergemeinschaft zusammenarbeiten will. Dies kann dann besonders schwerwiegend sein, wenn es sich um den einzigen örtlichen bzw. regionalen Großabnehmer handelt und die Produkte nunmehr nur schwer und zu ungünstigen Bedingungen abgesetzt werden können. In einem solchen Falle könnten auch einzelne Mitglieder geneigt sein, Schadensersatzansprüche gegen die " Schuldigen " zu erheben.

Diese könnten allerdings nicht auf schuldrechtliche Anspruchsgrundlagen - abgesehen von dem seltenen Fall der unerlaubten Handlung - gestützt werden, da es sich um eine Verletzung mitgliedschaftlicher Verpflichtungen handelt. Es böte sich jedoch ein Anspruch wegen Verletzung der Treuepflicht an. Nach ihr ist jedes Mitglied gehalten, die Gemeinschaft nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, was sie schädigen könnte. Dieser im Verbandsrecht allgemein herrschende Gedanke gilt insbesondere für Mitglieder eines Vereins, [234] aber auch für GmbH-Gesellschafter [235] und für Mitglieder einer eingetragenen Genossenschaft. [236] Die Treupflicht rechtfertigt sich aus dem Gedanken der persönlichen Verbundenheit der Verbandsmitglieder und tritt um so stärker in den Vordergrund, je mehr die Mitglieder gehalten sind, sich neben ihrer Kapitalbeteiligung auch persönlich für die Belange des Verbandes einzusetzen. [237] Eine besondere Treupflicht der Aktio-

---

234) Enneccerus-Nipperdey, § 111 I 2 a ; Lehmann-Hübner, § 61 IV 2,
235) BGHZ 9, 157 (163); Baumbach-Hueck, Überblick 2 vor § 13; Schilling in Hachenburg, § 3 Anm. 37,
236) OLG Frankfurt aaO; Lang-Weidmüller, § 18 Anm. 1; Meyer-Meulenbergh, § 18 Anm. 9; Paulick, Lehrbuch, S. 198 ff,
237) allgemein: Müller-Erzbach aaO, S. 311 ff, BGHZ 9, 163.

näre, deren einzige Verpflichtung in der Regel die zur Zahlung der Einlage ist, wird daher überwiegend abgelehnt. [238]

Wenn wir das Problem, ob eine Erzeugergemeinschaft in der Rechtsform einer Aktiengesellschaft gegründet werden kann, an dieser Stelle ausklammern (vgl. Abschnitt V dieses §), so ist festzuhalten, daß eine Treupflicht des Mitgliedes gegenüber seiner Erzeugergemeinschaft unbeschadet der Rechtsform besteht. Sie stellt relativ hohe Anforderungen an jeden Erzeuger, da nur bei sorgfältiger Erfüllung aller Pflichten, und zwar in vertrauensvoller Zusammenarbeit, das Ziel bestmöglicher Vermarktung erreicht werden kann. Ein Schadensersatz einzelner Erzeuger gegen andere bei Verletzung dieser Pflichten hängt aber davon ab, daß die Treupflicht nicht nur gegenüber der Gemeinschaft, sondern auch gegenüber ihren einzelnen Mitglieder besteht.

Dies wird vereinzelt bejaht mit der Begründung, es bestehe eine " Doppelrelation der Mitgliedschaft ", die, jedenfalls bei der Genossenschaft, ihren Grund in der engen wirtschaftlichen Verbundenheit der Mitglieder habe. [239] Infolgedessen haber jeder Genosse, der die aus der Treupflicht folgenden Pflichten verletze, seinen Mitgenossen deren Schaden nach den Regeln der positiven Vertragsverletzungen zu ersetzen. [240]

---

238) Baumbach-Hueck, Überblick vor § 54, Rdnr. 11; Godin-Wilhelmi, § 1 Anm. 3; Würdinger, S. 49; a.A. die Rspr. des Reichsgerichts, RGZ 146, 385; (395 f), 158, 248 (254) und BGHZ 14, 25 (38),

239) Schnorr von Carolsfeld aaO, S. 81; ihm folgend Orel, S. 108; zweifelnd Paulick, Lehrbuch S. 201; Für eine Treupflicht von GmbH-Gesellschaftern untereinander H.M. Schmidt, GmbH-Rundschau 1960, S. 137 ff,
Entsprechend bei Vereinsmitgliedern: Lehmann, Gesellschaftsrecht, § 32 III 1 (s. 182)
dagegen: Meyer-Meulenberg, § 18 Anm. 3;

240) Schnorr von Carolsfeld aaO.

Bei dieser Konstruktion wird das Mitgliedschaftsverhältnis aufgesplittert in körperschaftsrechtliche Beziehungen zu dem Verband einerseits und ein davon zu unterscheidendes gesellschaftsrechtliches Verhältnis zu den übrigen Mitgliedern andererseits. [241] Das letztere nimmt dann, wenn man aus seiner Verletzung Ersatzansprüche herleitet, stark schuldrechtliche Züge an. Man braucht dabei nicht soweit zu gehen, einen speziellen Gesellschaftsvertrag unter den Mitgliedern anzunehmen, [242] es genügt, das Vorliegen eines besonderen " gesellschaftsähnlichen Verhältnisses " [243] gleichsam unter dem Dach der Verbandsmitgliedschaft zu bejahen.

Diese Konstruktion lässt sich allenfalls bei BGB - Gesellschaften verwenden, die noch deutliche schuldrechtliche Strukturelemente enthalten. Diese schwächen sich jedoch in dem Maße ab, wie es zu einer körperschaftlichen Organisation kommt. [244] Ein besonderes Rechtsverhältnis unter den Mitgliedern einer Körperschaft würde die Rechtsbeziehungen zwischen der Vereinigung als Gesamtheit und ihren Angehörigen als Einzelpersonen dadurch beeinträchtigen, daß nunmehr die Vielzahl der Mitglieder gegenüber der Vereinigung besonders herausgehoben [245] und damit der Unterschied zwischen Personalgesellschaft und Körperschaft ohne zwingenden Grund verwischt würde.

---

241) Vgl. Paulick, Lehrbuch S. 201.
242) Diesen lehnt auch Schnorr von Carolsfeld aaO. ab. Er betont, "Bezugspunkt der Schuld" sei "das Mitgliedschaftsverhältnis, keinesfalls der Schaden der Mitgenossen."
243) Vgl. zu diesem Begriff RGZ 145, 274 (283); BGHZ 11, 190; Enneccerus-Lehmann, § 175 Fußn. 8; Palandt-Thomas, § 705 Anm. 10,
244) Larenz, Schuldrecht II, § 56 I c,
245) Hueck, Gesellschaftsrecht, § 2 I. Lehmann, Ges. recht aaO, bejaht anscheinend das Vorliegen eines besonderen Rechtsverhältnisses unter Vereinsmitgliedern wenn er schreibt, man könne nicht jede Rechtsbeziehung unter den Mitgliedern selbst leugnen. Aus dieser "personenrechtlichen Gemeinschaft" sollen jedoch nur Unterlassungspflichten folgen.

Mit seinem Beitritt zu einer Erzeugergemeinschaft, ganz gleich, welcher Rechtsform, verpflichtet sich der Erzeuger allein der Gemeinschaft gegenüber, durch Zusammenarbeit mit den anderen Erzeugern das Ziel bestmöglichen Absatzes der zusammengefassten Produktion zu erreichen. Der Gemeinschaft gegenüber besteht auch die Treuepflicht. [246] Den anderen Mitgliedern wird Treue nur insoweit geschuldet, als sie die Gemeinschaft verkörpern. Ihr Schaden bei einer Pflichtverletzung eines Mitgliedes besteht in erster Linie darin, daß der Gemeinschaft die Arbeit erschwert oder unmöglich gemacht wird. Der Schaden entsteht also primär der Gemeinschaft und erst durch sie vermittelt den einzelnen Mitgliedern als Beeinträchtigung ihrer Mitgliedschaftsstellung, also z.B. der wirtschaftlichen Vorteile, die sie aus ihr ziehen. Daher kann auch nur die Gemeinschaft selbst diesen Schaden geltend machen. Das einzelne Mitglied muß sich in diesem Falle darauf beschränken, die Organe der Gemeinschaft zum Tätigwerden zu veranlassen. [247] Diese ist auch in der Regel aus dem Gedanken ihrer Treuepflicht gegenüber den Mitgliedern verpflichtet, für derartige Schäden Ersatz zu fordern, [248] um ihre wirtschaftliche Substanz, die ja eine wesentliche Grundlage der Mitgliedschaft ist, zu erhalten.

Rechtspolitisch wäre nochhinzuzufügen, daß, wenn man Schadensersatzklagen der Mitglieder gegeneinander oder

---

246) Schilling in Hachenburg, § 14 Anm. 27; vgl. auch Lehmann aaO: "Konkrete Einzelpflichten und -rechte" bestehen nur gegenüber dem Verein als solchem.

247) Paulick aaO. Orel,S. 108 und H.M. Schmidt, aaO S. 140, lassen offen, ob der Genosse bzw. Gesellschafter selbst oder an seiner Stelle die Genossenschaft bzw. Gesellschaft den Schadensersatzanspruch geltend machen muß. Schnorr von Carolsfeld aaO scheint der letzteren Ansicht zuzuneigen wenn er ausführt, kein Genosse könne "direkt ein genossenmäßiges Verhalten von den anderen verlangen."

248) Schilling in Hachenburg, § 3 Anm. 37.

eine actio pro socio auch bei Körperschaften zuließe, [249] eine Vielzahl von Streitigkeiten und Prozessen die Gemeinschaft in kurzer Zeit aktionsunfähig machen und zu Massenaustritten oder gar zur Auflösung führen würde. [250]

Das Ergebnis kann dahin zusammengefasst werden, daß aus dogmatischen und rechtspolitischen Gründen einem einzelnen Mitglied einer Erzeugergemeinschaft kein eigener Schadensersatzanspruch gegen ein anderes Mitglied zusteht, wenn dieses seine Pflichten gegenüber der Gemeinschaft schuldhaft verletzt hat und dadurch ein Schaden entsteht. Dieser trifft primär die Gemeinschaft, und sie allein kann ihn geltend machen.

ee) Die generelle Befreiung der Erzeuger von der Andienungspflicht; allgemeine Verkaufsregeln.

§ 3 Abs. 1 Nr. 3 d MStG gestattet, daß die Andienungspflicht ganz oder teilweise entfallen kann. Der Verkauf soll dann nach gemeinsamen Verkaufsregeln erfolgen. Über die Befreiung muß die Mitgliederversammlung mit mindestens einer Zweidrittelmehrheit beschließen.

Eine generelle Befreiung kommt dann in Betracht, wenn die Erzeuger bei Gründung der Gemeinschaft bereits enge Absatzbeziehungen unterhalten, was bei Mitgliedern landwirtschaftlicher Genossenschaften besonders häufig der Fall ist. [251]

---

249) Dagegen z.B. Paulick, Lehrbuch S. 201; Schnorr von Carolsfeld aaO, Würdinger, S. 17,
250) Paulick aaO,
251) Vgl. dazu Wick, Raiffeisen-Rundschau 1969, S. 158.

Diese haben nach § 5 Abs. 2 MStG die Möglichkeit, sich zur Erzeugergemeinschaft umzubilden, wobei sie allerdings nur dann gefördert werden, wenn die Umbildung " eine wesentlich weitergehende Anpassung an die Erfordernisse des Marktes " mit sich bringt. Statt der Andienungspflicht enthält die Satzung solcher Erzeugergemeinschaften in der Regel eine Lieferpflicht. [252] Die genossenschaftliche Erzeugergemeinschaft kauft dann die Produktion ihrer Mitglieder selbst auf, entweder, um sie auf eigene Rechnung weiter zu verkaufen, oder um sie erst nach einer Be- oder Verarbeitung abzusetzen. Diese Form der Vermarktung wird zwar im MStG nicht erwähnt, dürfte aber der Absicht des Gesetzgebers, auf bestehende Absatzverhältnisse Rücksicht zu nehmen, [253] entsprechen, zumal in dieser Form ein gemeinsamer Absatz leichter zu erreichen ist, als wenn die Gemeinschaft mit einem außenstehenden Abnehmer verhandeln muß. Eine Aufstellung besonderer " allgemeiner Verkaufsregeln " erübrigt sich dann, denn die Ausgestaltung der Lieferpflicht, insbesondere bzgl. Terminen, Mengen, Qualitäten und Preisen wird in aller Regel durch Geschäfts- oder Lieferordnungen der Genossenschaft geregelt, die auf grundsätzlichen Bestimmungen des Statuts aufbauen. [254] Für die

---

252) Vgl. § 12 Nr. 7 der vom Deutschen Raiffeisen-Verband herausgegebenen Mustersatzung für Erzeugergemeinschaften in der Rechtsform der eGmbH: "Jedes Mitglied hat die Pflicht, sämtliche in seinem landwirtschaftlichen Betrieb gewonnenen und nicht zum unmittelbaren Verbrauch im eigenen Haushalt oder Betrieb bestimmten Erzeugnisse der in § 2 Abs. 2 bezeichneten Art nach Maßgabe der jeweils geltenden Anlieferungsbedinungen ausschließlich an die Genossenschaft zu liefern."

253) Vgl. Bericht des E-Ausschusses, S. 3 zu § 3,

254) Vgl. dazu Meyer-Meulenbergh, § 18 Anm. 7; Orel, S. 34 f.

Abwicklung dieser Lieferungen gelten die allgemeinen Grundsätze über die Behandlung von Nebenleistungspflichten. [255]

Soweit sich die Andienungspflicht deshalb als untunlich erweist, weil die Mitglieder der Erzeugergemeinschaft bereits feste Bindungen an Abnehmer aus Handel und Industrie haben, kann ebenfalls von ihrer Statuierung abgesehen werden. In diesem Falle aber soll der Verkauf nach gemeinsamen, von der Gemeinschaft aufgestellten Regeln vor sich gehen. Über den Inhalt dieser Regeln und die Art ihres Zustandekommens sagt § 3 Abs. 1 Nr. 3 d MStG nichts aus. Wahrscheinlich ist, daß sie sich auf Mengen, Termine und einen bestimmten Kreis von Abnehmern beziehen werden [256] und die Erzeuger dabei Preisbindungen der Gemeinschaft nach § 11 Abs. 1 oder Preisempfehlungen der zuständigen Vereinigung von Erzeugergemeinschaften gemäß § 11 Abs. 2 zu beachten haben, um Konkurrenz untereinander auszuschließen.

Solche Verkaufsregeln müssen nicht in die Satzung aufgenommen werden. Es können darüber besondere Verkaufsordnungen, ähnlich den Lieferordnungen aufgestellt werden. Sie gehören zu den " Geschäftsordnungen im weiteren Sinne, " [257] welche die Tätigkeit der Gemeinschaft aus-

---

255) Hier sei noch einmal auf die Arbeiten von Lantzke, (bes. S. 44 ff) und Orel (S. 80 ff) verwiesen. Vgl. auch Baumbach-Hueck, GmbHG § 3 Anm. 8 A-C; Meyer-Meulenbergh, § 18 Anm. 7; Müller-Erzbach, Mitgliedschaft S. 321 ff; Paulick, Lehrbuch S. 195 ff,

256) Vgl. AGRA-Europe vom 25.6.1968, Länderberichte S.5 ("Marktstrukturgesetz noch in diesem Jahr ?")

257) Sauter-Schweyer, S. 55; nach Meyer-Cording, S. 32 gehören derartige Geschäftsordnungen zur "Satzung im weiteren Sinne", ohne deshalb notwendig ins Vereinsregister aufgenommen zu werden und der Beschlußfassung der Mitgliederversammlung mit satzungsändernder Mehrheit unterliegen zu müssen. " Geschäftsordnungen im engeren Sinne" regeln den Geschäftsgang der Organe, Sauter-Schweyer aaO. Vgl. ferner Erman-Westermann, § 25 Anm. 1; Palandt-Danckelmann, § 25 Anm. 1; Soergel-Schultze-von Lasaulx, § 25 Rdnr. 3.

gestalten wollen, aber nicht in den Bereich der sie bestimmenden Grundentscheidungen eingreifen und darum nicht zur " Verfassung " gehören, also in die Satzung aufgenommen werden müssen. [258] Stellt die Satzung nur einen allgemeinen Grundsatz auf und überlässt sie dessen Ausgestaltung einer Geschäftsordnung, so kann diese als " Durchführungsverordnung " zur Satzung gelten. [259] Entscheidend ist, daß Geschäftsordnungen auch von anderen Organen als der Mitgliederversammlung erlassen und geändert werden können, wenn die Satzung das zulässt. [260] In der Praxis ist hierfür meistens der Vorstand zuständig, häufig unter Beteiligung des Aufsichtsrates. [261]

Wenn jedoch die Geschäftsordnungen erhebliche Rechtsnachteile für die Mitglieder nach sich ziehen können und ihre wirtschaftliche Freiheit durch umfassende und zwingende Verkaufsregeln beschneiden, greifen sie in das " Verfassungsrecht " der Gemeinschaft ein, denn dann geht es um die Frage, wie stark das Mitglied durch seine Zugehörigkeit zur Gemeinschaft gebunden werden soll und kann. Derart einschneidende Geschäftsordnungen müssen dadurch in die Satzung aufgenommen werden, daß diese sich auf sie bezöge. Sie unterlägen dann der Beschlußfassung der Mitgliederversammlung, [262] und zwar mit satzungsändernder Mehrheit. [263]

---

258) BGHZ 47, 172(175); Sauter-Schweyer aaO,
259) Orel, S. 35, der aber zu sehr auf die äußere Verbindung von Satzung und Geschäftsordnung abstellt.
260) BGH aaO; Sauter-Schweyer aaO; a.A. Lang-Weidmüller, § 18 Anm. 1, wonach Geschäftsanweisungen und Geschäftsordnungen stets der Beschlußfassung durch die Generalversammlung bedürfen. Richtig ist, daß Geschäftsordnungen nicht Bestimmungen enthalten dürfen, die zwingend in die Satzung aufgenommen werden müssen (z.B. §§ 6,7 GmbHG, 6-8 GenG)
261) Vgl. § 23 Nr. 9 der Raiffeisen-Mustersatzung: "Beschlüsse des Vorstands über folgende Angelegenheiten bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrats: ...Festlegung von Erzeugungs- und Qualitätsregeln ...sowie von gemeinsamen Verkaufsregeln."
262) u.
263) b.w.

ff) Individuelle Befreiungen von der Andienungspflicht.

Auch einzelne Erzeuger können durch einen Beschluß der Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit ganz oder teilweise von der Andienungspflicht befreit werden. Dies ist grundsätzlich nur dann zulässig, wenn der Erzeuger vor seinem Beitritt in die Gemeinschaft bereits entsprechende Lieferbeziehungen unterhalten hat, die er vertragsgemäß fortsetzen muß oder fortzusetzen wünscht. Es war die ausdrücklich geäußerte Absicht des Gesetzgebers des MStG, diese Beziehungen zu erhalten.[264] Spätere Befreiungen müssten jedoch das Gewicht der Erzeugergemeinschaft am Markt schwächen und können deshalb nur in Ausnahmefällen zugelassen werden, wenn die Gemeinschaft nicht die staatliche Anerkennung und Förderung aufs Spiel setzen will.

Die Befreiung einzelner Mitglieder verschafft diesen im Vergleich zu den übrigen eine Sonderstellung. Wenn bereits die Gründungssatzung die Möglichkeit einer derartigen Ungleichbehandlung einräumt, wie es nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 d MStG vorgesehen ist, ist sie zulässig.[265] In diesem Falle tritt der Grundsatz der Gleichbehandlung

---

262) BGHZ 47, S. 176; Sauter-Schweyer, S. 56; Staudinger-Coing, § 25 Rdnr. 14,
263) Lang-Weidmüller, aaO,
264) Vgl. den Bericht des E-Ausschusses, S. 3 zu § 3,
265) Vgl. A. Hueck, Ges.recht, § 29 V (S. 198); Lang-Weidmüller, § 18 Anm. 1; Lehmann, Ges.recht, S. 189; Parisius-Crüger, § 1 Anm. 15; Paulick, Lehrbuch, S. 194; Schilling in Hachenburg, § 14 Anm. 23; Scholz, § 14 Anm. 12 ff; Staudinger-Coing, § 32 Rdnr.26.

aller Mitglieder hinter das Prinzip der Vertragsfreiheit zurück. [266] Die Mitgliederversammlung muß aber bei der Beschlußfassung, ob im Einzelfalle eine Befreiung gewährt werden soll, nach einem für alle Mitglieder gleichen Maßstab urteilen. [267] Wenn ein solcher nicht aufgestellt werden kann, darf zumindest nicht willkürlich differenziert werden. [268]

Schwieriger zu beurteilen ist die Frage, ob die Befreiung auch ohne die Zustimmung des betroffenen Erzeugers durch einen Beschluß der Mitgliederversammlung wieder rückgängig gemacht werden kann. Das hängt davon ab, ob die Befreiung dem Mitglied eine derart bevorzugte Rechtsposition innerhalb der Gemeinschaft einräumt, daß sie als Sonderrecht im Sinne von § 35 BGB anzusehen ist. [269] Sonderrechte aber sind gegen die Entziehung durch bloßen Mehrheitsbeschluß ohne die Zustimmung ihres Inhabers gesichert. [270] Sie sind an dessen Person gebunden und unübertragbar. [271] Begründet werden sie durch die Satzung oder durch einen Be-

---

266) Hampel, S. 32; Götz Hueck, S. 258. Das gilt unabhängig von der Entscheidung in der hier nicht zu erörternden Streitfrage, ob die Satzung ein Vertrag oder eine durch Gesamtakt geschaffene Rechtsnorm ist, vgl. Orel, S. 35 m.w.N.

267) Hampel, S. 10,

268) Enneccerus-Nipperdey, § 112 IV 2 b; Erman-Westermann, § 25 Anm. 3; Hampel, S. 25; Paulick, Lehrbuch S. 193,

269) Diese Vorschrift gilt für das gesamte Verbandsrecht, so ausdrücklich Soergel-Schultze-von Lasaulx, § 35 Rdnr. 2; vgl. ferner RGZ 49, 151; 165, 129; BGHZ 15, 177; Enneccerus-Nipperdey, § 112 IV; Baumbach-Hueck, AktG , Bem. 5 vor § 54; Baumbach-Hueck, GmbHG, Bem. 3 vor § 13; Lehmann, Ges.recht, S. 190; Lehmann-Hübner, § 61 IV 2b; Lang-Weidmüller, § 43 Anm. 1; Müller-Erzbach, Mitgliedschaft, S. 288 ff; Parisius-Crüger, § 43, Anm. 4; Paulick, Lehrbuch S. 191 ff; Schilling in Hachenburg, § 14 Anm. 18.

270) u.

271) b.w.

schluß der Mitgliederversammlung, [272] der dann aber auf einer entsprechenden Ermächtigung durch die Satzung beruhen muss. [273] Fehlt diese, dann müssen alle Mitglieder der Einräumung von Sonderrechten wegen der darin liegenden Ungleichbehandlung jedes einzelnen zustimmen. [274]

Die Befreiung von der Andienungspflicht bedeutet eine wirtschaftliche Bevorzugung des Erzeugers, denn sie verbietet ihm nicht, seine Produkte auch weiterhin unbeschadet der Befreiung über die Erzeugergemeinschaft abzusetzen. Sie berechtigt ihn aber, auch andere Absatzwege zu beschreiten, die für ihn zeitweilig oder dauernd vorteilhafter erscheinen. Diese Möglichkeit aber ist den an die Andienungspflicht gebundenen Landwirten versagt. Für die Unentziehbarkeit dieser Position spricht, daß der betroffene Erzeuger bei ihrer Aufhebung gegen seinen Willen wirtschaftliche Nachteile dadurch erlitte, daß er gezwungen würde, die Beziehungen zu seinen bisherigen Abnehmern abzubrechen. Bei bestehenden Verträgen mit diesen käme er in die Zwangslage, entweder von ihnen auf Erfüllung

---

270) Erman-Westermann, § 35 Anm. 2; vgl. ferner Müller-Erzbach, Mitgliedschaft, S. 289; Palandt-Danckelmann, § 35 Anm. 1; Staudinger-Coing, § 35 Rdnr. 4, hier werden "Organschafts- und Wertrechte" unter den Sonderrechten unterschieden.

271) Soergel-Schultze- von Lasaulx, § 35 Rdnr. 11,

272) dieselben, § 35 Rdnr. 17; Staudinger-Coing, § 35 Rdnr. 4 f,

273) Vgl. Baumbach-Hueck, GmbHG, aaO: "Sonderrechte beruhen stets auf der Satzung." Erman-Westermann, § 35 Anm. 3: "Sonderrechte entstehen auf Grund der Satzung." Zu eng ist die Ansicht des RG (113,244 f und 165, 131 f), wonach Sonderrechte stets in der Satzung kundgegeben werden müssen. Für die in den zitierten Entscheidungen behandelten Gründervorteile eines GmbH-Gesellschafters, die an die Geschäftsanteile gebunden sein sollten, mag die Auffassung des RG aus Gründen des Gläubigerschutzes zutreffen, die jedoch nicht bei allen Sonderrechten aktuell sind. Dem RG folgen Enneccerus-Nipperdey, Lehmann und Lehmann-Hübner, aaO.

274) Müller-Erzbach, aaO.

oder Schadensersatz verklagt oder aber, bei Nichterfüllung seiner Andienungspflicht, von der Erzeugergemeinschaft mit einer Vereinsstrafe belegt zu werden. Auch darf man nicht übersehen, daß viele Landwirte bei ihren Abnehmern, die zugleich ihre Lieferanten von Saatgut, Dünger etc. sind, Verpflichtungen haben, deren Tilgungsmodalitäten häufig von der Voraussetzung abhängig gemacht werden, daß die Geschäftsbeziehungen weitergeführt werden, während bei ihrem Abbruch der Landwirt durch sofortige Zahlungsforderungen des Abnehmers bzw. Lieferanten in Schwierigkeiten geraten könnte.

Die Befreiung von der Andienungspflicht schafft folglich für den Befreiten eine schutzwürdige Position, der gegenüber das Interesse der Erzeugergemeinschaft an einer möglichst vollständigen Erfüllung der Andienungspflicht zurücktreten muss. Diese Position hat eine gewisse Ähnlichkeit mit der Befreiung von der Beitragspflicht bei Vereinen; [275] andererseits stellt sie gleichsam das Gegenstück zu einem bevorzugten Nutzungsrecht an den Vereinseinrichtungen dar. [276] Beides sind sonderrechtsfähige, mitgliedschaftliche Wertrechte.

Damit kann die einzelnen Erzeugern gewährte Befreiung von der Andienungspflicht, wie sie in § 3 Abs. 1 Nr. 3 d und Nr. 4 c MStG geregelt ist, als Sonderrecht i.S. von § 35 BGB angesehen werden. Es ist, falls es nicht von vornherein befristet oder auf Widerruf verliehen wurde, [277]

---

275) Vgl. Soergel-Schultze-von Lasaulx, § 35 Rdnr. 9; Staudinger-Coing, § 35 Rdnr. 5 a,
276) Enneccerus-Nipperdey, § 112 IV 1; Staudinger-Coing, § 35 Rdnr. 5,
277) Enneccerus-Nipperdey, aaO; Lehmann, Ges.recht, S. 190; Lehmann-Hübner, § 61 IV 2b.

nur mit Zustimmung des begünstigten Mitgliedes entziehbar. Ein dagegen verstoßender Beschluß der Mitgliederversammlung wäre schwebend unwirksam. [278]

d) Das Recht der Mitglieder auf die Tätigkeit der Erzeugergemeinschaft.

Die übrigen Mitgliedschaftspflichten, die nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 MStG in die Satzung einer Erzeugergemeinschaft aufgenommen werden müssen, betreffen nur das " Innenverhältnis " zwischen Mitglied und Gemeinschaft, ohne wie die Andienungspflicht unmittelbare tatsächliche oder auch rechtliche Auswirkungen gegenüber Dritten zu zeitigen. Diese Pflichten bieten rechtlich keine Besonderheiten. Interessanter ist die Frage, ob der Andienungspflicht ein entsprechendes Recht der Mitglieder gegenüber ihrer Gemeinschaft gegenübersteht und wie dies beschaffen sein könnte.

Sicherlich kann kein Erzeuger verlangen, daß die Gemeinschaft selbst seine Produkte übernehmen müsse, wenn sich dazu kein Abnehmer zu akzeptablen Bedingungen bereit erklärt. Das Eigengeschäft ist, wie dargelegt (oben, S.74), in der Regel keine Aufgabe der Erzeugergemeinschaft. Nur dann, wenn es sich um eine Absatz-und/oder Verwertungsgenossenschaft oder eine gleichartige Organisation in anderer Rechtsform handelt und ihre Mitglieder zur Lieferung ihrer gesamten Produktion an sie verpflichtet sind (oben, S. 82), ist eine solche Gemeinschaft nach dem Grundsatz von Treu Glauben [279] verpflichtet, die Mitgliedererzeugnisse ab-

---

278) Müller-Erzbach, aaO, S. 293; Paulick, Lehrbuch S. 192, Soergel-Schultze-von Lasaulx, § 35 Rdnr. 21,

279) Zu seiner Anwendung bei Nebenleistungsgesellschaften vgl. Lantzke, S. 77; Orel, S. 80; ferner: Godin-Wilhelmi, § 55 Anm. 8; Paulick, aaO, S. 196; Schilling in Hachenburg, § 3 Anm. 32; Scholz, § 3 Rdnr. 27.

zunehmen, soweit es wirtschaftlich vertretbar ist. [280]

Ein der Andienungspflicht entsprechendes Recht kann bei allen anderen Erzeugergemeinschaften nur darin bestehen, daß die Gemeinschaft jedem Mitglied gegenüber verpflichtet ist, tätig zu werden, um eine gemeinsame Absatzmöglichkeit zu erlangen - das erfordert allerdings auch schon ihr Vereins - oder Gesellschaftszweck - und auch jedes Mitglied ein entsprechendes Tätigwerden von den zuständigen Organen verlangen kann. Ein solches Verlangen als einklagbares Individualrecht bekäme z.B. bei Untätigkeit des Vorstandes Bedeutung. Das Mitglied könnte sich dann direkt an diesen als geschäftsführendes Organ halten und ggfs. auch den Rechtsweg beschreiten, während es ohne ein solches Recht den unsicheren Weg über einen Antrag in der Mitgliederversammlung gehen müsste, um den Vorstand zum Tätigwerden zu veranlassen.

Dieses " Recht auf Tätigwerden " lässt sich nicht unmittelbar aus der Andienungspflicht als deren notwendige Ergänzung ableiten, denn die Satzung begründet kein gegenseitiges Rechts- und Pflichtenverhältnis zwischen Verband und Mitglied. [281] Körperschaftliche Rechte und Pflichten können auch unabhängig voneinander bestehen. [282] Das Recht auf Tätigwerden ginge auch weiter, als das Recht eines Vereinsmitgliedes, die Einrichtungen seines Vereins zu nutzen; [283] dieses Recht besteht auch dann, wenn darüber in der Satzung nichts gesagt ist. Es erstreckt sich

---

280) Vgl. dazu im einzelnen Lantzke, S. 78 f,
281) Godin-Wilhelmi, § 55 Anm. 11 für die Nebenleistungsaktiengesellschaft,
282) Schilling in Hachenburg, § 3 Anm. 28,
283) Vgl. dazu Enneccerus-Nipperdey, § 112 III; Lehmann-Hübner, § 61 IV 2a; Staudinger-Coing, § 35 Rdnr. 3; Soergel-Schultze-von Lasaulx, § 35 Rdnr. 15.

aber nur auf den Gebrauch von Sachen oder Dienstleistungen, die der Verein bereit hält. Tätig wird dabei in erster Linie das Mitglied selbst, [284] die Leistung des Vereins besteht darin, solche Einrichtungen zu schaffen, zu unterhalten und seinen Mitgliedern ihren Gebrauch zu gewähren. Eine aktive wirtschaftliche Tätigkeit des Vereins selbst bzw. seiner Organe, die auf Verlangen und im Interesse des Mitgliedes ausgeführt wird, ist dagegen wesensmäßig etwas anderes. Sie gehört weder zu den typischen Zwecken eines Vereins, noch zu denen einer Kapitalgesellschaft, denn bei dieser werden Geschäfte und Gewinne primär im Interesse der Gesellschaft gemacht, und den Gesellschaftern wird dann ein Teil des von der Gesellschaft erwirtschafteten Überschusses übertragen.

Ein "Recht auf Tätigwerden" kann dem einzelnen Mitglied einer Erzeugergemeinschaft in der Rechtsform des Vereins oder einer Kapitalgesellschaft nur dann zustehen, wenn die Satzung es ihm ausdrücklich gewährt, oder wenn es sich durch Auslegung daraus ergibt. [285] Keineswegs entsteht dieses Recht unmittelbar aus § 1 Abs. 1 MStG, da dieses Gesetz, worauf bereits hingewiesen wurde (oben, S.47,63), kein zwingendes Organisationsrecht für Erzeugergemeinschaften schafft und seine Regeln nur durch Übernahme in die Statuten für die Gemeinschaften selbst und ihre Mitglieder rechtlich verbindlich werden.

Eine andere Beurteilung ist aber bei Erzeugergemeinschaften in der Rechtsform der eingetragenen Genossenschaft

---

284) Vgl. Müller-Erzbach, Mitgliedschaft, S. 255 f;
285) So bezügl. der Nebenleistungspflichten bei AG und GmbH Godin-Wilhelmi, § 55 Anm. 11 und Schilling in Hachenburg, § 3 Anm. 28. Eine entsprechende Bestimmung enthält die Satzung der Erzeugergemeinschaft "Minden-Ravensberg-Lippe e.V.": § 5 Abs. 1: "Die Mitglieder haben das Recht auf volle Förderung ihrer Interessen nach Maßgabe dieser Satzung und der satzungsgemäßen Beschlüsse der Vereinsorgane".

geboten. Hauptmerkmal der Genossenschaft, welches auch das Innenverhältnis zwischen ihr und dem einzelnen Mitglied bestimmt, ist der Förderungszweck. [286] Zum Recht auf Förderung jedes Genossen gehört auch das Recht auf Benutzung der genossenschaftlichen Einrichtungen " im weitesten Sinne ". [187] Dieses Recht ist deshalb weiter zu fassen, als beim Verein, der GmbH oder der AG, weil die Förderung durch das Zusammenwirken von Genossenschaft und Mitglied, also " mittels gemeinschaftlichen Geschäftsbetriebes " (§ 1 Abs. 1 GenG), erreicht werden muss. [288] Es können also je nach Art und Zweck der Genossenschaft sehr verschiedenartige Förderungsmittel oder -tätigkeiten sein, die das Recht auf Förderung konkretisieren. [289] Dieses kann in den Einzelheiten im Statut geregelt, nie jedoch ausgeschlossen werden. [290] Da der Zweck einer genossenschaftlichen Erzeugergemeinschaft stets in dem vorteilhaftesten gemeinsamen Absatz durch die Tätigkeit der Gemeinschaft liegt, kann, wenn bei ihr statt einer Lieferpflicht (vgl. oben, S. 83) eine Andienungspflicht besteht, jeder Erzeuger kraft seines unabdingbaren Förderungsrechts eine Absatztätigkeit im Rahmen des Statuts von der Geschäftsführung verlangen und, wenn diese weiterhin untätig bleibt, durch Klage erzwingen. Ein Mitglied einer Erzeugergemeinschaft anderer Rechtsform müsste dagegen, falls ihm kein solches Recht aus der Satzung erwüchse, versuchen, einen Beschluß der Mitgliederversammlung zu erreichen, um die Geschäftsführung zu dem beantragten Verhalten zu veranlassen.

Eine dauernde Untätigkeit der Geschäftsführung wird in aller Regel auch einen Grund zur fristlosen Kündigung der Mitgliedschaft bilden.

---

286) Westermann, Rückvergütung S. 10,
287) ders., aaO,
288) "Gemeinschaftlicher Geschäftsbetrieb" bedeutet nicht Geschäftsführung durch die Genossen selbst, vgl. Westermann in Referate und Materialien, Bd. 1 S. 92 f,
289) Paulick, Lehrbuch S. 51 f; Westermann, Rückvergütung S. 10,
290) Paulick, aaO S. 190; Westermann aaO; a.A. Meyer-Meulenbergh, § 18 Anm. 5.

III Die Erzeugergemeinschaft als Verein.

1) Die Zulässigkeit der Rechtsreform des eingetragenen Vereins.

a) Die Bedeutung von § 3 Abs. 1 Nr. 4 MStG.

§ 3 Abs. 1 Nr. 4 sieht vor, daß Erzeugergemeinschaften die Rechtsform " des rechtsfähigen Vereins " annehmen können. Die Vorschrift lässt offen, ob der sogenannte " Idealverein " (§ 21 BGB) oder der wirtschaftliche Verein (§ 22 BGB) gemeint ist, oder ob Erzeugergemeinschaften in beiden Formen gegründet werden können. In der Praxis ist die Rechtsform des eingetragenen Vereins sehr beliebt,[291] was sich daraus erklärt, daß hierfür der geringste Gründungsaufwand erforderlich ist - ein Grundkapital oder die Übernahme einer persönlichen Haftung sind nicht erforderlich - und die zumeist dispositive Regelung der §§ 24 - 53 BGB (vgl. § 40 BGB) den Vereinsgründern weit mehr Gestaltungsfreiheit belässt, als das Aktiengesetz, Genossenschaftsgesetz, aber auch das GmbH-Gesetz.

Es ist aber fraglich, ob eine Erzeugergemeinschaft im Sinne des MStG nach Zielsetzung und ausgeübter Tätigkeit den Voraussetzungen des § 21 BGB entspricht. Daß § 3 Abs. 1 Nr. 4 MStG lex specialis zu § 21 BGB ist und sich die Zulässigkeit einer Betätigung in der Form des Idealvereins unmittelbar auf jene Vorschrift gründen lässt, ist weder dem Gesetzeswortlaut noch seiner Begründung zu entnehmen; letztere äußert sich zu dieser Frage nicht. Die Entstehungsgeschichte des Marktstrukturgesetzes legt eher den gegenteiligen Schluß

---

291) Vgl. die Mustersatzung im Anhang. Alle zur Zeit im Bereich der Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe bestehenden Erzeugergemeinschaften (vgl. oben S.34 und 49 , Fußnoten 126) und 160) haben die Rechtsform eines e.V.

nahe: im Entwurf des Ernährungsausschusses vom 21.6.1968,[292] der im wesentlichen mit dem endgültigen Entwurf, der dem Bundestag vorgelegt wurde, (vgl. S. 28) übereinstimmte, jedoch in Einzelheiten abwich, lautete § 3 Abs. 1 Nr. 4: " wird für sie (scil.: die Erzeugergemeinschaft) die Rechtsform der Genossenschaft oder des rechtsfähigen Vereins mit wirtschaftlichem Geschäftsbetrieb gewählt, so muß die Satzung ferner bestimmen .... " Warum die Worte " mit wirtschaftlichem Geschäftsbetrieb ", die auf den wirtschaftlichen Verein des § 22 BGB verweisen, in den abschließenden Beratungen getrichen worden sind, lässt sich der Begründung zum MStG nicht entnehmen. Anscheinend ist der Gesetzgeber von der oben (S. 13 ff) erörterten Vorstellung der Agrar- und Wirtschaftswissenschaftlicher ausgegangen, wonach es Erzeugergemeinschaften mit und ohne wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gibt,[293] und hat dieses Modell auf den Rechtsbegriff des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes in den §§ 21, 22 BGB übertragen.

---

292) Abgedruckt in AGRA-Europe vom 25.6.1968, Länderberichte S. 8 ff,

293) § 4 Abs. 1 Nr. 4 des Gesetzes über forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse (vgl. oben, S.36, Fußn. 129) sieht für Forstbetriebsgemeinschaften ausdrücklich - unter anderen - die Rechtsform "des rechtsfähigen Vereins mit wirtschaftlichem Geschäftsbetrieb" vor. "Ausführung von Forstkulturen", "Bau und Unterhaltung von Wegen", "Durchführung des Holzeinschlages" und "Beschaffung und Einsatz von Maschinen und Geräten", alles gemäß § 3 Mindestaufgaben einer Forstbetriebsgemeinschaft, setzen einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb sowohl in wirtschaftlicher als auch in vereinsrechtlicher Beziehung voraus.

Dann hätte im Einzelfalle der Registerrichter zu prüfen, ob die Erzeugergemeinschaft als " Idealverein " eingetragen werden kann oder ihr als wirtschaftlicher Verein die Rechtsfähigkeit verliehen werden muss. Im folgenden wird zu klären sein, ob die §§ 21 und 22 BGB nicht aus Gründen des Gläubiger- und Mitgliedschutzes (vgl. z.B. die Durchbrechung des § 39 Abs. 2 BGB durch § 3 Abs. 1 Ziff. 4 a MStG) den Begriff des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes enger fasst.

b) Die Kriterien des § 21 BGB.

aa) Der Vereinszweck.

Ein Verein ist nach § 21 BGB eintragungsfähig, wenn sein Hauptzweck nichtwirtschaftlicher Natur ist,[294] mag er diesen Zweck auch durch einen ihm untergeordneten wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb zu erreichen suchen, und er kann ferner dann eingetragen werden, wenn er überhaupt keinen nach außen gewandten wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb unterhält, mag er dann auch einen wirtschaftlichen Zweck verfolgen.

---

294) Dieser Begriff ist bei der Abgrenzung zwischen wirtschaftlichen und nichtwirtschaftlichen Vereinen sachgerechter, als der etwas verschwommene Begriff des "idealen Zwecks", vgl. Sauter-Schweyer, S. 16.

Der wirtschaftliche Verein ist demnach durch zwei Merkmale gekennzeichnet: den wirtschaftlichen Zweck und den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb, mit dem der Zweck erreicht werden soll. Fehlt eines der beiden Merkmale, ist der Verein nach § 21 BGB eintragungsfähig. 295)

Daß die Erzeugergemeinschaft mit dem für sie charakteristischen Bestreben, die zusammengefasste Produktion ihrer Mitglieder zu deren Vorteil möglichst günstig abzusetzen, einen wirtschaftlichen Hauptzweck verfolgt, liegt auf der Hand. Neben ihm bilden die Bemühungen, die Erzeugung zu vereinheitlichen und zu standardisieren, eine Art " Hilfszweck, " da sie ebenfalls dem Ziel bestmöglicher Vermarktung durch Schaffung der nötigen Voraussetzungen dienen sollen.

---

295) Dies ist - mit geringen Akzentverschiebungen, in Rspr. und Lehre herrschende Ansicht, vgl.: RGZ 83, 231; 133, 170; 154, 343; BGHZ 45, 395; Enneccerus-Nipperdey, § 107 II; Erman-Westermann, § 21 Anm. 2; Larenz, Allg. Teil, § 16 I b; Lehmann-Hübner, § 61 I 5; Palandt-Danckelmann, § 21 Anm. 1; Sauter-Schweyer, S. 16 f; Soergel-Schultze-von Lasaulx, § 21 Rdnrn. 2-5; Staudinger-Coing, § 21 Rdnrn. 12 ff (15, 17).
Die Frage, ob man bei der Bewertung beider Merkmale male das Schwergewicht, wie es der Gesetzgeber getan hat, mehr auf den "idealen" Zweck des Vereins legen -subjektive Auslegungsmethode, vgl. Staudinger-Coing, § 21 Rdnrn. 12, 13 - oder mehr auf die Interessen des heutigen Rechtsverkehrs und damit auf die tatsächliche Vereinstätigkeit abstellen sollte-objektive Methode, vgl. hierzu Erman-Westermann aaO- dürfte nur in den Fällen Bedeutung gewinnen, in den es zweifelhaft ist, ob eines der beiden Merkmale tatsächlich vorliegt. Vgl. zu dieser Frage Bücker-Flürenbrock, S. 32 ff (44/45).

bb) Der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb.

Muß nun die zur Erreichung des genannten Hauptzwecks von der Erzeugergemeinschaft ausgeübte Absatztätigkeit, und zwar in jeder Form, die sich aus dem MStG ergibt, als wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb gelten ? Für ihn ist erforderlich eine dauernde, nach außen gerichtete Tätigkeit, die wirtschaftliche Vorteile für den Verein oder unmittelbar für seine Mitglieder erstrebt. [296] Außer Betracht bleiben also Handlungen der Erzeugergemeinschaft gegenüber ihren Mitgliedern, z.B. Anweisungen bezüglich Produktionsweise, Kontrollen und ähnliches, mögen diese Maßnahmen für die Erzeuger auch eine große wirtschaftliche Bedeutung haben. Nicht berücksichtigt wird auch der " innere Geschäftsbetrieb " des Vereins, bei dem es um die Beschaffung von Mitteln geht, die der Ausführung der eigentlichen Vereinstätigkeit dienen, etwa Einstellung von Hilfskräften, Kauf von Büromöbeln. [297] Entscheidend ist die Tätigkeit der Erzeugergemeinschaft gegenüber den außenstehenden Abnehmern.

Durch den bestmöglichen Absatz der Produkte ihrer Mitglieder - und das heißt letztlich: kostengünstigster Absatz zum günstigsten Preis, [298] mag man diesen nun auf eine Lieferung oder einen ganzen Lieferzeitraum beziehen - erstrebt die Erzeugergemeinschaft wirtschaftliche Vorteile [299] in Form von höheren Erlösen.

---

296) Vgl. z.B. RGZ 154, 343(351); Enneccerus-Nipperdey aaO; Lehmann-Hübner aaO; Palandt-Danckelmann aaO; Soergel-Schultze-von Lasaulx, § 21 Rdnr. 4; Staudinger-Coing; § 21 Rdnr. 12,

297) RGZ 83, 231 (233); Bücker-Flürenbrock, S. 41 m.w.N.; Sauter-Schweyer, S. 16,

298) Vgl. Gutachten, S. 32,

299) Vgl. zu diesem Begriff RGZ 154, 351; Bücker-Flürenbrock, S. 42; ablehnend Erman-Westermann, § 21 Anm. 2.

Dies sind aber Gewinne, die direkt an die Mitgliederbetriebe weitergegeben werden sollen. Ob durch die Tätigkeit der Erzeugergemeinschaft tatsächlich höhere Erlöse erzielt werden, spielt für die Beurteilung der Frage, ob ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb vorliegt, keine Rolle. - Auch in der Erschließung von Absatzwegen, die den Erzeugern vorher nicht offenstanden, liegen wirtschaftliche Vorteile.

Die nach außen gerichtete Tätigkeit besteht nach h.M. in der rechtsgeschäftlich - verbindlichen Teilnahme am Rechtsverkehr mit Dritten durch den Verein selbst, [300] in jeder auf den Abschluß von Rechtsgeschäften gerichteten Tätigkeit, [301] durch die Rechte und Verbindlichkeiten für den Verein erzeugt werden. [302] Auch diese Voraussetzungen werden durch die Tätigkeit einer Erzeugergemeinschaft im Sinne des MStG stets erfüllt. Indem sie bei der Verkaufsvermittlung die Produktion ihrer Mitglieder entweder als deren Vertreterin oder im eigenen Namen anbietet, nimmt sie am Rechtsverkehr teil. [303] Durch den Abschluß von Rahmenverträgen, in denen die Lieferungen eines bestimmten Zeitraumes zusammengefasst werden (vgl. oben S.67ff), geht die Gemeinschaft eigene Verpflichtungen gegenüber dem Abnehmer ein. Außerdem sieht das MStG in § 6 den Abschluß langfristiger Lieferverträge mit den Abnehmern als reguläre Aufgabe der Erzeugergemeinschaften vor, die dabei selbst die Rechte und Pflichten des Verkäufers zu übernehmen haben.

---

300) BGHZ 45, 395 (397 f); ähnlich Staudinger-Coing, § 21 Rdnr. 12,

301) Enneccerus-Nipperdey aaO; Lehmann-Hübner aaO. Soergel-Schultze-von Lasaulx, § 21 Rdnr. 4,

302) Soergel-Schultze-von Lasaulx aaO; ähnlich BGH aaO.

303) Zur Vermittlungstätigkeit als Teilnahme am Rechtsverkehr vgl. RGZ 83, 231 (234). RGZ 154, 343 (351): "Die geschäftliche Tätigkeit des Vereins braucht nicht auf Erzeugung oder Umsatz von Gütern gerichtet zu sein; eine Vermittlungstätigkeit, wie sie auch sonst auf den verschiedensten Gebieten des gewerblichen Lebens als Geschäft betrieben wird ..., erfüllt das Erfordernis eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes."

Auch wenn diese Lieferverträge in Ausnahmefällen (vgl. § 6 Abs. 1 Nr. 1 Satz 2 MStG) zwischen einem Abnehmer und den einzelnen Mitgliedern der Erzeugergemeinschaft geschlossen werden, wird diese regelmäßig vorher den Inhalt dieser Verträge aushandeln; damit tritt sie aber selbst in ein vorvertragliches Vertrauensverhältnis zu dem Abnehmer, das ihr bestimmte Sorgfaltspflichten auferlegt, deren Verletzung sie aus culpa in contrahendo zum Schadensersatz verpflichten könnte. Denn auch in diesem Falle ist die Erzeugergemeinschaft dadurch beteiligt, daß sie den einzelnen Kaufverträgen zustimmen muß. Diese Forderung des MStG bildet zwar kein zivilrechtliches Wirksamkeitserfordernis, sondern es soll gewährleisten, daß die einzelnen Erzeuger nicht von den stärkeren Abnehmern überspielt werden. Da diese Zustimmung aber auch den Abnehmern gegenüber erklärt wird, entsteht dadurch zugleich eine gewisse Garantie der Gemeinschaft für die Einhaltung der Vertragsbedingungen seitens ihrer Mitglieder.
Daß eine Erzeugergemeinschaft, welche die Produktion ihrer Mitglieder selbst aufkauft und —ohne oder nach Be - und Verarbeitung — weiterverkauft, rechtlich - verbindlich am Rechtsverkehr teilnimmt, bedarf keiner besonderen Begründung.

cc) Das Merkmal der " entgeltlichen Geschäftstätigkeit " bei sogenannten Hilfsbetrieben.

Das Reichsgericht verlangte, daß die Geschäftstätigkeit des Vereins " entgeltlich " sein müsse, um einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb darzustellen. [304] Dieses Merkmal hat jedoch der Bundesgerichtshof für diejenigen Fälle mit Recht aufgegeben, in denen ein Verein mit einem besonders organisierten Betrieb Hilfsgeschäfte für die gewerblichen Betriebe seiner Mitglieder ausführt. [305] In dem vom BGH entschie-

---

304) RGZ 83, 235; 154, 351; ebenso anscheinend Enneccerus-Nipperdey, § 107 II 1,
305) BGHZ 45, 395.

denen Fall wollte sich eine Taxizentrale, die telefonische Aufträge von Fahrgästen entgegennahm und an die ihr angehörenden Taxiunternehmer weitergab, ins Vereinsregister eintragen lassen. Der BGH hat dies abgelehnt und zur Begründung ausgeführt, man könne davon ausgehen, daß sich die Unkosten für die Leistungen eines solchen Hilfsbetriebes in den Preisen der gewerblichen Unternehmen der Mitglieder niederschlügen. Der Schutz des Rechtsverkehrs, Grundgedanke der Unterscheidung zwischen § 21 und § 22 BGB, sei mit der Eintragung eines derartigen Vereins nicht gewährleistet. 306)

Charakteristisch für diesen Fall ist das Zusammenwirken zwischen einem Vereinsbetrieb und den Betrieben seiner Mitglieder, wie es die genossenschaftliche Wirtschaftsweise kennzeichnet. In vergleichbarer Art vermittelt auch eine Erzeugergemeinschaft die Erzeugnisse ihrer Mitglieder. Als deren Absatzorganisation übt sie die wirtschaftlichen Funktionen eines Hilfsbetriebes für die land - bzw. fischwirtschaftlichen Betriebe ihrer Mitglieder aus. Sie übernimmt Aufgaben, die sonst die einzelnen Erzeuger selbst auszuführen hätten. Zwar arbeitet sie in anderen Größenordnungen und unter Umständen mit sehr viel größerer Wirkung, als sie die Summe der einzelnen Erzeuger erzielen würde. Das ändert aber nichts an ihrer Stellung eines Hilfsbetriebes im Verhältnis zu den Mitgliederbetrieben. Auch bei der Erzeugergemeinschaft kann man davon ausgehen, daß sie versuchen wird, ihre Unkosten über die Verkaufspreise hereinzuholen. Ob ihr das gelingen wird, ist eine Frage ihrer Marktposition im einzelnen Falle. Wenn der BGH davon ausgeht, daß die Vereinsmitglieder ein Gewerbe betreiben müssten, der Verein also aus " gewerblichen Gründen " tätig werde, 307) so ist festzuhalten, daß auch der Betrieb der Landwirtschaft

---

306) BGHZ 45, S. 398,
307) BGH aaO.

ein Gewerbe darstellt, [308] wenn er auch grundsätzlich gemäß § 3 HGB kein Handelsgewerbe sein kann.

Mit seiner Entscheidung zu der Frage, ob ein gewerblich tätiger Hilfsbetrieb als Verein eingetragen werden könne, hat der BGH zugleich zu der Ansicht Westermanns [309] Stellung genommen, wonach ein Verein ungeachtet seines Zwecks immer dann als wirtschaftlicher Verein zu gelten habe, wenn er mit der Absicht, Gewinn zu erzielen, durch Leistungsaustausch - also in entgeltlicher Weise - am Güterverkehr teilnehme. Der Austausch von Leistung und Gegenleistung kann nach Ansicht des BGH [310] dann als praktikables Abgrenzungsmerkmal gelten, wenn die Mitglieder mit dem Verein zwar wirtschaftliche Ziele verfolgen, das aber nicht aus gewerblichen Gründen tun. - Dies heißt aber doch wohl in erster Linie: nicht zum Zwecke der Gewinnerzielung. Für die Erzeugergemeinschaften muß jedenfalls festgestellt werden, daß sie sowohl einen wirtschaftlichen Zweck haben, als auch diesen durch eigene, rechtsgeschäftlich - verbindliche Tätigkeit mit der Absicht, Gewinn zu erzielen, verfolgen. Dabei ist ihre Tätigkeit entgeltlich in der Weise, daß sie ihre Unkosten über die Preise der von ihnen abgesetzten Mitgliederproduktion decken bzw. dies zumindest versuchen. (Daß im Ergebnis die Mitglieder für die Unkosten aufkommen müssen und auch insoweit das Preisrisiko tragen, ist eine andere Frage.) Insoweit kann man auch von einer Teilnahme am Güter - und Leistungsaustausch sprechen (vgl. dazu auch oben, S. 15).

Somit verfügt jede Erzeugergemeinschaft, die die Aufgaben des § 3 Abs. 1 Nr. 3 MStG erfüllt, über einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb im Sinne von § 21 BGB.

---

308) BGHZ 53, 321; J.v.Gierke, S. 2 f; Schlegelberger-Hildebrandt, § 3 Rdnr. 12; zweifelnd Brüggemann in Großkomm. HGB, § 3 Anm. 1,
309) Erman-Westermann, § 21 Anm. 2,
310) BGHZ 45, 398.

Dieser stimmt also mit der Auffassung vom wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb, wie er in der allgemeinen Diskussion über die Funktionen der Erzeugergemeinschaften entwickelt wurde (vgl. oben, S. 13 ff), nicht überein.

dd) Rechtspolitische Überlegungen.

Unser bisheriges Ergebnis, wonach Erzeugergemeinschaften im Sinne des MStG stets wirtschaftliche Vereine sind, soll nun auch aus rechtspolitischer Sicht überprüft werden. Ratio legis der Unterscheidung zwischen wirtschaftlichen und nichtwirtschaftlichen Vereinen und des unterschiedlichen Weges, auf dem sie die Rechtsfähigkeit gewinnen, ist der Schutz des Rechtsverkehrs. Besonders schutzwürdig aber sind die - auch potentiellen - Gläubiger des Vereins. [311] Beim " Ideal " verein sind sie durch keinerlei Schutzvorschriften, z.B. über das Vorhandensein und die Erhaltung eines haftenden Kapitals oder einer persönlichen Haftung der Mitglieder, über eine Buchführungs - und Bilanzpflicht, gesichert. [312] Ein Verein jedoch, dessen Hauptzweck wirtschaftlicher Natur ist und der mit der Absicht, Gewinne für sich oder für seine Mitglieder zu erzielen, tätig wird, wird stets versuchen, seinen Geschäftsbetrieb zu erweitern, solange ihm dies wirtschaftlich sinnvoll erscheint. Damit ist er aber auch gezwungen, in wachsendem Umfange Verpflichtungen einzugehen.

---

311) Vgl. z.B. RGZ 133, 175; BGHZ 45, 397; Bücker-Flürenbrock, S. 49 ff; Erman-Westermann, § 21 Anm. 2; Staudinger-Coing, § 21 Rdnr. 12,
312) Vgl. dazu Bücker-Flürenbrock, S. 38 f.

Es ist richtig, wenn Bücker - Flürenbrock [313] ausführt, auch aus einem wirtschaftlichen Nebenbetrieb, mit dem ein Verein eine ideelle Zielsetzung verfolge, wie auch aus dem " inneren Geschäftsbetrieb," den notwendigerweise jeder Verein in mehr oder weniger großem Umfang unterhalten muss, könnten erhebliche Gefahren für den Rechtsverkehr erwachsen. In den meisten Fällen wird aber der ideelle Vereinszweck der wirtschaftlichen Betätigung eine Grenze setzen, während für den Verein mit " gewerblichem " Zweck das Prinzip der Gewinnmaximierung gilt. De lege lata muss eine wirtschaftliche Betätigung eines eingetragenen Vereins im Rahmen eines Nebenbetriebes oder, um den inneren Geschäftsbetrieb aufrecht zu erhalten, in Kauf genommen werden, wenn überhaupt ein freies Vereinswesen möglich sein soll. [314] Ungeachtet dessen erscheint eine gewerbliche, nach Gewinn strebende Vereinstätigkeit als sachgerechter Maßstab, um eine Grenze zwischen wirtschaftlichen und nichtwirtschaftlichen Vereinen zu ziehen.

Für die Erzeugergemeinschaften gilt, daß sie von ihrem Zweck her verpflichtet sind, ihren Mitgliedern eine möglichst starke Marktposition beim Absatz zu verschaffen, mit allen sich daraus ergebenden Vorteilen, insbesondere bezüglich der Verkaufserlöse. Bereits aus den Verkaufsverhandlungen mit den Abnehmern erwachsen Verpflichtungen für die Gemeinschaft, deren Verletzung erhebliche Schadensersatzforderungen nach sich ziehen kann . Es darf nicht übersehen werden, daß sich schon in diesem Stadium des Absatzes beide Seiten beachtliches Vertrauen entgegen bringen, wenn sie zum Beispiel eigene Geschäftsverhältnisse darlegen, betriebliche Dispositionen treffen oder andere Angebote ausschlagen.

---

313) S. 51 f,
314) So auch Bücker-Flürenbrock, S. 83 f.

Aus Rahmen - und Lieferverträgen entstehen, wie dargelegt, vertragliche Verpflichtungen für die Gemeinschaft selbst. Bei deren Beurteilung darf man auch die Größenordnungen nicht außer Betracht lassen, in denen Erzeugergemeinschaften tätig werden. Ihnen sind, wollen sie anerkannt und gefördert werden, Mindestanbauflächen oder Mindesterzeugungsmengen in erheblicher Größe vorgeschrieben. [315] Als Beispiel aus der Praxis sei erwähnt, daß die Erzeugergemeinschaft " Westfalen " in Münster, der Ende Mai 1969 bereits 473 Landwirte angehörten, im ersten Halbjahr ihres Bestehens fast 32 000 Mastschweine an ihren Abnehmer lieferte.[316]

Schließlich muß noch auf den Aufbau von Vermarktungseinrichtungen zur Lagerung, Sortierung, Verpackung und sonstigen marktmäßigen Aufbereitung der Produkte eingegangen werden. Er liegt im Rahmen der Zielsetzung des MStG (vgl. § 5 Abs. 4) und wird durch Beihilfen gefördert. Wenn der Markt es erfordert und ihre eigenen Kräfte es zulassen, wird eine Erzeugergemeinschaft sich derartige Einrichtungen schaffen, auch wenn bei Gründung der Gemeinschaft daran noch nicht gedacht war. Eine Änderung des satzungsmäßigen Vereinszwecks ist dazu nicht erforderlich, wenn dieser der weiten Fassung des § 1 Abs. 1 MStG folgt. [317] Derartige Vermarkungseinrichtungen sind ebenfalls dazu bestimmt, wirtschaftliche Vorteile für die Mitglieder zu erzielen, sei es, daß man durch Lagerung Preiseinbrüchen zu entgehen versucht, sei es, daß durch die bessere Aufmachung der Erzeugnisse höhere Erlöse erreicht werden sollen. Solche Anlagen erfordern aber auch den laufenden Abschluß von Rechtsgeschäften mit erheblichen Verbindlichkeiten für die Erzeugergemeinschaft zum Bau oder zur Miete von

---

315) Vgl. die auf Grund von § 3 Abs. 3 Nr. 2 erlassenen Rechtsverordnungen; oben, S.30 f.
316) Landwirtschaftliches Wochenblatt für Westfalen-Lippe, Nr. 24 vom 12.6.1969, S. 20,
317) Vgl. § 2 Abs. 1 der Mustersatzung, Anhang S. 212

Lagerräumen, Kauf von Maschinen und Material, Einstellung von Arbeitskräften, Unterhaltung und Reparatur der Anlagen etc. Durch diese Art wirtschaftlicher Betätigung nimmt die Gemeinschaft zwar nicht mit eigenen Produkten oder Dienstleistungen am Güter - und Leistungsverkehr mit Dritten teil, denn es handelt sich lediglich um die Vorbereitung für den Absatz. Ein " nach außen wirken " im Sinne eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes liegt aber auch dann vor, wenn ein Verein dauernd, planmäßig und verbindlich am Rechtsverkehr teilnimmt mit dem Ziel, einen Geschäftsbetrieb zu schaffen und zu unterhalten, mit dem er seinen Mitgliedern Dienstleistungen erbringt, die sie anderswo bezahlen müssten. [318]

Unbeachtlich ist es für die Beurteilung, ob ein Verein eingetragen werden kann oder nicht, wenn der Wortlaut der Satzung im Widerspruch zu der vom Verein tatsächlich beabsichtigten und auch entfalteten Tätigkeit steht. [319] [320] Das Interesse des Rechtsverkehrs kann sich nicht mit einer " vereinskonformen " Satzung begnügen, sondern fordert, daß sich der Verein in seiner Tätigkeit an die ihm durch das Recht gezogenen Schranken hält. Eine Erzeugergemeinschaft aber, will sie ihre Aufgaben erfüllen, greift in Zweck und Tätigkeit stets über die dem eingetragenen Verein gesetzten Schranken hinaus.

---

318) Staudinger-Coing, § 21 Rdnr. 15. Mit ähnlicher Begründung hat es das LG Lübeck abgelehnt, eine Mähdruschgemeinschaft von Landwirten mit dem Ziel des gemeinsamen Kaufs und der Unterhaltung von Mähdreschern als Verein eintragen zu lassen (Schl.HA 1962, 102), ebenso wie eine Gemeinschaft zum Kauf und Betrieb eines Gefrierschrankes (Schl.HA 1964, 22),

319) Vgl. § 2 Abs. 2 der Mustersatzung, Anhang S. 2

320) Enneccerus-Nipperdey, § 107 II 1; Erman-Westermann, § 21 Anm. 2; Lehmann-Hübner, § 61 I 5a; abweichend Palandt-Danckelmann, § 21 Anm. 1 (maßgebend sei der Gesamtinhalt der Satzung)

ee) Ergebnis.

Bei aller Würdigung des Interesses land - und fischwirtschaftlicher Erzeuger, ihre Zusammenarbeit in möglichst einfachen Formen mit geringem Aufwand zu gestalten, muss doch nach Ziel, Art und Größenordnung der von einer Erzeugergemeinschaft im Sinne des MStG ausgeübten Tätigkeit, soweit sie sich auf den Absatz der Mitgliedererzeugnisse bezieht, der Schutz des Rechtsverkehrs und insbesondere der Gläubigerschutz den Vorrang haben. Neben ihrem wirtschaftlichen Zweck muß die Erzeugergemeinschaft, wie immer sie auch die Absatztätigkeit gestaltet, einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb haben, da sie dauernd unter Schaffung eigener Verbindlichkeiten am Rechtsverkehr teilzunehmen hat, in der Absicht, für ihre Mitglieder Gewinne oder andere wirtschaftliche Vorteile zu erzielen, und mit dem Bestreben, die Kosten ihrer eigenen Leistungen in den Preisen der verkauften Mitgliedererzeugnisse unterzubringen. Abgesehen von der Schaffung und Unterhaltung eigener Vermarktungseinrichtungen kennzeichnet sie dieses Gesamtbild als wirtschaftlicher Verein. [321] Ihre Eintragung in das Vereinsregister gemäß § 21 BGB ist daher, entgegen der Praxis der Registergerichte, unzulässig.

---

321) Auch Wick, Raiffeisen-Rundschau 1969, S. 158 geht von der Rechtsform des wirtschaftlichen Vereins für Erzeugergemeinschaften aus, jedoch ohne Begründung.

2) Die Erzeugergemeinschaft als wirtschaftlicher Verein.

a) Die Verleihung der Rechtsfähigkeit.

Soll die Erzeugergemeinschaft in der Form des rechtsfähigen Vereins gebildet werden, muß ihr die Rechtsfähigkeit gemäß § 22 BGB verliehen werden. Grundsätzlich soll der wirtschaftliche Verein die Ausnahme bleiben gegenüber den Handels-und Kapitalgesellschaften sowie der eingetragenen Genossenschaft, die auf eine wirtschaftliche Betätigung zugeschnitten sind. [322] Für Erzeugergemeinschaften aber sieht § 3 Abs. 1 Nr. 4 MStG die Form des rechtsfähigen Vereins - und darunter fällt auch der wirtschaftliche Verein - ausdrücklich vor. Somit wird die Verwaltungsbehörde, die das Konzessionsverfahren durchzuführen hat, zwar zu prüfen haben, ob nach Lage des Einzelfalles nicht zweckmäßigerweise eine andere Rechtsform gewählt werden sollte, [323] und sie wird die Gründer entsprechend beraten müssen. Die Verleihung aber kann sie grundsätzlich nur ablehnen, wenn die Rechtsform des Vereins offensichtlich mißbraucht werden soll, z.B. zur Täuschung des Rechtsverkehrs und besonders der möglichen Vereinsgläubiger.

---

322) Erman-Westermann, § 22; Staudinger-Coing, § 22 Anm. 8, Paulick, ZgGenW 1954, 149 f lehnt die Zulassung wirtschaftlicher Vereinigungen in der Rechtsform des Vereins ganz ab, was § 22 BGB wohl nicht entspricht. Vgl. auch Schultze-von Lasaulx, ZgGenW 1955, 190. Nach BGHZ 22, 244 sollen diejenigen Vereine, die ein vollkaufmännisches Gewerbe betreiben wollen, auf die handelsrechtlichen Gesellschaftsformen verwiesen werden.

323) Soergel-Schultze-von Lasaulx, § 22 Anm. 8.

Zuständigkeit und verfahrensrichtlinien für die Verleihung sind in den einzelnen Bundesländern unterschiedlich geregelt. [324] Bücker-Flürenbrock [325] wendet gegen das Konzessionsverfahren im allgemeinen ein, es enthalte die Gefahr, daß verschiedene Maßstäbe angelegt würden; daraus könnten sich insbesondere für den Gläubigerschutz Gefahren ergeben. Diese werden für Erzeugergemeinschaften jedoch schon dadurch abgeschwächt, daß das MStG selbst organisatorische Anforderungen an die Gemeinschaft stellt, die bundeseinheitlichen gelten. Das gilt auch für die Durchführungsverordnungen bzgl. der Produktionskapazitäten und Lieferverträge (vgl. oben, S. 30 f). Zur Einheitlichkeit tragen ferner die von Verbänden und sonstigen landwirtschaftlichen Organisationen herausgegebenen Mustersatzungen bei.

In Nordrhein-Westfalen wird überdies nach der " Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Marktstrukturgesetz " vom 23.7.1970 [326] die Rechtsfähigkeit nach § 22 BGB zusammen mit der Anerkennung nach dem MStG verliehen, und für beides ist das Landesamt für Ernährungswirtschaft zuständig. Es genehmigt auch etwaige Satzungsänderungen (§ 33 Abs. 2 BGB) und kann dem Verein unter den Voraussetzungen des § 43 Abs. 4 BGB die Rechtsfähigkeit entziehen, zusammen mit dem Widerruf der Anerkennung gemäß § 3 Abs. 4 MStG.

Besonders ausführlich befasst sich mit der Frage, unter welchen Voraussetzungen einer Erzeugergemeinschaft die Rechtsfähigkeit als wirtschaftlicher Verein verliehen werden kann, der Runderlass des niedersächsischen Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 5.3.1970 [327]

---

324) Die folgende Darstellung beschränkt sich auf Nordrhein-Westfalen und Niedersachsen,
325) S. 61 f und 80,
326) GV NW 1970, S. 624,
327) Nds. Ministerialblatt 1970, S. 292 (Nr. 11).

Danach wird einer Erzeugergemeinschaft die Rechtsfähigkeit gemäß § 22 BGB auf Antrag dann verliehen, wenn

1) keine Rechtsvorschriften entgegenstehen und im Einzelfall keine besonderen Gründe gegen die Verleihung sprechen,
2) die Voraussetzungen der Anerkennung nach dem MStG erfüllt sind,
3) die vertretungsberechtigten Organe gemäß § 50 Satz 3 BGB bekannt gemacht werden und der Vorstand den Mitgliedern jährlich eine Aufstellung über das Vereinsvermögen sowie die Einnahmen und Ausgaben vorlegt,
4) die Erzeugergemeinschaft nach der Satzung die Erzeugnisse der Mitglieder weder als Eigenhändler noch als Kommissionär zum Verkauf anbieten darf.

Von dem letzten Punkt kann jedoch Befreiung erteilt werden, wenn dies zur Erreichung der Ziele des MStG zweckmäßig ist. In diesen Fällen muß die Satzung den Vorstand verpflichten, jährlich eine Bilanz, eine Gewinn- und Verlustrechnung sowie einen Geschäftsbericht gemäß §§ 33 - 33 f GenG aufzustellen, Bücher und Rechnungen jährlich von einem unabhängigen Wirtschaftsprüfer prüfen zu lassen und diese Unterlagen den Mitgliedern vorzulegen. Außerdem muß der Verein mit einem Vermögen ausgestattet sein, und zwar aufgrund der Satzung, das dem Mindeststammkapital einer GmbH entspricht (zur Zeit 20.000,- DM, § 5 Abs. 1 GmbHG). Die Vorschrift des § 5 Abs. 4 GmbHG über Sacheinlagen ist entsprechend anzuwenden.

Während die Anerkennung nach dem MStG vom Minister ausgesprochen wird, erfolgt die Verleihung der Rechtsfähigkeit durch den zuständigen Regierungspräsidenten. Dieser muss jedoch zuvor die Entscheidung des Ministers darüber einholen, ob die Voraussetzungen der Anerkennung vorliegen und die Verleihung der Rechtsfähigkeit zweckmäßig ist. Diese Richtlinien machen das Bestreben deutlich, nicht nur das Anerkennungs- und Verleihungsverfahren einheit-

lich zu gestalten, sondern auch, je nach dem Ausmaß der Geschäftstätigkeit der Erzeugergemeinschaften, einen ausreichenden Schutz für die Gläubiger und Mitglieder sicherzustellen. Ob die Rechtsform des wirtschaftlichen Vereins unter diesen Umständen noch genügend attraktiv für die Erzeugergemeinschaften ist - immerhin gewährt sie im Vergleich zur Genossenschaft eine größere Freiheit in der Gestaltung der Satzung (vgl. § 40 BGB gegenüber § 18 Satz 2 GenG), und die Mitgliedschaft ist leichter übertragbar als der Geschäftsanteil bei der GmbH (§ 40 i.V. mit § 38 BGB gegenüber § 15 Abs. 3 GmbHG) - kann erst die Praxis zeigen.

b) Die Eintragung im Handelsregister.

aa) Landwirtschaftliche Nebengewerbe.

Wirtschaftliche Vereine, die ein Handelsgewerbe betreiben, haben sich im Handelsregister eintragen zu lassen. [328] (vgl. § 33 HGB). Hiervon könnte auch eine Erzeugergemeinschaft in der Form des wirtschaftlichen Vereins betroffen sein, falls ihr Geschäftsbetrieb als Handelsgewerbe anzusehen und nicht als landwirtschaftlicher Betrieb nach § 3 Abs. 1 HGB vom Recht der Kaufleute ausgenommen wäre.

Auch eine juristische Person kann einen landwirtschaftlichen Betrieb im Sinne des Handelsrechts führen. [329] Dieser muß jedoch auf der Nutzung des Bodens als primärem Produktionsfaktor beruhen. [330] Die Erzeugergemeinschaft selbst bewirtschaftet keinen Boden. Daß sie an der Produktion und dem Absatz der Erzeugnisse ihrer Mitglieder beteiligt ist, macht sie nicht zum Landwirt.

---

328) Baumbach-Duden, § 35 Anm. 1; Bücker-Flürenbrock, S.87; Erman-Westermann, § 22,

329) Ehrenberg in Ehrenbergs Handbuch, Bd. 2, S. 58; Geiler in Düringer-Hachenburg, § 3 Anm. 6; Brüggemann in Großkomm. HGB, § 3 Anm. 4,

330) Vgl. oben, S. 37, Fußn. 131 und 132.

Wohl aber ist denkbar, daß die Erzeugergemeinschaft mit ihrem auf den Absatz und u.U. auf marktmäßige Aufbereitung gerichteten Geschäftsbetrieb ein Nebengewerbe betreibt, Nebengewerbe im Verhältnis zu den landwirtschaftlichen Betrieben ihrer Mitglieder. Dann wäre sie nach § 3 Abs. 2 HGB berechtigt, aber nicht verpflichtet, sich ins Handelsregister eintragen zu lassen.

Grundsätzlich gehört der Absatz eigener Erzeugnisse zum landwirtschaftlichen Betrieb selbst. [331] Wo aber die Verwertungstätigkeit sich organisatorisch derart verselbständigt, daß sie eine neue Wirtschaftseinheit, einen zweiten Betrieb bildet, liegt ein Nebengewerbe vor. [332] Ein landwirtschaftliches Nebengewerbe dieser Art darf jedoch nicht mit dem " Hilfsbetrieb " eines rechtsfähigen Vereins verwechselt werden, der den Mitgliederbetrieben Dienstleistungen erbringt (vgl. oben, S. 99ff). Für das Vorliegen eines Nebengewerbes im Sinne von § 3 Abs. 2 HGB ist erforderlich, daß zwischen dem Inhaber des landwirtschaftlichen Betriebes und dem des Nebengewerbes Personenidentität besteht; [333] anders könnte man kaum von einem " Neben "gewerbe sprechen. Zwar können sich verschiedene

---

331) Baumbach-Duden, § 3 Anm. 2; Schlegelberger-Hildebrandt, § 3 Rdnr. 11; Brüggemann in Großkomm. HGB, § 3 Anm. 9,

332) Geiler aaO; Ritter, S. 298, dessen Kriterium, die Grenze zum Nebengewerbe sei dort überschritten, wo die Absatztätigkeit die "üblichen Formen" verlasse, zwar sachlich richtig, aber zu unbestimmt ist. Vgl. aber auch Schlegelberger-Hildebrandt, aaO.

333) Ehrenberg aaO; Geiler aaO; Schlegelberger-Hildebrandt, § 3 Rdnr. 12; Brüggemann aaO., § 3 Anm. 8.

Landwirte zum Betrieb eines Nebengewerbes zusammenzuschließen; [334] die unternehmerische Einheit ist aber nicht gewahrt, wenn das Nebengewerbe von einer juristischen Person betrieben wird, die Landwirtschaft dagegen von ihren Mitgliedern. [335] Kann schon aus diesem Grunde die Erzeugergemeinschaft nicht landwirtschaftliches Nebengewerbe i.S. von § 3 Abs. 2 HGB sein, so spricht für die Richtigkeit dieses Ergebnisses, daß die Erzeugergemeinschaft eine neue Art von Vermarktungsunternehmen darstellt. Zwar führt sie aus der Sicht der Mitglieder für diese Hilfsgeschäfte aus, indem sie die Mitgliedererzeugnisse absetzt. Durch Zusammenfassung der Produktion einiger hundert Betriebe hat die Gemeinschaft aber eine andere Marktstellung und andere Möglichkeiten des Absatzes, als sie ein einzelner Landwirt jemals erreichen könnte. Das gilt besonders dann, wenn sie noch eigene Vermarktungsanlagen errichtet. Nach Organisationsform und Tätigkeitsmerkmalen verlässt die Erzeugergemeinschaft die " üblichen Formen " [336] der Verwertung landwirtschaftlicher Erzeugnisse durch den Produzenten selbst so sehr, daß es gerechtfertigt erscheint, sie nicht der Sonderbestimmung des § 3 HGB zu unterstellen. [337]

---

334) Schlegelberger-Hildebrandt, § 3 Rdnr. 16; Brüggemann aaO.
335) Ehrenberg aaO.; Brüggemann aaO.
336) Ritter aaO.
337) Deren Berechtigung ist angesichts der Entwicklung in der Landwirtschaft, die auch den einzelnen Landwirt zum unternehmerischen Denken zwingt (vgl. Kroeschell in Archiv der DLG Bd. 39, S. 112 ff), umstritten. Raisch, S. 227, befürwortet die Unterstellung zumindest größerer landwirtschaftlicher Betriebe unter die wesentlichen Vorschriften des HGB, weil sie selbständige, nach Gewinn strebende, mit technischen und kaufmännischen Hilfskräften und Hilfsmitteln geführte Unternehmen mit unmittelbarer Marktverbindung seien. Das gilt erst recht für gemeinschaftliche Vermarktungsunternehmen. -Für die Abschaffung von § 3 HGB ist J.von Gierke, S. 55.

Seefischwirtschaftliche Erzeugergemeinschaften fallen schon deshalb nicht unter § 3 HGB, weil die Hochseefischerei mangels Bodenausnutzung nicht zur Land- und Forstwirtschaft gehört. [338]

bb) Handelsgewerbe.

Es bleibt daher zu klären, ob eine Erzeugergemeinschaft in der Form des wirtschaftlichen Vereins ein Handelsgewerbe nach § 1 HGB betreibt, oder als " Sollkaufmann " gemäß § 2 HGB ins Handelsregister einzutragen ist. Unter § 1 Abs. 2 Nr. 1 HGB (Anschaffung und Weiterveräußerung von Waren) dürfte nur die zur Erzeugergemeinschaft umgebildete Absatz- und Verwertungsgenossenschaft fallen (vgl. oben, S. 81 f), für die das Genossenschaftsregister geführt wird. § 1 Abs. 2 Nr. 2 HGB (Be- und Verarbeitung von Waren für andere) scheint zuzutreffen, wenn die Erzeugergemeinschaft die Erzeugnisse ihrer Mitglieder lagert, reinigt, sortiert und abpackt, denn auch diese Tätigkeiten fallen unter den Begriff der Be- und Verarbeitung. [339] Nr. 2 setzt aber voraus, daß aus der Be - und Verarbeitung unmittelbar ein Gewinn erzielt wird. [340] Dann aber müsste die Erzeugergemeinschaft diesen Gewinn bei ihren Mitgliedern machen, für die ja die Be - und Verarbeitung erfolgt. Von ihnen erhält die Gemeinschaft jedoch nur Beiträge zur Deckung ihrer Kosten, und einen Gewinn machen allenfalls die Mitglieder, wenn die Gemeinschaft ihre so aufbereiteten Erzeugnisse besonders günstig verkauft. Ein Verein, der seinen Mitgliedern Leistungen zum Selbstkostenpreis erbringt, treibt damit keine " Lohnfabrikation " [341] i.S. von § 1 Abs. 2 Nr. 2 HGB.

---

338) Schlegelberger-Hildebrandt, § 3 Rdnr. 6,
339) Geiler aaO., § 1 Anm. 32; J. von Gierke, S. 43, Schlegelberger-Hildebrandt, § Rdnrn. 7,8,
340) Schlegelberger-Hildebrandt, § 1 Rdnr. 24; Brüggemann aaO., § 1 Anm. 6,
341) Geiler aaO, § 1 Anm. 31; J. von Gierke, S. 44, Brüggemann aaO, § 1 Anm. 34.

Aus demselben Grunde ist die Erzeugergemeinschaft im Verhältnis zu ihren Mitgliedern weder Kommissionnär oder Lagerhalter, noch Handelsvertreter oder Handelsmakler (§ 1 Abs. 2 Nrn. 6 und 7 HGB). Ihre Leistungen sind hier körperschaftlicher Natur (s.o., S.70), und Dritten gegenüber tritt sie nur als Vertreterin ihrer Mitglieder oder als Verkäuferin auf. Die Anwendung von § 1 HGB scheidet somit aus.

Daher kann eine Erzeugergemeinschaft nur dann in das Handelsregister eingetragen werden, wenn sie mit ihrer " Vermittlung " zwischen ihren Mitgliedern und den Abnehmern die Merkmale eines gewerblichen Unternehmens im Sinne von § 2 HGB erfüllt. Nur aus dieser Verkaufstätigkeit wird unmittelbar ein Gewinn über den Preis erstrebt. Daß dieser den Mitgliedern zugute kommt, nimmt der Absatztätigkeit nicht den Charakter eines Handelsgewerbes. [342] Es muß aber ein " nach Art und Umfang in kaufmännischer Weise eingerichteter Geschäftsbetrieb " erforderlich sein. Ob das der Fall ist, kann man nur im Einzelfall beurteilen. Buchführung, Hilfskräfte, Umsatzhöhe und Teilnahme am Kreditverkehr sind Merkmale dafür. [343] Sicherlich ist ein kaufmännischer Geschäftsbetrieb nicht erforderlich, wenn eine Gemeinschaft einmal im Jahr einen Rahmenvertrag über die Jahresproduktion ihrer Mitglieder abschließt. Wenn es sich jedoch um fortlaufende Lieferungen auf Grund von Verträgen mit mehreren Abnehmern handelt, die von der Erzeugergemeinschaft - auch bezüglich des Inkassos - abgewickelt werden, wird sie leicht in die Nähe des § 2 HGB rücken.

---

342) Schlegelberger-Hildebrandt, aaO.
Brüggemann, § 1 Anm. 6 und 17 b,

343) Brüggemann, § 2 Anm. 7; Schlegelberger-Hildebrandt, § 2 Rdnrn. 5,6.

IV Erzeugergemeinschaften und Genossenschaften.

1) Die Eignung der Rechtsform einer eingetragenen Genossenschaft für die Bildung von Erzeugergemeinschaften.

Ihrer Herkunft nach ist die Rechtsform der eingetragenen Genossenschaft dazu bestimmt, wirtschaftlichen Zusammenschlüssen Gewerbetreibender und auch der Landwirte den geeigneten rechtlichen Rahmen zu geben. Der Aufbau des ausgedehnten Genossenschaftswesens in Deutschland ist eng verknüpft mit der Schaffung und Fortentwicklung des Genossenschaftsrechts. Die Frage ist nur, ob diese Rechtsform in ihrem heutigen, vom GenG bestimmten Inhalt den modernen Kooperationsformen noch gerecht wird. [344] Bei der Beantwortung dieser Frage müssen wir uns allerdings auf den schmalen Bereich der Zusammenarbeit beschränken, welcher Gegenstand des Marktstrukturgesetzes ist.

Der Gesetzgeber des MStG nennt in § 3 Abs. 1 Nr. 4 die Genossenschaft an erster Stelle der für die Erzeugergemeinschaften in Betracht kommenden Rechtsformen und geht, wie die Regelung dieser Bestimmung beweist, von der Eignung dieser Rechtsform aus.

---

344) Kroeschell, Archiv der DLG Bd. 39, S. 127 f bezeichnet die Rechtsform der Genossenschaft als schlechthin "wenig geeignet" für landwirtschaftliche Gemeinschaftsunternehmen, die durch überbetriebliche Zusammenarbeit geschaffen werden und mit der "Produktion, Verarbeitung und Vermarktung" befasst sind. Als Gründe führt Kroeschell die "ungenügende Sicherung des Mitglieder-und Kapitalbestandes und die verhältnismäßige Schwäche des Managements" bei der Genossenschaft an.

a) Gründungserfordernisse.

Im Verhältnis zu den Kapitalsgesellschaften ist die Gründung einer eingetragenen Genossenschaft einfach: sieben Mitglieder (§ 4 GenG), ein schriftliches Statut (§ 5 GenG), dessen Inhalt sich nach den Bestimmungen der §§ 6 - 8 GenG zu richten hat und die Übernahme eines in seiner Höhe nicht bestimmten Geschäftsanteils mit der daran geknüpften Nachschußpflicht durch jedes Mitglied (§§ 7 Nrn. 1,2; 119, 131 GenG) reichen aus, um durch die Eintragung in das Genossenschaftsregister Rechtsfähigkeit zu erlangen (§ 13 GenG). Dieser Gründungserleichterung [345] durch das Gesetz stehen jedoch erhebliche Einschränkungen des Typus " Genossenschaft " gegenüber, welche diese Rechtsform nicht für jeden Zweck brauchbar erscheinen lassen.

b) Einschränkungen der freien Disposition der Rechtsform.

Der in § 1 GenG zwingend festgelegte Förderungszweck verbietet es der Genossenschaft, als Hauptzweck einen Unternehmergewinn zu erwirtschaften, [346] sie muß ihren Mitgliedern eine wirtschaftliche Förderung über den genossenschaftlichen Geschäftsbetrieb angedeihen lassen. Kleinen Gemeinschaften mag die Dreiteilung der Organisation in Vorstand (§§ 24 ff GenG), Aufsichtsrat (§§ 36 ff GenG) und Generalversammlung (§§ 43 ff GenG) zu kompliziert und zu aufwendig erscheinen, ebenso wie die Pflichtmitgliedschaft in einem genossenschaftlichen Prüfungsverband (§§ 53 ff), obgleich alle diese Institutionen auch dem Schutz der Mitglieder und der Gläubiger dienen. Für größere Investitionsvorhaben kann sich das Fehlen eines festen Grundkapitals nachteilig erweisen, ebenso, wie die mit dem Geschäftsanteil zwingend verbundene Haftpflicht die Aufbringung neuen Kapitals durch die Genossen hindert. [347] Durch die nach § 65 GenG

---

345) Vgl. Paulick, Typenbeschränkung S. 65 f; Westermann, Genossenschaft, S. 65 f,
346) Westermann, Förderungszweck, S. 276,
347) Brixner, Diss., S. 51 ff m.w.N.

unbeschränkbare Austrittsmöglichkeit ist auch eine ständige Kapitalfluktuation unvermeidbar. Der Grundsatz " Ein Kopf - eine Stimme " (§ 43 Abs. 2 GenG) verhindert die Schaffung eines größeren Stimmrechts für wirtschaftlich besonders engagierte Genossen. Ein tatkräftiges Management kann in seiner Initiative auf Grund von § 27 Abs. 1 GenG (Bindung des Vorstandes an die Beschlüsse der Generalversammlung) beschnitten werden; nach h.M. können dem Vorstand auf diese Weise sogar Einzelweisungen erteilt werden. [348]

Diese Beschränkungen einer beliebigen Umgestaltung der Rechtsform " eingetragene Genossenschaft " hielt der Gesetzgeber zum Schutz der als wirtschaftlich unerfahren vermuteten Mitglieder, aber auch zum Schutze des Rechtsverkehrs für notwendig. [349] Die weitgehendste Beschneidung der genossenschaftlichen Autonomie liegt jedoch in der Vorschrift des § 18 Satz 2 GenG, [350] wonach jedes Abweichen von den Bestimmungen des Gesetzes durch das Statut untersagt ist, soweit nicht das Gesetz selbst sie ausdrücklich für zulässig erklärt. Damit fehlt der Genossenschaft im Gegensatz zur GmbH (vgl. § 3 Abs. 2 GmbHG) und, allerdings weniger weitgehend, zur Aktiengesellschaft (vgl. § 23 Abs. 4 AktG), die Möglichkeit, ihre Organisation auch abweichend vom Gesetz den Notwendigkeiten der wirtschaftlichen Entwicklung durch entsprechende Satzungsänderungen anzupassen.

---

348) Meyer-Meulenbergh, § 27 Anm. 1; Reinhardt in Referate und Materialien, Bd. 2, S. 64; Schumacher, ebenda, S. 117; Rieß, S. 187; a.A. anscheinend Paulick, Lehrbuch S. 220

349) Paulick, Typenbeschränkung, S. 51 f,

350) Paulick aaO.; Westermann, Reform, S. 101 ff.

c) Die Bedeutung dieser Einschränkungen für die Erzeugergemeinschaften.

Für die Erzeugergemeinschaften wiegen die genannten Beschränkungen jedoch nicht so schwer, als daß die Rechtsform der eingetragenen Genossenschaft für sie nicht geeignet wäre. Zunächst einmal ist hervorzuheben, daß ihre Zielsetzung, wie sie in § 1 Abs. 1 MStG zum Ausdruck kommt, mit der Förderungsaufgabe der Genossenschaft (§ 1 Abs. 1 GenG) übereinstimmt. [351] Es genügt, darauf hinzuweisen, das Erzeugergemeinschaften einen gemeinsamen getragenen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb für ihre Mitglieder unterhalten, ohne selbst einen Unternehmergewinn als Hauptzweck zu erwirtschaften.

Bei der Verteilung der Zuständigkeiten der Organe liegt es an den Gründern der Gemeinschaft, dem Vorstand als der Geschäftsführung ausreichende Befugnisse durch das Statut zuzuweisen. Das MStG lässt in § 3 Abs. 1 Nr. 4 b und c erkennen, wie sich der Gesetzgeber die Gewichtsverteilung zwischen Vorstand und Mitgliederversammlung bzgl. der wichtigsten Entscheidungen vorgestellt hat: Erzeugungs -und Qualitätsregeln sollen, wenn sie nicht auf Grund der Satzung vom Vorstand erlassen werden, nur mit Zweidrittelmehrheit von der Generalversammlung beschlossen werden können.Diese Art der Beschlussfassung ist aber einer schnellen Marktanpassung nicht besonders dienlich. In der Praxis wird daher in der Regel dem Vorstand die entsprechende Befugnis eingeräumt, häufig unter Mitwirkung des Aufsichtsrates oder Beirates. [352]

---

351) Vgl. dazu Westermann, Förderungszweck, S. 273 ff,
351) Vgl. § 9 Abs. 2 b der Mustersatzung, Anhang S.216 f. Nach § 23 Nr. 9 der Mustersatzung des Raiffeisen-Verbandes ist der Vorstand bei der Festlegung von Erzeugungs -und Qualitätsregeln sogar an die Zustimmung des Aufsichtsrates gebunden.

Entscheidungen über Befreiungen von der Andienungspflicht wollte der Gesetzgeber dagegen erschweren: sie können nur mit Zweidrittelmehrheit von der Mitgliederversammlung getroffen werden.

Eine Buchführungspflicht dürfte für eine Vereinigung in der Größenordnung einer anerkannten Erzeugergemeinschaft allein über die Verwendung der Beihilfen unumgänglich sein, und auch die Pflichtmitgliedschaft und die damit verbundenen regelmäßigen Pflichtprüfungen mit den hierfür erforderlichen Aufwendungen (§ 61 GenG) stellen keine so starke Belasung dar, daß man deswegen auf die Rechtsform der eGmbH verzichten müsste.

Die Kapitalgrundlage einer genossenschaftlichen Erzeugergemeinschaft würde gebildet aus den Einzahlungen auf die Geschäftsguthaben, aus Straf- und u.U. Beitrittsgeldern, sowie durch die Bildung des nach § 7 Nr. 4 GenG vorgeschriebenen Reservefonds. Dazu kämen bei selbstvermarktenden Erzeugergemeinschaften möglicherweise noch weitere Betriebsrücklagen aus erwirtschafteten Überschüssen, [353] die vom Wechsel der Mitglieder unberührt blieben. Ein größerer Kapitalbedarf wird dann entstehen, wenn die Gemeinschaft Investitionsvorhaben im Rahmen des § 5 MStG durchführen will. Wenn man die Finanzierung über die Erhöhung der Geschäftsanteile betreiben will, ist nach § 16 Abs. 2 GenG ein mit Dreiviertelmehrheit gefasster Beschluß der Generalversammlung erforderlich. Expandierende Gemeinschaften werden jedoch häufig die Form der Staffelbeteiligung [354] wählen, also die Höhe des Geschäfts-

---

353) Eine solche Betriebsrücklage in Höhe von mindestens 20% der Bilanzsumme und in jedem Fall der Gesamtsumme der Geschäftsanteile entsprechend sieht § 37 der Raiffeisen-Mustersatzung vor.

354) Vgl. dazu z.B. Lang-Weidmüller, § 134 Anm. 1; Meyer-Meulenbergh, § 134 Anm. 4; Paulick, Lehrbuch S. 176.

anteils an die Menge der angedienten Produktion knüpfen. Nach herrschender Auffassung ist eine Veränderung oder Verschärfung des Beteiligungsmaßstabes nur mit Zustimmung aller betroffenen Genossen zulässig. [355] Eine Ausnahme von diesem Grundsatz gilt nur dann, wenn die ursprüngliche Satzung eine solche Veränderung oder Verschärfung durch Mehrheitsbeschluss zulässt. [356] Die genossenschaftlichen Erzeugergemeinschaften täten also, wenn sie die Form der Staffelbeteiligung wählen, gut daran, eine entsprechende Regelung über die Änderung des Maßstabes in die Satzung aufzunehmen, um Maßnahmen zur Kapitalbeschaffung auf diesem Wege, die später einmal notwendig werden könnten, nicht von einigen oder gar nur einem opponierenden Mitglied zunichte machen zu lassen. Geht man, insgesamt gesehen, von der Voraussetzung aus, daß die Investitionen einer genossenschaftlichen Erzeugergemeinschaft im Vergleich zu denen einer gewerblichen Genossenschaft oder einer großen landwirtschaftlichen Absatz - und Verwertungsgenossenschaft relativ niedrig sein werden, und nimmt man die nach § 5 MStG gewährten Beihilfen hinzu, so wird man sagen können, daß die Rechtsform der Genossenschaft kein Hinderniss für das Bestreben einer Erzeugergemeinschaft bildet, sich für ihre Absatztätigkeit eine ausreichende Kapitalgrundlage zu schaffen.

Hinzu kommt, daß man die unvermeidlichen Kapitalschwankungen, die durch die Auszahlungen der Geschäftsguthaben an ausscheidende Mitglieder verursacht werden, bei den genossenschaftlichen Erzeugergemeinschaften durch eine Verlängerung der Mitgliedsdauer und der Kündigungsfrist

---

355) RGZ 124, 182 (189-191); 128, 34 ff; 140, 197 (205), sowie die in Fußn. 354 zitierten Autoren,
356) RGZ 124, 191; 128, 36.

im Vergleich zu den anderen Genossenschaften mildern kann. § 3 Abs. 1 Nr. 4 MStG stellt eine Sonderregelung zu § 65 Abs. 2 Satz 3 GenG dar (oben, S. 58 f). Durch diese Vorschrift wird die Erzeugergemeinschaft zugleich in den Stand versetzt, eine stetige Absatzpolitik zu betreiben, ihr Angebot konstant zu halten und Lieferverträge mit mehrjähriger Geltungsdauer abzuschließen.

Für die Erzeugergemeinschaften verlieren dadurch Überlegungen an Bedeutung, die vor Inkrafttreten des MStG in der Diskussion über mögliche Formen der Marktintegration durch landwirtschaftliche Genossenschaftten gelegentlich geäußert wurden und die dahingingen, die Genossenschaft solle mitgliedschaftliche Pflichten nicht nur im Statut, sondern daneben auch in einzelvertraglichen Abmachungen mit ihren Mitgliedern festlegen. Diese könnten eine längere Laufzeit haben, als die nach § 65 Abs. 2 zulässigen Kündigungsfristen. 357) Für Lieferpflichten landwirtschaftlicher Genossenschaften, die nicht unter das MStG fallen, behält dieses Problem eine große Bedeutung. Es ist aber auch denkbar, daß Erzeugergemeinschaften über die in ihrer Satzung festgelegte Mindestmitgliedschaftsdauer hinaus mit bestimmten, besonders wichtigen Erzeugern Einzelverträge abschließen, die diese zum Absatz ihrer Produktion über die Gemeinschaft auch dann noch verpflichten sollen, wenn sie ihre Mitgliedschaft schon aufgegeben haben. Ob aber ein solcher Individualvertrag neben einer Satzungsbestimmung gleichen Inhalts noch eine eigenständige Bedeutung hat, ist sehr zu bezweifeln. Grundsätzlich ist der Ansicht der Vorzug zu geben, nach der die körperschaftliche Verpflichtung als ihrer Natur nach weitergehend (Einordnung in

---

357) Für diese Möglichkeit haben sich Klusak, S. 41, sowie Schubert in Raiffeisen-Rundschau 1965, 108 und in ZgGenW 1967, 58 f ausgesprochen.

den Verband, Treuepflicht) die vertragliche Normierung gegenstandslos und überflüssig machen. [358] Außerdem taucht in diesem Falle bei Genossenschaften, die nicht unter das MStG fallen, die Frage auf, ob der Einzelvertrag dann, wenn er eine längere Geltungsdauer haben soll, als die Mitgliedschaft, nicht eine unzulässige Umgehung des § 65 Abs. 2 GenG darstellt. [359] Da jedoch für genossenschaftliche Erzeugergemeinschaften diese Vorschrift durch § 3 Abs. 1 Nr. 4a MStG verdrängt wird, besteht kein Grund, diejenigen Erzeuger zu schützen, die sich ihrer Gemeinschaft gegenüber zur Andienung oder Belieferung über die satzungsmäßige Mindestmitgliedschaftsdauer hinaus verpflichten. Der Vertrag entfaltet jedoch erst dann seine Wirkung, wenn der Erzeuger, der ihn eingegangen ist, aus der Gemeinschaft ausscheidet; vorher werden seine Rechtswirkungen durch die entsprechenden Bestimmungen des Statuts überdeckt. Eine derartige Abrede ist also als unter der aufschiebenden Bedingung einer Beendigung der Mitgliedschaft getroffen zu betrachten. [360]

---

358) Vgl. Naegeli, Bd. 2, S. 463 f; Orel, S. 74; zu Unrecht zieht Schubert (ZgGenW 1967, 59) zur Begründung seiner gegenteiligen Ansicht die Entscheidung BGH NJW 1960, 1858 heran, denn dort hat der BGH (aaO S. 1859) deutlich zwischen Lieferpflichten "individualrechtlicher oder genossenschaftsrechtlicher Art" unterschieden.

359) Als unzulässig wird man einen solchen Vertrag, entgegen der Meinung Schuberts (Raiffeisen-Rundschau 1965, 108), dann ansehen müssen, wenn seine Hauptverpflichtung für das Mitglied zugleich die körperschaftliche Hauptpflicht darstellt, die den Betrieb des Genossen so eng mit dem genossenschaftlichen Geschäftsbetrieb verknüpft, daß der Genosse durch eine Zusammenarbeit auf lediglich einzelvertraglicher Basis wirtschaftliche Nachteile erleiden müsste (z.B. durch den Verlust der Rückvergütung).

360) Pabsch, S. 59 tritt dagegen für die Unabhängigkeit vertraglicher Lieferpflichten von der Mitgliedschaft ein, weil jene sonst mit der Mitgliedschaft enden würden.

Nicht eingeführt werden kann ein Mehrstimmrecht, auch nicht in der Form, daß zu einem bestimmten Beschluß die Mehrheit der übernommenen Geschäftsanteile oder der angedienten bzw. gelieferten Gesamtproduktion erforderlich ist. [361] Dabei zeigt sich besonders im landwirtschaftlichen Bereich die Notwendigkeit, auch die Inhaber großer Betriebe für die Genossenschaft zu gewinnen und zu intensiverer Mitarbeit dadurch heranzuziehen, daß man ihnen ein ihrer Leistung und ihrem Risiko entsprechendes Mitspracherecht gewährt. [362] Doch kann diese Forderung ebenso, wie die nach größerer Autonomie durch Erweiterung der in § 18 Satz 2 GenG gesetzten Schranken nur durch eine Reform des Genossenschaftsgesetzes erfüllt werden.

Insgesamt gesehen bietet jedoch die Rechtsform der eingetragenen Genossenschaft auch in ihrem gegenwärtigen Inhalt mit der speziellen Kündigungsregelung des MStG den Erzeugergemeinschaften ausreichende Entfaltungsmöglichkeiten zur Erfüllung ihrer Aufgaben.

---

361) Meyer-Meulenbergh, § 43 Anm. 7; Lang-Weidmüller, § 43 Anm. 3; Parisius-Crüger, § 43 Anm. 25. Irrig de lege lata die gegenteilige Ansicht von Thimm-Fragner, ZgGenW 1968, S. 145 f,

362) Klusak, S. 43; Sonnemann, ZgGenW 1969, S. 9; Thimm-Fragner aaO.

2) Rechtliche Verbindungen von bestehenden Genossenschaften mit Erzeugergemeinschaften.

a) Erscheinungsformen.

Es wurde bereits erwähnt, daß die bestehenden landwirtschaftlichen Genossenschaften und insbesondere ihr Dachverband, der Deutsche Raiffeisenverband, wirtschaftlichen Alleingängen neugegründeter Erzeugergemeinschaften im Bereich der Vermarktung mit Skepsis gegenüberstehen (vgl. oben, S. 13 f). Das MStG bietet aber mit seinem § 5 Abs. 2 bestehenden Zusammenschlüssen von Erzeugern die Möglichkeit, sich zu Erzeugergemeinschaften i.S. des MStG umzubilden. Gefördert werden solche Erzeugergemeinschaften allerdings nur dann, wenn " mit der Umbildung eine wesentlich weitergehende Anpassung an die Erfordernisse des Marktes, gemessen an der bisherigen Tätigkeit des Zusammenschlusses, erfolgt. " Das bezieht sich sowohl auf eine Einführung von Erzeugungs - und Qualitätsregeln, als auch auf die Einführung einer Andienungs - oder Lieferpflicht. Wenn eine solche bereits für die gesamte Produktion der Mitglieder bestanden hat, kann der zur Erzeugergemeinschaft umgebildete Zusammenschluß keine Beihilfe nach § 5 Abs. 1 erwarten.

§ 5 Abs. 2 ist auf die bestehenden Absatz-, Molkerei- und sonstigen Verwertungsgenossenschaften zugeschnitten. Sie müssen bei der Umbildung die in § 3 Abs. 1 genannten Bestimmungen, soweit sie nicht schon in ihrem Statut enthalten sind, in dieses aufnehmen. Das wird jedoch häufig auf Schwierigkeiten stoßen, weil bei der Einführung neuer Leistungspflichten bei Genossenschaften jedes Mitglied zustimmen muß, wenn

nicht die Gründungssatzung eine Mehrheit genügen lässt. [363] Manche Erzeuger, die stets nur einen Teil ihrer Produktion an oder über ihre Genossenschaft abgesetzt hatten, dürften auf Grund anderweitiger Verpflichtungen gegenüber Unternehmen des Handels oder der Ernährungsindustrie [364] gar nicht in der Lage sein, einer vollständigen Andienungs -oder Lieferpflicht gegenüber der Gemeinschaft nachzukommen. Andere befürchten vielleicht eine zu große Einschränkung ihrer Selbständigkeit durch ein lückenloses System von Erzeugungs-, Qualitäts- und Absatzregeln. In diesem Falle muß die Genossenschaft versuchen, mit den dazu bereiten Mitgliedern eine Erzeugergemeinschaft neu zu gründen. Da es sich dabei um eine juristische Person handeln muß, reicht es für die Anerkennung und Förderung nach dem MStG nicht aus,die Gemeinschaft als eine unselbständige Unterabteilung der Genossenschaft zu bilden. [365] Dennoch bestehen vielfältige wirtschaftliche und rechtliche Beziehungen zwischen der Genossenschaft und der so gegründeten Erzeugergemeinschaft.

Geht die Initiative zur Bildung der Gemeinschaft von einem Erzeugerring [366] aus, so wird die Gemeinschaft sich

---

363) Absolut h.M., vgl. RGZ 47, 146(155); 90,403(408); 124, 182(188); BGH NJW 1960, 1959; Hampel, S. 151 Fußn. 97;Lang-Weidmüller, § 18 Anm. 1; Meyer-Meulenbergh, § 18 Anm. 7; Parisius-Crüger, § 6 Anm. 5; Paulick, Lehrbuch S. 194; Westermann, Selektion, S. 18; ders., Marktintegration S. 29,

364) Vgl. Bericht des Ew. Ausschusses, S. 3 zu § 3,

365) Solche unselbständigen "Leistungsgemeinschaften" können für andere Fälle genossenschaftlicher Marktintegration durchaus in Betracht kommen, vgl. Klusak, S. 42 und insbes. Westermann, Marktintegration S. 29,

366) Erzeugerringe werden häufig in der Rechtsform des e.V. gegründet. Die Rechtsfolgen einer Verbindung eines solchen Vereins mit einer Erzeugergemeinschaft sind jedoch im wesentlichen dieselben, wie wenn die Gemeinschaft von einer Genossenschaft gegründet wird.

zur Einführung und Überwachung von Erzeugungs - und Qualitätsregeln der Einrichtungen des Ringes bedienen. [367] Hat eine landwirtschaftliche Absatz -und Verwertungsgenossenschaft den Anstoß gegeben, wird das gemeinsam angediente Angebot der Mitglieder an sie geliefert. [368] Mitglieder der Erzeugergemeinschaft müssen zugleich Mitglieder des Ringes bzw. der Genossenschaft sein. [369] Auch die Erzeugergemeinschaft kann die Mitgliedschaft in der Genossenschaft erwerben, nicht jedoch umgekehrt, weil die Genossenschaft in der Regel nicht Inhaber eines Erzeugerbetriebes ist (§ 1 Abs. 1 MStG), sondern zu den Unternehmen des Handels und der Be- und Verarbeitung zählt. [370] Die enge Verbindung beider Vereinigungen wird aber vor allem dann erreicht, wenn der Vorstand der Genossenschaft

---

367) So z.B. nach § 2 Abs. 2 der Satzung der Erzeugergemeinschaft "Westfalen": "Um in den Betrieben seiner Mitglieder ein gleichmäßiges Angebot zu gewährleisten, bedient sich der Verein der Einrichtungen des "Erzeugerring Westfalen e.G.m.b.H.",

368) So hat z.B. der Vorstand der "Lippischen Erzeugergemeinschaft" gemäß § 6 Abs. 4 der Satzung ("Der Vorstand bestimmt, welchen Abnehmern die Mastschweine anzudienen sind, um die Andienungsverpflichtung gem. § 8 Abs. 1, c zu erfüllen...") beschlossen, daß die Mitglieder ihre Schweine nur der Lippischen Hauptgenossenschaft in Lage "anzudienen" (richtig: anzubieten) haben.

369) § 4 Abs. 1 der Satzung der Erzeugergemeinschaft "Westfalen": "Mitglied des Vereins kann jeder Inhaber eines landwirtschaftlichen Betriebes im Geschäftsbezirk werden, der durch eigene Tierhaltung solche tierischen Erzeugnisse für die Vermarktung gewinnt, auf die sich der Vereinszweck erstreckt und Mitglied des "Erzeugerring Westfalen e.G.m.b.H." ist." Eine ähnliche Bestimmung, auch bezüglich Fußn. 367, enthält die Satzung der Erzeugergemeinschaft "Münsterland" für die Zusammenarbeit mit dem Erzeugerring "Münsterland".

370) Vgl. den Bericht des E-Ausschusses, S. 4 zu § 6.

zugleich Vorstand der Erzeugergemeinschaft ist, [371] und unter Umständen auch der Aufsichtsratsvorsitzende der Genossenschaft gleichzeitig den Vorsitz im Aufsichtsrat oder Beirat der Erzeugergemeinschaft führt.[372] Bei all diesen organisatorischen und personellen Verflechtungen entsteht die Frage ihrer rechtlichen Bewertung.

b) Doppelgesellschaft.

Bei dem Versuch, die geschilderten Verbindungen zwischen Genossenschaft und Erzeugergemeinschaft unter einem Begriff zusammenzufassen, bietet sich die Doppelgesellschaft an. Sie liegt dann vor, wenn mehrere Personen zwei Gesellschaften bilden, die eine wirtschaftliche Einheit darstellen. Bei ihnen handelt es sich um eine nichtrechtsfähige Vereinigung als Grundgesellschaft, welche eine juristische Person als Rechtsträger und geschäftsführendes Organ (Organgesellschaft) beherrscht. [373]

Es ist unschwer zu erkennen, daß dieser Tatbestand für das Verhältnis Genossenschaft - Erzeugergemeinschaft nicht zutrifft. Formell gesehen ist die " Grundgesellschaft ", also die Genossenschaft, juristische Person.

---

371) § 8 Abs. 1 der Satzung der Erzeugergemeinschaft "Westfalen:" Der Vorstand besteht aus dem Vorstand des " Erzeugerring Westfalen e.G.m.b.H.", ebenso § 8 Abs. 1 der Satzung der Erzeugergemeinschaft "Münsterland" im Verhältnis zum Erzeugerring "Münsterland".

372) § 10 Abs. 1 Satz 1 der Satzung der Erzeugergemeinschaft "Westfalen": Der Beirat besteht aus dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates des "Erzeugerring Westfalen e.G.m.b.H." als Vorsitzendem und aus weiteren Mitgliedern."

373) Vgl. A. Hueck, Ges.recht, § 39 II (S.262), Lehmann, Ges.-recht, S. 74; Naegeli, Bd. 1, S. 9; Rasch, S. 30.

Ihr Mitgliederkreis ist in der Regel weiter, als der der Erzeugergemeinschaft. Auch führt diese nicht die Geschäfte der Genossenschaft, die ihrerseits nicht notwendigerweise die Gemeinschaft beherrscht. Die Erzeugergemeinschaft ist nicht zu dem Zweck gegründet worden, die wirtschaftlichen Interessen der Genossenschaft wahrzunehmen, sondern diejenigen ihrer eigenen Mitglieder. Obgleich diese weiterhin auch der Genossenschaft angehören, haben sich ihre Interessen doch soweit von denen der Gesamtheit der Genossen abgesondert und spezialisiert - sei es in Bezug auf die einheitlichen Produktions- und Qualitätsregeln, sei es im Hinblick auf den gemeinsamen Absatz -, daß die Gründung einer besonderen Vereinigung notwendig wurde. Daher kann man auch nicht von einer wirtschaftlichen Einheit beider " Gesellschaften " sprechen. Es ist allerdings auch möglich, daß ein Unternehmen in der Rechtsform der juristischen Person für bestimmte Spezialaufgaben eine Organgesellschaft bildet, die von der Grundgesellschaft beherrscht wird. Voraussetzung einer solchen " unechten Doppelgesellschaft " [374] im Konzernrecht würde man von " Mutter " - und " Tochtergesellschaft " sprechen - ist jedoch die Identität der Gesellschafter und die absolute Herrschaft der Grundgesellschaft über die für sie arbeitende Organgesellschaft.

Der für ähnliche Unternehmensverbindungen, vor allem im Kartellwesen, von Naegeli [375] verwendete Begriff des " doppelgesellschaftsähnlichen Gebildes " ist zu unbestimmt, um seine Erscheinungsformen einzugrenzen und daraus rechtliche Folgerungen zu ziehen, die auch im Verhältnis zwischen Genossenschaft und Erzeugergemeinschaft fruchtbar gemacht werden könnten.

---

374) Naegeli, Bd. 2, S. 428 ff,
375) aaO., S. 432 ff.

c) Aussonderung und Verbund.

aa) Aussonderung einer Erzeugergemeinschaft durch eine Genossenschaft.

Die für die Doppelgesellschaft erarbeiteten Regeln passen nicht auf das Verhältnis Genossenschaft - Erzeugergemeinschaft. Schon die Entstehung einer Erzeugergemeinschaft aus einer Genossenschaft vollzieht sich anders, als die Gründung einer Organgesellschaft. Es wird nicht ein bestimmter Betriebszweig " ausgegliedert ", d.h., mit selbständiger Rechtspersönlichkeit ausgestattet, während er faktisch ein Organ der Genossenschaft bleibt. [376] Im Vergleich zur Genossenschaft hat die Erzeugergemeinschaft erweiterte und auch unterschiedliche Funktionen. Ist die Genossenschaft ein Erzeugerring, dann produziert sie zwar nach einheitlichen Regeln, ihr fehlt aber der gemeinsame Absatz. Die Absatz -und Verwertungsgenossenschaften haben dagegen in der Regel keine verbindlichen Produktions - und Qualitätsrichtlinien. Soweit ihre Satzung keine Lieferpflicht statuiert, verkaufen und verarbeiten sie nur die Erzeugnisse, die ihnen ihre Mitglieder von sich aus liefern. Erzeugergemeinschaften erweitern oder entwickeln also Geschäftsbereiche, die von der Genossenschaft nur teilweise oder nur im Ansatz umfasst werden. Andererseits nimmt gewöhnlich nur eine bestimmte Gruppe der Genossenschaftsmitglieder an dieser Entwicklung teil.

Wir würden diesen Vorgang der Entwicklung einer Erzeugergemeinschaft aus einer Genossenschaft als Aus-

---

376) Brixner, Diss. S. 86; zum Begriff der Ausgliederung vgl. ferner Reinhardt, ZgGenW 1955, 34; ders., Referate und Materialien, Bd. 1, S. 247 und 252 f.

sonderung [377] bezeichnen und ihn, beschränkt auf den genossenschaftlichen Bereich, so definieren: Aussonderung ist die Verselbständigung bestimmter Aufgabenbereiche eines genossenschaftlichen Unternehmens in der Form, daß einzelne, sich besonders entwickelnde oder neu entstehende Betriebszweige der Genossenschaft mit eigener Rechtspersönlichkeit ausgestattet und von einer Gruppe der Genossenschaftsmitglieder mit eigener Zielsetzung getragen werden, mit der Genossenschaft aber durch personelle und organisatorische Verflechtung, durch vertragliche oder tatsächliche Beziehungen dauernd oder zeitweilig in mehr oder weniger unabhängiger Zusammenarbeit verbunden bleiben.

Aussonderung unterscheidet sich von der Ausgliederung durch die fehlende Identität der Träger beider Vereinigungen, die selbständige Zielsetzung des ausgesonderten Bereichs, sowie durch dessen größere wirtschaftliche Selbständigkeit im Verhältnis zur aussondernden Organisation. [378] Diese kann zwar durch Kapitalbeteiligung und eigene Mitgliedschaft, durch Organverflechtung, aber auch durch eine wirtschaftliche Machtstellung, z.B. als Abnehmer, einen u.U. entscheidenden Einfluß auf das ausgesonderte Unternehmen ausüben. Es fehlt aber an der wirtschaftlichen Einheit [379] mit diesem, an seiner

---

377) Schubert, ZgGenW 1967, 60: "Erzeugergemeinschaften ...könnten aber auch auf dem Boden einer Genossenschaft durch rechtliche Aussonderung einer bestimmten Gruppe von Genossenschaftsmitgliedern entstehen." Vgl. ferner Westermann, Marktintegration, S. 30. Reinhardt, Referate und Materialien, Bd. 1, S. 276 spricht in ähnlichem Zusammenhang von der "Ausklammerung" gewisser Aufgabenbereiche durch Gründung einer selbständigen juristischen Person.

378) Schon sprachlich deutet "Ausgliederung" an, daß das ausgegliederte Unternehmen ein abhängiges "Glied" bleibt, während " Aussonderung" die Trennung und Sonderstellung des ausgesonderten Unternehmens betont.

379) Brixner, Diss., S. 89.

Organstellung. Das ausgesonderte Unternehmen verfolgt vielmehr eigene wirtschaftliche Interessen. Sein Verhältnis zur aussondernden Genossenschaft wird durch Koordination, nicht durch Subordination bestimmt.

bb) Verbund von Genossenschaften mit Erzeugergemeinschaften.

Der Begriff der Aussonderung bezeichnet eine Entwicklung, einen Teilungsprozeß. Den hierdurch erreichten Zustand, das wirtschaftliche und rechtliche Verhältnis, in dem Genossenschaft und ausgesondertes Unternehmen, in unserem Falle die Erzeugergemeinschaft, zusammenarbeitet, lässt sich mit dem Begriff des Verbundes charakterisieren. [380] Dessen wirtschaftliche Merkmale können hier nicht aufgezählt werden; [381] aus rechtlicher Sicht liegt, wie Westermann [382] kürzlich gezeigt hat, ein Verbund dann vor, wenn rechtlich selbständige Unternehmen in der Weise zusammenwirken, daß sie sich für mindestens einen Teil ihrer betriebswirtschaftlichen Entscheidungen den rechtlich verbindlichen Leitsätzen einer Verbundspitze unterwerfen,

---

380) Schubert, aaO., spricht von "genossenschaftlicher Verbundwirtschaft" im Verhältnis zwischen Genossenschaft und Erzeugergemeinschaft, Sonnemann, Festschrift Draheim, S. 464, in gleichem Zusammenhang von einem "Verbundsystem". Vgl. auch Brixner, Marktintegration, S. 27 ("Verbund zwischen Erzeugung und Markt"); Westermann, Marktintegration, S. 31 ("vielseitig gestaffelter Verbund" zwischen Zentral-, Einzelgenossenschaften und vermarktenden Gemeinschaftsunternehmen.)

381) Vgl. dazu Pfüller, S. 3 ff, 100 ff; zur Funktion des Verbundes bei landwirtschaftlichen Genossenschaften ferner Pabsch, S. 44 ff und 283 ff; Schachtschabel, S. 311 ff; Schubert, aaO.

382) Verbund, S. 197 f.

ohne die selbständige Verfolgung eigener wirtschaftlicher Interessen aufzugeben. Voraussetzung für den genossenschaftlichen Verbund ist, daß seine Tätigkeit nicht der Gewinnerzielung der Verbundspitze dient, sondern der Förderung der " verbundenen Unternehmen "; andernfalls dürfte sich nach § 1 GenG, insbesondere dessen Absatz 2, eine Genossenschaft nicht an einem solchen Verbund beteiligen. [383]

Inwieweit treffen diese rechtlichen Merkmale auf das Verhältnis zwischen Erzeugergemeinschaft und Genossenschaft zu ? Zunächst könnte es scheinen, als sei der Begriff " Verbund " zu anspruchsvoll für die Beziehungen einer Genossenschaft zu einer von ihr ausgesonderten Erzeugergemeinschaft. Doch muß es sich bei dieser Entwicklung durchaus nicht nur um zwei Unternehmen handeln; diese Art der Aussonderung wird in der Regel nur der Beginn einer Verbundbildung sein, in deren Verlauf z.B. eine Warengenossenschaft eine ganze Reihe von Erzeugergemeinschaften für entsprechend viele Einzelprodukte oder Produktgruppen im Sinne des MStG aussondern kann, wobei im Endstadium ein abgestuftes System von Zentral -und Primärgenossenschaften in Zusammenarbeit mit einer oder mehreren Vereinigungen von Erzeugergemeinschaften und den dazu gehörenden Gemeinschaften besteht. [384]

Wenn wirtschaftliche und rechtliche Verbindungen zwischen ihnen bestehen, wird die Erzeugergemeinschaft im Normalfalle auch die Leitsätze der Genossenschaft als " Mutterorganisation " befolgen: die vom Vorstand eines genossenschaftlichen Erzeugerringes festgelegten Produktions -und Qualitätsregeln gelten auch für die Erzeugergemeinschaft. Das ergibt sich faktisch schon aus der Doppelmitgliedschaft der Erzeuger. Zu Regeln der Erzeugergemeinschaft werden

---

383) Westermann aaO., S. 202,
384) Vgl. Wick, Raiffeisen-Rundschau 1969, 158.

diese Vorschriften dadurch, daß der Vorstand der Genossenschaft zugleich die Erzeugergemeinschaft leitet. Ebenso wird auch die Absatz -und Verwertungsgenossenschaft, die die Produktion der Mitglieder der Erzeugergemeinschaft absetzt oder aufkauft, der Gemeinschaft entsprechende Anweisungen zur Schaffung eines marktgerechten Angebotes geben. Das enthebt die Gemeinschaft z.B. der Notwendigkeit, eigene Marktbeobachtung zu betreiben.

Zu untersuchen ist ferner, wem in einem derartigen Verbund die erarbeiteten wirtschaftlichen Vorteile zugute kommen. Die Genossenschaft ist verpflichtet, nur die Interessen ihrer eigenen Mitglieder zu fördern, nicht aber die Interessen der mit ihr verbundenen Erzeugergemeinschaft: Betrachtet man die Genossenschaft als Verbundspitze, scheint sich hier ein Widerspruch aufzutun zu der Forderung, daß im Verbund nur die Verbundunternehmen, nicht aber die Verbundspitze zu fördern sei. [385] Im genossenschaftlichen Verbund ist es aber Aufgabe der Verbundunternehmen, die Förderung an die Betriebe ihrer Mitglieder weiterzugeben. [386] Wenn nun, wie es im Verhältnis von Genossenschaften zu den von ihnen ausgesonderten Erzæugergemeinschaften die Regel ist, die Erzeuger zugleich beiden Vereinigungen angehören, so empfangen sie die Förderung unmittelbar durch beide. Ist die Erzeugergemeinschaft selbst Mitglied der Genossenschaft, so hat auch sie als juristische Person ein Recht auf Förderung. Westermann entwickelt sein Verbundmodell im Vergleich zum Überordnungskonzern, bei dem im allgemeinen der gesamte Gewinn zur Verfügung der Konzernspitze steht, [387] während der hier entwickelte Verbund eher dem sogenannten Gleichordnungskonzern [388] (vgl. § 18 Abs. 2 AktG) gegenüber-

---

385) Westermann aaO, S. 201,
386) ders., aaO.
387) Westermann, aaO.
388) Ein solcher liegt schon dann vor, wenn zwei Unternehmen durch ein vertragliches Gemeinschaftsorgan geleitet werden, Baumbach-Hueck, AktG, § 18 Rdnr. 7; Rasch, S. 52 f; Würdinger, S. 275 f.

zustellen ist, in dem unabhängige Unternehmen unter einheitlicher Leitung zusammengefaßt sind, ohne notwendigerweise ihren Gewinn an die Konzernspitze zu deren Verfügung abführen zu müssen.

Der Verbund von Genossenschaft und Erzeugergemeinschaft weicht auch insofern von der Westermannschen Konzeption ab, als beide nicht in einer besonderen Verbundgesellschaft eigener Rechtsform organisiert zu sein brauchen, deren Leitung als Verbundspitze fungiert. [389] Vielmehr können die Leitungsfunktionen als Folge der Doppelmitgliedschaft der Erzeuger von der Genossenschaft wahrgenommen werden. Es ist jedoch nicht ausgeschlossen, daß für einen komplizierteren Verbund aus Zentral -und Einzelgenossenschaften, Erzeugergemeinschaften und ihren Vereinigungen eine besondere Rechtsform geschaffen wird.

Bei den ausgesonderten, aber mit der Genossenschaft " verbundenen " Erzeugergemeinschaften braucht es sich nicht nur um eingetragene Genossenschaften zu handeln, sie können auch andere, nach dem MStG zulässige Rechtsformen wählen. Entscheidend für die Bewertung als - wenn auch atypischer - genossenschaftlicher Verbund ist, daß Genossenschaft und Erzeugergemeinschaft sich einheitlichen Leitsätzen unterwerfen, die von einem gemeinsamen Organ oder von Personen erstellt werden,die beide Vereinigungen in Personalunion leiten. Entscheidend ist ferner das Prinzip der genossenschaftlichen Förderung. Beides wird in erster Linie durch die Doppelmitgliedschaft der Erzeuger erreicht, wozu dann noch die personelle, organisatorische, kapitalmäßige und wirtschaftliche Verflechtung beiträgt. Daraus folgt, daß der Verbund seinen genossenschaftlichen Charakter verlieren würde, wenn die Erzeugergemeinschaft dazu überginge, in großer Zahl Landwirte aufzunehmen, die der Genossenschaft nicht angehörten und daher an deren Förderung nicht teilnehmen könnten, oder sie, gleichsam illegitim, über die Erzeugergemeinschaft genössen. Bei dieser Entwicklung würde aber der Grund für die verbundmäßig-enge Zusammenarbeit von Genossenschaft und Gemeinschaft entfallen. Es würden dann allenfalls normale vertragliche Beziehungen, z.B. über einen Liefervertrag, bestehen bleiben.

---

389) Westermann aaO., S. 209 f.

d) Einzelfragen.

aa) Auswahl der Mitglieder für die Erzeugergemeinschaft.

Als Mitglieder der Erzeugergemeinschaft wird die Genossenschaft im Falle der Aussonderung möglichst leistungsfähige und aufgeschlossene Mitglieder unter ihren Genossen zu gewinnen suchen, die bereit sind, ihre gesamte Produktion nach den Leitsätzen der Genossenschaft zu erzeugen und abzusetzen, aber auch Kapital für möglicherweise notwendige Investitionen der Gemeinschaft aufzubringen. Durch hohe Geschäftsanteile, Eintrittsgelder oder eine entsprechend bemessene Mindesterzeugungsmenge können diejenigen Erzeuger ferngehalten werden, die für die Gemeinschaft eine wirtschaftliche Belastung bedeuten würden. [390] Da es sich um eine Neugründung handelt, ist die Erzeugergemeinschaft, gleich welcher Rechtsform, nicht verpflichtet, jeden Bewerber aufzunehmen, [391] wenn nicht ihre Satzung etwas anderes besagt. [392] Ein Aufnahmezwang könnte sich nur bei einer Monopolstellung der Erzeugergemeinschaft dann ergeben, wenn die Mitgliedschaft für den Bewerber lebenswichtig wäre. [393] Beide Voraussetzungen dürften aber selten zusammen vorliegen. § 27 GWB kommt schon deshalb nicht in Betracht, weil die Erzeuger-

---

390) So sieht z.B. § 3 Abs. 1 der Satzung der "Lippischen Erzeugergemeinschaft" e.V. eine jährliche Mindesterzeugung von 50 Mastschweinen vor.

391) Für die GmbH folgt dieses schon aus ihrem auf einem Vertrag beruhenden Gesellschaftscharakter, ist aber auch für den Verein und die eingetr. Genossenschaft anerkannt; Enneccerus-Nipperdey, § 112 II; Erman-Westermann, § 38 Anm. 2; Palandt-Danckelmann, § 38,2. Für die Genossenschaft: BGH NJW 1961, 173; Lang-Weidmüller, § 15 Bem. 2; Meyer-Meulenbergh, § 15 Bem. 1; Paulick, Lehrbuch S. 140 f; Westermann, Selektion,s.18,

392) Vgl. z.B. § 4 Abs. 1 der Mustersatzung, Anhang S.213

393) Vgl. Erman-Westermann, aaO.

gemeinschaft keine wirtschafts -oder berufspolitische Vereinigung darstellt. [394] Die Problematik der sogenannten Selektion durch Auswahl der Mitglieder, wie sie sich bei der Bildung besonderer Leistungsgemeinschaften innerhalb einer Genossenschaft stellt, [395] tritt bei der Bildung einer Erzeugergemeinschaft in direkter Form nicht auf.

Die Genossenschaft könnte allerdings versucht sein, wirtschaftlich schwache oder unzuverlässige Mitglieder dadurch vom Geschäftsverkehr mit ihr auszuschließen, daß sie erklärt, in Zukunft nur noch von der Erzeugergemeinschaft bzw. von deren Mitgliedern beliefert werden zu wollen, obgleich nicht jedes Genossenschaftsmitglied die Beitrittsvoraussetzungen der Erzeugergemeinschaft erfüllen kann. Diese " indirekte Selektion " würde wie eine Mindestmengenfixierung, d.h. die Festsetzung einer Mindestliefermenge für einen bestimmten Zeitraum, [396] wirken, die für einen Teil der Mitglieder zu hoch angesetzt wäre: sie würde nämlich den von der Erzeugergemeinschaft nicht aufgenommenen Genosschenschaftsmitgliedern ihr Recht auf Teilnahme am Geschäftsverkehr mit dem genossenschaftlichen Betrieb [397] entziehen. Dieser Entzug wäre aber als grund-

---

394) Benisch in Gemeinschaftskomm. GWB, § 27 Rdnr. 4,
395) Vgl. Sonnemann in Festschrift Draheim, S. 463 f,
396) Boettcher, Selektion, S. 9; Westermann, Selektion, S. 19,
397) Dieses im GenG nicht genannte Recht wird von der h.M. anerkannt, vgl. Hampel, S. 116; Henzler, ZgGenW 1951, S. 186; Lang-Weidmüller, § 18 Anm. 1 am Ende; Paulick, Lehrbuch S. 190; Rieß, S. 122; Westermann, Genossenschaft S. 108.
Abweichend wollen Meyer-Meulenbergh, § 18 Anm. 5 und Parisius-Crüger, § 6 Anm. 2 am Ende, ein solches Mitgliedschaftsrecht nur anerkennen, wenn das Statut eine entsprechende Bestimmung enthält.

legende Rangänderung eines Mitgliedschaftsrechtes unzulässig. [398]

Selbst dann, wenn die Erzeugergemeinschaft keine besonderen Aufnahmebedingungen aufgestellt hätte und jeder, auch der wirtschaftlich schwächste Genosse, in sie eintreten könnte, dürfte die Genossenschaft dennoch nicht ausschließlich Erzeugnisse über die Erzeugergemeinschaft beziehen, wenn sie vorher ohne satzungsmäßige Lieferpflicht von ihren Mitgliedern beliefert wurde. Auf diese Weise könnte die Genossenschaft einen allgemeinen Absatzzwang für ihre Mitglieder einführen, denn indem sie sich weigerte, Lieferungen ihrer einzelnen Mitglieder anzunehmen, zwänge sie diese praktisch, in die Erzeugergemeinschaft mit ihrer in der Regel lückenlosen Andienungs -oder Lieferpflicht einzutreten oder die Genossenschaft zu verlassen. Dies wäre jedoch der Einführung einer allgemeinen Absatz -oder Lieferpflicht gleichzustellen, die, wenn sie nicht in der ursprünglichen Satzung vorgesehen ist, der Zustimmung aller Genossen bedarf. [399] Sie ist in der Praxis nur schwer zu erreichen. Der aufgezeigte Weg, diesem Erfordernis dadurch aus dem Wege zu gehen, daß man die Genossen durch Verweigerung der Teilnahme am Geschäftsverkehr mit der Genossenschaft in die Erzeugergemeinschaft hineinzwingt, müsste als treuwidrige und daher unzulässige Umgehung des Grundsatzes bezeichnet werden, daß die einmal geschaffene Rechtsstellung der Mitglieder gegenüber ihrer Genossenschaft nicht nachträglich gegen ihren Willen verändert und die Freiheit eines Genossen ohne seine Zustimmung nicht größeren Beschränkungen unterworfen

---

398) Die Rangänderung ist nur für den Fall zulässig, daß ein Genosse ausgeschlossen, aber noch nicht ausgeschieden ist, vgl. RGZ 72, 4ff(9); 128, 87ff (90); Hampel, S. 20 u. 121; Meyer-Meulenbergh, § 68 Anm. 3; Parisius-Crüger, § 68 Anm. 11; Paulick, Lehrbuch S. 154; Westermann,Selektion, S. 21,

399) Vgl. oben S.124f und die in Fußn. 363 gegebenen Nachweise.

werden darf, als er durch seinen Beitritt auf sich genommen hatte. [400]

bb) Organisatorische Bindungen zwischen Genossenschaft und Erzeugergemeinschaft.

Der einfachste und wirksamste Weg, um die Durchführung der Leitsätze im Verbund von Genossenschaft und Erzeugergemeinschaft zu sichern, führt über die einheitliche Leitung beider Vereinigungen. Wenn beispielsweise die Satzung einer Erzeugergemeinschaft dem Vorstand das Recht einräumt, den jeweiligen Abnehmer zu bestimmen und dieser Vorstand " in Personalunion " die Genossenschaft leitet, hat er alle Möglichkeiten, die bestmögliche Vermarktung der Produktion zu betreiben. Eine Satzungsbestimmung des Inhalts, daß der jeweilige Vorstand der Genossenschaft Vorstand der Erzeugergemeinschaft sein solle, ist bei einem Verein ebenso zulässig (§ 27 Abs. 1 i. Verb. mit § 40 BGB), wie bei einer GmbH (§ 6 Abs. 2 GmbHG) und einer Genossenschaft (§ 24 Abs. 2 Satz 2 GenG). Bei der letztgenannten Rechtsform müssen alle Vorstandsmitglieder selbst Genossen sein (§ 9 Abs. 2 GenG), in unserem Falle also auch der Erzeugergemeinschaft angehören, und können jederzeit vorläufig durch den Aufsichtsrat und endgültig durch die Generalversammlung abberufen werden (§ 40 GenG). [401]

Tätigt dieser Doppelvorstand ein Rechtsgeschäft zwischen Genossenschaft und Erzeugergemeinschaft, so liegt ein Fall von Selbstkontrahieren vor. [402] Die Satzung kann jedoch Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB gewähren, und auch dort, wo dies nicht ausdrücklich erfolgt ist, wird man in der Regel die Tatsache, daß beide Gesellschaften engen

---

400) Paulick, Lehrbuch S. 193 f,
401) Vgl. BGHZ 32, 114(122), Lang-Weidmüller, § 40 Anm. 1; Meyer-Meulenbergh, § 40 Anm. 2,
402) Scholz, § 35 Rdnr. 24; Staudinger-Coing, § 181 Rdnr. 4.

Geschäftsverkehr pflegen und die Vorstandsmitglieder gerade deswegen ihre Doppelfunktion erhalten haben, als stillschweigende Befreiung werten können. [403]

In den Erzeugerbeiräten bei Gemeinschaften in der Rechtsform des wirtschaftlichen Vereins sowie in dem fakultativ zu bildenden Aufsichtsrat einer Erzeuger-GmbH (vgl. § 52 GmbHG) können Sitze für Aufsichtsratsmitglieder der Genossenschaft reserviert sein. Ein zu weitgehendes Bestimmungsrecht der Genossenschaft bei der Besetzung dieser Organe, die speziell die Interessen der einzelnen Erzeuger wahren sollen, würde aber über die Absicht einer Koordinierung der Kontrolle im Verbund hinausgehen und müsste, insbesondere bei der Geschaftsführung durch einen Doppelvorstand, zur völligen Beherrschung der Erzeugergemeinschaft führen, was dem Verbund das Attribut " genossenschaftlich " nehmen würde. Dieser Zustand wäre dann erreicht, wenn die Mehrzahl der Mitglieder im Aufsichts- oder Beirat nicht der Gemeinschaft angehören. Wird die Erzeugergemeinschaft als eingetragene Genossenschaft gegründet, so kann die " Mutter "genossenschaft nach der zwingenden Bestimmung des § 36 Abs. 1 GenG, wonach der Aufsichtsrat von der Generalversammlung zu wählen ist, keinen rechtlich bindenden Einfluß auf die Zusammensetzung dieses Gremiums nehmen. [404] Allenfalls könnte der leitenden Genossenschaft ein unverbindliches Vorschlagsrecht eingeräumt werden, [405] doch müssten die Vorgeschlagenen nach § 36 Abs. 1 GenG Mitglieder der Erzeugergemeinschaft sein.

Nach § 1 Abs. 1 kann - anders, als umgekehrt - die Genossenschaft nicht Mitglied der Gemeinschaft werden, weil sie keinen Erzeugerbetrieb i.S. des MStG führt. Doch könnte sie sich in anderer Weise an der Erzeugergemeinschaft beteiligen, z.B. als außerordentliches Mitglied ohne Stimmrecht, jedoch mit dem Recht der Teilnahme an der Mitglieder-

---

403) RG Warneyer 1931, Nr. 153; OLG Celle, NJW 1948, 300; Erman-Böhle-Stamschräder, § 181 Anm. 12,
404) Lang-Weidmüller, § 36 Anm. 3; Meyer-Meulenbergh, § 36 Anm. 1; Paulick, Lehrbuch S. 229 f; Westermann Verbund, S. 209,
405) Caspers in Referate und Materialien, Bd.2,S.97; Paulick aaO.

versammlung der Gemeinschaft. Derartige Beteiligungsformen kommen bereits in der Praxis vor.[406] Sie verschaffen der Genossenschaft die Möglichkeit, auch dann in der Mitgliederversammlung der Erzeugergemeinschaft durch besondere Vertreter zu den anstehenden Fragen Stellung nehmen und Anträge einbringen zu können, wenn sich der Vorstand wegen seiner Doppelfunktion zurückhalten muss. Auch steht nichts im Wege, daß sich die Genossenschaft in ihrer Funktion als außerordentliches Mitglied ohne Stimmrecht auch kapitalmäßig an der Erzeugergemeinschaft beteiligt.

Durch gemeinsame Beratungen der Aufsichts- bzw. Beiräte und durch Bildung von Fachausschüssen für besondere Aufgaben kann die Zusammenarbeit, falls erforderlich, noch verstärkt werden.

cc) Förderung der Erzeugergemeinschaft durch die Genossenschaft.

Neben den erörterten Möglichkeiten organisatorischer Art kann die Genossenschaft die Gemeinschaft auch durch materielle Hilfeleistungen unterstützen. Eine solche Hilfe liegt z.B. darin, daß ein genossenschaftlicher Erzeugerring seinen ausgebauten Beratungs- und Kontrolldienst bei den Mitgliedern der Erzeugergemeinschaft einsetzt (vgl. oben S. 126 Fußn. 367), damit diese ihre Pflicht zur Schaffung eines marktfähigen Angebotes erfüllen können. Dasselbe gilt, soweit Vermarktungseinrichtungen wie Lagerhallen, Sortier- und Packanlagen und die Marktbeobachtung einer Absatz- und Verwertungsgenossenschaft in Anspruch genommen werden. In allen diesen Fällen werden die Leistungen jedoch in erster Linie direkt den Mitgliedern der Gemeinschaft erbracht, die als Mitglieder der Genossenschaft gegen diese einen Förderungsanspruch ähnlicher Art haben.
Die Situation ändert sich jedoch, wenn die Genossenschaft der Erzeugergemeinschaft finanzielle Beihilfen gewährt, etwa zur Deckung der Unkosten oder zum Aufbau eines eigenen Kontroll- und Beratungsdienstes oder eigener Vermarktungseinrichtungen, die sich für die Genossenschaft

---

406) § 4 Abs. 4 der Satzung der "Erzeugergemeinschaft Westfalen":"Außerordentliches Mitglied ohne Stimmrecht ist der "Erzeugerring Westfalen e.G.m.b.H."

selbst nicht lohnen würden. Dieser Fall mag relativ selten sein, da zuerst einmal die Erzeuger selbst durch ihre Kapitalbeteiligung und ihre Beiträge für diese Ausgaben aufkommen müssen, wozu sie noch staatliche Subventionen zu Hilfe nehmen können. Es ist jedoch von grundsätzlichen Interesse, zu klären, ob und inwieweit die Genossenschaft Mittel für die Erzeugergemeinschaft aufwenden darf. [407]

Dabei liegt das Problem nicht so sehr in der Tatsache, daß sich die Genossenschaft in einem anderen Unternehmen finanziell engagiert. Dies ist zulässig, soweit es der Förderung der Mitgliederwirtschaften dient. [408] Wenn sich die Genossenschaft durch die Unterstützung der Erzeugergemeinschaft eine zuverlässige und leistungsfähige Lieferantin schafft, stärkt dies auch ihre eigene Marktposition und setzt sie in den Stand, auch denjenigen Genossen, die nicht Mitglieder der Gemeinschaft sind, günstigere Bedingungen für ihre Lieferungen zu bieten, weil sie nunmehr ein ständiges, einheitliches Angebot verkaufen oder verarbeiten kann. Es ist jedoch nicht zu übersehen, daß hier trotz der rechtlichen und weitgehend auch wirtschaftlichen Unabhängigkeit der Erzeugergemeinschaft faktisch eine Gruppe von Genossenschaftsmitgliedern, nämlich die Angehörigen der Erzeugergemeinschaft, eine besonders intensive Förderung seitens der Genossenschaft genießen. Hierdurch könnte das Recht der übrigen Genossen auf Gleichbehandlung beeinträchtigt sein, zumindest dann, wenn sie die Voraussetzungen zum Beitritt der Erzeugergemeinschaft nicht erfüllen können. [409]

Die Zulässigkeit dieser Art der Förderung hängt einmal

---

407) Vgl. hierzu Westermann, Marktintegration, S. 29 f,
408) Reinhardt, Referate und Materialien Bd. 1, S. 253 f, 276; Paulick, Lehrbuch S. 81; Westermann in Referate und Materialien Bd. 1, S. 89,
409) Westermann, Marktintegration, S. 29 f.

davon ab, ob diese Beitrittsvoraussetzungen der Erzeugergemeinschaft sachlich begründet sind und nicht etwa auf Veranlassung der Genossenschaft eine " indirekte Selektion " bewirken sollen (vgl. oben S. 135 f). Zum anderen müssen, wie Westermann [410] zutreffend ausführt, die besonderen Leistungen der Genossenschaft, die durch Gegenleistungen der Mitglieder der Erzeugergemeinschaft nicht ausgeglichen werden, in einem vertretbaren Verhältnis zur dadurch bewirkten mittelbaren Förderung der anderen Genossen stehen. Einen genauen Maßstab wird man angesichts der Vielzahl möglicher Einzelfälle nicht aufstellen können. Auch kann wegen der engen Zusammenarbeit zwischen Genossenschaft und Erzeugergemeinschaft nicht scharf getrennt werden zwischen Investitionen, die die Genossenschaft im eigenen Geschäftsbetrieb macht und solchen, die sie im Betrieb der Erzeugergemeinschaft vornimmt. Je kleiner jedoch die Anzahl der Genossen, die in die Erzeugergemeinschaft eintreten, im Verhältnis zur Gesamtzahl der Genossenschaftsmitglieder ist, desto weniger werden in der Regel die übrigen von der speziell auf die Gemeinschaft zugeschnittenen Förderung profitieren. Aber auch in diesem Falle besteht die Möglichkeit, daß die Genossenschaft wertvolle Erfahrungen sammelt, die auf die Dauer allen ihren Mitgliedern zugute kommen. [411]

Somit kann als Ergebnis nur gesagt werden, daß eine materielle Förderung der Erzeugergemeinschaft durch die Genossenschaft zulässig ist, wenn sie sich im Verhältnis zu den Eigenaufwendungen der Erzeugergemeinschaft in einem wirtschaftlichen sinnvollen Rahmen hält und die Genossenschaft als solche davon zum Zwecke der Förderung aller ihrer Mitglieder ausreichend profitiert.

---

410) aaO.; zustimmend Klusak, S. 42,
411) Westermann aaO; Klusak aaO.

e) Zusammenfassung.

Da die Umbildung einer Genossenschaft in eine Erzeugergemeinschaft in der Regel neue Leistungspflichten mit sich bringt und häufig nicht die erforderliche Zustimmung aller Genossen findet, wird die Genossenschaft es in diesen Fällen vorziehen, eine oder mehrere Erzeugergemeinschaften mit Gruppen dazu bereiter Genossen durch Aussonderung zu bilden. Die Zusammenarbeit von Genossenschaft und Erzeugergemeinschaft vollzieht sich in einem genossenschaftlichen Verbund. Beide Vereinigungen haben ihre eigene Zielsetzung; die Mitglieder der Erzeugergemeinschaft bleiben jedoch in der Genossenschaft und nehmen an deren Förderung teil. Die Leitung dieses einstufigen Verbundes in Fragen der Produktion und des Absatzes übt die Geschäftsführung der Genossenschaft aus, wobei meistens für beide Vereinigungen ein einheitlicher Vorstand fungiert. Es ist jedoch auch ein mehrstufiger Verbund aus Genossenschaften und ihren Zentralen, Erzeugergemeinschaften und ihren Vereinigungen in eigener Rechtsform denkbar.

Weitere Verflechtungen können durch Doppelmitgliedschaft in den Kontrollorganen und durch gemeinsame Fachgremien entstehen. Auch kann die Erzeugergemeinschaft Mitglied der Genossenschaft, diese jedoch nicht Vollmitglied der Gemeinschaft werden. Die Erzeugergemeinschaft kann Beitrittsbedingungen aufstellen, doch darf die Genossenschaft diese nicht dazu benutzen, ihre wirtschaftlich schwächeren Mitglieder vom Geschäftsverkehr auszuschließen oder alle Genossen in die Erzeugergemeinschaft zu zwingen. Die Genossenschaft kann die Gemeinschaft materiell unterstützen, soweit das auf lange Sicht der Förderung aller Genossenschaftsmitglieder dient.

V Die Erzeugergemeinschaft als Nebenleistungsaktiengesellschaft.

Nach § 3 Abs. 1 Nr. 5 MStG können Erzeugergemeinschaften auch in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft gegründet werden. Dabei ist zunächst an deren ausgeprägteste Form, die Aktiengesellschaft, zu denken. Ihre Gründung würde für eine Vereinigung von Landwirten einen beträchtlichen Aufwand erfordern; das gilt insbesondere für das erforderliche Mindestgrundkapital von 100 000.- DM, auf das bereits bei der Gründung wenigstens ein Viertel eingezahlt sein muß (§§ 7, 36 Abs. 2 AktG). Für die Rechtsform der AG würden sich daher wahrscheinlich nur die an Mitgliedern und Produktionskapazität bedeutenden Erzeugergemeinschaften entscheiden, die mangels anderer Vermarktungsmöglichkeiten eigene Anlagen entsprechend § 5 Abs. 4 MStG zu errichten beabsichtigten. In einer solchen Erzeugergemeinschaft könnte das Stimmrecht entsprechend der wirtschaftlichen Bedeutung der Mitglieder gestaffelt werden, indem jeder Erzeuger für eine bestimmte, über die Gemeinschaft abgesetzte Produktionsmenge eine Aktie beziehen dürfte.

Fraglich ist aber, ob sich die Anforderungen des MStG an die Erzeugergemeinschaften mit den Bestimmungen des Aktiengesetzes vereinbaren lassen. Gemeint sind die Satzungsregeln des § 3 Abs. 1 Nr. 3 MStG. Bei Buchst. a) dieser Vorschrift, die Beschränkung auf ein Er zeugnis oder eine Gruppe verwandter Produkte, handelt es sich um eine Begrenzung des Unternehmensgegenstandes. Eine entsprechende Bestimmung könnte nach § 23 Abs. 3 Nr. 2 AktG Eingang in die Satzung finden. Auch andere Pflichten der Gesellschaft ihren Mitgliedern gegenüber, soweit sie den Geschäftsgegenstand betreffen, könnten aufgenommen werden, z.B. die Pflicht, die Einhaltung der Erzeugungs- und Qualitätsregeln zu überwachen (§ 3 Abs. 3 Nr. 1 c MStG) oder die Pflicht, sich um den Verkauf der Mit-

gliederprodukte zu bemühen. § 3 Abs. 1 Nr. 3 MStG fordert aber auch, daß bestimmte Pflichten der Mitglieder in der Satzung zu verankern sind: die Pflicht zur Einhaltung von Erzeugungs- und Qualitätsregeln (b), die Pflicht, die diesbezügl. Kontrollen zu dulden (sie ist das notwendige Gegenstück zum Überwachungsrecht der Gemeinschaft nach Nr. 3 c und ist in den Satzungen meistens ausdrücklich erwähnt), [412] sowie die Andienungspflicht (d) und die Pflicht, Vereinsstrafen bei Mitgliedschaftsverletzungen zu zahlen (e). Normalerweise aber ist es die einzige Pflicht eines Aktionärs, seine Einlage zu leisten. Weitere mitgliedschaftliche Verpflichtungen für ihn können nur im Rahmen des § 55 AktG (§ 50 AktG 1937) begründet werden. Danach dürfen die Aktionäre zu wiederkehrenden, nicht in Geld bestehenden Nebenleistungen verpflichtet werden. Art und Umfang sind auch in den Aktien anzugeben; in diesem Falle dürfen nur vinkulierte Namensaktien (vgl. §§ 67, 68 Abs. 2 AktG) ausgegeben werden. Bei Verletzung der Nebenleistungspflicht können auf Grund der Satzung auch Vertragsstrafen verhängt werden (§ 55 Abs. 2 AktG.) Eine solche " Nebenleistungsaktiengesellschaft " [413] unterscheidet sich von der Normalform der AG durch ein starkes personelles Element in der sonst allein auf der Kapitalbeteiligung beruhenden Mitgliedschaft. [414] Diese Sonderform wurde durch den ursprünglichen § 210 HGB im Interesse der Zuckerrübenindustrie geschaffen, die die Rechtsform der AG bevorzugte, aber die Rübenablieferungspflicht mitgliedschaftlich geregelt wissen wollte. [415] Daraus erklärt sich auch der Begriff der " wiederkehrenden Leistung. "

Auch die Andienungspflicht des Erzeugers kann eine derartige wiederkehrende Leistung sein, denn Kartoffeln oder Getreide, die im Anhang zum MStG genannt sind, werden, wie Rüben, nur einmal im Jahr geerntet und folg-

---

412) Vgl. § 5 Abs. 1 f der Mustersatzung, Anhang S.214
413) Vgl. z.B. Baumbach-Hueck, AktG, § 55 Rdnr. 2,
414) Vgl. Würdinger, S. 43 ("ein aliud mit völlig veränderten wirtschaftlichen Funktionen")

lich angedient. Auch Rinder, Schweine oder Geflügel werden in bestimmten Zyklen verkaufsreif. " Wiederkehrend " bedeutet nicht, daß die Leistung in regelmäßigen Zeitabschnitten oder in stets gleichem Umfang wiederholt werden müssen. [416] Eine Verpflichtung zu einem dauernden Tun oder Unterlassen kann aber nach § 55 AktG nicht zum Gegenstand einer gesellschaftlichen Pflicht gemacht werden. [417] Die Grenze zwischen einer " wiederkehrenden " und einer "dauernden " Leistung ist aber, wie unsere Beispiele zeigen, flüssig. Butter, Eier, Milch, frisches Gemüse aus Treibhäusern, um nur einige Beispiele aus der Produktenliste zum MStG zu nennen, werden auch " wiederkehrend " geliefert, aber in sehr viel kürzeren Abschnitten als Getreide oder Kartoffeln. Milch und Eier müssen der Erzeugergemeinschaft täglich angedient oder geliefert werden. Bei ihnen dürfte es sich bereits um Dauerleistungen handeln. Es hängt also von der produktionstechnischen Eigenart des Erzeugnisses ab, für das die Erzeugergemeinschaft gegründet ist, ob die Andienungs- oder Lieferpflicht eine Nebenleistungspflicht im Sinne von § 55 AktG werden kann.

Bei der Pflicht, bestimmte Erzeugungs -und Qualitätsregeln einzuhalten und die Überwachung durch die Gemeinschaft zu dulden, handelt es sich dagegen eindeutig um Dauerpflichten immaterieller Art. Der klare Wortlaut des § 55 Abs. 1 Satz 1 AktG spricht gegen ihre Aufnahme in die Satzung. Allenfalls könnte eine analoge Anwendung dieser Vorschrift erwogen werden. Bei § 55 AktG handelt es sich jedoch erkennbar um eine Ausnahmeregelung. Ihr personelles Element widerspricht der für die Aktiengesellschaft charakteristi-

---

416) Godin-Wilhelmi, § 55 Anm. 4,
417) Baumbach-Hueck, § 55 Rdnr. 6; Fischer in Gadow-Heinrichen, § 50 Anm.8; Godin-Wilhelmi aaO.; Würdinger, S. 43.

schen " Versachlichung des Mitgliedschaftsverhältnisses, [418] die sich in der Aktie verkörpert. Für den § 210 HGB hat der Gesetzgeber keinen Zweifel daran gelassen, daß er eine eng begrenzte Ausnahme des aktienrechtlichen Prinzips behandelte, wonach die vermögensrechtlichen Pflichten des Aktionärs sich auf die Leistung der Einlage beschränken. [419] Eine analoge Anwendung des § 53 AktG auf Dauerpflichten kommt sowohl aus dogmatischen als auch aus rechtspolitischen Gründen nicht in Betracht. Dogmatisch greift der allgemeine Rechtssatz ein, wonach singuläres(-regelwidriges) Recht nicht zu analoger Anwendung geeignet ist, da es das höhere Prinzip (hier: die Beschränkung der Aktionärspflichten auf die Leistung der Einlage) nicht aufheben, sondern nur für einen bestimmten Sonderfall durchbrechen will. [420] Rechtspolitisch würde die Gleichstellung von wiederkehrenden mit dauernden Leistungen und sonstigen Verpflichtungen zu unerwünschten Folgen führen. Da derartige persönliche Pflichten vermögensmäßig nur schwer oder überhaupt nicht zu bewerten sind, müssten sie die wirtschaftliche Lage der Aktiengesellschaft, die nicht zuletzt von der mehr oder weniger gewissenhaften Pflichterfüllung der Aktionäre abhängen würde, verschleiern, was zu einer Gefährdung von Gläubiger- und Publikumsinteressen führen würde.

Dauerpflichten für Aktionäre können demnach nur in dem Schuldrecht unterliegenden Einzelverträgen mit der Gesellschaft geschaffen werden. [421]

---

418) Würdinger, S. 7,

419) Der Bericht der vorberatenden Reichstagskommission Materialien zum HGB, S. 239, führt zu § 210 HGB aus, ein Mißbrauch dieser Vorschrift sei nicht zu besorgen, da es sich "nur um a u s n a h m s w e i s e Ausgestaltungen der Aktiengesellschaft zur Befriedigung unzweifelhafter Bedürfnisse e i n z e l n e r Produktionszweige" handele.

420) Enneccerus-Nipperdey, § 48 I 2; Larenz, Methodenlehre, S. 329,

421) Baumbach-Hueck, § 54 Rdnr. 6.

Eine Anerkennung und Förderung nach dem MStG könnte eine " Erzeugergemeinschaft AG " damit nach dem Wortlaut des § 3 Abs. 1 Nr. 3 MStG, der die Aufnahme mitgliedschaftlicher Verpflichtungen in die Satzung fordert, nicht erreichen. Die Rechtsform der Aktiengesellschaft scheidet damit für Erzeugergemeinschaften aus, die die Vorteile des MStG in Anspruch nehmen wollen. Es bleibt die Frage, ob sich der Gesetzgeber nicht, wie bei der Beitragsregelung des § 3 Abs. 1 Nr. 2, mit einer vertraglichen Festlegung der Einzelpflichten nach Nr. 3 für eine bestimmte Zeitdauer hätte begnügen können. Es ist kein Grund dafür ersichtlich, warum nicht auch bei dieser Gestaltung die Erzeugergemeinschaft ihre Aufgaben in der wünschenswerten Kontinuität erfüllen könnte.

VI Die Erzeugergemeinschaft als Gesellschaft mit beschränkter Haftung.

Nach der derzeitigen Fassung des MStG kommt von den Kapitalgesellschaften für die Erzeugergemeinschaft nur die GmbH in Betracht. Bei ihr entstehen die oben für die Rechtsform der Aktiengesellschaft erörterten Schwierigkeiten nicht. Nach § 3 Abs. 2 GmbHG können den Gesellschaftern durch die Satzung alle Arten mitgliedschaftlicher Verpflichtungen ohne Beschränkung ihrer Dauer auferlegt werden. [422] Das erforderliche Mindeststammkapital von 20.000.- DM mit der Mindeststammeinlage von 500.-- DM, von der bei Anmeldung der Gesellschaft 250.- DM eingezahlt sein müssen (vgl. §§ 5 und 7 GmbHG), dürften auch diejenigen Erzeuger aufzubringen bereit sein, die ein allzu starkes finanzielles Engagement in der Gemeinschaft ablehnen. Überdies hängt das Stimmrecht von der Höhe der Stammeinlage (bzw. des Geschäftsanteils, vgl. §§ 14, 47 Abs. 2 GmbHG) ab, und diese kann wiederum für jeden Gesellschafter entsprechend seiner wirtschaftlichen Bedeutung für die Erzeugergemeinschaft abgestuft werden.

---

422) Vgl. Baumbach-Hueck, GmbHG, § 3 Anm.8; Scholz, § 3 Rdnr. 16.

Auch sonst ist die Rechtsform der GmbH sehr elastisch und lässt sich vielen Zwecken anpassen. [423] Hier sei nur auf die verschiedenen Möglichkeiten zur Regelung der Nachschußpflicht (§§ 26 - 28 GmbHG) und auf die fakultative Bildung eines Aufsichtsrates (§ 52 GmbHG) verwiesen, dessen Kompetenzen ganz den Bedürfnissen des Einzelfalles angepasst werden können.

Hinderlich, aber tragbar sind die strengen Formvorschriften bei der Gründung der Gesellschaft (§ 2 GmbHG) sowie bei der Übertragung von Geschäftsanteilen (§ 15 Abs. 3 GmbHG). Ein nicht unerheblicher Nachteil der GmbH-Rechtsform für Erzeugergemeinschaften liegt jedoch in der Umständlichkeit des Verfahrens, neue Gesellschafter aufzunehmen. Wenn nicht zugleich ein ausscheidender Gesellschafter seinen Geschäftsanteil auf den Neueintretenden überträgt, ist eine Kapitalerhöhrung notwendig, die mit einer Dreiviertelmehrheit beschlossen werden muß; außerdem muß dieser Beschluß notariell beglaubigt werden, und in derselben Form hat der beitrittswillige Erzeuger zu erklären, daß er die neue Stammeinlage auf das erhöhte Kapital übernehmen werde (§§ 53 Abs. 1 und 2, 55 Abs. 1 GmbHG). Schließlich ist die Kapitalerhöhung ins Handelsregister einzutragen (§ 57 GmbHG). Gerade in der ersten Zeit wird sich eine Erzeugergemeinschaft bemühen, neue Mitglieder zu werben, um sich eine möglichst starke Marktposition aufzubauen. In der Rechtsform der GmbH müsste sie dazu jedesmal das geschilderte Verfahren durchführen oder damit warten, bis eine genügend große Anzahl von Beitrittsgesuchen vorliegen, was ebenfalls mißlich ist.

Dieses schwerfällige und wegen des Mehrheitserfordernisses auch unsichere Verfahren kann jedoch durch die Schaffung sogenannter Vorratsanteile erleichtert werden. [424]

---

423) Vgl. dazu Westermann, GmbH, S. 5 ff (6),
424) Zum folgenden vgl. Westermann aaO., S. 12 ff.

Einmal könnten, da die Gesellschaft bei der Gründung eigene Geschäftsanteile nicht übernehmen kann (§ 33 Abs. 1 GmbHG), einzelne Gesellschafter einen besonders hohen Geschäftsanteil erwerben. Diese Geschäftsanteile würden später geteilt (§ 17 GmbHG), und die so hergestellten Anteile könnte die Gesellschaft erwerben, um sie im Bedarfsfalle weiterzugeben. Dazu müsste sie allerdings eigene freie Mittel aufwenden (§ 33 Abs. 2 GmbHG), und über solche wird gerade eine Erzeugergemeinschaft, zumal im Anfangsstadium, kaum verfügen, da es nicht ihre Aufgabe ist, Gewinne für sich selbst zu machen. Sinnvoller wäre es daher, einzelne Gesellschafter schon bei der Gründung gemäß § 3 Abs. 2 GmbHG zu verpflichten, bestimmte Teile ihres ursprünglichen, entsprechend hoch zu bemessenden Geschäftsanteils später an neueintretende Gesellschafter abzutreten. [425] Bei diesem Weg muss der Gesellschafter bei der Gründung mindestens ein Viertel des Betrages dieses " Vorratsanteils " einzahlen (§ 7 Abs. 2 GmbHG), doch dürfte sich die Belastung bei einer Erzeugergemeinschaft in Grenzen halten: bei einer Stammeinlage von 1000.- DM brauchten nur 250.- DM eingezahlt werden, und durch Teilung der so geschaffenen Geschäftsanteile könnte, bei entsprechender Verpflichtung aller Erzeuger, der ursprüngliche Gesellschafterstamm immerhin verdoppelt werden. Über die Höhe der von dem neuen Gesellschafter zu zahlenden Vergütung sollte der Gesellschaftsvertrag eine Regelung treffen, um spätere Unstimmigkeiten zu vermeiden. Die Formvorschrift des § 15 Abs. 3 ist allerdings stets zu beachten. Sehr große Gemeinschaften, bei denen mit ständigen Neueintritten und Kündigungen zu rechnen wäre, dürften deshalb in Anbetracht dieser Sachlage eine andere Rechtsform vorziehen. Für wirtschaftlich expandierende Erzeugergemeinschaften mit festen Mitgliederstamm erscheint die GmbH jedoch gut geeignet. Zu beachten ist aber, daß auch nach - insoweit

---

425) Westermann aaO, S. 12/13.

zwingendem - GmbH-Recht (§ 53 Abs. 3) die Neueinführung oder Vermehrung von Leistungspflichten der Zustimmung aller Gesellschafter bedarf. Allerdings ist es möglich, daß die Satzung nur einen Rahmen für Nebenleistungen aufstellt, innerhalb dessen dann die dort genannten Pflichten durch Mehrheitsbeschluß bestimmt und abgeändert werden können. [426] In diesem Falle begründet die Satzung die Leistungspflicht; diese ist aufschiebend bedingt durch den Gesellschafterbeschluss. [427] Voraussetzung für die Wirksamkeit einer solchen Regelung ist jedoch, daß der " Rahmen " hinreichend bestimmt ist. Eine Satzungsbestimmung, die lediglich " die Einführung weiterer Nebenleistungen " mit einfacher Mehrheit zuließe, würde gegen § 53 Abs. 3 GmbHG verstoßen. [428] Die Formulierung der Mitgliedschaftspflichten im Gesellschaftsvertrag muß daher sorgfältig überlegt werden.

---

426) Vgl. RGZ 87, 261 (266); Scholz, § 53 Rdnr. 24,
427) Schilling in Hachenburg, § 3 Anm. 10,
428) Scholz, § 3 Rdnr. 19; Schilling aaO., Rdnr. 25.

§ 3 Die Vereinigung von Erzeugergemeinschaften.

I Aufgaben der Vereinigung.

Nach § 4 MStG sollen Vereinigungen von Erzeugergemeinschaften für das gleiche Erzeugnis (bzw. die gleiche Erzeugnisgruppe) die ihnen angeschlossenen Gemeinschaften oder deren Mitglieder unterrichten und beraten (§ 4 Abs. 1 Nr. 1b), aber auch selbst " im Benehmen mit den ihr angehörenden Erzeugergemeinschaften gemeinsam Erzeugungs- und Qualitätsregeln " aufstellen, die für die einzelnen Mitglieder verbindlich sind (Nr. 1 c). Dies sind Aufgaben die im wesentlichen auch die Erzeugergemeinschaften zu erfüllen haben. Unter "Beratung " fällt auch die Unterstützung bei der Preisbildung, gegebenenfalls durch Preisempfehlungen (§ 11 Abs. 2). Ferner können die Vereinigungen nach § 1 Abs. 3 den gesamten Absatz der zu ihnen gehörenden Gemeinschaften koordinieren, d.h. versuchen, eine " einheitliche Marktbeschickung nach Mengen, Zeitpunkten und Qualitäten " zu erreichen.[429] Schließlich können die Vereinigungen im Einvernehmen mit den Gemeinschaften die Produkte lagern, marktgerecht aufbereiten und verpacken. Nach dem Willen des Gesetzgebers sind damit die Aufgaben der Vereinigungen abschließend geregelt.[430] Den Verkauf selbst dürfen sie daher nicht übernehmen. Aufgaben, die in engem sachlichen Zusammenhang zu den in § 1 Abs. 3 aufgezählten Tätigkeiten stehen, dort jedoch nicht ausdrücklich genannt sind, kann die Vereinigung jedoch übernehmen. So gehören z.B. Vermarktung und Werbung heute eng zusammen, und da eine wirkungsvolle Werbekampagne für ein bestimmtes Pro-

---

429) Bericht des E-Ausschusses, S. 2 zu § 1,
430) Bericht des E-Ausschusses, aaO.

dukt die personellen und finanziellen Kräfte einer einzelnen Gemeinschaft übersteigen dürfte, bietet sich die Vereinigung für die Durchführung an.[431] Den Begriff "Koordination des Absatzes auf dem Markt " (§ 1 Abs. 3 MStG) wird man weit auszulegen haben, und es würde dem Zweck des MStG - Absatzförderung - widersprechen, einer Vereinigung der Anerkennung zu versagen, weil " Werbung " nicht ausdrücklich im Gesetz als ihre Aufgabe genannt ist.

II Rechtsformen der Vereinigungen.

Im Gegensatz zu den Gemeinschaften brauchen sich ihre Vereinigungen nicht als juristische Person zu konstituieren. Das erscheint inkonsequent vom Standpunkt des Gesetzgebers aus, da auch Vereinigungen Gründungs- und Investitionsbeihilfen erhalten können und kartellrechtlich bevorzugt sind (§ 11 Abs. 1 ; vgl. oben, S. 47). Auch ein nichtrechtsfähiger Verein könnte danach anerkannt und gefördert werden. Die Vereinigung kann jedoch auch gemäß § 21 BGB ins Vereinsregister eingetragen werden, wenn sie sich im Rahmen des § 4 Abs. 1 Nr. 1 b und c auf Unterrichtung, Beratung und Aufstellung von Erzeugungs- und Qualitätsregeln beschränkt. Damit tritt sie nicht in rechtsgeschäftliche Beziehungen zu Dritten. Auch die Koordinierung des Absatzes gemäß § 1 Abs. 3 Satz 3, deren Mittel Marktbeobachtung und interne Anweisungen sowie Mitteilung an die Erzeugergemeinschaften sind, kann noch nicht als geschäftliche Betätigung angesehen werden. Soweit die Vereinigung jedoch die in § 1 Abs. 3 Satz 4 genannten Vermarktungstätigkeiten

---

431) § 2 Abs. 2 der Raiffeisen-Mustersatzung für eine Vereinigungen in der Rechtsform des e.V.: "Die Vereinigung hat folgelden Zweck:....e) gemeinschaftliche Werbemaßnehmen zu unterstützen."

übernehmen, liegt ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb vor (vgl. oben, S. 104 f). Wenn eine nichtrechtsfähige Vereinigung einen solchen Vermarktungsbetrieb unterhält, der nach Art und Ausmaß als Handelsgewerbe zu gelten hätte, müsste sie als OHG ins Handelsregister eingetragen werden. [432)]

Eine Vereinigung mit gemeinsamem Geschäftsbetrieb könnte ferner als eingetragene Genossenschaft gegründet werden. Die arteigenen Nachteile dieser Rechtsform, insbesondere die Simmrechtsgleichheit, würde sich bei einer Vereinigung juristischer Personen weniger auswirken, als bei einer Gemeinschaft von Landwirten. Die besondere Kündigungsregelung des § 3 Abs. 1 Nr. 4 a MStG gilt allerdings nicht für Vereinigungen von Erzeugergemeinschaften, doch kann nach § 65 Abs. 2 Satz 4 GenG bei Zentralgenossenschaften, die ausschließlich oder überwiegend aus eingetragenen Genossenschaften bestehen, das Statut die Kündigungsfrist bis zu fünf Jahren erstrecken.

Auch die Rechtsform der GmbH ist für Vereinigungen, die einen Vermarktungsbetrieb betreiben, geeignet. Ein Mitgliederwechsel durch Ein- und Austritt von Erzeugergemeinschaften dürfte relativ selten sein. Normalerweise wird sich eine Vereinigung erst nach der Gründung und einer gewissen Anlaufzeit der Erzeugergemeinschaften bilden, und spätere Gründungen von Gemeinschaften im gleichen Gebiet für dasselbe Produkt bzw. dieselbe Produktgruppe dürften die Ausnahme bleiben.

Nennenswerte Besonderheiten im Verhältnis zwischen der Vereinigung und den ihr angehörenden Gemeinschaften bestehen nicht. Da nach dem gesetzlichen Modell die Vereinigungen nicht berechtigt sind, den ihnen angehörenden Gemeinschaften rechtlich verbindliche Weisungen zu geben

---

432) BGHZ 22, 144; Erman-Westermann, § 54 Anm. 2; A. Hueck, OHG, S. 11 f.

- auch der Begriff der " Koordinierung des Absatzes " deutet eher auf ein freiwilliges Zusammenwirken -, kann man die Zusammenarbeit von Vereinigung und Erzeugergemeinschaften nicht als Verbund bezeichnen. [433] Immerhin kann die Satzung einer Vereinigung den Erzeugergemeinschaften auch konkrete Pflichten auferlegen, um die Einhaltung der Erzeugungs- und Qualitätsregeln zu sichern und das Ziel der Koordinierung des Absatzes zu erreichen. [434]

§ 4 Kartellrechtliche Gesichtspunkte für die Tätigkeit von Erzeugergemeinschaften und ihren Vereinigungen.

I Die Sonderstellung der Erzeugergemeinschaften und ihrer Vereinigungen nach deutschem Kartellrecht.

1) Das Verhältnis von § 11 MStG zu § 100 GWB, bezogen auf die Erzeugergemeinschaften.

§ 11 MStG verschafft den anerkannten (vgl. oben S.44 ff) Erzeugergemeinschaften und ihren Vereinigungen eine kartellrechtlich bevorzugte Stellung. Für land-, forst- und fischwirtschaftliche Erzeugerbetriebe und ihre Vereinigungen enhält § 100 GWB Ausnahmebestimmungen zum allge-

---

433) Vgl. Westermann, Verbund, S. 200 f.

434) Nach § 10 der in Fußn. 431 genannten Satzung haben die Erzeugergemeinschaften als Mitglieder der Vereinigung die Pflicht zur "Einhaltung der zur Koordinierung des Absatzes und zur Anpassung an die Erfordernisse des Marktes erlassenen Regelungen." Diese werden vom Vorstand "aufgestellt" (§ 7 Abs. 1), aber nur mit Zustimmung der Mitgliederversammlung (einfache Mehrheit) wirksam (§8 Abs. 2).

meinen Kartellverbot des § 1 GWB. Davon unterscheidet sich die Regelung des § 11 MStG in wesentlichen Punkten.

a) Erzeugerbetriebe.

Der Begriff des landwirtschaftlichen Betriebes im Sinne von § 1 MStG ist weiter, als der des Erzeugerbetriebes in § 100 GWB. Für diesen ist das Vorhandensein einer Hofstelle mit landwirtschaftlichen Grundstücken erforderlich, auf der " Urerzeugnisse " gewonnen werden, [435] während nach dem MStG auch Betriebe gefördert werden, die ihre Produkte gewerbsmäßig ohne Ausnutzung von Grund und Boden erzeugen (vgl. oben, S.36 f). Diejenigen durch Be- und Verarbeitung von Urprodukten gewonnenen Erzeugnisse, die unter § 100 Abs. 5 Nr. 2 GWB fallen, sind in der zu dieser Vorschrift erlassenen Verordnung vom 29.10. 1960 [436] abschließend aufgezählt. [437] Die Be- und Verarbeitung muß in den Erzeugerbetrieben oder ihren Vereinigungen durchgeführt werden; hiermit beschäftigte spezielle Be- und Verarbeitungsbetriebe fallen nicht unter § 100 GWB. [438]

b)

Bedeutsamer ist, daß den Erzeugergemeinschaften im Unterschied zu den Erzeugerbetrieben und ihren Vereinigungen des § 100 Abs. 1 GWB erlaubt ist, horizontale Preisbindungen [439] zu beschließen, Preisbindungen also, welche nur

---

435) Zipfel in Gem.komm.GWB, § 100 Rdnr. 64; Eberle, S.55,
436) BGBl I S. 837,
437) Zipfel aaO., Rdnr. 66; Rasch-Westrick, § 100 Rdnr.13,
438) Eberle aaO.; Westermann, GWB, S. 275; ders., Marktintegration, S. 35; Zipfel aaO., Rdnr. 61.
439) Im Unterschied zum Verbot vertikaler Preisbindung in § 15 GWB betrifft § 100 Abs. 1 GWB horizontale Vereinbarungen, vgl. Rasch-Westrick, § 100 Rdnr. 7; Westermann, GWB, S. 275; Zipfel aaO, Rdnr. 19.

die Mitglieder der Gemeinschaft verpflichten. [440]
§ 11 Abs. 1 MStG verdrängt als lex specialis den § 100 Abs. 1 GWB, soweit es sich um Beschlüsse von Erzeugergemeinschaften innerhalb ihrer satzungsmäßigen Tätigkeit handelt. Systematisch ergibt sich dies daraus, daß § 11 Abs. 3 Satz 2 MStG den § 104 GWB ausdrücklich für entsprechend anwendbar erklärt. § 104 GWB aber bezieht sich auf § 100 GWB. Würde § 100 Abs. 1 GWB neben § 11 Abs. 1 MStG gelten, wäre Abs. 2 Satz 3 dieser Vorschrift überflüssig. Im übrigen stimmt auch, wie oben dargelegt, der Anwendungsbereich von § 100 GWB nur teilweise mit dem des § 11 MStG überein.

Somit gilt auch die Anmeldepflicht nach § 100 Abs. 1 Satz 2 GWB nicht für Beschlüsse von Erzeugergemeinschaften. Die Mißbrauchaufsicht des Bundeskartellamtes nach § 104 GWB dürfte dadurch erschwert werden. Sie kann sich aber ohnehin nicht darauf beziehen, daß die Beschlüsse der Gemeinschaft den Erfordernissen des Marktes Rechnung tragen (vgl. dazu oben, S. 39 ff), sondern nur prüfen, ob die Erzeugergemeinschaft ihre Machtstellung am Markt mißbraucht, um den Wettbewerb auszuschließen (§ 3 Abs. 2 Nr. 8 MStG), und zwar den Wettbewerb mit außenstehenden Anbietern. Das gilt auch für andere Beschlüsse zur Beschränkung des Wettbewerbs, z.B. die Aufteilung von Märkten nach Ort, Zeit und Warengruppen unter die Mitglieder. [441] Auch Sorten- und Mengenbeschränkungen gehören in diesen Zusammenhang. [442]

§ 11 Abs. 1 MStG erwähnt jedoch nicht die horizontalen Verträge [443] einer Erzeugergemeinschaft mit einem Erzeugerzusammenschluß gleicher Marktstufe. Da sich das MStG,

---

440) Vgl. Bericht des E-Ausschusses, S. 5 zu § 11; Wick, Raiffeisen-Rundschau 1969, 158.
441) Vgl. Bericht des E-Ausschusses, aaO.
442) Vgl. über diese Arten von Wettbewerbsbeschränkungen Müller-Henneberg, aaO., § 1 Rdnrn. 35 und 38 f,
443) Zur Abgrenzung von Beschluß und Vertrag im Kartellrecht vgl. Müller-Gries-Giessler, § 1 Rdnrn. 60 ff; Müller-Henneberg in Gem.komm.GWB, § 1 Rdnrn. 10 f, 14; Rasch-Westrick, § 1 Rdnrn. 2 f, 15; danach ist für einen bindenden Beschluß, im Gegensatz zum Vertrag, eine Organisation der Beteiligten erforderlich, auf deren satzungsmäßiger Grundlage der Beschluß beruht.

mit Ausnahme des Begriffes " landwirtschaftlicher Betrieb " bzw. " Erzeugerbetrieb " an die Terminologie des GWB hält, kann man daraus schließen, daß es auch der Unterscheidung zwischen Beschluß und Vertrag folgt, und Verträge von der Befreiung des § 1 GWB nicht betroffen sind. Wenn also eine Erzeugergemeinschaft mit einer anderen, für dasselbe Produkt gegründeten und auf demselben Markt tätigen Gemeinschaft Vereinbarungen über Mindestpreise trifft oder die in Frage kommenden Abnehmer aufteilt, fallen derartige Abmachungen unter das Verbot des § 1 GWB.

c) Verwendung und gemeinsamer Bezug bestimmter Produktionsgüter.

Satzungsmäßiger Gegenstand einer Erzeugergemeinschaft ist neben dem Absatz auch die Aufstellung und Kontrolle von Erzeugungs- und Qualitätsregeln. Daraus ergibt sich, daß die Gemeinschaft ihren Mitgliedern auch die Verwendung bestimmter Produktionsmittel (z.B. Dünger, Futtermittel, Geräte) vorschreiben kann, wenn dies erforderlich ist, um die gewünschte einheitliche Sorte bzw. Rasse in gleicher Qualität zu erhalten. Ein darauf gerichteter Beschluß ist demnach durch § 11 Abs. 1 MStG gedeckt. [444] Das gilt aber dann nicht mehr, wenn die Erzeuger verpflichtet werden, diese Güter von einem bestimmten Lieferanten zu beziehen, solange ein Wettbewerb unter verschiedenen Anbietern besteht. [445] Die Förderung des gemeinsamen Bezuges als solcher ist nicht Gegenstand der Tätigkeit einer Erzeugergemeinschaft. Die Gemeinschaft kann ihren Mitgliedern zum Zwecke der Anpassung zwar vorschreiben, welche Produktionsmittel sie zu verwenden, aber nicht, wo und wie sie diese zu beziehen haben.

---

444) Etwas anderes gilt für derartige Bindungen von Erzeugerbetrieben im Rahmen des § 100 GWB. Ihnen fehlt die "unmittelbare Beziehung" zur Erzeugung, vgl. Zipfel in Gem.komm.GWB, § 100 Rdnr. 10; ebenso Rasch-Westrick, § 100 Rdnr. 5; Westermann, Marktintegration, S. 33,

445) Vgl. zur ähnlichen Problematik bei § 100 GWB (Abs.1) Eberle, S. 71.

d) Lieferverträge.

Vertikale Verträge, also Rahmen- und Lieferverträge, die die Erzeugergemeinschaft mit Unternehmen der nachgelagerten Marktstufen abschließt, werden nicht vom § 11 MStG erfasst. Für sie gilt die Bestimmung des § 100 Abs. 4 GWB, jedenfalls soweit die Erzeugergemeinschaft als " Vereinigung von Erzeugerbetrieben " im Sinne von § 100 GWB anzusehen ist, was nur dann nicht der Fall sein wird, wenn ihr überwiegend Erzeuger angehören, die ihre Produkte gewerbsmäßig und ohne Ausnutzung von Grund und Boden herstellen. Wenn sich eine Erzeugergemeinschaft beispielsweise verpflichtet, ausschließlich einen Abnehmer zu beliefern, kann nach § 100 Abs. 4 GWB die Kartellbehörde den Vertrag nicht schon wegen unbilliger Behandlung eines Vertragsbeteiligten für unwirksam erklären (§ 18 Abs. 1 Nr. 2).[446] Sie kann nur unter der erschwerten Bedingung des Mißbrauchs einer Machtstellung[447] nach § 104 GWB eingreifen und die in Abs. 2 dieser Vorschrift genannten Maßnahmen ergreifen. In diesem Zusammenhang ist bedeutsam, daß § 100 GWB nur für landwirtschaftliche Urerzeugnisse gilt und für die in der zu Abs.5 erlassenen VO (vgl. oben, S. 156) ausdrücklich genannten Be- und Verarbeitungsprodukte. Diese VO aber nennt einige Erzeugnisse nicht, die in der dem MStG anhängenden Liste aufgeführt sind, nämlich Rinder-, Schweine- und Schafshälften und -viertel, sowie geteilte und filetierte Seefische. Diese Produkte sind durch Teilung, also Bearbeitung der Tierkörper entstanden.[448] Daher fallen Verträge, nach denen die Erzeugerge-

---

446) Zipfel aaO., § 100 Rdnr. 47.
447) Vgl. zu diesem Begriff Dörinkel in Gem.komm.GWB, § 12 Rdnrn. 2 ff; Rasch-Westrick, § 12 Rdnrn. 3 ff. Unter § 100 GWB fallende marktbeherrschende Unternehmen können auch der Mißbrauchsaufsicht nach § 22 GWB unterworfen werden, Rasch-Westrick, § 104 Rdnr. 3; Dörinkel aaO., § 104 Anm. 3.
448) Vgl. Zipfel aaO., § 100 Rdnr. 54.

meinschaft Rinderviertel, Schweinehälften oder Fischfilets zu liefern hat, nicht unter § 100 Abs. 4 GWB, was zur Folge hat, daß die Kartellbehörde in diesen Fällen schon unter den Voraussetzungen des § 18 GWB eingreifen kann.

Diese Ungleichbehandlung verschiedener Produkte derselben Marktstufe erscheint willkürlich angesichts der Tatsache, daß die VO zu § 100 Abs. 5 andere Produkte, wie Butter, Käse, geschlachtetes Geflügel oder Traubenmost nennt, die ebenfalls durch Bearbeitung von Urerzeugnissen gewonnen werden, und zwar zum Teil durch intensivere Bearbeitung, als sie das Teilen von Schweinen, Rindern oder Fischen darstellt. Da gemäß § 100 Abs. 5 Nr. 2 GWB die Erzeugnisse in einer Rechtsverordnung der Bundesregierung im einzelnen benannt sein müssen, scheidet eine analoge Anwendung des Begriffs " landwirtschaftliche Erzeugnisse " auf Produkte, die nicht in der VO genannt sind, aus. Vielmehr muss die VO zu § 100 Abs. 5 GWB durch Aufnahme neuer Produkte an das MStG angeglichen werden. Ebenso, wie § 100 GWB, beruht auch § 11 MStG auf dem Gedanken, daß die Landwirtschaft eine Sonderstellung am Markt auch in wettbewerblicher Hinsicht einnimmt.[449] Sinnvollerweise sollten daher alle Erzeugnisse, für die das MStG gilt, auch von der Regelung des § 100 GWB umfasst werden.[450]

2) Die Sonderstellung der Vereinigungen von Erzeugergemeinschaften.

Vereinigungen dürfen nach § 11 Abs. 2 MStG ihren Mitgliedern zum Zwecke der Beratung bei der Preisbildung Preisempfehlungen geben. Diese Vorschrift ist notwendig, weil derartige Empfehlungen sonst unter das Verbot des § 38 Abs. 2 GWB gefallen wären. Die Ausnahme der " Mittel-

---

449) Zipfel in Gem.komm.GWB, § 100 Rdnr. 2,

450) Vgl. auch Pabsch, S. 299, der eine Ausdehnung des Begriffs "landwirtschaftliches Erzeugnis" in Anpassung an die Nachfrage nach bereits vom Erzeuger aufbereiteten und verpackten Produkte befürwortet.

standsempfehlung" des § 38 Abs. 2 Satz 3 GWB trifft nicht auf das Verhältnis der Vereinigungen zu ihren Erzeugergemeinschaften zu, weil diese als "genossenschaftsähnliche Gemeinschaften" selbst unter den Begriff des " Großbetriebes " im Sinne des § 38 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 GWB fallen. [451]

Die Preisempfehlungen der Vereinigungen binden nur die ihnen angehörenden Gemeinschaften. Sie brauchen, wie die Beschlüsse der Erzeugergemeinschaften, nicht beim Bundeskartellamt angemeldet zu werden, unterliegen aber ebenfalls der Mißbrauchsaufsicht nach § 104 GWB. Für alle anderen kartellrechtlich relevanten Tätigkeiten der Vereinigungen, z.B. im Rahmen der Absatzkoordinierung, gelten die allgemeinen Bestimmungen des GWB, insbesondere auch dessen § 100 Abs.1. Anders, als § 11 Abs. 1 MStG für die Erzeugergemeinschaften (vgl. oben, S.157), verdrängt Abs. 2 den § 100 Abs. 1 GWB nicht völlig, sondern schafft lediglich eine gegenständlich begrenzte, insoweit aber vollständige Ausnahme für Preisberatungen und -empfehlungen.

3) Das Verbot des Wettbewerbsausschlusses.

Voraussetzung für die wettbewerbsrechtliche Sonderstellung der Erzeugergemeinschaften und ihrer Vereinigungen ist, daß sie " den Wettbewerb auf dem Markt nicht ausschließen " (§§ 3 Abs. 1 Nr. 8, 4 Abs. 1 Nr. 2 MStG). Diese Formulierung weicht von der des § 100 Abs. 1 Satz 3 GWB insoweit ab, als dort die Worte " auf dem Markt " fehlen. Durch die Fassung des MStG ist jedenfalls klargestellt, daß nicht der Wettbewerb " im allgemeinen ", [452] sondern bestimmte, für die Gemeinschaften bzw. ihre Vereinigungen relevante Märkte gemeint

---

451) Mayer-Wegelin in Gem.komm.GWB, § 38 Rdnr. 32; Rasch-Westrick, § 38 Rdnr. 28,

452) Von dieser Annahme ging Zipfel in der 1. Aufl. des Gemeinschaftskommentars, § 100, Rdnr. 15, aus. In der 2. Aufl., aaO., meint er anscheinend auch einzelne Märkte.

sind. Dafür spricht auch die Begründung des Ernährungsausschusses. [453] Nach dieser wurde von einer Fassung abgesehen, wie sie § 5 a Abs. 1 Satz 1 GWB trägt, wonach Spezialisierungskartelle nur dann zulässig sind, " wenn sie einen wesentlichen Wettbewerb auf dem Markt bestehen lassen. " Der das MStG mitberatende Wirtschaftsausschuß habe jedoch die Ansicht vertreten, daß " ein unwesentlicher Rest von Wettbewerb " nicht ausreiche, um die Voraussetzungen der §§ 3 und 4 MStG zu erfüllen. Hierzu müsse untersucht werden, " wie die Wettbewerbsverhältnisse auf dem Agrarmarkt für die einzelnen Branchen und Regionen (gegliedert nach Angebot und Nachfrage) " lägen. [454]

Für die Abgrenzung eines solchen relevanten Marktes gibt es keine eindeutige Methode, sie bleibt im wesentlichen eine Frage des Einzelfalles. [455] Kriterien der Abgrenzung sind das Verhalten der Erzeugergemeinschaft bzw. ihrer Vereinigung und das ihrer Konkurrenten (diese können z.B. Importeure sein), ferner der Raum, die Zeit und die Verwendbarkeit und Austauschbarkeit der abzusetzenden Güter. [456] Der Ernährungsausschuss vertritt jedoch die Ansicht, [457] daß schon durch die Einfuhren aus den anderen EWG - Ländern in der Regel ein ausreichender Wettbewerb gewährleistet sei. Dadurch würden §§ 3 Abs. 1 Nr. 8 und 4 Abs. 1 Nr. 2 MStG viel von ihrer praktischen, aber nichts von ihrer grundsätzlichen Bedeutung verlieren.

---

453) S. 2 unter I. Auf S. 5 zu § 11 spricht der E-Ausschuss von der Aufteilung der "Märkte".
454) Bericht des E-Ausschusses, S. 2 unter I,
455) Bartholomeyczik im Gem.komm. GWB, § 22 Rdnr. 18; Borchardt-Fikentscher, S. 58 f; Günther, S. 19, 23, Westermann, GWB, S. 277,
456) Vgl. insbes. Beckmann, S. 116 ff; ferner: Bartholomeyczik aaO.; Borchardt-Fikentscher, S. 53; Eberle, S. 85 ff; Günther aaO.
457) S. 5 zu § 11; ebenso für die Wettbewerbssituation genossenschaftlicher Absatzunternehmen Westermann, Marktintegration, S. 34.

II Europäisches Wettbewerbsrecht.

1) Die Geltung des Kartellverbots nach Art. 85 Abs. 1 des EWG - Vertrages für die Landwirtschaft.

Das Kartellverbot des Art. 85 Abs. 1 EWG - Vertrag hat nach nunmehr herrschender Ansicht Direktwirkung in jedem Mitgliedsland und gilt neben dem einzelstaatlichen Wettbewerbsrecht in Gesetzeskonkurrenz.[458] Ursprünglich nahm Art. 42 die Landwirtschaft davon aus. Durch die Verordnung Nr. 26 des Rats vom 4. April 1960 " zur Anwendung bestimmter Wettbewerbsregeln auf die Produktion landwirtschaftlicher Erzeugnisse und den Handel mit diesen Erzeugnissen "[459] ist die Geltung des Art. 85 Abs. 1 nunmehr auch auf diesen Bereich ausgedehnt worden. Die EWG - Kartellrechtsnormen greifen dann ein, wenn der Handel zwischen den Staaten der Gemeinschaft durch wettbewerbsbeschränkendes Verhalten beeinträchtigt ist. "[460]

2) Die Ausnahmen vom Kartellverbot für die Landwirtschaft.

a) Einzelstaatliche Marktordnung.

Art. 2 Abs. 1 der EWG - VO Nr. 26 enthält drei Ausnahmen von der Geltung des Art. 85 Abs. 1 EWG - Vertrag;[461] sie betreffen " Vereinbarungen, Beschlüsse und Verhaltens-

---

458) Vgl. zu der Diskussion über die innerstaatliche Geltung des Art. 85 Spengler in Gem.komm.GWB, EWG-Kartellrechtserläuterungen, Rdnrn.17 und 21-23 m.w.N.

459) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften 1962, Nr. 30, S. 993,

460) Gleiss-Hirsch, AWD BB 1962, 159; Pabsch, S. 301; Spengler aaO., Rdnr. 30,

461) Vgl. Deringer zu VO Nr. 26, Rdnr. 15; Gleiss-Hirsch aaO.

weisen, die sich auf die Produktion landwirtschaftlicher Erzeugnisse und den Handel mit ihnen " beziehen. Diese Vereinbarungen etc. können sowohl auf derselben Marktstufe, also horizontal zwischen landwirtschaftlichen Unternehmen, als auch vertikal, zwischen landwirtschaftlichen und landwirtschaftsfremden Unternehmen verschiedener Marktstufen getroffen werden. [462] Art. 2 der VO Nr. 26 entspricht dem § 100 GWB, ohne dessen Unterscheidung horizontaler (Abs. 1) und vertikaler (Abs. 4) Wettbewerbsbeschränkungen zu folgen. Art. 85 des EWG -Vertrages, auf dem die VO Nr. 26 beruht, umfasst beide Arten der Einschränkung des Wettbewerbs. [463]

Die erste Ausnahme des Art. 2 Abs. 1 Satz 1 liegt dann vor, wenn die Vereinbarungen, Beschlüsse und Verhaltensweisen " wesentlicher Bestandteil einer einzelstaatlichen Marktordnung sind. " Es fragt sich, ob das MStG unter diesen Begriff fällt. Der EWG - Vertrag definiert nicht, was eine Marktordnung ist. Es haben sich dazu verschiedene Auffassungen gebildet. Von der Groeben-von Boeckh [464] verstehen darunter " staatlich gesetzte und vom Staat gelenkte und kontrollierte Marktformen, die mittels ihrer Instrumente und Institutionen den Marktablauf, d.h. die Erzeugung, die Verteilung und den Absatz mengenmäßig oder preismäßig regulieren. Nach Johannsen [465] umfasst der Begriff der Marktordnung im EWG-Recht nicht nur " hoheitliche Zwangsmaßnahmen ", sondern auch Mittel der " fördernden Wirtschaftsgestaltung, " wie z.B. Absatzsubventionen. Deringer [466] sieht als Marktordnung nicht nur " die Gesamtheit von Maßnahmen für ein Produkt " an - wie es die EWG-Kommission tut [467] -, nach ihm genügen auch wenige, von Fall zu Fall angewandte Maßnahmen, wobei es sich jedoch um " ordnende Eingriffe des Staates " handeln müsse. [468]

---

462) Gleiss-Hirsch aaO.; Pabsch, S. 303 f,
463) Deringer, Rdnr. 34 zu Art. 85,
464) Komm. zu Art. 43, Anm. 5 f; ähnlich für das deutsche Recht Eberle, S. 45,
465) RdL 1969, 91,
466) aaO.
467) Vgl. von der Groeben-von Boeckh aaO.
468) Deringer aaO.

Insoweit besteht Übereinstimmung mit der auch von Johannsen [469] sowie von der Groeben-von Boeckh [470] geäußerten Auffassung, wonach eine private Marktbeeinflussung, auch wenn sie öffentlich erlaubt und unterstützt wird, nur dann als Marktordnung gelten kann, wenn sie mit einer staatlichen Kartellenkung verbunden ist. [471] Die bloße Erlaubnis und Förderung wettbewerbsbeschränkenden Verhaltens Privater stellt noch keine Marktordnung dar.

Unmittelbaren Einfluß auf den Markt sollen aber nur die Erzeugergemeinschaften ausüben. Man kann nicht sagen, daß der Staat sie zur Kartellenkung benutzt. Zwar nimmt er durch sein System normativer Bestimmungen im MStG, mit der Anerkennung und ihren Rechtsfolgen, der finanziellen Förderung und Kartellbefreiung, Einfluß auf die Gründung und die Tätigkeit der Gemeinschaften und beeinflußt damit auch indirekt das Marktgeschehen. Dieser Einfluß ist aber nicht stark genug, um den Markt zu ordnen. Insbesondere die finanziellen Beihilfen halten sich, insgesamt gesehen, in einem eher bescheidenen Rahmen (vgl. oben, S. 31). Sie sind außerdem zeitlich begrenzt und degressiv, was sie als Gründungsbeihilfen, nicht als Absatzsubventionen ausweist. Weitergehend, als durch Anerkennung und finanzielle Förderung, darf der Staat die Absatztätigkeit der Erzeugergemeinschaften nicht beeinflussen (vgl. oben, S. 44 f). Das MStG kann also nicht mehr, als den Erzeugern " Impulse " [472] geben, damit diese sich durch eigene Initiative eine bessere Marktposition aufbauen können. Es handelt sich daher nicht um Marktkontrolle oder -regulierung durch Subventionen oder durch eine Politik der Kartellenkung, sondern um " Hilfe zur Selbsthilfe ". [473]

b) Verwirklichung der Ziele des Art. 39 EWG-Vertrag.

Eine weitere Ausnahme in Art. 2 Abs. 1 Satz 1 EWG-VO 26 erlaubt Vereinbarungen etc. dann, wenn sie " zur Verwirklichung der Ziele des Art. 39 notwendig " sind.

469, 470) aaO.

471) Abweichend gehen Gleiss-Hirsch aaO. von einer ausschließlich "hoheitlichen" Marktordnung aus.

472) Bericht des E-Ausschusses, S. 1 unter I,

473) Dazu Eberle, S. 44 ff.

Anders als nach § 100 GWB sind in diesem Falle auch Preisbindungen, und zwar sowohl horizontaler als auch vertikaler Natur, erlaubt (vgl. oben, S.164). Ein Ziel des Art. 39 EWG-Vertrag ist es, " die Märkte zu stabilisieren. " Dies muß nicht notwendigerweise mit dirigistischen Mitteln versucht werden, [474] und man kann es gerade als die für das MStG charakteristische Methode bezeichnen, ohne direkte Eingriffe des Staates in den Marktablauf der Landwirtschaft Wege zu weisen und Hilfen anzubieten, damit sie von sich aus eine Marktstabilisierung herbeiführe. [475] Erforderlich ist jedoch, daß die Beschlüsse, Vereinbarungen etc. notwendig für die Erreichung dieses Zieles sind. Es ist also nicht zu prüfen, ob die Regelung des MStG, insbesondere § 11, für eine Marktstabilisierung unumgänglich war. Entscheidend ist vielmehr der Einzelfall, [476] das konkrete wettbewerbsbeschränkende Verhalten, dessen Notwendigkeit von der Wirtschaftsverfassung des einzelnen Mitgliedstaates wie von den Besonderheiten des betroffenen Einzelmarktes abhängt. [477] Nach Art. 2 Abs. 2 u. 3 der VO Nr. 26 ist für die Feststellung, ob ein Ausnahmetatbestand vorliegt, die EWG - Kommission zuständig, die von Amts wegen oder auf Antrag einer nationalen Behörde, eines beteiligten Erzeugerbetriebes oder einer Vereinigung von Erzeugerbetrieben tätig wird.

c) Vereinbarungen landwirtschaftlicher Erzeugerbetriebe und ihrer Vereinigungen.

Die dritte Ausnahme vom Kartellverbot des EWG-Rechts im Bereich der Landwirtschaft stellt einen speziellen Unterfall der zweiten dar. [478] Sie ist nach Art. 2 Abs. 1 Satz 2 der VO Nr. 26 dann gegeben, wenn es sich " um Vereinbarungen,

---

474) von der Groeben-von Boeckh, Art. 39 Anm. 5
475) Vgl. dazu den Bericht des E-Ausschusses, S. 5, III,
476) Gleiss-Hirsch aaO.
477) Pabsch, S. 305,
478) Gleiss-Hirsch aaO., dagegen sieht Pabsch, S. 303 f diesen Tatbestand vom Wortlaut her ("insbesondere") nur als Beispielsfall für die ersten beiden Ausnahmen an. Dabei übersieht er jedoch die bedeutsamen Unterschiede zwischen den drei Fallgruppen.

Beschlüsse und Verhaltensweisen " von landwirtschaftlichen Erzeugerbetrieben, Vereinigungen dieser Betriebe oder Vereinigungen solcher Vereinigungen handelt, " soweit sie ohne Preisbindung die Erzeugung oder den Absatz landwirtschaftlicher Erzeugnisse betreffen, es sei denn, die Kommission stellt fest, daß dadurch der Wettbewerb ausgeschlossen wird oder die Ziele des Art. 39 gefährdet werden. " Diese Vorschrift entspricht weitgehend dem § 100 Abs. 1 GWB, geht aber über diesen hinaus, da sie einmal auch vertikale Vereinbarungen etc. umfasst und zum anderen wesentlich mehr Produkte betroffen sind, als sie die zu § 100 Abs. 5 GWB erlassene VO (vgl. oben, S. 156) enthält. [479)]

Der wesentliche Unterschied zwischen der zweiten und der dritten Ausnahme liegt darin, daß für jene eine Notwendigkeit der Vereinbarungen etc. zur Verwirklichung der Ziele des Art. 39 EWG-Vertrag gefordert wird, die für diese nicht erforderlich ist; dafür ist im letzten Fall eine Preisbindung nicht gestattet.

3) Ergebnis.

Erzeugergemeinschaften und ihre Vereinigungen können sowohl unter die zweite Ausnahme des Satzes 1 als auch unter die Ausnahme des Satzes 2 des Art. 2 Abs. 1 der EWG-VO Nr.26 fallen. Ist ihr wettbewerbsbeschränkendes Verhalten, dassich im Gegensatz zum deutschen Kartellrecht auf horizontale und vertikale Verträge, Beschlüsse und Verhaltensweisen erstreckt, zur Marktstabilisierung notwendig, so sind sie vom Verbot des Art. 85 Abs. 1 EWG-Vertrag vollständig ausgenommen. Wird die Notwendigkeit von der Kommission verneint, entfällt die Möglichkeit der Preisbindung. Andere wettbewerbsbeschränkende Maßnahmen, z.B. Preisempfehlungen oder Ausschließlichkeitsbindungen, bleiben jedoch gestattet.

---

479) Die zu Art. 38 EWG-Vertrag aufgestellte Liste enthält z.B. Produkte wie "Fleisch", "Müllereierzeugnisse", "Rübenzucker" und "Traubenmost".

Hier soll noch einmal darauf hingewiesen werden, daß das europäische Wettbewerbsrecht für Erzeugergemeinschaften und ihre Vereinigungen nur dann relevant wird, wenn ihr Wirken den zwischenstaatlichen Handel mit Agrarerzeugnissen beeinträchtigt. Dazu müsste eine Gemeinschaft oder eine Vereinigung entweder in einem anderen Mitgliedsstaat der EWG eine so starke Marktstellung haben, daß sie dort einen spürbaren Einfluss ausüben könnte, oder sie müsste auf ihrem deutschen Markt den Import aus anderen EWG - Ländern einschränken, z.B. durch Lieferverträge, die ihren Abnehmern verbieten würden, die betreffenden Produkte von anderen Lieferanten zu beziehen.[480] Es ist wenig wahrscheinlich, daß Erzeugergemeinschaften oder selbst ihre Vereinigungen in absehbarer Zeit irgendwo eine so starke Marktmacht erringen, daß sie imstande wären, derartige Versuche mit Aussicht auf Erfolg zu unternehmen.

Im übrigen wird durch die zu erwartende EWG-VO über Erzeugergemeinschaften und ihre Vereinigungen (vgl. unten, S.192ff) auf diesem Gebiet eine Sonderregelung im EWG-Wettbewerbsrecht geschaffen werden.

---

480) Vgl. Pabsch, S. 303.

3. Kapitel: Die Zusammenarbeit der Erzeugergemeinschaft mit den Abnehmern (§ 6 MStG)

I. Inhalt und Zielsetzung der Regelung des MStG.

§ 6 MStG stellt die erste gesetzliche Regelung dar, die sich mit der Vertragslandwirtschaft (vgl. oben, S. 22 ff) befasst. Zweck dieser Vorschrift ist es, die Voraussetzungen für " eine Partnerschaft der Erzeugergemeinschaften mit den bestehenden Betrieben des Handels sowie der Be- und Verarbeitung " zu schaffen. [481] Das finanzielle Mittel, dessen sich die Agrarpolitik zur Erreichung dieses Zieles bedient, sind Beihilfen für diejenigen Unternehmen, die mit einer oder mehreren anerkannten Erzeugergemeinschaften langfristige Lieferverträge abschließen und, um sich darauf betrieblich einzurichten, Investitionen tätigen, die " der Verbesserung der Qualität und des Absatzes des Erzeugnisses oder der Gruppe von Erzeugnissen dienen, die Gegenstand der Lieferverträge sind " (§ 6 Abs. 1 Nr. 2). Auf lange Sicht werden dadurch geeignete Vermarktungskapazitäten aufgebaut und somit die Marktstruktur insgesamt verbessert.

Die Rechtsform der Unternehmen ist für ihre Förderungswürdigkeit ohne Bedeutung. [482] Das zeigt, daß sowohl genossenschaftliche als auch erwerbswirtschaftliche Unternehmen angesprochen sind, sofern sie land- oder fischwirtschaftliche Erzeugnisse beziehen, absetzen, be- oder verarbeiten (§ 6 Abs. 1 Satz 1). Die Lieferverträge sollen unmittelbar zwischen der Erzeugergemeinschaft und dem Unternehmen geschlossen werden. Dadurch soll offenbar die

---

481) Vgl. Bericht des E-Ausschusses, S. 4 zu § 6,
482) Bericht des E-Ausschusses aaO.

im Vergleich zu den einzelnen Erzeugern stärkere Marktposition der Gemeinschaft zur Geltung gebracht werden.[483] Ein Abschluß durch die einzelnen Erzeuger soll die Ausnahme unter " speziellen Voraussetzungen "[484] bleiben (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 MStG). In diesem Falle verbleibt der Erzeugergemeinschaft dadurch eine Kontrollmöglichkeit, daß sie die Verträge genehmigen muß, will das Unternehmen in den Genuß der Beihilfen kommen. Außerdem muß jeder Liefervertrag bestimmten Anforderungen genügen. Das Unternehmen muß eine Mindestmenge eines bestimmten Erzeugnisses oder einer Gruppe verwandter Erzeugnisse abnehmen (§ 6 Abs. 1 Nr. 4), außerdem müssen die Verträge für eine bestimmte Mindestdauer abgeschlossen sein (§ 6 Abs. 1 Nr. 5). Hierüber sind bereits für verschiedene Produkte genaue Bestimmungen durch Rechtsverordnungen auf der Grundlage von § 6 Abs. 2 getroffen worden (vgl. oben, S. 30 f).

Der angestrebten Qualitätsverbesserung der landwirtschaftlichen Produktion dient die Bestimmung, nach der das Unternehmen " regelmäßig unter Beteiligung der Erzeugergemeinschaft " oder ihrer Vereinigung die Qualität " der Rohwaren und Erzeugnisse " zu prüfen hat (§ 6 Abs. 1 Nr. 6). Hierbei handelt es sich um gegenseitige Pflichten der Parteien, die deshalb regelmäßig in den Liefervertrag aufzunehmen sein werden. Systematisch gehört die Qualitätsprüfungspflicht in den Katalog der Bestimmungen, die nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 a - g Inhalt des Liefervertrages sein müssen. Dies sind:

a) die Dauer des Vertrages,
b) die Kündigungsfristen,
c) die Mindest- oder Festmengen der zu liefernden und abzunehmenden Erzeugnisse,
d) der Ort und der Zeitpunkt der Lieferung,
e) Vereinbarungen über die zu zahlenden Preise unter Berücksichtigung der Marktlage und der Qualität,

---

483) Vgl. Gutachten, S. 32 f,
484) Bericht des E-Ausschusses aaO.

f) eine rechtzeitige Information bei größeren Änderungen des Betriebsprogramms des Unternehmens,

g) die allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Die Bemühungen des Gesetzgebers, durch diesen Katalog bereits, unabhängig von den Vereinbarungen der Parteien, einen Interessenausgleich zu gewährleisten, sind unverkennbar. Sie kommen darin zum Ausdruck, daß sich nicht nur die Erzeugergemeinschaft verpflichten soll, eine bestimmte Menge zu liefern, sondern auch das Unternehmen hat bindend zuzusagen, wieviel es abnehmen wird (c). Außerdem sollen die Preisberechnungen auf einer möglichst objektiven, nachprüfbaren Grundlage beruhen, nämlich auf Marktpreis und Qualität (e). Unabhängig von der Dauer des Vertrages sollen beide Parteien die Möglichkeit zur ordentlichen Kündigung haben (b). Speziell dem Schutz der Erzeuger dient die Bestimmung über die Informationspflicht des Unternehmens (f). Dennoch dürfte beiden Parteien genügend Spielraum verbleiben, im Rahmen dieser Bestimmungen den Vertrag ihren Verhältnissen entsprechend zu gestalten.

Für die Investitionsbeihilfen ist, anders als bei den Subventionen für die Erzeugergemeinschaft nach § 5, eine bestimmte Höhe nicht zugesagt. Sie " können nach Maßgabe der verfügbaren Haushaltsmittel " gewährt werden (§ 6 Abs. 1 Satz 1) und sind zurückzuzahlen, sofern die Liefervertrage aus einem von dem Unternehmen zu vertretenden Grund vorzeitig gekündigt werden (§ 6 Abs. 3).

II Die rechtliche Einordnung des Liefervertrages.

1) Rahmenvertrag oder besondere Form des Kaufvertrages.

Die Ausführungen über den Rahmenvertrag (vgl. oben, S.67 ff) legen die Vermutung nahe, auch den Liefervertrag als einen derartigen Rahmenvertrag anzusehen, in dem der wesentliche

Inhalt später abzuschließender Einzelverträge festgelegt ist. Diese Konstruktion widerspricht jedoch der Systematik des MStG. Schon die Bezeichnung " Liefervertrag " deutet auf eine unmittelbare Absatzbezeichnung zwischen den Parteien, also der Erzeugergemeinschaft und dem Unternehmen, hin. Gegen die Annahme eines Rahmenvertrages aber spricht vor allem § 6 Abs. 1 Nr. 1 Satz 2, wonach Verträge zwischen den Mitgliedern der Erzeugergemeinschaft und dem Unternehmen, mithin Einzelverträge, nur in Ausnahmefällen abgeschlossen werden sollen. Hieraus ergibt sich, daß in der Regel der Verkauf auf Grund des Liefervertrages abzuwickeln ist, ohne daß es des Abschlusses spezieller Einzelverträge bedarf. Der Liefervertrag ist daher eine besondere Form des Kaufvertrages.[485] Wenn die Lieferungen an das Unternehmen direkt von den Erzeugerbetrieben aus erfolgen, ohne erst über den Geschäftsbetrieb der Gemeinschaft zu laufen, liefern die Erzeuger im allgemeinen als Erfüllungsgehilfen der Gemeinschaft.

Allerdings schließt § 6 MStG die Möglichkeit nicht aus, daß neben der Gemeinschaft auch die Erzeuger Partei des Liefervertrages sind und die Gemeinschaft insoweit als Vertreterin ihrer Mitglieder abschließt (vgl. oben, S. 71). Eine derartige Gestaltung des Liefervertrages dürfte die Ausnahme bleiben, könnte aber dann praktisch werden, wenn die zu liefernden Produkte unverändert vom Erzeuger an das Unternehmen geliefert werden, und wenn es sich nur um relativ wenige Großerzeuger handelt. Eine derartige Mitschuldnerschaft, unter Umständen auch Gesamtschuldnerschaft von Erzeugern und Erzeugergemeinschaft, muß im Liefervertrag zum Ausdruck kommen. Anhaltspunkte dafür können die ausdrückliche Bezugnahme auf die Erzeuger bei Nennung der Vertragsparteien und die Vereinbarung sein, daß das Unternehmen unmittelbar von den Mitgliedern beliefert wird und auch an diese zahlt.

---

485) Vgl. Westermann in Co-operatie 1964, 119.

Ein Liefervertrag, den die Erzeugergemeinschaft ausschließlich als Stellvertreterin ihrer Mitglieder mit einem Unternehmen abschließt, erfüllt die Voraussetzungen des § 6 nicht, denn mit der Erzeugergemeinschaft soll nach der Intention des Gesetzgebers ein kompetenter und gleichwertiger Partner den Unternehmen des Handels und der Ernährungsindustrie gegenüberstehen.

Auch die durch § 6 Abs. 1 Nr. 1 g vorgeschriebene Aufnahme allgemeiner Geschäftsbedingungen ändert den Charakter des Liefervertrages nicht. Es handelt sich dabei um eine Vereinbarung, wie sie heute in Austauschverträgen aller Art üblich ist. Auch wenn dem Liefervertrag nicht die vorhandenen Geschäftsbedingungen einer Partei zugrunde gelegt werden, sondern solche Bedingungen von beiden Seiten ausgehandelt werden, handelt es sich dabei nicht um eine gesondert zu bewertende Vereinbarung, sondern um einen integrierten Bestandteil eines einheitlichen schuldrechtlichen Vertrages.[486] Etwas anderes gilt nur dann, wenn Erzeugergemeinschaft und Unternehmen in einem besonderen Vertrag allgemeine Geschäftsbedingungen aushandeln und vereinbaren, daß diese für alle in Zukunft zwischen ihnen zustandekommenden Verträge gelten sollen.

2) Dauerschuldverhältnis - Sukzessivliefervertrag.

Nach dem jetzigen Stand der Untersuchung bietet sich die Kategorie des Dauerschuldverhältnisses, u.U. in der besonderen Form des Sukzessivliefervertrages, an, um die Eigenart des Liefer-(- Kauf-) vertrages zu erfassen.

---

486) Vgl. Enneccerus-Nipperdey, § 163 IV; Fikentscher, S. 97; Lehmann-Hübner, § 3 VII 1; Raiser, S. 130 ff (132); Staudinger-Coing, § 133 Rdnr. 42 f.

Dauerschuldverhältnis und Sukzessivliefervertrag wurden früher als zwei verschiedene, wenn auch ähnliche Kategorien behandelt. Nach A. Hueck [487] ist der Sukzessivliefervertrag gekennzeichnet durch die Lieferung der Ware in zeitlich getrennten, gleichmäßigen Raten, wobei für jede Rate gesonderte Zahlung zu erfolgen hat. Dagegen besteht beim Dauerschuldverhältnis eine einheitliche Verpflichtung zu einem fortgesetzten Tun oder Unterlassen. Beim Sukzessivliefervertrag ist die Leistung eine " stoßweise wiederholte," beim Dauerschuldverhältnis eine " ständig dauernde. " [488] Die Entscheidung, welcher Vertragstyp vorliegt, ist für die Art der Beendigung des Vertrages (Rücktritt oder Kündigung), insbesondere bei Leistungsstörungen von Bedeutung (vgl. dazu unten unter 3 c).

Die heute herrschende Lehre [489] betrachtet, der Auffassung O. von Gierkes [490] folgend, den Sukzessivliefervertrag als speziellen Unterfall eines Dauerschuldverhältnisses. Zu Recht wird hervorgehoben, daß beide Kategorien neben der Einheit des Geschäftszwecks [491] die Abhängigkeit der Gesamtleistung von der Zeitdauer des Vertrages [492] verbinde, ebenso wie die daraus resultierende ständige Bereitschaft des Schuldners, seine Leistung ordnungsgemäß zu erfüllen. [493] Für den Sukzessivliefervertrag typisch sind Teilleistungen von bestimmtem oder im Laufe der Abwicklung näher zu bestimmendem Umfang. [494] Wo jedoch eine von vornherein bestimmte Gesamtmenge gekauft

---

487) Sukzessivliefervertrag, S. 20,
488) A. Hueck aaO.; ähnlich Hürlimann, S. 13 ff (16; vgl. ferner die Nachweise bei Beitzke, S. 46, Fußn. 1,
489) RGZ 148, 326 (330); Beitzke aaO.; Enneccerus-Lehmann, § 53 V; Erman-Hefermehl, § 241 Anm.3; Esser, Bd. 1; § 23, II, III; Fikentscher, § 8.7; Larenz, Schuldrecht Bd. 1, § 2 VI; Staudinger-Weber, Einl. vor § 241 Anm.O 3; Staudinger-Ostler, § 433 Rdnr. 73; Soergel-Schmidt, § 241, Rdnr. 10,
490) S. 361 f,
491) Enneccerus-Lehmann, § 101 II 4; Soergel-Schmidt aaO.
492) Esser aaO.; Larenz aaO.
493) Esser aaO.
494) Erman-Hefermehl, Vorbem. zu § 145 VII; Fikentscher aaO; Larenz aaO.

ist, die in gewissen Abständen in Raten zu liefern ist, liegt kein Dauerschuldverhältnis vor, sondern ein Ratenkaufvertrag, [495] bei dem die Zeit nur einen modus der Abwicklung der Leistung darstellt. [496]

Auch der Liefervertrag nach § 6 MStG verfolgt einen Gesamtzweck, die Schaffung dauernder Geschäftsbeziehungen zwischen Erzeugergemeinschaft und Unternehmen, um Absatz bzw. Bezug zu sichern. Wenn dabei von vornherein die Lieferung von Festmengen vereinbart wird, kann dies nicht als Ratenkauf gewertet werden. Hier ist zu berücksichtigen, daß landwirtschaftliche Produkte zu liefern sind, bei denen nicht im voraus bestimmt werden kann, wie das Produktionsergebnis ausfällt, von Ausnahmen abgesehen. Jedenfalls wird man sagen können, daß mangels gegenteiliger Vereinbarung nur eine beschränkte Gattungsschuld [497] der Erzeugergemeinschaft vorliegt, so daß diese bei etwaigen Fehlmengen nichts hinzukaufen braucht, um das Unternehmen vollständig zu beliefern. Aus diesem Grunde wird in der Praxis häufig, wenn eine Lieferung von Festmengen vereinbart ist, zugleich bestimmt, wie groß die Anbaufläche der Erzeuger, die Zahl der zu mästenden Jungtiere etc. sein solle. [498] Es hängt dann vom tatsächlichen Produktionsergebnis ab, welche Mengen an das Unternehmen geliefert werden.

Bevorzugt wird jedoch die Vereinbarung über die Lieferung von Mindestmengen, mit zusätzlichen Absprachen über die Abnahme weiterer, dem Unternehmen von der Gemeinschaft angebotenen Parteien. [499] Den möglichen Kombinationen von Mindest-, Höchst- und Festmengenvereinbarungen ist gemeinsam, daß eine genaue quantitative Bestimmung der Liefermengen beim Vertragsschluß - anders, als bei standardisierten Industrieprodukten - noch nicht möglich ist; daher ist einer der we-

---

495) Fikentscher aaO; vgl. auch Würdinger in Großkomm. HGB, Anhang zu § 374, Anm. 135,
496) Larenz aaO.
497) Vgl. z.B. Larenz, Schuldrecht Bd. 1, § 12,
498) von Oppen, S. 75,
499) Vgl. von Oppen, S. 74 ff.

sentlichsten Bestimmungsfaktoren des Liefervertrages seine Dauer.

Daß Mengen- und Preisvereinbarungen voneinander abhängen, wurde bereits oben (S. 25 f) ausgeführt. Üblich, für das Vorliegen eines Sukzessivlieferungsvertrages aber nicht wesentlich ist, daß für jede Teillieferung Zahlung erfolgt. [500]

Somit kann der Liefervertrag als Dauerschuldverhältnis in der Form des Sukzessivlieferungsvertrages bezeichnet werden. Er wird geprägt durch besondere Pflichten der Vertragsparteien, die ein ständiges, " vertrauensvolles Zusammenwirken " [501] erfordern: die Qualitätsprüfungspflicht, die Informationspflicht, aber auch, wenn keine Festpreise vereinbart sind, die Preisbestimmung nach Qualität und Marktlage. Gerade in dem letztgenannten Punkt können sich, der unterschiedlichen Interessenlage entsprechend, verschiedene Auffassungen ergeben, die einvernehmlich ausgeglichen werden müssen. Diese Verpflichtungen gehen über ein bloßes Austauschverhältnis von Leistung und Gegenleistung hinaus. Man kann sie nicht als personenrechtliche Pflichten ansehen, [502] doch haben sie einen gesellschaftsrechtlichen Einschlag, [503] der in dem Prinzip der gemeinsamen und dauernden Zweckerreichung zum Ausdruck kommt. Daraus können sich Abweichungen vom allgemeinen Recht der Schuldverträge bei der Behandlung des Liefervertrages ergeben.

---

500) Palandt-Danckelmann, § 326 Anm. 13; Würdinger aaO.
501) Larenz, Schuldrecht Bd. 1, § 2 VI; vgl. ferner Erman-Sirp. § 242 Anm. III 2 d, bb; Esser, Bd. 1, § 23 II; Staudinger-Weber, Einl. vor § 241 Anm. O 27,
502) Vgl. dazu Beitzke, S. 9 ff,
503) Westermann, Co-operatie 1964, 119; ders., Marktintegration, S. 37.

3) Einzelfragen.

a) Anwendung des § 708 BGB (diligentia quam in suis)

Möglicherweise wirkt sich der gesellschaftsrechtliche Zug des Liefervertrages in der Form aus, daß - mangels anderweitiger Vereinbarung - Erzeugergemeinschaft und Unternehmen bei seiner Abwicklung entsprechend § 708 BGB nur für eigenübliche Sorgfalt haften. Allerdings ist die Berechtigung dieser Vorschrift schon für ihr eigentliches Anwendungsgebiet, die BGB - Gesellschaft, umstritten.[504] Eine Ausdehnung dieser Haftungsregelung auf gesellschaftsähnliche Verhältnisse wird von der h.L. abgelehnt,[505] wenn es an dem für die Gesellschaft typischen besonderen Vertrauensverhältnis fehlt.[506] In der Tat besteht kein zwingender Grund, den gemilderten Haftungsmaßstab des § 708 BGB auf die Abwicklung der Lieferungen anzuwenden. Hier sind die Hauptinteressen beider Parteien auf den Austausch von Waren gegen Geld gerichtet, es bestehen die zwischen Gläubigern und Schuldnern typischen Beziehungen, und das Element gegenseitigen Vertrauens spielt nur insoweit eine Rolle, als sich beide Partner für eine verhältnismäßig lange Zeit aneinander gebunden haben. Das ist jedoch kein Grund, den normalen Haftungsmaßstab des § 276 BGB auszuschließen.

Für ein Verschulden bei der gemeinsamen Qualitätsprüfung, aber auch bei unterlassener Information über die Änderungen des Betriebsprogramms im Unternehmen scheint die Anwendung

---

504) A. Hueck, Gesellschaftsrecht, § 7 I; Soergel-Schultze-von Lasaulx, § 708 Anm. 2; Staudinger-Keßler, § 708 Anm. 2,

505) Außer den in Fußn. 504 genannten vgl. Enneccerus-Lehmann, § 177 IV; Lehmann, Ges.recht, S. 85,

506) Fischer in BGB-RGRK, § 708 Anm. 4; Soergel-von Lasaulx aaO.

des § 708 BGB eher möglich, denn hier tritt das Element s t ä n d i g e r Zusammenarbeit hervor, das sogar zu Ansätzen einer gemeinschaftlich getragenen Organisation [507] führen kann (z.B. einer Qualitätskommission). Doch ist die Anwendung zweier Verschuldensmaßstäbe auf ein einheitliches Rechtsverhältnis stets mißlich. Außerdem ist zu beachten, daß die genannten Pflichten in erster Linie der glatten und beide Seiten befriedigenden Abwicklung der Lieferungen dienen. Die angestrebten festen Geschäftsbeziehungen bilden nicht den Hauptzweck des Liefervertrages im Sinne eines Gesellschaftszwecks. Sie stellen eher einen Nebenzweck dar, der nicht im luftleeren Raum existieren kann, sondern auf der konkreten Grundlage der Lieferungen beruht und mit ihrer Einstellung in der Regel sein Ende findet. Daher ist auch insoweit eine Anwendung von § 708 BGB auf den Liefervertrag nach § 6 MStG abzulehnen.

b) Gegenseitige Informationspflicht.

Nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 f muß ein Liefervertrag das Unternehmen verpflichten, die Erzeugergemeinschaft bei größeren Änderungen des Betriebsprogramms rechtzeitig zu informieren. Für die Erzeugergemeinschaft ist eine entsprechende Pflicht nicht vorgesehen. Das Unternehmen kann aber ein starkes Interesse daran haben, rechtzeitig zu erfahren, ob und wieviele Erzeuger ihre Mitgliedschaft gekündigt haben oder in Zukunft eine Einschränkung oder Änderung ihrer Produktion beabsichtigen. Derartige Informationen sind besonders bei unerwarteter Änderung der Erträge wichtig, aber auch dann, wenn regelmäßig mehr als die dem Liefervertrag zugrunde liegende Mindestmenge geliefert wurde und das Unternehmen sich betrieblich hier-

---

507) Eine solche ist stets Voraussetzung einer Gesellschaft, vgl. Soergel-Schultze-von Lasaulx, Vorbem. vor § 705, Rdnr. 7.

auf eingestellt hat, oder wenn die Vertragsdauer nahezu abgelaufen ist, das Unternehmen aber nach der bisherigen Übung mit der Fortsetzung der Lieferungen auf der bisherigen Grundlage rechnet. Gerade bei befriedigender Zusammenarbeit werden die Lieferungen häufig über die zunächst vorgesehene Mindestvertragsdauer fortgesetzt werden, ohne daß sofort ein neuer Liefervertrag ausgehandelt oder der alte ausdrücklich verlängert wird.

Grundsätzlich können Informationspflichten für die Gemeinschaft vertraglich begründet werden. Es fragt sich jedoch, ob nicht die Gemeinschaft auch ohne eine solche Vereinbarung zu derartigen Mitteilungen verpflichtet ist. Aus dem im Vergleich zu " Normalverträgen " erhöhten Vertrauen, das sich beide Parteien eines Dauerschuldverhältnisses in der Regel entgegenbringen, erwachsen ihnen nach h.A. auch besondere Pflichten aus dem Gesichtspunkt von Treu und Glauben. [508] Hierzu zählt die Verpflichtung, dem Partner ungefragt solche Tatsachen mitzuteilen, die für seine Entschlüsse und Handlungen, soweit sie die gemeinsamen Wirtschafts- und Rechtsbeziehungen betreffen, ersichtlich wichtig sind oder werden können und ihm ganz oder teilweise unbekannt.sind. [509] Voraussetzung ist, daß solche Mitteilungen nach der Verkehrssitte erwartet werden dürfen. [510] Das wird man jedenfalls immer dann sagen können, wenn bei einem Dauerschuldverhältnis, also auch bei einem Sukzessivliefervertrag, eine Partei in ihrem Geschäftsbereich Veränderungen vornimmt oder sich solche ereignen, die eine Fortsetzung des Vertragsverhältnisses in der

---

508) BGHZ 29, 171 (172); Erman-Sirp, § 242, Anm. 2 d, bb; Larenz, Schuldrecht Bd. 1, § 2 VI; Soergel-Siebert-Knopp, § 242 Rdnr. 129; Staudinger-Weber, Einl. O 27 vor § 241,

509) Esser, Bd. 1, § 5 III 2 c; Erman-Sirp aaO.; Staudinger-Weber, § 242, Anm. A 829,

510) BGH BB 1954, 360.

bisherigen Art nicht unerheblich erschweren oder gefährden, und zwar nicht nur die tatsächliche Durchführung, sondern auch die wirtschaftliche Grundlage, obgleich die andere Seite nach der bisherigen Praxis mit der Fortsetzung rechnete oder rechnen konnte. Sie hat in diesem Falle ein wesentliches Interesse an der Information durch den Partner, die diesem nur eine geringe Mühe bereitet und die ihm nach Treu und Glauben zuzumuten ist. Dies gilt um so mehr, wenn er selbst den Anschein hervorgerufen hat, als werde er das Vertragsverhältnis fortsetzen.Ohne die Mitteilung würde sich die dazu verpflichtete Partei in den meisten Fällen in Widerspruch zu ihrem bisherigen Verhalten setzen, wenn sie die Fortsetzung des Vertrages ablehnen würde (Fall des venire contra factum proprium). [511]

Von dieser Sach- und Interessenlage kann man in der Regel auch beim Verhältnis Erzeugergemeinschaft - Unternehmen ausgehen, wenn ein Liefervertrag entsprechend § 6 MStG abgeschlossen ist und das Unternehmen die zu seiner Abwicklung nötigen Investitionen getätigt hat. Berücksichtigt man dazu noch das Risiko durch ungünstiges Wetter, Seuchen oder andere naturbedingte Produktionsausfälle, sowie die Mindestvertragsdauer von immerhin drei Jahren, in denen das Unternehmen u.U. andere Lieferbeziehungen abbricht, um sich ganz auf die Zusammenarbeit mit der Gemeinschaft einzustellen, so sind Gründe genug vorhanden, die Erzeugergemeinschaft auch ohne entsprechende Vereinbarung für verpflichtet zu halten, ihren Vertragspartner von allen für die beiderseitigen Geschäftsbeziehungen bedeutsamen Tatsachen rechtzeitig und ungefragt zu unterrichten.

c) Vorzeitige Beendigung des Liefervertrages.

§ 6 Abs. 1 Nr. 1 b MStG bestimmt, daß der Liefervertrag " Kündigungsfristen " enthalten müsse, und Abs. 3 dieser Vorschrift sieht eine Rückzahlung der Investitionsbeihilfen

---

511) Vgl. Erman-Sirp, § 242 Anm. 2 III b, aa; Larenz, Schuldrecht Bd. 1, § 10 II; Soergel-Siebert-Knopp, § 242, Rdnrn. 229, 233; Staudinger-Weber, § 242 Anm. D 323 ff, 332.

vor, wenn der Liefervertrag aus einem von dem Unternehmen zu vertretenden Grund vorzeitig gekündigt wird. Somit kann dieser Vertrag nicht nur durch Erfüllung oder Zeitablauf, [512] sondern auch durch eine ordentliche Kündigung beendigt werden.

Bei Dauerschuldverhältnissen haben Rechtssprechung und Wissenschaft schon seit langem ein Recht zur fristlosen Kündigung anerkannt, wenn die Vertragsbasis einer engen und vertrauensvollen Zusammenarbeit von einer Partei schwer erschüttert worden ist. [513] Es ist nicht anzunehmen, daß § 6 Abs. 1 Nr. 1 b diese Möglichkeit der fristlosen Kündigung aus wichtigem Grunde durch ein Recht zur ordentlichen, aber fristgemäßen Kündigung ohne besondere Begründung ersetzen wollte. Vielmehr stehen beide Institute nebeneinander, wenn nicht eine besondere Vereinbarung getroffen wird. Bezüglich der Kündigung aus wichtigem Grunde wird bei Sukzessivlieferverträgen als Sonderfall eines Dauerschuldverhältnisses häufig eine Ausnahme gemacht dahingehend, daß bei einer schwerwiegenden positiven Vertragsverletzung der vertragstreue Teil, wenn ihm die Fortsetzung des Vertrages nicht mehr zuzumuten ist, ohne Fristsetzung vom Vertrage zurücktreten kann, jedoch nur mit Wirkung für die Zukunft, d.h., für die noch nicht erbrachten Leistungen. [514] Dieser Rücktritt entspricht in seinen tatsächlichen Wirkungen

---

512) Bei Dauerschuldverhältnissen sind Beendigung durch Zeitablauf und Erfüllung der Pflicht zur Dauerleistung zu unterscheiden, Wiese, S. 832 ff. Im Rahmen unserer Untersuchung spielt dieser Unterschied jedoch keine Rolle.

513) RGZ 128, 1 (16); 150, 193 (199); 361 (366); BGH NJW 51, 836; BGHZ 29, 171 (172); Beitzke, S. 19; Esser, Bd. 1, § 23 II; O.von Gierke, S. 391; Enneccerus-Lehmann, § 4 II 4; Soergel-Siebert-Knopp, § 241 Rdnr. O 38,

514) So RGZ 57, 105 (115); 104, 39 (41); 161, 100 (103) Beitzke, S. 46 f; Enneccerus-Lehmann, § 53 V; Erman, § 326 Anm. 14; A. Hueck, Sukzessivlieferver-b.w.

auf das Dauerschuldverhältnis im wesentlichen der fristlosen Kündigung. [515] Eine vollständige Übereinstimmung besteht jedoch nicht. So kann, wenn die Kündigung durch eine positive Vertragsverletzung veranlasst wurde, der vertragstreue Teil nicht nur das Vertragsverhältnis ohne Fristsetzung auflösen, sondern daneben analog § 628 BGB den ihm aus der vorzeitigen Beendigung des Vertrages entstandenen Schaden geltendmachen, [516] während beim Rücktritt aus dem gleichen Grunde entsprechend § 326 BGB nicht zusätzlich Schadensersatz wegen Nichterfüllung gefordert werden kann. [517] Der Gläubiger hat jedoch die Möglichkeit, anstatt zurückzutreten, Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Er braucht dann nach der herrschenden Differenztheorie auch seine eigene

---

Forts. Fußn. 514) trag S. 130; Soergel-Schmidt, § 326 Rdnr.49; Staudinger-Ostler, § 440, Rdnr. 15; Würdinger in Großkomm.HGB, Anhang zu § 374, Anm. 193. A.A., d.h. auch für fristlose Kündigung in diesem Falle: O. von Gierke, S. 391; Larenz,Schuldrecht Bd. 1, § 25 I; Müller-Erzbach, DJZ 1904,1163; Planck-Siber, § 326 Anm. 4 b, ß, aa; Staudinger-Weber, Einl. vor § 241 Rdnrn. 54 ff (58); ähnlich anscheinend Esser, Bd. 1, § 52 VII,

515) Dies wird von den in Fußn. 514) zitierten Autoren übereinstimmend anerkannt.

516) RGZ 64, 381 (383); 76, 367 (369); 89, 398 (400); Beitzke, S. 22; A. Hueck, aaO., S. 119; Larenz aaO, § 23 I; Staudinger-Kaduk, § 326 Rdnr. 7; Staudinger-Weber, § 241 Rdnr. O 70. Abweichend lässt Esser aaO. keinen Schadensersatzanspruch neben der fristlosen Kündigung zu. Beim Sukzessivliefervertrag will er aber bei positiver Vertragsverletzung dem Gläubiger das Recht geben, für die Zukunft "Abstand" von dem Vertrag zu nehmen, was einer Kündigung gleichkommt; daneben soll der Gläubiger Schadensersatz wegen Nichterfüllung fordern können.

517) Vgl. z.B. Erman, § 326 Anm. 13; Palandt-Danckelmann, § 326 Anm. 12 a; Soergel-Schmidt, vor § 275, Rdnrn. 43 ff.

Leistung nicht mehr zu erbringen. [518] Dadurch wird der Vertrag zwar nicht rechtlich, wohl aber tatsächlich aufgehoben. [519] Die vertragstreue Partei ist beim Sukzessivliefervertrag also im Ergebnis, wenn sie den Vertrag aus wichtigem Grunde kündigen kann, nicht anders gestellt, als wenn sie auf die Wahlmöglichkeit des § 326 BGB - Rücktritt oder Schadensersatz - verwiesen wird.

Ein weiterer dogmatischer Unterschied in den Rechtsfolgen von Rücktritt und fristloser Kündigung bei Sukzessivlieferverträgen wird in der Behandlung der letzten Teillieferung gesehen. Schon ein erheblicher Verzug mit nur einer Teillieferung wie auch eine mangelhafte Teilleistung kann die Vertrauensgrundlage des Vertrages zerstören und seine Fortsetzung für den vertragstreuen Teil unzumutbar machen, wenn er weitere schwere Pflichtverletzungen der Gegenpartei befürchten muß. [520] Die letzte fällige, aber verspätete Teilleistung wird grundsätzlich nur vom Rücktritt, nicht aber von der in die Zukunft wirkenden Kündigung erfasst, und dasselbe gilt für eine angebotene mangelhafte Teillieferung. [521] Dieses Ergebnis überzeugt jedoch nicht. Wenn der Verzug oder der Mangel nicht so schwerwiegend ist, daß er eine fristlose Kündigung des ganzen Vertrages zu rechtfertigen vermöchte, kann der Gläubiger aber wenigstens bezüglich dieser Teillieferung nach § 326 BGB zurücktreten oder Schadensersatz fordern; [522] insoweit beweist jede Teilleistung rechtliche

---

518) Vgl. statt aller Palandt-Danckelmann, § 325, Anm. 3,
519) A. Hueck, Sukzessivliefervertrag, S. 119,
520) Vgl. z.B. RGZ 58, 419 (422); Erman, § 326 Anm. 14; Palandt-Danckelmann, § 326, Anm. 13; Soergel-Schmidt, § 326, Rdnr. 50,
521) Beitzke, S. 46; Enneccerus-Lehmann, § 53 V; A. Hueck, aaO, S. 117 f; Planck-Siber, aaO.
522) RGZ 53, 161 (166); 58, 419 (421); 61, 128 (130); Erman, aaO.; Larenz, Schuldrecht Bd. 1, § 20 II d; Soergel-Schmidt, aaO; Staudinger-Kaduk, § 326, Rdnr. 81; Würdinger, aaO., Anhang zu § 374, Anm. 143 f.

Selbständigkeit. [523] Daher kann der vertragstreue Gläubiger, der bei einer besonders schweren Pflichtverletzung der Gegenseite fristlos kündigt, nicht ausgerechnet an der Annahme der letzten verspäteten oder mangelhaften Teillieferung festgehalten werden, sondern ihm muß das Recht zugestanden werden, ihretwegen gesondert zurückzutreten. [524] Der Gläubiger muß jedoch deutlich zum Ausdruck bringen, daß seine Ablehnung, den Vertrag fortzusetzen, auch die letzte Teilleistung umfassen soll. [525]

Kündigt dagegen eine Partei - dies kann beim Liefervertrag nach § 6 MStG nur das belieferte Unternehmen sein - den Vertrag fristlos wegen einer bereits angenommenen Teilleistung, bei der sich hinterher ein Mangel herausgestellt hat, so gelten hinsichtlich dieser auch insoweit als selbständig zu behandelnden Lieferung die Gewährleistungsvorschriften des Kaufrechts. Das Unternehmen kann dann nicht nur Minderung oder Neulieferung (§ 480 BGB !) verlangen, sondern auch Wandelung fordern, auf die nach § 467 BGB alle wesentlichen Vorschriften des Rücktrittsrecht anzuwenden sind. Somit ergibt sich zusammenfassend auch bei der Behandlung fälliger aber verzögerter, wie auch angebotener oder bereits erbrachter mangelhafter Teillieferungen kein wesentlicher Unterschied für die Rechtsstellung des Gläubigers, ob der Sukzessivvertrag wegen dieser Vertragsverletzung nun durch " Rücktritt mit Wirkung für die Zukunft " oder durch fristlose Kündigung gelöst wird.

---

523) Erman, Soergel-Schmidt, Staudinger-Kaduk, aaO.
524) A. Hueck aaO.; Planck-Siber aaO.; Beitzke, S. 46, lehnt diese Lösung als zu uneinheitlich ab, Er will statt dessen ein "Teilrücktrittsrecht" für alle noch nicht ordnungsgemäß erfüllten Leistungen gewähren.
525) RGZ 61, 128 (131); Erman, Larenz, Soergel-Schmidt, Staudinger-Kaduk, aaO.

Ob man in diesen Fällen den Rücktritt oder die Kündigung bevorzugt, bleibt daher eine mehr theoretische Frage, die hier nicht entschieden zu werden braucht. Denn beim Liefervertrag hat sich der Gesetzgeber, wie § 6 Abs. 1 Nr. 1b und Abs. 3 MStG zeigt, für die Kündigung entschieden. Diese Entscheidung erscheint auch dogmatisch befriedigend. Im Gegensatz zu den in der Industrie üblichen Sukzessivlieferverträgen, die in den meisten Fällen als Vorlage der richterlichen Entscheidungen und wissenschaftlichen Erörterung dienten, handelt es sich hier nicht um die Lieferung genormter gewerblicher Erzeugnisse zu einem vorher fixierten Preis, sondern um die Lieferung von Agrarerzeugnissen, deren besondere Eigenschaften, Produktionsbedingungen und Marktverhältnisse eine dauernde und vertrauensvolle Zusammenarbeit der Parteien erfordern, um Mengen, Qualitäten und Preise zu bestimmen und damit das Geschäft in einer beiden Seiten gerecht werdenden Weise abwickeln zu können. Auf Grund dieser besonderen Eigenart von Dauerschuldverhältnissen wurde für sie das Institut der Kündigung aus wichtigem Grunde geschaffen. [526] Das MStG verlangt zusätzlich noch die Möglichkeit der vorzeitigen ordentlichen Kündigung, damit Erzeugergemeinschaft und Unternehmen ihre Beziehungen auch bei unverschuldet auftretenden Schwierigkeiten beenden können. Wenn z.B. die Erzeugergemeinschaft wegen einer Mißernte oder Seuche nicht liefern kann oder die Gefahr derartiger Ausfälle droht, kann das Unternehmen den Vertrag durch die fristgemäße Kündigung auflösen. Muß sich das Unternehmen wegen solcher - unverschuldeter - Ertragsausfälle anderweitig eindecken, so kann es die Mehrkosten nur dann von der Erzeugergemeinschaft ersetzt verlangen, wenn diese ihr die vollständige Lieferung garantiert hatte.

4) Ergebnis.

Der Liefervertrag des § 6 MStG ist ein Sukzessivlieferverhältnis, das durch die erforderliche enge Zusammenarbeit der

---

526) Vgl. oben, S. 181

Parteien die wesentlichen Züge eines Dauerschuldverhältnisses trägt, die für Miet-, Dienst- und gesellschaftsähnliche Verträge herausgearbeitet worden sind. Zwar gilt mangels besonderer Absprache nicht das Prinzip der Haftung nur für eigenübliche Sorgfalt, sondern der normale Verschuldensmaßstab des § 276 BGB. Die Besonderheit des Verhältnisses zeigt sich aber in der Verpflichtung beider Parteien, auch ohne eine dahingehende Vereinbarung die andere Seite über alle Tatsachen ungefragt zu informieren, die für die Abwicklung und spätere Fortsetzung des Liefervertrages von Bedeutung sein könnten.

Der Liefervertrag soll eine Möglichkeit zu einer ordentlichen fristgemäßen Kündigung bieten. Bei einer Vertragsverletzung durch einen Partner, die dem anderen die Fortführung der Geschäftsbeziehungen unzumutbar macht, kann dieser den Liefervertrag auch fristlos kündigen und den Schaden ersetzt verlangen, den er durch die vorzeitige Beendigung des Vertrages erleidet. Erfolgt die fristlose Kündigung durch das Unternehmen wegen einer erheblich verzögerten oder mangelhaft angebotenen oder erbrachten Einzellieferung der Erzeugergemeinschaft, so wird diese Teilleistung nicht ohne weiteres von der in die Zukunft wirkenden Kündigung erfasst. Das Unternehmen kann aber bezüglich dieser Lieferung zugleich mit der Kündigung des ganzen Vertrages die Rechte aus § 326 BGB bzw. - bei bereits erbrachter mangelhafter Teilleistung - die Gewährleistungsansprüche der §§ 459 ff BGB geltend machen. Bei unverschuldeten Leistungsstörungen kann der Vertrag durch die - nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 b MStG obligatorische - fristgemäße Kündigung aufgelöst werden.

4. Kapitel: Rechtsformen vergleichbarer Zusammenarbeit in Frankreich und nach zukünftigen EWG - Recht.

I Vorbemerkung.

Das MStG ist in seinen Zielen und Methoden nicht ohne Vorbild. Es wurde vielmehr wesentlich initiiert durch die Art der Förderung, die der französische Staat seiner Landwirtschaft angedeihen lässt. [527] Im gemeinsamen Markt ist jedes Mitgliedsland gezwungen, Wettbewerbsvorteile der Wirtschaft anderer Länder durch eigene Maßnahmen auszugleichen, soweit nicht eine gemeinsame Regelung erfolgt. [528] Dabei greift jeder Staat, um seine Politik in Gesetzesform zu kleiden, naturgemäß auf die eigene Rechtsordnung zurück. Die in Art. 3 Buchst. h EWG-Vertrag geforderte Angleichung innerstaatlicher Rechtsvorschriften, soweit es für das Funktionieren des gemeinsamen Marktes erforderlich ist, steckt insbesondere für den Bereich des Gesellschaftsrechts noch in der Bestandaufnehme und ersten Diskussion. Soweit gegenwärtig EWG-Verordnungen über die Durchführung der gemeinsamen Agrarpolitik ergehen, müssen sie auf die Rechtsordnungen aller Partnerländer Rücksicht nehmen.

Zum Vergleich mit der Regelung des MStG soll hier das französische System der Erzeugerzusammenschlüsse und Vertragslandwirtschaft dargestellt und anschließend auf den Entwurf der EWG - Kommission zu einer Verordnung über die Erzeugergemeinschaften und ihre Vereinigungen eingegangen werden. Das niederländische System des Absatzes von Obst und Gemüse durch sog. veilinge (Versteigerungen) unterscheidet sich dagegen grundlegend von diesen Formen, sodaß es hier nicht behandelt werden soll. [529]

---

527) Vgl. H.Schmidt, Mitteilungen der DLG 1967, S. 721 ff, Stein, S. 393 ff.

528) Lösch-Schmidt, S. 110,

529) Veilinge sind weniger Erzeugergemeinschaften, sondern vielmehr Erzeugerzusammenschlüsse im Sinne der EWG-VO Nr. 159/66 (vgl. oben, S. 21 f). Sie sind allein durch Privatinitiative entstanden und werden vom Staat durch finanzielle Hilfen oder gesetzgeberische Maßnahmen nicht unterstützt; vgl. Pupat, S. 13ff, sowie B.Engel:"Aufbau und Tätigkeit der vertikalen Marktverbände für Agrarprodukte in den Niederlanden", BüL 1964, S. 356 ff.

II Die " groupements de producteurs " in Frankreich.

Der deutschen Erzeugergemeinschaft entspricht in Frankreich die groupement de producteurs. Ihre Rechtsgrundlage liegt in Art. 14 des Ergänzungsgesetzes zum Gesetz zur Lenkung der französischen Landwirtschaft vom 5. August 1960 (loi no 62 - 933 du 8 août 1962 complémentaire à la loi d `orientation agricole [530]. Wie die deutsche, so bildet auch die französische Erzeugergemeinschaft keine Rechtsform sui generis, sondern kann in vier Rechtsformen gebildet werden, die allerdings ihrerseits speziell auf die Bedürfnisse der Landwirtschaft zugeschnitten sind: [531]

1) als Agrargenossenschaft (société coopérative agricole),
2) als S.I.C.A. (société d` intérêt collectif agricole), was etwa als " Agrargenossenschaft von gemeinsamem landwirtschaftlichen Nutzen " zu übersetzen ist, [532]
3) als landwirtschaftlicher Berufsverband (syndicat agricole) [533] und
4) als Vereinigung von landwirtschaftlicher Erzeugern (association entre producteurs). [534]

Das Syndicat und die Vereinigung unterscheiden sich von der Agrargenossenschaft und der S.I.C.A. hauptsächlich im Hinblick auf den Geschäftszweck. [535] Erzeugergemeinschaften in den ersten beiden Rechtsformen dürfen nicht erwerbswirtschaftlich tätig werden, sondern beschäftigen sich hauptsächlich mit der Vereinheitlichung der Produktion und werden beim Absatz nur vermittelnd tätig (groupements de production). [536] Diejenigen groupements, die selbst die Vermarktung durchführen, u.U. auch auf eigene Rechnung verkaufen (groupements de production et de commercialisation), [537] bestehen in der

---

530) Abgedruckt in: Recueils et Monographies, no 52, Le ministère de l `agriculture:"Documents relatifs a la politique agricole" in der Reihe: La Documentation Francaise,Paris 1964.
531) Vgl. zum folgenden Schorr, S.869; Stolz, Diss., Anhang I ff; ferner Pupat, S. 57 ff,
532) Stolz, Diss., Anhang VI,
533) Gesetz vom 21.3.1884, geändert durch Gesetz vom 12.3.1920,
534) Gesetz vom 1.7.1901,
535) Näheres bei Pupat, S. 58 und Stolz, aaO., VIII,
536) Lösch-Schmidt, S. 93, Stolz, Diss. S. 20 f,

Form der Agrargenossenschaft oder der S.I.C.A. Die Agrargenossenschaft ist wiederum, anders als die eingetragene Genossenschaft in Deutschland, keine spezielle Rechtsform, sondern kann nach Art. 1 der neuen Verordnung über die Reform der Rechtsstellung der Genossenschaft [538] entweder

1) Bürgerliche Gesellschaft (société civile) nach Art. 1832 - 1873 des code civil,
2) Aktiengesellschaft (société anonyme) oder
3) Gesellschaft mit beschränkter Haftung (société à responsabilité limitée)

sein. Genossenschaften der Rechtsformen 2) und 3) werden als sociétés cooperatives agricoles à forme commerciale bezeichnet. Sie dürfen nach Art. 2 der genannten Verordnung auch Nichtlandwirte und juristische Personen aufnehmen und das Nichtmitgliedergeschäft bis zu höchstens einem Drittel des jährlichen Geschäftsvolumens betreiben (Art. 6), ein Novum im französischen Genossenschaftsrecht.
Der S.I.C.A. [539] stehen dieselben Rechtsformen offen, wie der Agrargenossenschaft. Eine S.I.C.A. soll Anlagen und Ausrüstungen schaffen und verwalten, außerdem Dienstleistungen für ihre Mitglieder erbringen, kann aber auch für die Landwirte einer bestimmten Region, u.U. sogar für alle Bewohner dieser Region ohne Ansehen des Berufs tätig werden. [540] Sie hat zwei Arten von Mitgliedern: die eigentlichen Gesellschafter und die Benutzer; bei den Erzeugergemeinschaften sind dies die Abnehmer, die in Deutschland nicht Mitglied einer Gemeinschaft werden können.

Den französischen Erzeugergemeinschaften steht also eine

---

538) Ordonannce no 67 - 813 du 26 septembre 1967 relative aux sociétés cooperatives agricoles, à leurs unions et aux sociétés mixtes d'interêt agricole; Journal officiel, 27 septembre 1967, 9507,
539) Gesetz vom 5.8. 1961,
540) Pupat, S. 60.

Palette von Rechtsformen, gegliedert nach ihrem Geschäftszweck, zur Verfügung. Die Aufgaben der groupements de producteurs sind im wesentlichen dieselben, wie bei den deutschen Erzeugergemeinschaften. [541] Auch in Frankreich herrscht die vollständige Andienungspflicht der Erzeuger (vgl. dazu Art. 14 Nr. 1 und 16 des Ergänzungsgesetzes). Die groupements werden vom Landwirtschaftsministerium anerkannt und genießen eine Vorzugsstellung bei der Verteilung von Subventionen und staatlichen Einkäufen. Auf regionaler Basis können sie sich zu sog. Agrarwirtschaftsausschüssen (comités économiques agricoles, Art. 15 - 19 des Ergänzungsgesetzes) zusammenschließen, in der Rechtsform des syndicat agricole oder der association entre producteurs. Die Ausschüsse bedürfen der staatlichen Zulassung. Ihnen obliegen ähnliche Aufgaben, wie den deutschen Vereinigungen von Erzeugergemeinschaften, doch können sie darüber hinaus durch Preisfestsetzungen den Agrarmarkt beeinflussen. Der wesentliche Unterschied des französischen Systems zum MStG liegt nämlich darin, daß die comités beim Landwirtschaftsministerium beantragen können, die Verbindlichkeit ihrer Produktions- und Absatzregeln auf alle Erzeuger des betreffenden Gebietes auszudehnen und ferner einen Mindestpreis festzusetzen, unter dem die Produkte, mit denen sich der Ausschuss befasst, nicht abgesetzt werden dürfen. Zur Durchführung dieser Maßnahmen können die comités von allen Erzeugern ihres Gebietes Beiträge und Gebühren erheben. Voraussetzung für die Verbindlichkeitserklärung ist, daß zuvor mindestens zwei Drittel aller Landwirte des Gebietes ihr in geheimer Abstimmung zugestimmt haben, [542] Art. 16 des Ergänzungsgesetzes. Damit üben die Agrarwirtschaftsausschüsse die Wirkungen eines Zwangskartells aus. Aus dem starken öffentlich - rechtlichen Einschlag dieses Systems folgt eine Überwachung ihrer Tätigkeit durch das Landwirtschaftsministerium. [543]

---

541) Stolz, Diss., S. 21 f,
542) Vgl. dazu im einzelnen Stolz, Diss. S. 29 ff,
543) Stolz, aaO., S. 36.

Für Verträge zwischen einzelnen Erzeugern oder Erzeugerzusammenschlüssen und Unternehmen der Ernährungsindustrie (contrats individuels), sowie für langfristige zwischenberufliche Abkommen zwischen Zusammenschlüssen von Erzeugern und solchen von Unternehmen auf lokaler, regionaler oder nationaler Ebene (accords interprofessionels à long terme) wurde das Vertragswirtschaftsgesetz [544] geschaffen. Nach Art. 4 dieses Gesetzes sind die Parteien, die einen Einzelvertrag abschließen wollen, verpflichtet, sich an die vom Landwirtschaftsministerium herausgegebenen Musterverträge zu halten. Art. 4 und 5 enthalten Vorschriften über die zwischenberuflichen Abkommen, welche Vermarktungsrichtlinien und die Art der Preisfestsetzung festlegen müssen. Nach Art. 5 haben sich die vertragsschließenden Organisationen die Lieferung und Abnahme der Produkte gegenseitig zu garantieren, ferner eine Regelung über den Fall höherer Gewalt, über die Erhebung von Beiträgen, Verhängung von Vertragsstrafen und das Schiedsgerichtsverfahren zu treffen. Diese zwischenberuflichen Abkommen ersetzen jedoch nicht, im Gegensatz zum Liefervertrag nach § 6 MStG, die Einzelverträge, auf Grund deren von bestimmten Erzeugern an ein bestimmtes Unternehmen geliefert wird. Die Abkommen können vom Landwirtschaftsministerium bestätigt (homologué) werden(Art. 7); dies ist Voraussetzung für ihre Allgemeinverbindlichkeitserklärung, die nach einer öffentlichen Befragung (enquête publique) aller Landwirte, der beteiligten Industrie- und Handelsunternehmen und ihrer Kammern in dem betreffenden Gebiet erfolgen kann. Die Bestimmungen des für allgemeinverbindlich erklärten Abkommens sind dann für alle " Produzenten, Käufer und Verarbeiter, welcher Rechtsform auch immer " (Art. 7) obligatorisch, d.h., sie müssen

---

544) Loi no 64 - 678 du 6 juillet 1964 tendant à définir les principes et les modalités du régime contractuel en agriculture, abgedruckt in "Recueils et Monographies, no 52 (vgl. Fußn. 530), S. 38 ff. Vgl. ferner Stolz, Diss., S. 123 ff.

allen über die betreffenden Produkte abgeschlossenen Geschäften zugrunde gelegt werden.

Das französische System der Marktstrukturverbesserung beruht auf einer Vielzahl von Spezialgesetzen und Verordnungen, zeigt aber in der Sache viele Parallelen zur Regelung des MStG, das ja auch nur im Zusammenhang mit den allgemeinen Organisationsgesetzen (BGB, GmbHG, GenG) und dem GWB gesehen werden kann. Ein bedeutsamer Unterschied liegt jedoch in den größeren Möglichkeiten des Staates in Frankreich, über die Zusammenschlüsse von Erzeugern direkt in das Marktgeschehen einzugreifen, um auch die nicht an den Erzeugerorganisationen und ihren Verträgen beteiligten Landwirte und Abnehmer deren Regeln zu unterstellen. Derartige Eingriffe müssen in der Bundesrepublik auf verfassungsrechtliche Bedenken stoßen (Art. 9 i.V. mit Art. 2, 12 GG). [545]

III Der Entwurf einer EWG - Verordnung über die landwirtschaftlichen Erzeugergemeinschaften und ihre Vereinigungen.

Im Jahre 1967 hat die EWG - Kommission den Entwurf einer " Verordnung des Rats betreffend die landwirtschaftlichen Erzeugergemeinschaften und ihre Vereinigungen " veröffentlicht. [546] Zur Begründung einer EWG - einheitlichen Regelung dieser Materie verweist die Kommission auf die in allen Mitgliedsländern bestehende Zersplitterung der landwirtschaftlichen Produktion und des Angebots der Erzeuger, der eine Nachfrage der Abnehmer und Verbraucher gegenüberstehe,

---

545) Vgl. aber oben, S. 36, Fußn. 129,
546) Text und Begründung der VO sind abgedruckt in AGRA-Europe vom 28.2.1967, Dokumentation, S. 1 ff.

die eine ausreichende und regelmäßige Belieferung mit Agrarprodukten hoher und einheitlicher Qualität forderten. [547] Es müsse jede Diskriminierung vermieden werden, die daraus entstehen könne, daß " einige Mitgliedsstaaten Maßnahmen nur zugunsten ihrer eigenen Erzeuger treffen."[548]

Die Verordnung soll eine Rahmenregelung darstellen, [549] d.h., sie trifft einige grundlegende Bestimmungen, die von den Mitgliedsstaaten auszufüllen und auszuführen sind. Das gilt besonders für den rechtlichen Rahmen der Gemeinschaften und ihrer Vereinigungen. Die 16 Artikel des Entwurfs sind in vier Teile und einen Anhang aufgegliedert, der die Liste derjenigen Erzeugnisse enthält, für welche die VO gelten soll; sie ist naturgemäß erheblich umfangreicher, als die Aufzählung der Produkte im Anhang des MStG. Im Folgenden soll nur auf die wichtigsten Vorschriften des EWG - Entwurfs eingegangen werden.

Art. 2 Abs. 1 enthält die Legaldefinitionen des Erzeugers und der anerkannten Erzeugergemeinschaft. Dabei fällt auf, daß der Entwurf vom Landwirt und vom landwirtschaftlichen Betrieb ausgeht und damit im Gegensatz zum MStG gewerbsmäßige Erzeugung auszuschließen scheint. Doch ist darüber das letzte Wort sicher noch nicht gesprochen. Die Definition der Erzeugergemeinschaft entspricht sinngemäß der des § 1 Abs. 1 MStG, während der Begriff der Vereinigung nach EWG - Recht weiter gefasst sein wird, denn nach Art. 2 Abs. 1 c sollen die Vereinigungen die gleichen Ziele verfolgen, wie ihre Gemeinschaften (vgl. dagegen § 1 Abs. 3 MStG). Teil II des Entwurfs (Art. 3 - 6) beschäftigt sich mit den Förderungsmaßnahmen zugunsten anerkannter Gemeinschaften und Vereinigungen. Es sind, wie nach § 5 Abs. 1 MStG,

---

547) Vgl. AGRA-Europe aaO., S. 1; Krohn, S. 16,
548) AGRA-Europe, aaO., S. 2,
549) AGRA-Europe, aaO., S. 11.

degressive Investitions - und Vermarktungsbeihilfen vorgesehen (Art. 4 Abs. 1). Art. 4 Abs. 2 erwähnt ausdrücklich " die Verbesserung der Lagerung, der Sortierung, der Verpackung sowie sonstiger Vorbereitungen für den Verkauf. " Auch die EWG - Erzeugergemeinschaft wird also einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb unterhalten. Über Liefer- oder Rahmenverträge der Gemeinschaften oder Vereinigungen mit Unternehmen des Handels oder der Industrie enthält der Entwurf jedoch nichts. Sein Art. 5 statuiert dagegen eine Befreiung vom Kartellverbot des Art. 85 Abs. 1 EWG - Vertrag für diejenigen Beschlüsse, Vereinbarungen und Verhaltensweisen der Erzeugergemeinschaften und ihrer Vereinigungen, welche Erzeugungs-, Vermarktungs- und Verkaufsregeln betreffen und nur die Mitglieder binden. Art. 6 spricht gleichfalls eine Befreiung dieser Verhaltensweisen von allen innerstaatlichen kartellrechtlichen Beschränkungen aus. Beides gilt jedoch nur für die " interne Tätigkeit " [550] der Gemeinschaften und Vereinigungen. Soweit sie auf den Märkten tätig werden, sind sie den Vorschriften der EWG - VO Nr. 26 unterworfen, die aber ihrerseits weitgehende Befreiungen von dem Grundsatz des Art. 85 Abs. 1 EWG - Vertrag enthält (vgl. oben, S. 163ff).

Teil III des Entwurfs enthält die Voraussetzungen für die Anerkennung von Gemeinschaften und Vereinigungen. Nach Art. 7 müssen sie anerkannt werden, wenn sie bestimmte Bedingungen erfüllen, die in Art. 8 genannt sind:

a) sie dürfen die Ziele des Art. 39 EWG - Vertrag nicht behindern,
b) sie müssen gemeinsame Erzeugungs- und Qualitätsregeln anwenden,
c) eine vollständige Andienungspflicht für ihre Mitglieder festsetzen,
d) eine Kündigungsfrist von mindestens sechs Monaten für ihre Mitglieder einführen,
e) sie dürfen nicht mehr als 5% der Gesamterzeugung der EWG für das betreffende Produkt umfassen.

---

550) Vgl. Begründung des Entwurfs, AGRA-Europe, aaO., S.12.

f) und sie müssen schließlich jede Diskriminierung gegenüber anderen Gemeinschaften und Vereinigungen aus Gründen der Staatsangehörigkeit oder des Niederlassungsortes ausschließen.

Abweichend vom MStG gibt es also auch eine Andienungspflicht für Erzeugergemeinschaften, wenn die Vereinigung die Vermarktung und den Verkauf durchführt. [551]

Dieser Katalog von Bedingungen ist abschließend gedacht, wie sich aus dem Wortlaut von Art. 8 ergibt, Er enthält keine Vorschriften über die Rechtsform der Erzeugergemeinschaften und ihrer Vereinigungen. Die Begründung zum Entwurf führt dazu aus, [552] das Fehlen einer eigenen Rechtspersönlichkeit dürfe kein Hindernis für die Anerkennung darstellen. Dies steht im Widerspruch zu § 3 Abs. 1 Nr. 1 MStG. Auch die Kündigungsfrist ist kürzer, als die nach § 3 Abs.1 Nrn. 4 a und 5 MStG. Abweichend vom MStG (vgl. oben, S.152f) können ferner die Vereinigungen den Verkauf der Produkte selbst durchführen, sie haben daher, im Gegensatz zu § 11, Abs. 1 und Abs. 2 MStG, dieselbe kartellrechtliche Stellung. Somit stellt sich die Frage nach dem Verhältnis dieser EWG - VO - vorausgesetzt, daß sie in dieser Form verabschiedet wird - zum MStG.

Nach Art. 189 EWG - Vertrag gelten EWG - Verordnungen des Rates in allen ihren Teilen unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat. Uneinigkeit besteht jedoch über die Rangordnung, wenn eine EWG - VO in Widerspruch zu gesetzlichen Regelungen eines Mitgliedslandes steht. Teilweise wird die Auffassung vertreten, daß Gemeinschaftsrecht nationales Recht breche, ähnlich dem Grundsatz: " Bundesrecht bricht Landesrecht, " [553]

---

551) Vgl. Begründung, AGRA-Europe, aaO., S. 14,
552) AGRA-Europe, aaO., S. 14,
553) von der Groeben-von Boeckh, Vorbem. zu Art. 189, I 3; von Meibohm, S. 128; Steiger, S. 115.

während eine andere Ansicht dahin geht, es bestehe Gleichrangigkeit von EWG - Verordnungsrecht mit nationalem Gesetzesrecht, und ihr Verhältnis zueinander sei nach allgemeinen Auslegungsprinzipien zu bestimmen. [554] Hierbei wird auf den Grundsatz: " lex posterior derogat legi priori " verwiesen. [555] Der Streit, dem verschiedene Auffassungen über die Geltung supranationalen Rechts im innerstaatlichen Bereich zugrunde liegen, braucht in unserem Zusammenhang nicht weiter verfolgt zu werden, da nach beiden Auffassungen die künftige EWG - VO dem MStG vorgehen würde. Deutsche Erzeugergemeinschaften brauchten dann nicht mehr als juristische Personen gegründet zu werden, sondern könnten beispielsweise in der Rechtsform der GmbH und Co KG entstehen (vgl. oben, S.49, Fußn. 160).

Die Art. 9 - 12 des EWG - Entwurfs enthalten eine Definition des Begriffs Diskriminierung, sowie Vorschriften über das von den Mitgliedsstaaten durchzuführende Anerkennungsverfahren und den Widerruf der Anerkennung. Teil IV (Art. 13 - 16) betrifft die Tätigkeit der EWG - Kommission, die nach Art. 15 selbst allgemeine Bestimmungen über die Merkmale treffen kann, denen Erzeugungs-, Anbietungs- und Vermarktungsregeln der Gemeinschaften und ihrer Vereinigungen entsprechen müssen.

Im Ganzen ist nicht zu verkennen, daß sich das MStG, bis auf einige allerdings nicht unwesentliche Ausnahmen, in Zielen und Methoden weitgehend an den EWG - Entwurf gehalten hat, der zur Zeit der abschließenden Diskussion und Fassung des MStG bereits vorlag. Wann er vom Rat der EWG verabschiedet werden wird, ist angesichts des derzeitigen Zustandes des gemeinsamen Agrarmarktes nicht vorauszusehen.

---

554) Jaenicke, S. 525; Schlochauer, S. 27.
555) Jaenicke, S. 527; Schlochauer, S. 28.

Abschließende Bemerkungen

Das MStG bildet eine abgeschlossene Regelung der gegenwärtig praktizierten Formen der Zusammenarbeit von Erzeugern in selbständigen Gemeinschaften und deren Vereinigungen bei der Produktion und beim Absatz, sowie der Kooperation mit den Marktpartnern, durch die zusammen regionale Verbesserungen der Marktstruktur erreicht werden sollen. Das MStG ist jedoch im Zusammenhang mit einem weiteren, kürzlich in Kraft getretenen Agrargesetz zu sehen: dem Absatzfondsgesetz vom 26.6. 1969.[556] Ziel dieses Gesetzes ist es, ein zentrales Instrument der Absatzförderung zu schaffen, welches der gesamten Agrarwirtschaft in der Bundesrepublik zugute kommen soll.[557] Mittel dazu sind ein Absatzfonds als Anstalt des öffentlichen Rechts, der die Aufgabe hat, " Absatz und Verwertung von Erzeugnissen der deutschen Land-, Forst- und Ernährungswirtschaft durch Erschließung und Pflege von Märkten im In- und Ausland mit modernen Mitteln und Methoden zentral zu fördern " (§ 2 Abs. 1 Absatzfondsgesetz). Der Fonds wird aus Bundesmitteln und aus Zwangsbeiträgen der gesamten Agrar- und Ernährungswirtschaft gespeist und führt seine Aufgaben durch eine Organgesellschaft in der Rechtsform der GmbH, der sogenannten C.M.A. (Centrale Marktetinggesellschaft). Aus diesem knappen Überblick dürfte deutlich werden, daß die durch das Absatzfondsgesetz eingeleiteten Maßnahmen die Zusammenarbeit von Erzeugern und ihren Marktpartnern nach dem MStG zentral unterstützen und koordinieren sollen.[558] Der Unterschied in der Methodik beider Gesetze ist jedoch unverkennbar. Während sich das Absatzfondsgesetz, dem Grundsatz einer global gesteuerten und weitgehend staatlich beeinflussten Absatzförderung entsprechend überwiegend öffentlich - rechtlicher Institutionen bedient (Anstalt des öffentlichen Rechts, Zwangsbeiträge) und privat-

556) BGBl I, Nr. 59, S. 635,
557) Goeman-von Gruben-Sotzeck, S. 290,
558) Vgl. Goeman-von Gruben-Sotzeck S. 296.

rechtliche Organisationsformen hilfsweise zuzieht (wie bei der C.M.A.), stützt sich das MStG im wesentlichen auf privatrechtliche Organisationsformen, wenn auch die Gewährung von Beihilfen auf öffentlich-rechtlicher Grundlage beruhen muss.

Es hat sich gezeigt, daß für den Bereich des MStG, insbesondere für die Erzeugergemeinschaften und ihre Vereinigungen, verschiedene Rechtsformen zur Wahl stehen. Zu deren Anpassung an die wirtschaftlichen Notwendigkeiten reichten - abgesehen von der Kartellrechtlichen Sonderregelung des § 11 MStG - zwei spezielle Durchbrechungen des geltenden Rechts aus: bezüglich § 39 Abs. 2 BGB und § 65 Abs. 2 GenG durch die Kündigungsregelung des § 3 Abs. 1 Nr. 4 a MStG. Daß jede der für die Erzeugergemeinschaften in Betracht kommenden Rechtsformen - wirtschaftlicher Verein, eingetragene Genossenschaft, GmbH - spezifische Nachteile hat bzw. nur für bestimmte Typen von Gemeinschaften geeignet ist, lässt sich nur vermeiden, wenn man, dem französischen Beispiel folgend, spezielle Gesellschaftsformen für jede Art der Zusammenarbeit schafft. Das widerspricht dem deutschen Gesetzgebungssystem großer, möglichst geschlossener Kodifikationen auch im Bereich des Gesellschaftrechts. Der hierdurch erreichte Vorteil der Einheitlichkeit und Übersichtlichkeit der Rechtsordnung sollte nur dann aufgegeben werden, wenn wirtschaftliche Notwendigkeiten es zwingend erfordern. Das trifft jedoch für den Geltungsbereich des MStG nicht zu. [559]

---

559) Eine andere Frage ist allerdings, ob nicht für die in immer größerer Zahl entstehenden gemeinschaftlichen landwirtschaftlichen Produktionsbetriebe (z.B. Gemeinschaftsställe, Maschinengemeinschaften und vollständige Betriebsintegrationen) eine neue Gesellschaftsform geschaffen werden müsste, oder ob nicht zumindest den Landwirten in diesen Fällen die Bildung von Handelsgesellschaften zu gestatten ist; vgl. dazu Kroeschell im Archiv der DLG, Bd. 39, S. 127 f.

Überdies hat der Gesetzgeber mit seiner Forderung, die Erzeugergemeinschaften als juristische Personen zu bilden, und alle wesentlichen Pflichten der Mitglieder, mit Ausnahme der Beitragspflicht, in der Satzung zu verankern, den Landwirten nicht nur ohne zwingenden Grund die Verwendung der Rechtsform der Aktiengesellschaft gesperrt, sondern auch die unter Umständen viel brauchbarere Form der GmbH und Co KG. Abgesehen von den dieser Form eigenen steuerrechtlichen Vorzüge könnte zum Beispiel eine Erzeugergemeinschaft, die aus einer Absatz- und Verwertungsgenossenschaft als geschäftsführender persönlich haftender Gesellschafterin und den Erzeugern als Kommanditisten bestände, die vom MStG angestrebte Partnerschaft von Erzeugern und Abnehmern " unter einem Dach " anstreben. In diesem Falle müsste allerdings auch der - nicht näher begründete - Grundsatz des § 1 Abs. 1 MStG aufgegeben werden, wonach ausschließlich Inhaber landwirtschaftlicher Erzeugerbetriebe Mitglieder einer Erzeugergemeinschaft werden können. [560] Für bereits bestehende Zusammenschlüsse von Erzeugern, die, wie die eingetragene Genossenschaft, dem Förderungsauftrag unterliegen, dürfte dies sachgerecht sein, denn es ist nicht zu befürchten, daß in einer derartigen GmbH und Co KG die Interessen der Erzeuger als Kommanditisten von denen der persönlich haftenden geschäftsführenden Gesellschafterin überspielt werden können. Eine Reform des MStG wird hier ansetzen müssen.

Im übrigen lässt sich die für die Erzeugergemeinschaften charakteristische Andienungspflicht ebenso zwanglos in das System allgemeiner Mitgliedschaftspflichten im Gesellschaftsrecht einordnen, wie der Liefervertrag unter die bürgerlichrechtliche Kategorie des Sukzessivliefervertrages als Dauerschuldverhältnis. Eine mögliche Abhängigkeit des einzelnen Erzeugers von dem Abnehmer im Bereich der Produktion, die

---

560) Vgl. den Bericht des E-Ausschusses, S. 4 zu § 6.

als Folge der Vertragslandwirtschaft entstehen kann, [561] ist durch die Einschaltung der Erzeugergemeinschaft als Partnerin des Liefervertrages weitgehend vermieden.

Insgesamt gesehen erweisen sich bürgerliches Recht und Gesellschaftrecht in ihrem jetzigen Zustand als ausreichend anpassungsfähig, um dem im MStG geregelten neuartigen Bereich landwirtschaftlicher Zusammenarbeit bei der Produktion und beim Absatz geeignete Rechtsformen zu bieten. Sie halten sogar mehr Möglichkeiten bereit, als der Gesetzgeber des MStG in Betracht gezogen hat. Auch sie werden in Zukunft zu nutzen sein, damit dieses Gesetz nicht zu einer Zwangsjacke der Entwicklung wird, sondern seine Aufgabe, die es mit allen für das Wirtschaftsleben relevanten Gesetzen gemeinsam hat, erfüllen kann: den wirklichen Fortschritt zu fördern, um die Lebensverhältnisse der betroffenen Menschen zu verbessern.

---

561) Vgl. Kroeschell, aaO., S. 123.

Anhang:

1) Gesetz

zur Anpassung der landwirtschaftlichen Erzeugung
an die Erfordernisse des Marktes
(Marktstrukturgesetz)
Vom 16.Mai 1969 (BGBl I, Nr. 39 v.20.5.69,S.423)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

(1) Erzeugergemeinschaften im Sinne dieses Gesetzes sind Zusammenschlüsse von Inhabern landwirtschaftlicher oder fischwirtschaftlicher Betriebe, die gemeinsam den Zweck verfolgen, die Erzeugung und den Absatz den Erfordernissen des Marktes anzupassen.

(2) Erzeugergemeinschaften im Sinne dieses Gesetzes können für die in der Anlage aufgeführten Erzeugnisse gebildet werden. Die Bundesregierung kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates in die Anlage weitere Erzeugnisse aufnehmen, die durch Be- oder Verarbeitung aus Erzeugnissen der Landwirtschaft und der Fischerei gewonnen werden, wenn die Be- oder Verarbeitung durch landwirtschaftliche oder fischwirtschaftliche Betriebe oder Zusammenschlüsse solcher Betriebe durchgeführt zu werden pflegt.

(3) Vereinigungen im Sinne dieses Gesetzes sind Zusammenschlüsse von Erzeugergemeinschaften für ein bestimmtes Erzeugnis oder eine Gruppe verwandter Erzeugnisse. Sie haben die Aufgaben, die Anwendung einheitlicher Erzeugungs- und Qualitätsregeln zu fördern und durch Unterrichtung und Beratung der Erzeugergemeinschaften auf die Anpassung der Erzeugung an die Erfordernisse des Marktes hinzuwirken. Sie können auch den Absatz der Erzeugnisse, die Gegenstand der Tätigkeit ihrer Erzeugergemeinschaften sind, auf dem Markt koordinieren. Sie können ferner im Einvernehmen mit ihren Erzeugergemeinschaften die Lagerung sowie die marktgerechte Aufbereitung und Verpackung der vorgenannten Erzeugnisse übernehmen.

§ 2

Erzeugergemeinschaften und ihre Vereinigungen werden nach Maßgabe dieses Gesetzes gefördert, wenn sie von den nach Landesrecht zuständigen Behörden anerkannt sind.

§ 3

(1) Eine Erzeugergemeinschaft wird anerkannt, wenn sie folgende Voraussetzungen erfüllt:

1. sie muß eine juristische Person des Privatrechts sein;
2. ihre Mitglieder müssen verpflichtet sein, Beiträge zu leisten;
3. ihre Satzung muß Bestimmungen enthalten über
   a) die Beschränkung der Tätigkeit der Erzeugergemeinschaft auf ein bestimmtes Erzeugnis oder eine Gruppe verwandter Erzeugnisse;
   b) die Verpflichtung der Mitglieder, bestimmte Erzeugungs- und Qualitätsregeln einzuhalten, die ein marktgerechtes Warenangebot sicherstellen;
   c) das Recht und die Pflicht der Erzeugergemeinschaft, die Einhaltung der Erzeugungs- und Qualitätsregeln zu überwachen;
   d) die Verpflichtung der Mitglieder, ihre gesamten zur Veräußerung bestimmten Erzeugnisse, die Gegenstand der Tätigkeit der Erzeugergemeinschaft sind, durch diese zum Verkauf anbieten zu lassen. Die Erzeugergemeinschaft kann beschließen, daß die vorgenannte Verpflichtung ganz oder teilweise entfällt; insoweit soll der Verkauf nach gemeinsamen Verkaufsregeln erfolgen;
   e) Vertragsstrafen bei schuldhaftem Verstoß gegen wesentliche Mitgliedschaftspflichten;
4. wird für sie die Rechtsform der Genossenschaft oder des rechtsfähigen Vereins gewählt, so muß die Satzung ferner bestimmen
   a) Die Voraussetzungen für Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft, wobei die Mitgliedschaft frühestens zum Schluß des dritten vollen Geschäftsjahres gekündigt werden kann und die Kündigungsfrist mindestens ein Jahr betragen muß;

b) die Organe, ihre Aufgaben und die Art der Beschlußfassung. Dabei muß bestimmt sein, daß Beschlüsse über Erzeugungs- und Qualitätsregeln sowie über gemeinsame Verkaufsregeln, soweit nicht die Beschlußfassung darüber nach der Satzung dem Vorstand zusteht, durch die General- oder Mitgliederversammlung zu fassen sind und einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen bedürfen;

c) daß über die Befreiungen von einer Verpflichtung nach Absatz 1 Nr. 3 Buchstabe d Beschlüsse von der General- oder Mitgliederversammlung zu fassen sind und einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen bedürfen;

5. wird für sie die Rechtsform einer Kapitalgesellschaft gewählt, so muß gewährleistet sein, daß die Gesellschafter an die Verpflichtungen nach Absatz 1 Nr. 3 Buchstaben b bis e auf mindestens drei volle Geschäftsjahre gebunden sind;

6. sie muß eine Mindestanbaufläche oder eine Mindesterzeugungsmenge des Erzeugnisses oder der Gruppe verwandter Erzeugnisse (Nummer 3 Buchstabe a) nachweisen;

7. sie muß mindestens sieben Erzeuger umfassen;

8. sie darf den Wettbewerb auf dem Markt nicht ausschließen.

(2) Die Verpflichtung nach Absatz 1 Nr. 3 Buchstabe d gilt nicht für die Menge der Erzeugnisse, für die

1. die Erzeuger vor ihrem Beitritt Kaufverträge abgeschlossen haben, sofern die Erzeugergemeinschaft über Umfang und Dauer dieser Verträge vor dem Beitritt unterrichtet worden ist;

2. die Erzeuger nach ihrem Beitritt durch die Erzeugergemeinschaft von der Verpflichtung befreit werden.

(3) Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten bestimmt im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates

1. die Erzeugnisse, die zu einer Gruppe verwandter Erzeugnisse zusammengefaßt werden können;

2. die Mindestanbaufläche oder Mindesterzeugungsmenge; dabei dürfen nur Gebiete zusammengefaßt werden, zwischen denen ein wirtschaftlicher Zusammenhang besteht.

(4) Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann die Anerkennung widerrufen, wenn die Anerkennungsvoraussetzungen nicht mehr gegeben sind oder wenn die Erzeugergemeinschaft gegen gesetzliche Vorschriften oder gegen behördliche Anordnungen auf Grund gesetzlicher Vorschriften verstößt.

§ 4

(1) Eine Vereinigung von Erzeugergemeinschaften wird durch die nach Landesrecht zuständigen Behörden anerkannt, wenn

1. ihre Satzung folgende Bestimmungen enthält:

   a) die Mitglieder sind anerkannte Erzeugergemeinschaften, die das gleiche Erzeugnis oder die gleiche Gruppe verwandter Erzeugnisse erzeugen;

   b) sie führt die Unterrichtung und Beratung der ihr angehörenden Erzeugergemeinschaften oder deren Mitglieder durch;

   c) sie stellt im Benehmen mit den ihr angehörenden Erzeugergemeinschaften gemeinsam Erzeugungs- und Qualitätsregeln auf, die für deren Mitglieder maßgebend sind;

   d) eine Erzeugergemeinschaft kann nicht mehr als einer Vereinigung angehören;

2. sie den Wettbewerb auf dem Markt nicht ausschließt.

(2) § 3 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 5

(1) Anerkannte Erzeugergemeinschaften und anerkannte Vereinigungen von Erzeugergemeinschaften können nach Maßgabe der verfügbaren Haushaltsmittel in den ersten drei Jahren nach ihrer Anerkennung staatliche Beihilfen erhalten, um ihre Gründung zu erleichtern und ihre Tätigkeit zu fördern. Die Beihilfen betragen im ersten Jahr bis zu 3%, im zweiten Jahr bis zu 2% und im dritten Jahr bis zu 1% des Verkaufserlöses ihrer von der Anerkennung erfaßten, jährlich nachgewiesenen Erzeugung. Der Betrag darf im ersten Jahr 60%, im zweiten Jahr 40% und im dritten Jahr 20% ihrer angemessenen Verwaltungskosten einschließlich der Kosten für Beratung und Qualitätskontrolle nicht übersteigen.

(2) Wenn ein bestehender Zusammenschluß von Erzeugern sich zu einer Erzeugergemeinschaft umbildet, so kann diese Erzeugergemeinschaft eine Beihilfe nach Absatz 1 nur erhalten, wenn mit der Umbildung eine wesentlich weitergehende Anpassung an die Erfordernisse des Marktes, gemessen an der bisherigen Tätigkeit des Zusammenschlusses, erfolgt.

(3) Für den gleichen Zweck kann eine Beihilfe nach Absatz 1 nur einmal, entweder der Erzeugergemeinschaft oder der Vereinigung, gewährt werden.

(4) Anerkannte Erzeugergemeinschaften und anerkannte Vereinigungen von Erzeugergemeinschaften können nach Maßgabe der verfügbaren Haushaltsmittel, soweit nicht derartige Einrichtungen bereits in ausreichendem Umfang bei den regional in Betracht kommenden Marktbeteiligten zur Verfügung stehen, in den ersten fünf Jahren nach ihrer Anerkennung staatliche Investitionsbeihilfen für Erstinvestitionen erhalten. Die Erstinvestitionen der Erzeugergemeinschaften müssen der Anwendung der in § 3 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe b angeführten Erzeugungs- und Qualitätsregeln einschließlich der marktgerechten Aufbereitung oder Verpackung oder der Lagerung des Erzeugnisses oder der Gruppe verwandter Erzeugnisse dienen. Die Erstinvestitionen der Vereinigungen müssen Tätigkeiten betreffen, die sie nach § 1 Abs. 3 übernehmen können. Der Betrag der Investitionsbeihilfen darf 25% der Investitionskosten nicht übersteigen. Absatz 3 findet entsprechende Anwendung.

(5) Wird die Anerkennung widerrufen, so ist gleichzeitig zu bestimmen, in welchem Umfang die gewährten Beihilfen zurückzuzahlen sind. Hierbei ist insbesondere zu berücksichtigen, wie lange die Anerkennungsvoraussetzungen gegeben waren und welcher dem Gesetzeszweck entsprechende Erfolg durch die Beihilfen erzielt worden ist. Die zurückzuzahlenden Beihilfen sind vom Tage des Widerrufs der Anerkennung an mit 3% über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu verzinsen.

(6) Zuständig für die Durchführung der Förderung ist das Land, in dem die Erzeugergemeinschaft oder die Vereinigung ihren Sitz hat.

§ 6

(1) Zur Verbesserung der Marktstruktur kann ein Unternehmen, das landwirtschaftliche oder fischwirtschaftliche Erzeugnisse bezieht, absetzt, be- oder verarbeitet, nach Maßgabe der verfügbaren Haushaltsmittel bei der Vergabe von Investitionsbeihilfen berücksichtigt werden, soweit es folgende Voraussetzungen erfüllt:

1. es muß mit einer oder mehreren anerkannten Erzeugergemeinschaften Lieferverträge abschließen. Die Verträge können, soweit erforderlich, mit Zustimmung der Erzeugergemeinschaft zwischen den Mitgliedern und dem Unternehmen unmittelbar abgeschlossen werden. Die Lieferverträge müssen unter anderem Bestimmungen enthalten über

   a) die Dauer des Vertrages;
   b) die Kündigungsfristen;
   c) die Mindest- oder Festmengen der zu liefernden und abzunehmenden Erzeugnisse:
   d) den Ort und den Zeitpunkt der Lieferung;
   e) Vereinbarungen über die zu zahlenden Preise unter Berücksichtigung der Marktlage und der Qualität;
   f) eine rechtzeitige Information bei größeren Änderungen des Betriebsprogramms des Unternehmens;
   g) die allgemeinen Geschäftsbedingungen;

2. die Investitionen müssen der Verbesserung der Qualität und des Absatzes des Erzeugnisses oder der Gruppe von verwandten Erzeugnissen dienen, die Gegenstand der Lieferverträge sind;

3. die Beihilfe kann nur innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren nach Abschluß der jeweiligen Lieferverträge beantragt werden;

4. das Unternehmen muß eine Mindestmenge eines bestimmten Erzeugnisses oder einer Gruppe verwandter Erzeugnisse auf Grund der Lieferverträge mit einer oder mehreren anerkannten Erzeugergemeinschaften oder, wenn eine Zustimmung gemäß Nr. 1 Satz 2 erteilt ist, mit deren Mitgliedern abnehmen;

5. Die Lieferverträge müssen für eine bestimmte Mindestdauer abgeschlossen sein;

6. das Unternehmen muß regelmäßig unter Beteiligung der Erzeugergemeinschaft oder der Vereinigung, der die Erzeugergemeinschaft angehört, die Qualität der Rohwaren und Erzeugnisse prüfen.

(2) Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten bestimmt, soweit dies für die in § 1 Abs. 1 genannten Zwecke erforderlich ist, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates,

1. welche Mindestmengen eines bestimmten Erzeugnisses oder einer Gruppe verwandter Erzeugnisse Gegenstand des Liefervertrages sein müssen;

2. welche Mindestdauer der Liefervertrag haben muß.

(3) Werden die Lieferverträge aus einem von dem Unternehmen zu vertretenden Grunde vorzeitig gekündigt, ist zu bestimmen, in welchem Umfang die gewährten Investitionsbeihilfen zurückzuzahlen sind. Hierbei ist insbesondere zu berücksichtigen, wie lange die Lieferverträge bestanden und welcher dem Gesetzeszweck entsprechende Erfolg durch die Investitionsbeihilfen erzielt worden ist. Die zurückzuzahlenden Investitionsbeihilfen sind vom Tage der Kündigung an mit 3% über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu verzinsen.

(4) Zuständig für die Durchführung der Förderung ist das Land, in dem das Unternehmen seinen Sitz hat.

§ 7

Obst- und Gemüseerzeuger, die einer Erzeugerorganisation nach der Verordnung Nr. 159/66 EWG des Rates vom 25. Oktober 1966 (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften S. 3286/66) beigetreten sind, können mit den gleichen Erzeugnissen nicht einer Erzeugergemeinschaft angehören.

§ 8

(1) Die zuständigen Behörden können zur Durchführung der ihnen nach diesem Gesetz oder durch Rechtsverordnung auf Grund dieses Gesetzes übertragenen Aufgaben von juristischen Personen und nicht rechtsfähigen Personenvereinigungen die erforderlichen Auskünfte verlangen.

(2) Der Auskunftspflichtige kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozeßordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

(3) Die nach Absatz 1 erlangten Kenntnisse und Unterlagen dürfen nicht für ein Besteuerungsverfahren oder ein Verfahren wegen eines Steuervergehens oder einer Steuerordnungswidrigkeit verwendet werden. Die Vorschriften der §§ 175, 179, 188 Abs. 1 und des § 189 der Reichsabgabeordnung über Beistands- und Anzeigepflichten gegenüber den Finanzämtern gelten insoweit nicht.

§ 9

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 8 Abs. 1 eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zwanzigtausend Deutsche Mark geahndet werden.

§ 10

(1) Wer ein fremdes Geheimnis, namentlich ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, das ihm in seiner Eigenschaft als Angehöriger oder Beauftragter einer mit Aufgaben auf Grund dieses Gesetzes betrauten Behörde bekanntgeworden ist, unbefugt offenbart, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe oder mit beiden Strafen bestraft.

(2) Handelt der Täter gegen Entgelt oder in der Absicht, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen, so ist die Strafe Gefängnis bis zu zwei Jahren; daneben kann auf Geldstrafe erkannt werden. Ebenso wird bestraft, wer ein fremdes Geheimnis, namentlich ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, das ihm unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 bekanntgeworden ist, unbefugt verwertet.

(3) Die Tat wird nur auf Antrag des Verletzten verfolgt.

§ 11

(1) § 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen findet keine Anwendung auf Beschlüsse einer anerkannten Erzeugergemeinschaft im Sinne dieses Gesetzes, soweit sie die Erzeugnisse betreffen, die satzungsgemäß Gegenstand ihrer Tätigkeit sind.

(2) Eine anerkannte Vereinigung von Erzeugergemeinschaften im Sinne dieses Gesetzes darf ihre Mitglieder bei der Preisbildung beraten und zu diesem Zweck gegenüber ihren Mitgliedern Preisempfehlungen aussprechen.

(3) Im übrigen bleiben die Vorschriften des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen unberührt. In den Fällen der Absätze 1 und 2 findet § 104 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen in der Fassung vom 3. Januar 1966 (Bundesgesetzblatt I S. 37) Anwendung.

§ 12

Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten kann die ihm in diesem Gesetz erteilten Ermächtigungen zum Erlaß von Rechtsverordnungen auf die Landesregierungen übertragen.

§ 13

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 14

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündigung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 16. Mai 1969.

Liste der Erzeugnisse, für die Erzeugergemeinschaften gebildet und anerkannt werden können

Zolltarif-Nr.	Erzeugnisse
01.02	Rinder, lebend, Hausrinder
01.03	Schweine, lebend, Hausschweine
ex 01.04	Schafe, lebend, Haustiere
01.05	Hausgeflügel, lebend
ex 02.01 A	Hausrinder, Hausschweine und Schafe, geschlachtet, in Vierteln bzw. Hälften bzw. ganzen Tierkörpern
ex 02.02	Hausgeflügel, geschlachtet
ex 03.01 A	Forellen und Karpfen, frisch, gekühlt oder gefroren
03.01 B	Seefische, frisch, gekühlt oder gefroren
03.01 B I	Seefische, ganz, ohne Kopf oder zerteilt
03.01 B II	Seefische, filetiert
ex 03.02	Fische, gesalzen
03.03	Krebstiere und Weichtiere
04.01	Milch und Rahm, Frisch, weder eingedickt noch gezuckert
ex 04.02	Milch und Rahm, haltbar gemacht, eingedickt oder gezuckert (mit Ausnahme von Kondensmilch)

Zolltarif-Nr.	Erzeugnisse
04.03	Butter
04.04	Käse und Quark
ex 04.05 A	Eier in der Schale, frisch oder haltbar gemacht
04.06	Natürlicher Honig
Kapitel 6	Lebende Pflanzen und Waren des Blumenhandels
07.01 A	Kartoffeln
ex 07.01	Gemüse, frisch
ex 08.06	Kernobst, (Äpfel und Birnen)
08.07	Steinobst
08.08	Beerenobst
10.01	Weizen und Mengkorn
10.02	Roggen
10.03	Gerste
10.04	Hafer
10.05	Mais
ex 12.01	Raps und Rübsen
12.03	Samen, Sporen und Früchte zur Aussaat
12.04	Zuckerrüben
12.06	Hopfen (Blütenzapfen), Hopfenmehl
ex 12.07	Pfefferminze
22.04	Traubenmost, teilweise vergoren, auch ohne Alkohol stummgemacht
ex 22.05	Wein aus frischen Weintrauben
24.01	Tabak, unverarbeitet, Tabakabfälle

2) Mustersatzung einer Erzeugergemeinschaft [562]

§ 1

Name, Gebiet, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen:
   " Erzeugergemeinschaft für .....
   in .....e.V."

2. Sein Verbreitungsgebiet ist in .....
   (räumliche Ausdehnung)

3. Der Verein hat seinen Sitz in .....

4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr endet am 31. 12. 19..

§ 2

Zweck

1. Zweck des Vereins ist es, die landwirtschaftliche Erzeugung und das Angebot an .....
   zum Vorteil der Mitgliedsbetriebe den Anforderungen des Marktes anzupassen und gemeinsam anzudienen.

2. Der Verein tätigt keine Vermarktungsgeschäfte im eigenen Namen. Sein Zweck ist daher nicht auf einen wirtschaftlichen Gewinn gerichtet.

---

562) Diese Mustersatzung, die vom Landwirtschaftsministerium NRW ausgearbeitet wurde, soll lediglich als ein Beispiel aus der Praxis gelten. Die Rechtsform des eingetragenen Vereins für Erzeugergemeinschaften ist nach dem Ergebnis der Untersuchung (vgl. S. 93ff) mit § 21 BGB nicht vereinbar.

§ 3

Beiträge

1. Der Verein erhebt von den Mitgliedern Beiträge. Diese sind zweckgebunden. Sie dienen zur Deckung der Beratungs- und Verwaltungskosten.

§ 4

Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jeder Inhaber eines landwirtschaftlichen Erzeugerbetriebes im Verbreitungsgebiet werden, der durch Bodenbewirtschaftung und / oder Tierhaltung pflanzliche und / oder tierische Erzeugnisse für die Vermarktung gewinnt, auf die sich der Vereinszweck erstreckt. Inhaber landwirtschaftlicher Erzeugerbetriebe, deren Hofstellen außerhalb des Verbreitungsgebietes liegen, in Erzeugung und Vermarktung aber noch von der Gemeinschaft überwacht werden können, können ebenfalls Mitglied werden.

2. Der Beitritt zu dem Verein ist schriftlich zu erklären. Der Antragsteller erhält eine schriftliche Entscheidung des Vorstandes über seinen Aufnahmeantrag. Die Form der Antragstellung regelt die Geschäftsordnung.

3. Der Verein kann Mitglied einer Vereinigung von Erzeugergemeinschaften bzw. Gesellschafter einer anderen juristischen Person oder Kapitalgesellschaft werden.

§ 5

Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Satzung und die satzungsgemäßen Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen, insbesondere
   a) seine Erzeugung nur auf wenige vom Vorstand unter Anhörung des Beirates bestimmte marktgängige Sorten oder Rassen zu beschränken,

b) bestimmte Erzeugungs- und Qualitätsvorschriften einzuhalten,

c) vor Beginn jeden Geschäftsjahres seine zu erwartende Produktionsmenge dem Vorstand schriftlich bekanntzugeben.

d) soweit erforderlich, seine Erzeugung zwecks Anpassung derselben an den Bedarf der Abnehmer einzuschränken oder auszuweiten,

e) seine gesamte Marktproduktion in dem Produkt, mit dem es der Gemeinschaft angehört, nur von dieser anbieten zu lassen und dieselbe dann nur an den vom Vorstand der Erzeugergemeinschaft ausgewählten Marktpartner abzusetzen. Ausgenommen von dieser Verpflichtung sind diejenigen Mengen, für die ein Mitglied bereits vor seinem Beitritt zur Erzeugergemeinschaft anderweitige vertragliche Lieferverpflichtungen eingegangen ist und nachweist.

Sonstige Ausnahmen von der Angebotsverpflichtung können auf Antrag durch Beschluß des Vorstandes erteilt werden.

Die außerhalb der Erzeugergemeinschaft an den Markt gelieferte Ware darf jedoch 20% des gesamten Warenangebots nicht überschreiten.

f) die Einhaltung der Regeln und Verträge durch vom Vorstand beauftragte Personen überwachen zu lassen,

g) Beiträge an den Verein zu leisten,

h) eine vom Vorstand festgesetzte Geldbuße zu zahlen, die bis zu 10% des Erlöses für die Produktionsmenge, mit der es gegen die Erzeugungs- und Vermarktungsregeln der Gemeinschaft schuldhaft verstoßen hat, betragen kann.

2. Im Falle unvorhergesehener Behinderung der Produktion (wie z.B. Brand, Seuchen, Überschwemmung) ist das betroffene Mitglied von den eingegangenen Verpflichtungen solange befreit, bis der Schaden beseitigt ist und die Produktion wieder normal läuft.

§ 6

Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

a) durch Austritt, der nur zum Ende eines Geschäftsjahres zulässig ist und dem Verein unter Einhaltung einer Frist von mindestens einem Geschäftsjahr schriftlich erklärt werden muß.

   Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes (z.B. Aufgabe des Betriebes oder der in § 1 bezeichneten Produktion) kann der Austritt vorzeitig zum Ende des laufenden Geschäftsjahres erfolgen. Hierüber entscheidet der Vorstand.

b) durch Tod, wobei die Erben jedoch verpflichtet sind, alle sich aus den Satzungen ergebenden Verpflichtungen bis zum Ende des Geschäftsjahres zu erfüllen,

c) durch Ausschluß, der nur zulässig ist, wenn das Mitglied wesentliche Bestimmungen der Satzung oder satzungsgemäßer Beschlüsse von Vereinsorganen verletzt hat. Über den Ausschluß beschließt der Vorstand, nachdem er dem Mitglied hinreichend Gelegenheit gegeben hat, sich zur Sache zu äußern. Der Beschluß ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

§ 7

Organe

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. der Beirat
3. die Mitgliederversammlung.

§ 8

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und bis zu drei weiteren Mitgliedern.

Der stellvertretende Vorsitzende nimmt die dem Vorsitzenden zugewiesenen Aufgaben wahr, wenn dieser verhindert ist.

2. Die Mitglieder des Vorstandes werden jeweils auf drei Geschäftsjahre durch die Mitgliederversammlung in geheimer Abstimmung gewählt; Wiederwahl ist bis zum 70. Lebensjahr zulässig. Die Mitglieder bleiben über ihre Amtsperiode hinaus solange im Amt, bis der neue Vorstand gewählt worden ist.

3. Der Vorstand faßt seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Der Vorstand ist bei ordnungsgemäßer Einladung beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.

4. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter.

   Der Vorsitzende bzw. bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

5. Die Vorstandsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit eine angemessene Entschädigung, deren Höhe vom Beirat festgesetzt wird.

§ 9

Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand ist für alle Vereinsangelegenheit zuständig, soweit sie nicht durch gesetzliche Vorschriften oder durch diese Satzung anderen Vereinsorganen oder bestimmten Mitgliedern des Vorstandes zugewiesen sind. Die laufenden Geschäfte erledigt der Vorsitzende. Der Vorstand kann zur Wahrnehmung der laufenden Geschäfte einen Geschäftsführer bestellen.

2. Dem Vorstand obliegen:
   a) die Vorbereitung aller Beschlußvorlagen für die Mitgliederversammlung,

   b) die Festlegung der Erzeugungs- und Qualitätsvorschriften

gemäß § 5 b) nach Anhörung des Beirats,

c) die Festlegung der Richtlinien für die Konzentration des Angebotes und des Absatzes der Marktproduktion der Gemeinschaft nach Anhörung des Beirats,

d) die Beschlußfassung über teilweise Freistellung von der Angebotsverpflichtung gem. § 5 e) nach Anhörung des Beirats,

e) die Überwachung der Einhaltung und die Durchsetzung der Verpflichtungen der Mitglieder nach dieser Satzung,

f) die Verhängung und Festsetzung der Höhe von Geldbußen gemäß § 5 h),

g) die Mitgliedsbeiträge nach Anhörung des Beirats festzusetzen,

h) die Regelung aller Personalangelegenheiten.

3. Rückgriffsansprüche, die dem Verein aufgrund der Vorschrift des § 31 BGB zustehen, sind auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

4. Über jede Sitzung des Vorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen.

§ 10

Beirat

1. Der Beirat besteht aus Mitgliedern des Vereins. Die Anzahl der Beiratsmitglieder richtet sich nach der Größe des Vereins. Sie darf .,..... Mitglieder nicht überschreiten.

2. Die Mitglieder des Beirats werden jeweils auf drei Geschäftsjahre durch die Mitgliederversammlung gewählt. Die Beiratsmitglieder dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein.

3. Der Beirat ist beratendes Organ des Vorstandes. Er ist zu allen Beschlußvorlagen des Vorstandes an die Mitgliederver-

sammlung zu hören sowie zu anderen in dieser Satzung besonders geregelten Angelegenheiten.

4. Der Beirat erhält Entscheidungsbefugnisse nach §8 Abschn. 5 dieser Satzung.

§ 11

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für
   a) die Genehmigung des Jahresabschlusses,
   b) die Entlastung der Mitglieder des Vorstandes, des Geschäftsführers und Rechnungsführers,
   c) die Bestellung von zwei Rechnungsprüfern,
   d) die Wahl der Beiratsmitglieder. Die Beiratsmitglieder wählen ihren Vorsitzenden aus ihrer Mitte,
   e) die Wahl der Vorstandsmitglieder,
   f) die Wahl des 1. und 2. Vorsitzenden des Vorstandes,
   g) die Genehmigung von gemeinschaftlichen Investitionen, wenn diese einen bestimmten Betrag übersteigen,
   h) den Beschluss über den Beitritt des Vereins zu einer Vereinigung der Erzeugergemeinschaften und zu einer anderen juristischen Person bzw. Kapitalgesellschaft,
   i) Satzungsänderung,
   j) die Auflösung des Vereins.

2. Die Mitgliederversammlung kann keine Beschlüsse fassen über die Abgabepreise der von der Erzeugergemeinschaft vertriebenen Erzeugnisse.

3. a) Ordentliche Mitgliederversammlungen werden auf Beschluß des Vorstandes mindestens einmal jährlich durch den Vorsitzenden einberufen und geleitet.

   b) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen, wenn es mindestens ein Zehntel der Mitglieder unter Angabe des Grundes schriftlich bei ihm oder einem anderen Mitglied des Vorstandes beantragt. Die Mitglieder sind zu den Mitgliederversammlungen

schriftlich einzuladen; zwischen dem Tage, den der Poststempel des Einladungsschreibens aufweist und dem Tage der Versammlung muß eine Frist von mindestens 7 Tagen liegen.

4. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
Es kann sich in der Mitgliederversammlung durch ein anderes Mitglied vertreten lassen. Hierzu ist eine schriftliche Vollmacht erforderlich, - ein Vertreter kann jedoch nur ein Mitglied vertreten.

5. a) Beschlüsse gemäß Abschnitt 1 a) - g) bedürfen der Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

   b) Beschlüsse gemäß Abschnitt 1 h und i) bedürfen der Zustimmung von mindestens zwei Drittel der anwesenden Mitglieder.

   c) Bei Auflösung gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Die Auflösung bedarf der Zustimmung von mindestens drei Viertel der anwesenden Mitglieder. Kommt die Auflösung nicht zustande, ist innerhalb von 8 Wochen erneut eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die in jedem Falle mit einfacher Mehrheit beschlußfähig ist. Der Auflösungsbeschluß bedarf der Zustimmung mit einfacher Mehrheit einer weiteren Mitgliederversammlung innerhalb von 4 Wochen.

6. Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen; die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 12

Auflösung

1. Die Mitgliederversammlung, die die Auflösung des Vereins beschließt, soll auch darüber beschließen, wer die Liquidation durchzuführen hat. Mangels eines solchen Beschlusses

erfolgt die Liquidation gemeinsam durch den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter.

2. Ein nach der Beendigung der Liquidation verbleibendes Reinvermögen ist an die Mitglieder zu verteilen.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

....., den .....

Der Vorstand:

Lebenslauf:

Am 9. 2. 1943 wurde ich in Sulingen, Kreis Grafschaft Diepholz, geboren. Meine Eltern sind der Zahnarzt Albert Schroer und seine Ehefrau Margarete, geb. Meyer. Ich bin deutscher Staatsangehöriger. Im Jahre 1949 wurde ich in der Volksschule Sulingen eingeschult, besuchte in der 5. und 6. Klasse die Mittelschule in Sulingen und sodann die Graf Friedrich-Schule, neusprachliches und mathematisch-naturwissenschaftliches Gymnasium in Diepholz. Dort legte ich am 12. Februar 1962 die Reifeprüfung ab.

Vom Sommersemester 1962 an studierte ich Rechtswissenschaften an den Universitäten Freiburg i.Br. und Göttingen. Am 13.2.1967 bestand ich die erste juristische Staatsprüfung vor dem Justizprüfungsamt bei dem Oberlandesgericht Celle. Im April 1967 begann ich den Vorbereitungsdienst im Bezirk des Oberlandesgerichts Celle. Vom 15.5.1968 bis zum 31.8.1969 war ich als wissenschaftliche Hilfskraft im Institut für Genossenschaftswesen der Westfälischen Wilhelms-Universität in Münster tätig. Zur Zeit beende ich den juristischen Vorbereitungsdienst in Hannover.

difo druck schmacht - bamberg ruf: 0951 / 62216